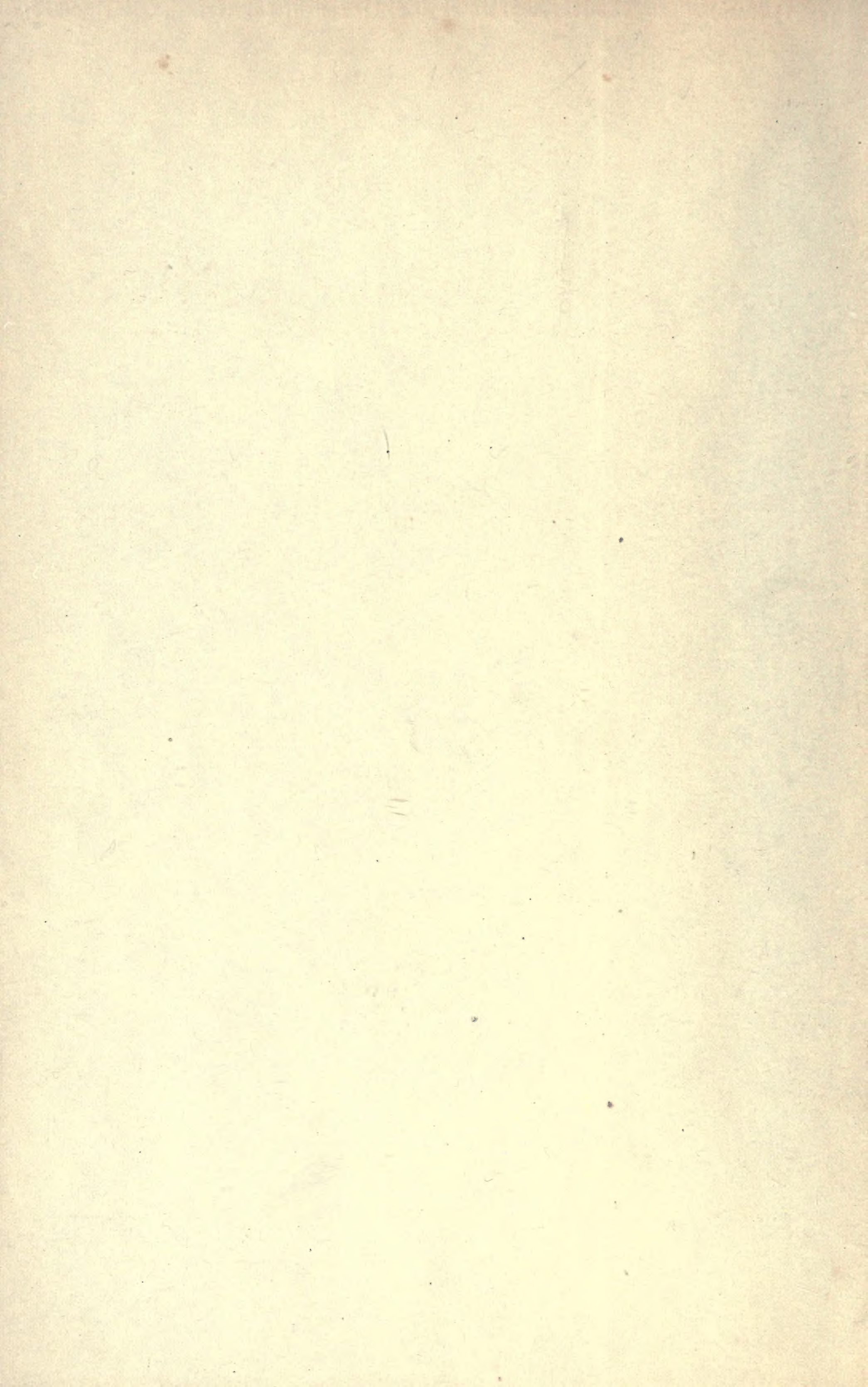








# Aemter und Zünfte.

## Zur Entstehung des Zunftwesens

von

DR. F. KEUTGEN
a. o. Professor an der Universität Jena.







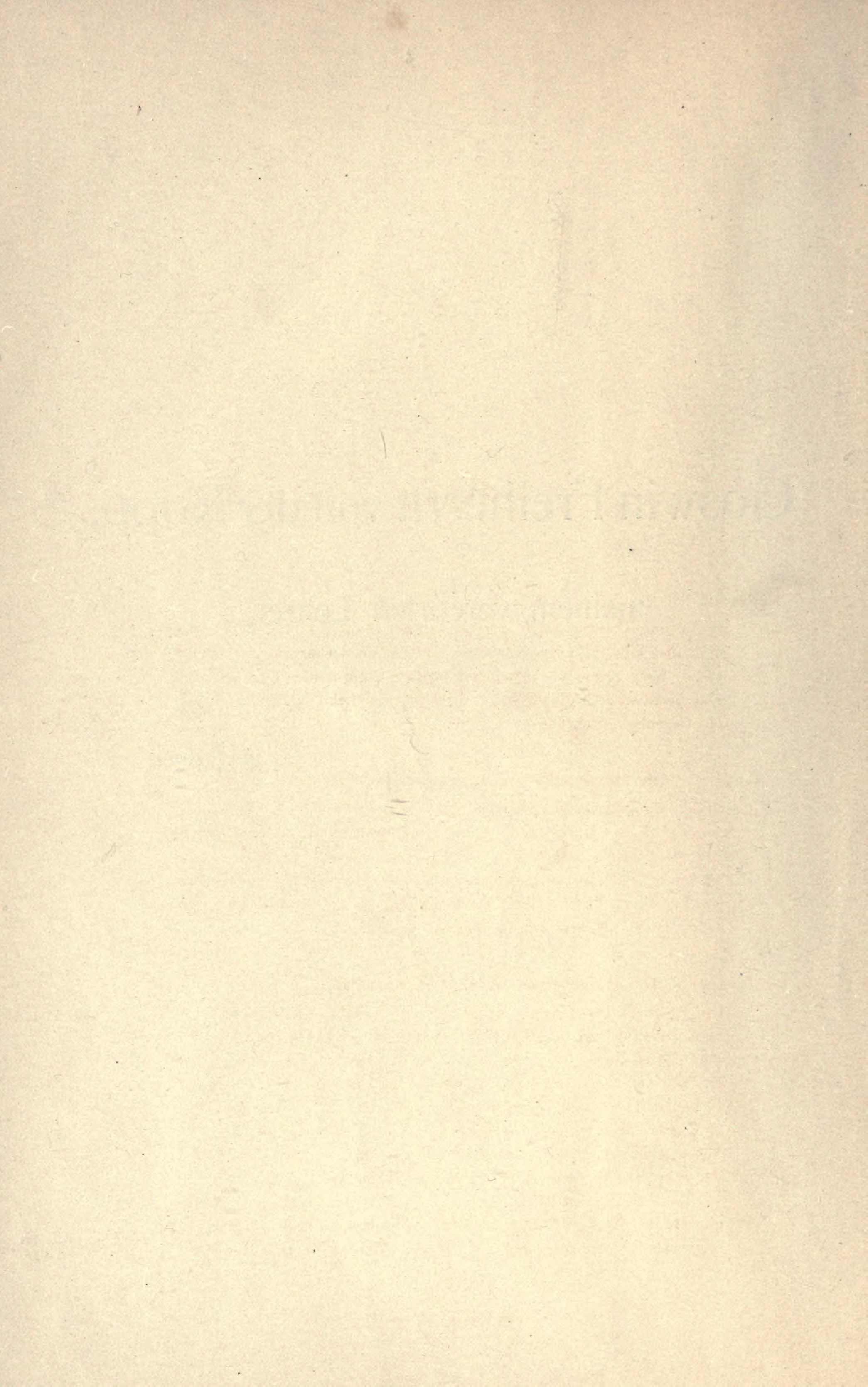

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1903.



Goswin Freiherrn von der Ropp,

meinem verehrten Lehrer,

gewidmet.



# Inhalt.

# Einleitung.

Von Zeit zu Zeit pflegt sich die Notwendigkeit zu ergeben, unsere Auffassung bald dieses, bald jenes Komplexes historischer Vorgänge einer erneuten Prüfung zu unterwerfen, je nachdem sich im Fortgang der Forschung das Urteil über die allgemeinen Zusammenhänge verschoben hat.

Mit dem romantischen Bilde, das man sich ehemals allgemein von dem sogenannten Mittelalter machte, hängt ohne Zweifel auch die übertriebene Bedeutung zusammen, die man den Grundherrschaften beigelegt hat. Die unbefriedigenden politischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Zustände der eigenen Gegenwart in den ersten zwei Dritteln des neunzehnten Jahrhunderts zauberten glänzende Träume von der längst entschwundenen „Kaiserzeit“ hervor, und die Hilflosigkeit, der sich ein Teil der Bevölkerung infolge der neuen wirtschaftlichen Ungebundenheit ausgesetzt sah, ließ manche die Vergangenheit wieder herbeisehnen, in der wohlwollende und weise Grundherren um das leibliche wie das geistige Wohl ihrer Familiae in gleicher Weise stetig besorgt gewesen sein sollten. Namentlich den geistlichen Grundherrschaften ward diese Hochschätzung zu teil. Bei ihnen sollte die ganze Masse der kleinen Leute Schutz gefunden haben, soweit sie sich noch irgend vor den Vergewaltigungen der weltlichen Machthaber hatte retten können: daher auch die Idee einer allgemeinen Verbreitung der Hörigkeit.

Diesen Grundherrschaften wäre sodann die Neubegründung eines geordneten Wirtschaftslebens nach den Verwüstungen der Völkerwanderung und wiederum nach den Beutezügen der Normannen und Ungarn und all den übrigen Kriegen fast allein zu verdanken gewesen, und das nicht bloß auf dem Gebiete der

Landwirtschaft, sondern in fast noch höherem Grade im Handwerk und selbst im Handel. Erst nachdem durch zunehmenden Verkehr diese Bande zum Teil gelockert worden waren, wäre neben das grundherrschaftliche ein anderes, unabhängig bürgerliches System getreten, das stadtwirtschaftliche.

Mochte an diesem Bilde manches richtig sein, so war anderes schlechthin falsch, und als ganzes bedeutete es eine ungeheure Uebertreibung. Nicht mit Unrecht hält Rietschel „die Tendenz, möglichst alle für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsamen Faktoren in der Grundherrschaft zu suchen, für den Hauptfehler der modernen Wirtschaftshistoriker“.

Es ist wohl ohne weiteres klar, daß die letzte Schuld daran die Beschaffenheit unserer Quellen trug: die sämtlichen erzählenden waren von Mitgliedern der geistlichen Grundherrschaften verfaßt worden, die nicht Rühmens genug zu machen wußten von den Segnungen, mit denen die Verwaltung ihres Heiligen die Landschaft überschüttet hatte. Die urkundlichen Quellen betreffen eben diese Verwaltung und wurden in den Klöstern aufbewahrt: über das Leben der Privaten schweigen sie. So ist es auf dem Lande, so für die ältere Zeit auch in den Städten.

Eben in der Erklärung des Ursprungs der städtischen Wirtschaftsformen und der Stadtverfassung überhaupt hatte die grundherrliche Theorie das Hauptfeld ihrer Fruchtbarkeit gefunden. Allein eine Position nach der anderen sah sie sich im Laufe der letzten Jahrzehnte gezwungen preiszugeben. Weder die Herleitung des Stadtgerichtsbezirks von der Immunität des Kirchenguts, noch die anfängliche Hörigkeit der gesamten Bürgerschaft, noch der Ministerialenrat, noch der hofrechtliche Ursprung der freien städtischen Leihe[1]) erwiesen sich als haltbare Stücke, und auch die Lehre von der hofrechtlichen Herkunft der Zünfte mußte vor

---

1) Nachdem der erste Teil meiner Abhandlung im wesentlichen bereits abgeschlossen war, ging mir Siegfried Rietschels sehr interessanter Aufsatz über ‚die Entstehung der freien Erbleihe‘ zu (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanist. Abteilung, Bd. XXII), der ich auch die angeführten Worte über die Tendenz unserer Wirtschaftshistoriker entnommen habe (S. 207 [1]). Der Verfasser spricht darin von der Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der freien Erbleihe als der noch herrschenden und zu beseitigenden: ich hätte nicht geglaubt, daß sie noch viele Anhänger zählte. Dem Wert der positiven Ergebnisse seiner Schrift geschieht damit natürlich kein Abbruch.

v. Belows Argumenten dahinschwinden[2]). Sie ist nur ein Teil des ganzen Systems und nur in ihm begründet, aber eben dieser Teil wurde am zähesten verteidigt. Mit national-ökonomischen Formeln und juristischen Deduktionen ließ sich da scheinbar vieles erreichen; allein man vergaß, daß man eine historische Erscheinung nur begreifen kann auf Grund einer allseitigen Würdigung des gesamten Tatsachenzusammenhanges, in den sie hineingehört.

Man kann dabei gar nicht einmal sagen, daß es sich um einen Gegensatz zwischen historischer Anschauung und Methode einerseits, juristischer oder nationalökonomischer andererseits handelte: wenigstens Juristen ließen sich eine ganze Anzahl nennen, die in diesen Fragen im wesentlichen mit den Historikern auf einer Seite stehen[3]). Auch wir Historiker wünschen durchaus ein scharfes begriffliches Erfassen der Erscheinungen und eine Ergründung ihrer inneren Abfolge. Jedoch es muß bei jedem erneuten Versuch, den Dingen auf den Grund zu kommen, ausgegangen werden von den Tatsachen selbst, soweit sie uns überliefert sind; und namentlich darf man nie außer acht lassen, ob das, was man neu gefunden zu haben glaubt, nicht in unvereinbarem Widerspruch steht zu allem bisher als sicher Geltenden. Denn, ist das der Fall, so wird man entweder seine Entdeckungen selbst mit äußerster Skepsis zu betrachten haben oder man ist verpflichtet, ihr Verhältnis zu dem übrigen Tatsachensystem, in das sie hineingehören, gebührend zu erörtern[4]).

Die hofrechtliche Theorie von der Entstehung der Zünfte lehrt, kurz gesagt, daß die größeren Grundherrschaften des frühen Mittelalters ihre zahlreichen Handwerker in zunftartigen Verbänden, sogenannten Aemtern, unter je einem Meister organi-

---

2) Georg v. Below, Hist. Zeitsch. Bd. LVIII, S. 213 ff., wiederabgedruckt in ‚Territorium und Stadt‘ S. 308 ff.; ders., ‚Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde‘, S. 20 ff.; ders., ‚Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung‘, S. 116; ders., ‚Die Entstehung des Handwerks in Deutschland‘, Zeitsch. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. V.

3) Unter den Nationalökonomen jedenfalls Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 309 ff. Ueber v. Inama-Sterneggs Stellung vergl. Anm. 7.

4) Das gegensätzliche Verfahren besteht darin, daß man, wie der jüngste Bearbeiter des Themas, Rudolf Eberstadt, ein gekünsteltes Begriffsschema an die Spitze stellt, in dem die Thatsachen gewaltsam untergebracht werden müssen: Magisterium und Fraternitas, eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens (Schmollers Forschungen, 1897, Bd. XV, 2); ders., Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, Leipzig 1900.

sierten; daß später, als bei zunehmender Menge die Leistungsfähigkeit dieser Organisationen den Bedarf der Herrschaft an Handwerkserzeugnissen zu übersteigen anfing, die Arbeiter Erlaubnis erhielten, ihre überschüssige Arbeitskraft für eigene Rechnung zu verwenden; daß im weiteren ihre Verpflichtungen gegen die Herrschaften limitiert wurden, und nun das Schwergewicht für sie auf die freie Arbeit für den Markt fiel; bis endlich die ganzen „Aemter" die grundherrliche Abhängigkeit überhaupt abwarfen und als autonome Zünfte dastanden. Andere Zünfte sollen wenigstens in Anlehnung an hofrechtliche Verbände oder in ihrer Nachahmung entstanden sein.

Manche Zweifel an der Möglichkeit einer solchen „Entwickelung" werden dem, der nicht geneigt ist, sich durch den Schein der Ideen über die Wirklichkeit wegtäuschen zu lassen, schon beim Lesen dieser Sätze aufstoßen: sie ist gar zu plausibel.

Nach v. Belows Arbeiten[5]) aber könnte es überhaupt überflüssig erscheinen, noch einmal auf die Frage zurückzukommen, wenn nicht neuerdings der Versuch aufgetaucht wäre, die alte Theorie durch Einfügung einiger unbekannten Begriffe noch einmal ins Leben zurückzurufen[6]), und es sich nicht an dem Beispiele des Verfassers unserer einzigen deutschen Wirtschaftsgeschichte gezeigt hätte, daß ihre Dialektik auch auf einen ausgezeichneten Gelehrten einen gewissen Eindruck zu machen wohl imstande gewesen ist[7]).

---

5) Vgl. oben Anm. 2.

6) Vgl. Anm. 4.

7) v. Inama-Sternegg, auf dessen wertvolle Zustimmung zu seiner Theorie von Magisterium und Fraternitas sich Eberstadt (Ursprung des Zunftwesens, S. 94[2]) beruft, der aber doch auf einem wesentlich anderen Standpunkte steht. Schon 1892 hatte v. Inama die hofrechtliche Herkunft der Zünfte ausdrücklich verneint (Zeitsch. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. I, S. 562). An der von Eberstadt angezogenen Stelle, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III (1), S. 124 f., macht er jener Theorie freilich wieder starke Zugeständnisse, fügt jedoch hinzu: „Aber große Bedeutung hat diese Institution [das Magisterium] auf deutschem Boden nicht erlangt", während Eberstadt a. a. O. das Magisterium als „gerade an der vitalsten Stelle der Zunftgeschichte" stehend bezeichnet. Nicht ganz abgeklärt ist v. Inamas Auffassung in dem neuesten Bande seiner Wirtschaftsgeschichte (1901, Bd. III (2), S. 16 ff.). Er erklärt: „Ebenso rudimentär wie in den ländlichen Fronhöfen und in den Landgemeinden bleibt die grundherrliche Verfassung der Gewerbe in den Städten." Dann aber läßt er „die Grundherrschaft auch in der Stadt noch lange über gewerbliche Leistungen der in der Stadt angesiedelten Handwerker" verfügen. Wieder in gewissem Gegensatz hierzu heißt es S. 19: „Von ungleich größerer Tragweite für

Das ist ein Fingerzeig, daß, wenn auch negative Beweise gegen den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte in reichlichem Maße bereits zur Verfügung stehen, die Zustände hüben und drüben positiv dennoch nicht mit genügender Schärfe gezeichnet sind. Es käme darauf an, ein klares Bild zu gewinnen zunächst von dem Handwerk auf den Grundherrschaften selbst; dann die Stellung des Handwerkes auf dem städtischen Markt in dessen frühesten Zeiten ins Auge zu fassen; die Frage aufzuwerfen, welcherlei Beziehungen zwischen beiden bestanden haben mögen; ob danach von einem Uebergang der hörigen Handwerker von der Fronarbeit zur freien, für eigene Rechnung auf dem Markte zu verwertenden Arbeit — der beliebten Formel, die alles erklären soll — sich Spuren finden; die Anfänge der Organisation des städtischen Handwerkes wären noch einmal zu untersuchen; die ausschlaggebenden Vorgänge bei dem Entstehen der autonomen Verbände.

Gelingt es so, alle einzelnen Faktoren an sich und in ihren Beziehungen zueinander sicher zu erfassen, so würde sich unter anderem auch ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ehedem kluge und gelehrte Männer zu ihren hofrechtlichen Anschauungen haben gelangen können. Die Bekämpfung der hofrechtlichen Theorie, die uns zunächst beschäftigen wird, hat nämlich in der Hauptsache nur methodischen Wert. Für die Entstehung der städtischen Organisationen läßt sich eine völlig ausreichende Erklärung ganz ohne Rücksicht auf jene finden.

die Entwickelung der städtischen Gewerbeverfassung ist der Einfluß, welchen die Grundherren als Stadtherren . . . . auf die Ordnung des Gewerbewesens ausgeübt haben," indem sie die Handwerke als herrschaftliche Aemter behandelten, die aber nur „vereinzelt" sich „bis zu einem ausgebildeten zunftähnlichen Organismus" entwickelt haben (S. 21). „Ganz anders in Frankreich" (S. 24[1]) — unter Berufung auf Eberstadt. Immerhin sind bei v. Inama die wenigen „Magisterien", die er in Deutschland hat entdecken können, nicht eigentlich hofrechtlichen Ursprungs, und er fährt fort (S. 24): „Alles, was sonst auf die erste Ausgestaltung der städtischen Gewerbeverfassung entscheidenden Einfluß genommen hat, ist wesentlich dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprossen."

## Kapitel I.

# Die Handwerker nach dem Capitulare de Villis.

Als das klassische Zeugnis für die Existenz von Hofhandwerksämtern, und zwar schon in früher Zeit, wird regelmäßig Karls des Großen Capitulare de Villis betrachtet: es bildet die Basis für den ganzen Feldzug[8]).

Im folgenden soll nun kein Wert darauf gelegt werden, daß die Zustände, die es zur Voraussetzung hat, am Anfange des 9. Jahrhunderts nur in einem kleinen Teile Deutschlands bestanden haben können[9]). Auch will ich nicht weiter urgieren, daß die Organisation der Krongüter erheblich von der gewöhnlicher Grundherrschaften abwich, insofern nämlich die Fisci bedeutende zusammenhängende Gebiete darstellten, innerhalb deren für das Vorhandensein von Handwerkern der verschiedensten Art notwendig Vorsorge getragen werden mußte[10]): ich halte mich allein an das Dokument selbst.

---

8) Herausgegeben von Boretius, Mon. Germaniae, Legum Sectio II, Capitularia, Bd. I, S. 82—91; sowie neuerdings in handlichem Format und mit Erläuterungen von Gareis, Die Landgüterordnung Karls des Großen, Berlin 1895. — In seinen ‚Bemerkungen zu Kaiser Karls des Großen Capitulare de Villis' (Germanistische Abhandlungen zum LXX. Geburtstag Konrad von Maurers), S. 211 ff. sucht Gareis mit beachtenswerten Gründen das Jahr 812 als das Entstehungsjahr des Capitulare festzulegen, gegen Boretius' Datierung auf „800 vel ante?" (Vgl. auch seine ‚Landgüterordnung', S. 10 ff.) Für unsern Zweck ist eine Erörterung der Frage nicht nötig.

9) Bemerkungen, S. 238 ff. sucht Gareis das Geltungsgebiet des Capitulare de Villis festzulegen und findet als solches am wahrscheinlichsten das salfränkische Stammland, wo „die Hauptmasse der in den Lebensbeschreibungen Karls des Gr. erwähnten Hofgüter gelegen war" (S. 241). Immerhin wird man annehmen müssen, daß auch außerhalb dieses Hauptgebietes überall da, wo der allgemeine wirtschaftliche Zustand es gestattete, die Anwendung der in dem Capitulare niedergelegten Grundsätze ins Auge gefaßt worden sei.

10) Ueber die Ausdehnung der Fiskalgüter in Karolingischer Zeit Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. I (2), S. 713 ff. Danach bildeten die einzelnen

Da aber ist von vornherein zu erklären, daß in ihm von einer Organisation der Handwerker ämterweise nirgends die Rede ist. Nur durch einen Rückschluß von den späteren städtischen Handwerksämtern, die man früher unter der Herrschaft der hofrechtlichen Auffassung fast aller Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens für grundherrliche hielt, hat man auf eine derartige Idee verfallen können. Nur wenn aus anderen Quellen feststände, daß zur Zeit des Capitulare in den Grundherrschaften oder auf den Krongütern die Handwerker innungsartig verbunden waren, nur dann könnte man es allenfalls als berechtigt gelten lassen, wenn jemand auch in dem Capitulare de Villis Spuren solcher Verbände erkennen wollte.

Dennoch beherrscht jene Auffassung die Literatur allgemein [11]). Tatsächlich steht aber nicht einmal über die Zahl der Handwerker, die sich von jeder Art auf den königlichen Gütern vorfinden sollten, in dem Capitulare etwas zu lesen, auch nicht, daß sie „in hinreichender Anzahl" zu halten waren, wie wohl behauptet wird [12]), geschweige denn in so großer Menge, daß jede Kategorie einen Verband für sich hätte bilden können: auch dieser Anhaltspunkt also fehlt.

Auch die neueste Abhandlung, die dem Capitulare de Villis besonders gewidmet ist (von Gareis [13])), weicht von der

---

königlichen Domänen geschlossene Territorien „von ein bis zwei, im Ausnahmefall sogar von fünf bis sechs Quadratmeilen" (S. 717). Angaben über Fisci in anderen Teilen Deutschlands als den Rhein- und Moselgegenden S. 717 [4]. Die Verwaltung nach dem Cap. de Villis S. 719 ff. Den Unterschied zwischen der Organisation der Fiskalterritorien und der des grundherrlichen Streubesitzes betont Lamprecht besonders S. 718. Immerhin sind auch ganze Fisci in den Besitz von Kirchen übergegangen. Vgl. über das ehemalige Krongut Friemersheim: Rudolf Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr (Leipzig 1901), S. 8 ff. Das für uns dabei Wesentliche, der Bestand an Handwerkern auf dem Haupthofe beim Kloster selbst, wird den Gegenstand der Untersuchung des folgenden Kapitels bilden.

11) Eine Ausnahme finde ich allein bei G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. II, S. 323: „Ob die Handwerker und Künstler selbst zur Karolingischen Zeit schon nach ihrer gleichartigen Beschäftigung in Aemter (officia) eingeteilt waren, kann mit Bestimmtheit nicht nachgewiesen werden." — Vgl. auch unten Anm. 17.

12) G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, Bd. I, S. 244, § 83; ebenso Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Hildebrands Jahrbücher, Bd. IX), S. 166 f.

13) Landgüterordnung Karls des Großen, S. 8, S. 41 Anm. „magister"; ders., Bemerkungen S. 246, § 7.

allgemeinen Auffassung nicht ab, auch sie erkennt dort „die deutlichen Anfänge des späteren Zunftwesens, der obligatorischen Innungen des deutschen Mittelalters". „Für jedes Handwerk", so erklärt der Verfasser, „sind Vorgesetzte (magistri, Handwerksmeister) und Untergeordnete (juniores) bestellt"; ferner, daß „die Magistri — Handwerksmeister — für ihr Amt (Handwerk, officium, ministerium) dem königlichen Amtsvorsteher Bericht zu erstatten und Rechnung zu stellen haben", unter Berufung auf c. 63; endlich, daß „denselben Meistern die Vertretung ihrer Handwerksgenossen, Gehilfen und Untergebenen in deren Rechtsansprüchen zukommt und obliegt (c. 29, 57)".

Diese Darstellung erheischt in allen wesentlichen Punkten Berichtigung. In dem Capitulare findet sie ihrem Kerne nach durchaus keinen Halt. Sie beruht auf der ganz willkürlichen Annahme, daß die dort genannten „magistri" schlechthin Handwerksmeister, auf der ebenso willkürlichen, daß die „iuniores" überhaupt Handwerksgehilfen sind.

Die Bedeutung, in der diese beiden Ausdrücke tatsächlich in dem Capitulare gebraucht werden, haben wir zunächst festzustellen; dann die der Ausdrücke „officium" und „ministerium".

Was zunächst die „magistri" betrifft, so werden sie in Beziehung zu einem Gewerbe nur einmal genannt: zufolge c. 61 nämlich sollen mit dem zu liefernden Malz „magistri" an die Königspfalz entsandt werden,

qui cervisam bonam ibidem facere debeant.

Wer wird aber dabei an Vorsteher von Handwerkerämtern denken? Es ist klar: als Meister werden jene Männer bezeichnet, weil sie ihr Geschäft aus dem Grunde verstehen; nur solche sollen den königlichen Haushalt bedienen, nicht pfuschende Gehilfen [13a]).

Indes ist dies, wie gesagt, das einzige Mal, daß in dem Capitulare „magistri" überhaupt in solcher Verbindung vorkommen.

An den beiden andern Stellen, wo sie erwähnt werden, sind sie ganz allgemein Vorgesetzte, entsprechend dem französischen „maître", dem englischen „master" — nämlich in den beiden zuletzt von Gareis zitierten Kapiteln 29 und 57, wo „magistri" und „servi" einander gegenübergestellt werden. Danach soll einmal der „magister" die Ansprüche der „servi" außerhalb der

---

13a) Vgl. hierzu die „vitrei magistri" in Farfa, unten Seite 29. Ferner Anm. 86.

Fisci vertreten, während andererseits dem „servus", der über seinen „magister" zu klagen hat, zum Könige der Weg nicht verlegt werden darf. Gewiß braucht es an sich nicht ausgeschlossen zu sein, daß diese Bestimmungen auch auf das Verhältnis der Handwerksmeister zu ihren Gehilfen Anwendung finden konnten; in erster Linie aber wird der Gesetzgeber das zwischen den Landarbeitern und ihren Vorgesetzten im Auge gehabt haben. Denn dies war eben doch in der Bewirtschaftung der Krongüter das weitaus wichtigste derartige Verhältnis, das daher auch zuerst der Regelung bedurfte[14]).

In Wirklichkeit ist es wahrscheinlich, daß die Handwerksmeister vielmehr zu den „servi" im Sinne dieser Stellen gerechnet worden sind als zu den „magistri." „Servi" sind das gesamte niedere Personal der Höfe. Wir haben nicht den geringsten Anlaß zu glauben, daß die Handwerker über dessen Niveau erhaben gewesen seien. Denn ihre Lage wird sich auf den Krongütern nicht wesentlich von der ihrer Kollegen in den Klöstern der Zeit unterschieden haben, die wir als eine durchaus abhängige noch kennen lernen werden. Es ist daher eine unberechtigte Vorstellung, als wäre der Handwerksmeister die gegebene und selbständige Mittelsperson zwischen dem Handwerksgehilfen und dem Könige gewesen. Der Instanzenzug ging vielmehr zunächst an den „maior" und „iudex". Diese Beamten waren in der Lage, ihren Untergebenen den Weg zum Könige zu versperren und sie nach außen zu vertreten. Sie sind es, an die in den c. 29 und c. 57 bei dem Ausdruck „magistri" zuerst zu denken ist[15]).

14) Vgl. den Gebrauch von „magister" in Hincmarus de ordine palatii, c. 28 (MG, Capitularia, Bd. II, S. 526; Handausgabe von Krause, S. 20); ferner den magister operis zu Erkeln: Verzeichnisse Corvey'scher Güter und Einkünfte aus dem 12. und 13. Jahrh.; Wigand, Archiv I (4), S. 52 f.; sowie den magister operis in Berse, der die Kelter unter sich hat: 13. Jahrh., Grimm, Weistümer, Bd. I, S. 693, 694. (Statt „properabit" muß es dort wohl heißen „propinabit").

15) c. 29 „ . . . . . Et si habuerit servus noster forinsecus iustitias ad querendum, magister eius cum omni intentione decertet pro eius iustitia; et si aliquo loco minime eam accipere valuerit, tamen ipso servo nostro pro hoc fatigare non permittat, sed magister eius per semetipsum aut suum missum hoc nobis notum facere studeat." Ich vermag nicht einzusehen, wie ein Handwerksmeister — auch in seiner Anmerkung zu der Stelle spricht Gareis von einem solchen — Ansehen genug besitzen konnte, um einen Untergebenen vor einem auswärtigen Gerichte mit Erfolg zu vertreten. Das vermochte nur eine dem Vogt der Kirchengüter entsprechende Person, mithin der „iudex" oder allenfalls der „maior". Ebenso ist unwahrscheinlich, daß ein anderer als der „iudex" den „missus" an den König abzusenden gehabt hätte, außer in dem

In dem von Gareis angezogenen c. 63 findet sich der Ausdruck „magister" überhaupt nicht.

Ganz irreführend ist es nämlich, wie Gareis „magistri" und „iuniores" in Verbindung bringt, während in dem Capitulare selbst jenen lediglich „servi" gegenübergestellt werden. Nun ist sofort klar, daß, nachdem Gareis erst die „magistri" zu Handwerksmeistern gestempelt hat, im weiteren ein ganz verschiedenes Licht auf ihr Verhältnis zu ihren Untergebenen fallen muß, je nachdem diese schlechthin „servi" heißen oder als jener „iuniores" bezeichnet werden. Tatsächlich sind die „iuniores" nach dem Capitulare die verschiedenen Untergebenen des „iudex", unter anderem die „maiores", die Meier, die Vorsteher der von dem Haupthof des Fiskus abhängigen Nebenhöfe[16]). Wenn aber nach c. 62 der Amtmann neben vielen sonstigen auch über die Leistungen der Handwerker Rechenschaft abzulegen hat und es im folgenden Kapitel heißt, daß, wie von ihm der König, so er diese von seinen „iuniores" fordern soll, so wird es ganz gewiß nicht gestattet sein, diese „iuniores" darum sofort als Häupter von innungsartigen Verbänden der Handwerker anzusprechen.

Eine andere Bezeichnung für Diener der verschiedensten Art, vom höchsten Beamten abwärts, ist „ministerialis". In c. 16 werden des Königs Seneschall und Schenk so genannt, in c. 10 die Meier, Förster, Stallmeister, Kellerer, Zöllner, in c. 47 die Jäger und Falkner, in c. 41 die Diener in Stall, Küche, Backhaus und Kelter, in c. 45 die Handwerker: den besonderen Begriff des Beamten gibt es eben noch nicht, alle sind in gleicher Weise des Königs Diener.

Dementsprechend ist „ministerium" der Dienst, so in c. 10: häufiger aber wird der Ausdruck in dem Capitulare in lokaler Uebertragung gebraucht. In cc. 9, 17, 45, 50, 53, 56 bezeichnet er den Amtsbezirk des „iudex", in c. 26 den des „maior", in c. 27 den des „comes" — gilt somit nicht bloß für die Güterverwaltung,

Falle der Rechtshinterziehung durch den „iudex" selbst (c. 57). An dieser letzten Stelle faßt denn auch Gareis mit Recht die „iuniores illius" als diejenigen des „iudex": nach seiner Erklärung von „rationes" zu urteilen.

16) c. 58: „iunioribus suis, id est maioribus et decanis vel cellerariis". Vgl. c. 16, 57, 63; ferner den Schluß der vorigen Anm. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß in einer anderen Quelle einmal der Hilfskoch oder Küchenjunge als der „iunior" des „coquus" bezeichnet wird. Vgl. unten Anm. 53. Es folgt daraus nur, daß auch aus der Bezeichnung „iunior" in keinem Falle auf ein Verhältnis ähnlich dem der gewöhnlichen Meister zum Zunftmeister geschlossen werden könnte.

sondern wird auch auf einen öffentlich-rechtlichen Bezirk angewandt. Einen Personalverband bedeutet er nirgends[17]. „Officium" kommt nur einmal vor, und zwar werden in c. 41 die Geschäfte der Hausdiener ganz allgemein so bezeichnet[18].

Die Handwerker speziell heißen „artifices" (c. 45): gute „artifices" soll jeder „iudex" in seinem „ministerium" haben, und zwar Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuhmacher, Drechsler, Stellmacher[19], Schildner, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer von Bier, Apfel- oder Birnwein und andern Getränken, Semmelbäcker für den Hof („ad opus nostrum"), Netzmacher für Jagd, Fisch- und Vogelfang

> necnon et reliquos ministeriales, quos adnumerandum longum est.

Die auffallende Einreihung der Fischer und Vogelsteller unter lauter Handwerker kennzeichnet den ländlichen Zuschnitt, während das Fehlen von Ausübern mancher notwendiger Tätigkeiten sich ebendaher erklärt, nämlich weil ihr Vorhandensein auf jedem ländlichen Anwesen sich von selbst verstand. Daher werden nicht Bäcker überhaupt, sondern nur Semmelbäcker bestellt. Anderes lag den Frauen ob in ihren „Genitien" (Gynäceen, c. 43, c. 31) namentlich die ganze Tucherei, von Wolle wie von Leinen; und nicht bloß das Spinnen und Weben, sondern auch das Kämmen, Karden, Walken, Färben, — wie aus den Materialien sich ergiebt, die ihnen zu liefern waren (c. 43)[20].

---

17) v. Below sagt, Hist. Zeitschr., Bd. LVIII, S. 214 (Territorium und Stadt, S. 308), „ministerium" sei an den angeführten Stellen der terminus technicus für den hofrechtlichen Handwerkerverband. Das ist ein Irrtum. — Vgl. noch Capitulare Aquisgranense, Boretius, I, S. 170 ff., § 8: „Ut vicarii luparios habeant, unusquisque in suo ministerio duos." Ferner Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis, a. a. O., S. 298, § 2: „per suum ministerium, id est per domos servorum nostrorum, tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus".

18) „Ut aedificia intra curtes nostras vel sepes in circuitu bene sint custoditae, et stabula vel coquinae atque pistrina seu torcularia studiose praeparatae fiant, quatenus ibidem condigne ministeriales nostri officia eorum bene nitide peragere possint."

19) Das ist die Grundbedeutung von „carpentarius", die hier besser paßt als die spätere „Zimmermann", da es sich um Männer besonderer Kunstfertigkeit handelt. Vielleicht sind es auch Schreiner, die Verfertiger der „scrinia" des c. 62. Vgl. im übrigen über den „carpentarius" unten Anm. 54.

20) Boretius, Capitularia, Bd. I, S. 87 [70], und Gareis, Landgüterordnung, S. 48 Anm., übersetzen „pectinos laninas" mit Weberdistel; Klumker, Der friesische Tuchhandel z. Z. Karls des Grossen, S. 36 [7], dagegen mit Wollkamm. Da außerdem noch „cardones" genannt werden, wird Klumker recht haben. Jedoch aus einem

Noch an einer Stelle ist in dem Capitulare von Handwerkern die Rede: in c. 62, bei Aufzählung all der Dinge, über die der Amtmann Rechenschaft ablegen soll. Eine generelle Bezeichnung fehlt hier jedoch. Neu hinzugekommen sind die Sattler. Ferner werden erwähnt an gewerblichen Anstalten Mühlen, Eisenhütten [21]), Eisen- und Bleigruben [22]). In c. 42 werden neben Hausgerät auch verschiedene Werkzeuge aufgeführt, die sich in jeder Villa vorfinden sollen: damit ist aber, was in dem Capitulare über das Handwerk vorkommt, erschöpft.

Ein Punkt bleibt aber noch zu berühren.

Es wird dem Amtmann vorgeschrieben, Sorge zu tragen, daß die genannten Handwerker sich in seinem Ministerium vorfinden [23]). Das aber war, wie wir gesehen haben, ein quadratmeilengroßer Bezirk, der außer dem Haupthof noch Nebenhöfe (Vorwerke) und ausgetane Hufen, „mansioniles", in sich begriff. Seine Bevölkerung war eine mannigfach zusammengesetzte und umfaßte außer den Unfreien verschiedener Art auch Freie, „Franci", „ingenui", „liberi" [24]). Solche konnten z. B. die Pferdehirten, „poledrarii" sein [25]). Ebenso wurde nur ein Teil unmittelbar beköstigt, „provendarii", während die übrigen „mansi" oder „beneficia" inne hatten [26]).

Dem gegenüber ist es wohl möglich, daß es, neben den auf den königlichen Höfen im Handwerk beschäftigten Knechten, in

---

Verbot der Karde in der Champagne im 14. Jahrhundert zu schließen, daß der Wollkamm überhaupt in der Wollbearbeitung früher gebräuchlich gewesen sei als die Karde, ist nicht statthaft. Der Gebrauch beider Werkzeuge ist auch nicht derselbe.

21) So deutet Gareis das „de ferrariis" wohl mit Recht.

22) In demselben c. 62 werden auch Einkünfte „de proterariis" erwähnt, womit niemand recht etwas anzufangen weiß. Gareis, Landgüterordnung, S. 57 Anm., zitiert verschiedene Konjekturen: petrariis = Steinbrüche, petariis = Torfstiche, proterrariis vielleicht = Neubruch.

23) c. 45.

24) c. 4: „Franci autem, qui in fiscis aut villis nostris commanent". c. 52: „de fiscal[in]is vel servis nostris sive de ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent". c. 62 (Abrechnung): „quid de liberis hominibus et centenis, qui partibus fisci nostri deserviunt". Vgl. die folgende Anm.

25) c. 50: „Et ipsi poledrarii, qui liberi sunt et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis; similiter et fiscalini, qui mansas habuerint, inde vivant; et qui hoc non habuerit, de dominica accipiat provendam".

26) Vgl. die vorige Anm. „Provendarii" c. 31. — Gareis' Deutung der „deputati" c. 17 in demselben Sinne scheint mir höchst anfechtbar: es sind doch wohl nur die mit der Bienenzucht ausschließlich „beauftragten" Leute.

dem weiteren Bezirk des „ministerium“, wie Märkte[26a]), so auch einem Handwerk obliegende freie Bewohner gegeben hat. Sie gehören in den Gesamtorganismus des Krongutes mit hinein. Denn dem Kaiser kam es ja, wenn wir dem Wortlaute trauen dürfen, nur darauf an, daß innerhalb des Ministerium die nötigen Handwerker, also gleichgültig welchen Standes, zur Verfügung waren. Die Bedeutung einer Klasse in irgend einem Sinne freier Handwerker für die Gesamtwirtschaft wird uns später beschäftigen. Denn unmittelbar interessieren uns nur die handarbeitenden Knechte, die zu dem Inventar der Höfe selbst gehörten.

Zur vollständigen Würdigung des Capitulare de Villis ist indes noch eine Quelle heranzuziehen. Das Capitulare enthält ein Programm, es stellt das Ideal auf, dessen Realisierung man wünschte. Wie es aber in der Wirklichkeit aussah, was man auf den Krongütern auch nur tatsächlich zu finden erwartete, das lehren uns die Brevium Exempla ad Describendas Res Ecclesiasticas et Fiscales, das Muster, nach dem die kaiserlichen Missi bei Beschreibung der einzelnen Fisci zu verfahren hatten[27]). Einzelne Wendungen zeigen uns, dass die Vorschriften des Capitulare bei Abfassung des Formulars zur Richtschnur gedient haben[28]), während die Nennung wirklicher Namen beweist, daß man andererseits tatsächliche Verhältnisse zu Grunde legte[29]). Da sieht es denn kläglich genug aus.

Am glänzendsten ausgestattet präsentiert sich der Fiscus Asnapium. Er besitzt:

salam regalem ex lapide factam optime.

---

26a) c. 62; vgl. c. 54.

27) Boretius, Capitularia, Bd. I, S. 250 ff., spezieller S. 254 ff.

28) Den Beweis liefern die Worte „aurifices neque argentarios, ferrarios, neque ad venandum“, die eine geradezu sklavische Anlehnung an den Handwerkerparagraphen (45) des Capitulare de Villis zeigen, wo ebenfalls mit den verschiedenen Schmieden angefangen wird und es zum Schlusse heißt „retiatores, qui retia bene facere sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum“. So wie die gesperrten Worte in den Brevium Exempla stehen, haben sie keinen Sinn und erhalten ihn erst durch die Ergänzung aus dem Capitulare. Dadurch wird das Verhältnis beider Dokumente außer Zweifel gestellt, gegen Gareis, Landgüterordnung, S. 12, der die Priorität der Brevia für wahrscheinlicher hält.

29) Dies meint auch Boretius, a. a. O. S. 250, während Gareis, Landgüterordnung, S. 11, es wenigstens für möglich hält. Im Grunde macht es nicht allzuviel aus, ob die Beschreibung der Güter, die man den Formularen zu Grunde legte, wirklichen Zuständen entnommen war oder nur wahrscheinlichen.

Dem entsprechen die übrigen Baulichkeiten und das ganze Inventar, die abhängigen „villae“ mit ihren Scheuern und Baumgärten, sowie die „mansionilia“, die teils zu diesen, teils zum Haupthof gehören [30]).

Allein sobald man auf die Handwerker kommt, heißt es:

> § 29 . . . Ministeriales non invenimus aurifices neque argentarios, ferrarios, neque ad venandum, neque in reliquis obsequiis.

Bei den übrigen Fisci aber, die geschildert werden, und die nach der Bauart des Wohnhauses und allem Zubehör einen bescheideneren Eindruck machen [31]), ist dieser Punkt überhaupt mit Stillschweigen übergangen. Wenn dann aber gleichwohl offenbar ein genaues Inventar aufgenommen ist, auch die vorgefundenen Handwerkszeuge aufgezählt werden [32]), so wird man gewiß nicht mit v. Maurer schließen dürfen, daß die Handwerker selbst nur deshalb nicht erwähnt sind, weil ihr Bestand genau den Vorschriften des Capitulare entsprach [33]). Das Wahrscheinliche ist

---

30) Die Beschreibung von Asnapium fährt nach „optime“ fort: „cameras III, solariis totam casam circumdatam, cum pisilibus XI; infra cellarium I; porticus II; alias casas infra curtem ex ligno factas XVII cum totidem cameris et ceteris appendiciis bene conpositis; stabolum I; coquinam I; pistrinum I; spicaria II; scuras III. Curtem tunimo strenue munitam, cum porta lapidea, et desuper solarium ad dispensandum.“ U. s. w. — Asnapium läßt sich nicht mehr identifizieren. Nach Eccards Vorgang hat man es früher für Gennep gehalten, und die von Asnapium abhängige Villa Grisio für das ebenfalls in der Nähe von Cleve gelegene Griet, Boretius, S. 254 [41 58]. Andere Vermutungen äußert Gareis, Landgüterordnung, S. 11 [22].

31) § 30 „domum regalem, exterius ex lapide et interius ex ligno bene constructam, . . . . pisile cum camera I ordinabiliter constructum; . . . . coquina et pistrinum in unum tenentur“. § 32 „casam regalem cum cameris II totidemque caminatis“ (etc.); aber auch „capellam ex lapide bene constructam“. § 34 domum regalem ex ligno ordinabiliter constructam, cameram I“ (etc.). § 36, „in Treola . . . . casam dominicatam ex lapide optime factam“; hier auch allein ein „murus“ um den Hof.

32) § 25 (Asnapium), secures II, dolatoriam I, terebros II, asciam I, scalprum I, runcinam I, planam I = Beile, Bandmesser, Bohrer, Axt, Schnitzmesser (nach Gareis, Landgüterordnung, S. 48 Anm.), verschiedene Hobel. Aehnlich in § 32 und § 34; in § 36 (Treola) nichts. Die meisten der genannten Werkzeuge sind, wie andere nach den Breven vorgefundene Utensilien, vorschriftsmäßig nach Cap. de villis 42. Vgl. auch Capitulare Aquisgranense, Boretius, Bd. I, S. 170 ff., § 10, die Werkzeuge, die, wie der König, so auch die Großen in ihrem Heeresgepäck führen sollen.

33) Fronhöfe, Bd. I, S. 244 f.: „Wo dieselben auf einem Königshofe nicht in hinreichender Anzahl vorhanden waren oder ganz fehlten, mußte es in den jedes Jahr zu verfertigenden Breviarien bemerkt werden.“ Das gibt eine falsche Vorstellung: es wurde vielmehr alles aufgeschrieben, was da war, und nur ausnahmsweise besonders bemerkt, was fehlte.

vielmehr, daß man bei den weniger bedeutenden Haupthöfen auf das Vorhandensein von technisch ausgebildeten Leuten im Grunde überhaupt nicht rechnete, während die genannten Werkzeuge jeder Bauer zu handhaben verstand.

Ein gewisser Mißbrauch ist hierbei noch mit dem Worte „pisilis“ getrieben worden.

In Asnapium sind bei dem Saal elf „pisiles“. v. Maurer übersetzt „eilf Arbeitshäuser“, „offenbar Arbeitshäuser der Frauen“[34]), während er an einer anderen Stelle desselben Buches auf Grund desselben Ausdruckes schlankweg behauptet: „Auch auf dem Königshofe zu Asnapium u. a. m. arbeiteten die Männer [!] gemeinschaftlich miteinander in solchen Kammern[35]“).

Das ist rein aus der Luft gegriffen. Von Arbeitsräumen ist gar nicht die Rede. „Pisilis“, „pisalis“ ist nur ein heizbarer Raum[36]). Solche kommen in den Genitien vor, z. B. nach c. 49 des Capitulare de Villis, und darauf hat v. Maurer seine folgenschwere Behauptung basiert. Ob aber Werkstätten der Handwerker jemals so bezeichnet worden sind, ob sie mit Heizanlagen versehen waren, bleibt überhaupt in hohem Grade zweifelhaft. Nicht ohne Ironie aber ist es, daß gerade in Asnapium, wo die Missi ausdrücklich keinerlei Handwerker fanden, dennoch elf heizbare Arbeitsräume für sie bereitgestellt gewesen sein sollen[37]).

---

34) Geschichte der Fronhöfe, Bd. I, S. 122 f. Aehnlich erklärt Boretius, S. 254[42] zu dieser Stelle, „mulierum camerae“; dagegen S. 87[81], zu Cap. de Villis, c. 49, richtig, „camerae caminis instructae.“ Vgl. unten Anm. 36.

35) A. a. O. S. 246. Vgl. übrigens auch unten Anm. 37.

36) Es wird hergeleitet von „pensilis“. „Balneae pensiles“ werden als Badezimmer mit heizbarem Fußboden erklärt (Georges, Handwörterbuch, unter „pensilis“). Lexer, Handwörterbuch, unter „phiesel“, scheint freilich die Form „pensale“ vorzuziehen und das Wort von „pensum“ herleiten zu wollen, gestützt auf W. Wackernagel, Die Umdeutschung fremder Wörter. Das ist aber nach der überwiegenden Verwendungsweise unmöglich; denn überall, wo ein Begriff dabei erkennbar wird, ist es der der Heizbarkeit. So auch Kluge, Etymologisches Wörterbuch, unter Stube. Französisch poêle, Ofen, wird ebendaher abgeleitet. Vgl. auch Gareis, Landgüterordnung, S. 51 Anm., sowie meine nächsten Anmerkungen.

37) Ebenso grundlos ist es daher in den „camerae“ der 17 Holzhäuser im Hofe von Asnapium Räume zu sehen, in denen die männliche Dienerschaft zusammen arbeitete (wie v. Maurer S. 123). Wahrscheinlich waren diese „casae“ zu Quartieren für ein größeres Gefolge und für fremde Besucher bestimmt, wenn der König zu Asnapium Hof hielt. Vgl. noch unten Anm. 40. — Dem gegenüber kann nicht in Betracht kommen, daß an sich freilich die unfreien Handwerker, wo sie vorhanden waren, in „camerae“ zu arbeiten pflegten. Vgl. unten bei Anm. 64 u. 85.

Trotzdem hat die Ideenverbindung „pisalis“ = Arbeitsraum so sehr von v. Maurer Besitz genommen, daß er auch in einem „pisalis“, die sich unter dem Schlafzimmer der Mönche von Muri befand, ohne weiteres einen Arbeitssaal sieht[38]). Aber gerade aus dieser Verbindung von „dormitorium“ und „pisilis“, die sich in den Klöstern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederfindet, ergibt sich, daß es sich dabei, dem Wortsinn entsprechend, eben um nichts als um einen heizbaren Raum handelt, in dem die Mönche sich an kalten Tagen aufzuhalten hatten, solange sie nicht anderswo beschäftigt waren[39]), wie er aber auch in den Arbeitshäusern der Frauen und, in der Mehrzahl, in einer Pfalz wie Asnapium zu Wohnzwecken am Platze war[40]).

Das Ganze zeigt, wie tief falsche Einzelvorstellungen eingewurzelt sein können, die erst ausgerottet werden müssen, ehe für neue Anschauungen überhaupt nur Platz zu gewinnen ist[41]).

Demselben Wirtschafts- und Gedankenkreise, wenn auch nicht in so unmittelbarer Abhängigkeit wie die Brevium Exempla, gehören noch einige andere Quellen an, in denen man Angaben über die Hofhandwerkerschaften zu finden erwarten würde, wenn diese an den Karolingischen Höfen wirklich von der Bedeutung gewesen wären, die man ihnen zugeschrieben hat. Dahin gehört das Capitulare Aquisgranense, zumal § 19, wo den „villici“

---

38) A. a. O. S. 246. — Acta Murensia (neuere Ausgabe in Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. III (3)), S. 23: „edificavit . . . dormitorium, subtus autem pisalem congruaque habitacula alia fratribus constituit“. Der Pfisel war, wie üblich, unter dem Schlafraum, nicht umgekehrt, wie v. Maurer sagt.

39) In der Klosterordnung für Corbie von 822 (S. 318, vgl. unten Anm. 78) finden sich genaue Vorschriften für das Verhalten der Mönche „in piselo“, als dem Tagesaufenthalt im Winter.

40) Ich verstehe, daß die „XI pisiles“ wie die „III camerae“ in dem von Söllern umgebenen und mit zwei Vorhallen geschmückten, als „sala“ bezeichneten Hauptgebäude waren, im Gegensatz zu den „aliae casae infra curtem ex ligno factae XVII cum totidem cameris“.

41) „Tunimus“, mag dabei bemerkt werden, ist von Boretius, S. 254[43], mit „Zaun“ wohl auch nicht gut übersetzt. Vgl. S. 255, § 30: „curtem tunimo circumdatam desuperque spinis munitam“; § 34 „curtem tunimo circumdatam et desuper sepe munita[m]“. Danach scheint es, als ob tunimus vielmehr ein Wall wäre: nicht ohne Interesse in Anbetracht der Rolle die „tûn“ in der englischen Verfassungsgeschichte spielt. Ein Zaun würde „sepes“ sein, womit die Höfe der einfachen Villae umgeben sind: §§ 26—28, 32. Nur der Hof des Fiscus Treola hat eine Mauer, § 36. In Bezug auf „desuper“ vgl. § 35: „porta lapidea et desuper solarium.“

kurze, aber umfassende und genaue Vorschriften gemacht werden über alles, wofür sie zu sorgen haben [42]. U. a. heißt es:

> Et ut feminae nostrae, quae ad opus nostrum sunt servientes, habeant ex partibus nostris lanam et linum et faciant sarciles et camisiles.

Von Handwerkern ist dagegen mit keinem Worte die Rede.

Ferner wäre das Capitulare de Disciplina Palatii Aquisgranensis von Ludwig dem Frommen heranzuziehen, wo eine

> inquisitio per domos servorum nostrorum tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus,

ferner

> per scruas et alias mansiones actorum nostrorum,

sowie endlich

> per mansiones omnium negotiatorum

angeordnet wird [43]. Irgend welcher Handwerker geschieht dabei nicht besonders Erwähnung.

Und endlich erweist sich selbst Erzbischof Hincmars berühmte Schrift über die Ordnung der Pfalz gänzlich unergiebig [44].

Warum aber sind, wird man fragen, die Bestimmungen des Capitulare de Villis nicht durchgeführt worden? Auf den ländlichen Gütern aus dem einfachen Grunde, weil Handwerker noch weniger als Soldaten sich aus dem Boden stampfen lassen. Bei der Pfalz Aachen aber wird ein anderer Umstand den Ausschlag gegeben haben, auf den ich später zu sprechen komme.

---

42) Boretius, Capitularia, Bd. I, S. 170 ff.; vgl. oben Anm. 17. Ueber die Bedeutung von „camisilis“ und „sarcilis“ vgl. meinen Aufsatz „Der Großhandel im Mittelalter“, Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1901 (Leipzig 1902), S. 91 [59].

43) Boretius, S. 298, § 2. Daß die erwähnten Händler („sive in mercato sive aliubi negotientur, tam Christianorum quam et Iudaeorum“) einen eigenen Vorstand gehabt hätten, wie v. Maurer, Fronhöfe, Bd. I, S. 245, behauptet, ist wieder ein übereilter Schluß.

44) Hincmarus de ordine palatii, vgl. oben Anm. 14. Hier, etwa in c. 28, hätte man am sichersten etwas erwartet.

## II. Kapitel.

# Die Handwerker der Grundherrschaften.

Indes: kannten die Krongüter keine Handwerkerverbände, so ist damit noch nicht bewiesen, daß sie auch auf den Gütern der geistlichen Grundherren gefehlt haben. Auf diese können wir uns beschränken: denn für die weltlichen Grundherrschaften mangelt es an Zeugnissen aus älterer Zeit; und es ist auch in keiner Weise anzunehmen, daß sie ausgiebiger organisiert gewesen sein sollten als jene, die überhaupt in der ganzen Streitfrage allein eine Rolle spielen.

Kaum braucht wohl betont zu werden, daß es niemand einfällt, das Vorhandensein von unfreien Handwerkern auf den Fronhöfen an sich zu leugnen. Man darf es vielmehr geradezu als Voraussetzung für unsere Untersuchungen betrachten, und in sofern behält auch für diese die Klarlegung der Zustände auf den karolingischen Krongütern nicht bloß negativen Wert. Wenn also auf diesen Punkt noch eingegangen wird, so kann es sich nur um die Frage handeln, ob die einzelnen Handwerkergattungen so stark auf dem Fronhofe vertreten waren, daß eine innungsartige Organisation denkbar wäre, auch wo sonst von ihr keine Spur zu sehen ist.

Zunächst aber sind die allgemeinen Voraussetzungen des Handwerks in ländlichen Verhältnissen kurz zu erörtern.

Auf jedem Bauernhofe werden von Zeit zu Zeit Verrichtungen nötig, die in der Stadt von mancherlei Handwerkern ausgeführt werden, die aber auf dem Lande der Bauer mit seiner Familie und seinen Knechten selbst besorgt, unter Umständen mit Hilfe seiner Nachbarn. Der Bauer ist sein eigener Bauarbeiter, im Hause werden die Kleider, einschließlich der Stoffe, hergestellt, werden die hölzernen Geräte geschnitzt. Auf den Fronhöfen ist es zunächst nicht anders. Dieselben Knechte und

Mägde, die für gewöhnlich landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, werden, soweit sie anstellig genug sind, auch im Handwerk verwandt.

Bei einem größeren Betriebe wird jedoch eine Differenzierung eintreten. Ist der Bedarf stark und regelmäßig genug, und haben die Ansprüche auf bessere Ware sich gehoben, so werden einzelne Knechte zu förmlichen Handwerkern ausgebildet und als solche regelmäßig beschäftigt.

Dazu gehören in erster Linie die Meister der feineren Künste innerhalb der Tucherei, vor allem die Walker, die die von den hörigen Bauern gelieferten groben Gewebe weiter zu bearbeiten haben. Darum werden gerade sie unter den Dienern der Mönche von Reichenau genannt, deren Aufenthalt auf der Klosterinsel König Heinrich IV. allein für unumgänglich und deshalb statthaft hält[45]).

Noch früher werden Bäcker und Brauer anzusetzen sein. Einen Semmelbäcker lernten wir schon aus dem Capitulare de Villis kennen[46]). Doch wird auch das Backen des täglichen Brotes bald ständige Beschäftigung bestimmter Personen geworden sein: für Bäcker und Brauer hatte man regelmäßige Arbeit, und nötig war dazu ein Back- und Brauhaus. Uebrigens brauchte ihre Kunst nicht über das hinauszugehen, was jeder Bauer, jede Bäuerin konnte[47]).

45) Dümgé, Regesta Badensia Nr. 57 a. 1065; Brandi, Kritisches Verzeichnis der Reichenauer Urkunden des VIII.—XII. Jahrhunderts, Nr. 64. Das Wohnen auf der Insel wird nur „monachorum piscatoribus, pistoribus, cocis, fullonibus, vinearum cultoribus“ erlaubt. Den Fischern und Winzern konnte es nicht ohne Abbruch der Fischerei und des Weinbaues, also zum Schaden des Klosters, untersagt werden; Bäcker und Köche mußte man im Hause haben: daß außerdem gerade noch die Walker zugelassen werden, erklärt sich aus den im Text angegebenen Gründen. Vgl. zu der Sachlage noch den Schluß des Kapitels.

46) Vgl. oben S. 11.

47) Instruktiv ist folgende Stelle aus dem Kommentar des Abtes Caesarius (von 1222) zu dem Urbar von Prüm von 893, Mittelrhein. UB., Bd. I, S. 144[5]: „In qualibet curia potest dominus abbas cambam suam sicut et molendinum habere. Cambam vulgariter appellamus bahchus et bruhus. In illa camba tenentur homines ibidem manentes panem fermentatum coquere et cervisiam braxare. Preterea, si dominus abbas illuc est venturus, et si mansionariis a maiore, id est villico, sive a nuncio abbatis precipitur, tenentur frumentum de curia dominica ad molendinum deducere et molere et ad cambam dominicam reportare et panem facere et coquere similiter et cervisiam braxare. Preterea, quando familia operatur opera dominica, unde acceptura est panem et cervisiam, illum panem ac cervisiam ipsa familia in suo ordine tenetur et coquere et brazare.“

Jedoch ein rechtlicher Unterschied in ihrer Stellung gegenüber den anderen Knechten wird durch diese Sonderbeschäftigung nicht geschaffen. Erst später verknüpft sich damit die Idee eines Amtes[48]. Allein auch dann gilt das für alle Hausdiener gleichmäßig. Einen Unterschied zwischen „eigentlichen Hausdienern" und Hofhandwerkern giebt es nicht[49]. Nur zwischen ihnen, den gelernten Dienern, und der Masse der gemeinen Arbeiter auf dem Felde, die es nicht zu besonderen Aemtern gebracht hatten, wäre von einem solchen zu reden. Auch die Handwerker gehören zum Hausgesinde[50]. Recht bezeichnend aber ist es, daß stets, wenn es in der wissenschaftlichen Diskussion auf ein möglichst starkes Aufgebot von Hofhandwerkern ankommt, die regelmäßig vorhandenen Köche, sowie die ihnen nahe verwandten Brauer und Bäcker mit paradieren müssen.

Daß in alledem bereits ein Argument gegen die Wahrscheinlichkeit der Sonderentwickelung eines Teiles dieses Gesindes zu der Stellung von selbständigen Gewerbetreibenden liegt, darauf braucht einstweilen nur hingewiesen zu werden[51]. Zunächst haben wir die Zusammensetzung und angebliche Organisation dieses Hofgesindes näher kennen zu lernen.

---

48) Unten in Kapitel III. Dabei kommt auch das Maß der Dienste zur Diskussion.

49) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. I (2), S. 820, braucht einmal die Wendung: „die eigentlichen Hausdiener, etwa den Gärtner, den Schmied, den Zimmermann, in den Klöstern ferner den Barbier, den Pförtner, sowie die niederen Kirchendiener." Er rechnet also auch eigentliche Handwerker zu den Hausdienern. Das entspricht durchaus der Auffassung der Quellen selbst. Vgl. im übrigen unten die Personalverzeichnisse der Klöster St. Gallen, Corbie, Werden, Saint-Trond, Bödeken. — Ueber die ländlichen Gewerke als „Anhang der Landwirtschaft" vgl. auch Lamprecht, a. a. O., Bd. I (1), S. 584 ff.

50) „Nomina officiatorum seu ministerialium vel potius ministrorum, qui Teutonice husgenot appellantur". (Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel 1249—1272. Polyptyque et comptes de l'abbaye de Saint-Trond . . . . . publiés par H. Pirenne, Gent 1896, S. 93). Darunter auch die Handwerker: vgl. unten den Text zu Anm. 93. Ferner „diu reht des gotshuss ze Gysenvelt" (13. Jahrh. — Wittmann, in Quellen und Erörterungen z. bayer. und deutschen Geschichte, Bd. I, S. 414 u. S. 415 § 1): auch hier wird „husgnozzen" in ähnlichem Begriffsumfang gebraucht.

51) Die „selbständigeren Handwerker", „deren Entwicklung bald eigene Bahnen einschlug", von denen Lamprecht unmittelbar vor der in der vorletzten Anmerkung angeführten Stelle spricht, gehören von vornherein nicht zum Gesinde und verdanken ihre Sonderentwickelung nur diesem Umstande, nicht ihrem Berufe, wie es dort scheinen könnte.

Doch ist wiederum erst noch eine prinzipielle Frage zu erörtern, nämlich, was man sich unter einer Organisation des Handwerks auf den Fronhöfen überhaupt vorzustellen hätte.

Als Organisation in einem hier tauglichen Sinne kann es natürlich nicht gelten, wenn dem Meister eines Handwerkes ein oder einige Gesellen oder Lehrlinge zur Seite stehen. Meister in diesem Sinne hatten wir ja bereits, wenigstens bei der Brauerei, im Capitulare de Villis unterschieden[52]. Im Vorbeigehen sei bemerkt, daß sich auch in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen eigentlichen Handwerkern und gewöhnlichen Hausdienern konstatieren läßt. Der Oberkoch hat seine Küchenjungen[53], wie der Braumeister seine Braugehilfen, der Schmied seine Gesellen.

Inwieweit es sich im einzelnen Falle um ein derartiges Verhältnis handelt, wenn auf einem Fronhofe zwei, drei oder vier Vertreter eines Handwerks aufgezählt werden, muß freilich dahingestellt bleiben. Man kann auch an das eines Werkführers und gewöhnlicher Arbeiter denken, aber man braucht überhaupt kein Subordinationsverhältnis anzunehmen. Die meisten Gewerbe sind zwar von der Art, daß ein Einzelner sie nicht ausüben kann. Doch kann in anderen Fällen die Höhe des Bedarfs es erklären, wenn ein Kloster etwa mehrere Schuhmacher beschäftigt. Mit alledem ist man jedenfalls noch weit entfernt von einer Organisation des Handwerks auf den Fronhöfen, wie die hofrechtliche Theorie sie braucht.

Ein Zusammenwirken mehrerer Arbeiter ohne förmliches Meister- und Gesellenverhältnis findet namentlich statt im Baugewerbe, und gerade besondere Bauarbeiter gehören zum regelmäßigen Bestande der Fronhöfe[54]. Zu Erneuerungen ihrer kunst-

52) Vgl. oben S. 8.

53) Schon Leges Alamannorum (Ausgabe von K. Lehmann, MG. LL. Sectio I tom. V. Lex LXXIV (codd. B LXXIX) § 3: „coquus, qui iuniorem habet;" § 4 ebenso „pistor".

54) Vgl. unten die Personalverzeichnisse. — Ueber den carpentarius bringt Lamprecht viel Material bei, Wirtschaftsleben, I (1), S. 588, I (2), S. 776 [7]. Wenn er aber meint, daß die Stellmacherei sich aus seinem Gewerke entwickelt hat, so ist das wohl nur bedingt richtig. Denn die Grundbedeutung des Wortes ist eben Stellmacher und dessen kunstvollere Technik wird sich auch eher zu einem besonderen Gewerbe entwickelt haben, als die Zimmerei. Vielleicht weisen darauf auch die von Lamprecht, I (2), S. 776 [7] aus dem St. Maximiner Urbar, Anfang des 13. Jahrhunderts, angeführten Stellen hin, wonach der carpentarius die Ernte in die Scheune zu führen hat, eine Garbe de curru, de plaustro empfängt (MR. UB., Bd. II, S. 437).

volleren Baulichkeiten war das Bauernvolk eben technisch nicht ausgebildet[55]. Nur zu Handlangerdiensten, namentlich wenn es auf den Kraftaufwand großer Massen ankam, konnte es gebraucht werden[56]; während zu neuen Prachtbauten man besondere Meister und Arbeiter von auswärts aufbieten mußte[57]. Eben deren gelegentliches Zusammenwirken giebt aber den schlagendsten Beweis an die Hand, wie sehr man sich bei der Erwähnung von „magistri et opifices" hüten muß, sogleich an einen innungsartigen Verband zu denken, der ja bei ihnen, die nur kurze Zeit in einem Dienstverhältnis zu dem Bauherrn standen, völlig ausgeschlossen ist[58].

Eins aber muß noch betont werden. Wenn bei einem Fronhofe mehrere Vertreter einzelner Handwerke aufgezählt werden, so sind das — darüber läßt die Art ihrer Erwähnung keinen Zweifel — alle von ihrer Art, die vorhanden waren, und es ist daher durchaus unstatthaft, mit G. L. v. Maurer anzunehmen, daß, wenn nur einer genannt wird, er noch mehrere Untergebene gehabt haben müsse[59].

---

Für den Gebrauch von carpentum gleich Wagen führt Lamprecht (II, S. 248 [7]) selbst eine Stelle an aus Vita Uodalrici 5, MG. SS., Bd. IV, S. 393. — Neben den „carpentarii" und „cementarii" besonders hervorzuheben sind die „fenestrarii, operarii fenestrarum". Vgl. unten bei Saint-Trond. Die Erklärung von Du cange: „fenestrarius, cui fenestrae seu per fenestram res traducendi curia incumbit" genügt also nicht; wenngleich der „fenestrarius" der unten in Kap. IV citierten Urkunde Ottos IV. für Aachen in diesem Sinne zu fassen sein wird. — Vgl. noch die „vitrei magistri" unten bei Farfa.

55) Daher werden die Bauarbeiter des Klosters Bödeken als „ad novam structuram" bezeichnet. Unten bei Anm. 100. — Vgl. auch St. Maximiner Urbar, Anfang des 13. Jahrhunderts (MR. UB., Bd. II, S. 452, auch angezogen von Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. I, S. 588 [7]), wonach es zu den Aufgaben der Bauern gehört: „horreum nostrum usque ad tectum construunt."

56) Z. B., als in Sankt Gallen ein zu einem Turmbau nötiger gewaltiger Stein nur durch die Zugkraft von 500 Menschen und 40 Ochsen fortgeschafft werden konnte. MG. SS., Bd. II, S. 166.

57) Vgl. Acta Murensia (Qu. z. Schweizerg., Bd. III (3), S. 25): „adiuvit eum [den Propst Reginbold beim Ausbau des Klosters] satis bene cometissa Ita in omnibus que potuit, tam cementarios acquirendo et illos hic pascendo et mercedem dando." Es waren demnach freie Arbeiter, die nur während des Baues in Muri blieben und Beköstigung und Lohn empfingen. Siehe auch die folgende Anmerkung.

58) Von Karl dem Großen erzählt der Mönch von Sankt Gallen beim Bau der Basilika in Aachen: „Ad cuius fabricam de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit". MG. SS. II, S. 744, Mon. Sangall. Lib. I, c. 28.

59) Fronhöfe II S. 336. Ueber die Amtsqualität später. — Vgl. auch v. Below, Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschaftsg., Bd. V, S. 146, der indessen in sehr großen

Wenn v. Maurer sagt:

„Die damaligen Bäckermeister, Schneidermeister und anderen Werkmeister haben sich daher von unseren heutigen Handwerksmeistern, deren jede Zunft immer mehrere hat, wesentlich dadurch unterschieden, daß sie allein die Herren und Meister, die übrigen Arbeiter dagegen nur ihre Diener waren“, so ist das zunächst — wenn auch ein richtiger Gedanke dabei vorgeschwebt hat [60]) — sehr unklar gedacht. Denn die von ihm geschilderten Bäckermeister und Schneidermeister unterscheiden sich ja eben nicht von den heutigen, die doch auch Untergebene haben; sondern beide stehen im Gegensatz zu alten und neuen Innungsmeistern. Man mag es jedoch als Beleg dafür anziehen, daß auch v. Maurer, trotz seines Glaubens, hofrechtliche Zünfte nirgends hat entdecken können.

Wenn er dann aber fortfährt: „Daher mag es sich erklären, warum ursprünglich auf jedem Fronhofe immer nur eines einzigen Schneiders, Bierbrauers, Gerbers, Metzgers, Webers u. s. w. Erwähnung getan wird, indem darunter jedesmal der Meister des Handwerks oder der eigentliche Beamte (officiatus) verstanden werden muß“, so ist das einfach falsch. Denn wir sehen schon und werden es noch besser erfahren, daß durchaus nicht „auf jedem Fronhofe immer nur eines einzigen Schneiders . . . u. s. w. Erwähnung“ geschieht, sondern oft genug mehrerer. Wird also nur einer genannt, so war auch nur einer da. Höchstens für eine ganz späte Zeit, die uns nicht mehr interessiert, mag v. Maurers Beobachtung Gültigkeit haben.

Den Gipfel der Verkehrtheit aber erreicht er, wenn er Zustände, wie sie die später zu besprechenden Straßburger und Trierer Aufzeichnungen aus dem 12. Jahrhundert offenbaren, als eine frühe Milderung „dieser strengen Aemterverfassung“ hinstellt. Nichts könnte ein grelleres Schlaglicht werfen auf die Haltlosig-

---

Grundherrschaften in besonderen Verbänden organisierte Handwerker immerhin für möglich zu halten scheint. Es wäre aber sehr wichtig solche nachzuweisen. Der von ihm Anm. 57 konstatierte magister carpentariorum ist ein führendes Konventsmitglied, und mithin weder Innungsmeister noch Gesellenmeister (vgl. unten Anm. 61), und der magister domus textrinae ist ein Konverse. Beide außerdem aus einer Zeit, wo das städtische Innungswesen längst ausgebildet war.

60) Nämlich, daß das Verhältnis eines Meisters zu seinen Gesellen durchaus verschieden ist von dem des Innungsmeisters zu den selbständigen Handwerkern, die die Innung bilden.

keit der ganzen Theorie. Um es kurz zusammenzufassen: v. Maurer findet an den meisten Höfen stets nur einen Meister des einzelnen Handwerks; dieser Meister hat manchmal einige Gehilfen neben sich; in ganz späten Hofrechten führte er die Bezeichnung officiatus, erscheint als förmlicher Würdenträger; und da nun in ein paar Städten schon früh Meister an der Spitze von innungsartigen Verbänden auftreten — die v. Maurer in einer Voreingenommenheit, die ihm nach dem Stande der Forschung zu seiner Zeit allerdings nicht verübelt werden darf, ohne weiteres für hofrechtlichen Ursprungs hielt — hier also der Hauptmeister andere Meister, nicht bloße Gehilfen, gewissermaßen unter sich hat: so spricht v. Maurer von einer Milderung jenes Verhältnisses, ohne zu beachten, daß die angebliche Milderung wesentlich älteren Datums ist als die strenge Form!

Dagegen kennt jede bedeutendere grundherrschaftliche Verwaltung die Organisation nach den vier großen Hofämtern des Truchsessen, des Schenken, des Kämmerers und des Marschalls, neben denen häufig noch Keller- und Küchenmeister und ähnliche vorkommen. Manchmal führt freilich auch ein Mitglied des Konventes selbst einen Teil des Haushaltes[61]). Dem einen oder anderen dieser Beamten pflegen nun die etwa vorhandenen Handwerker unterstellt zu sein: nicht durchaus alle einem, sondern häufig geteilt, je nachdem sie in den einzelnen Departements Verwendung fanden. Auch das hätte einer Organisation der Handwerker selbst, wäre sie in Frage gekommen, entgegengestanden[62]).

Wir werden zunächst einen Einblick in den Personalbestand mehrerer größerer Grundherrschaften nehmen, wo uns besondere Gunst der Quellen das ermöglicht.

---

61) Nach einer Essener Urkunde von 1164 (abgedruckt bei Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit, S. 238) z. B. wird die Stelle eines Kustos von der Nonne Elisabet bekleidet; zu ihrem „officium" gehören nach der Zeugenliste ein Bäcker und zwei Kürschner; vorher kommen die „officiales" Truchseß, Kämmerer, Schenk, Marschall und „pabularius", denen also die genannten Handwerker nicht unterstellt waren. — Vgl. noch Jura prepositi S. Castoris in Confluentia, Anfang des 13. Jahrh. (Mittelrhein. U. B., Bd. II, S. 357, cit. von v. Below, Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsg., Bd. V, S. 144[52]): die Bäcker, der Koch und der carpentarius der Kirche unterstehen dem cellerarius. Dieser ist ein Kanoniker (MR. UB., Bd. II, No. 194 a. 1201). — In Corvey war Ende des 14. Jahrhunderts ein Konventsmitglied magister carpentariorum (Westf. UB., Bd. IV, No. 2321, 2425, 2433, 2434; vgl. oben Anm. 59). — Ferner unten über Corbie und Werden.

62) Vgl. namentlich unten bei Werden.

Die Aufzeichnung, die ich an die Spitze stellen will, trägt freilich, wie das Capitulare de Villis, im Grunde nur den Charakter eines Programms. Belehrt sie uns aber demnach nicht über einen Tatbestand, so möchte man ihr dafür eine über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung zuzuschreiben geneigt sein. Es handelt sich um den berühmten Bauriß, der um das Jahr 820 von einem uns Unbekannten dem Abte Gozpert für den Neubau des Klosters Sankt Gallen übersandt worden, und auf dem in außerordentlicher Vollständigkeit für die Befriedigung aller erdenklichen Bedürfnisse eines Klosters Fürsorge getroffen ist[63]).

Neben der ansehnlichen Kirche und den Gebäuden für den Aufenthalt und die Verpflegung der Mönche, des Abtes, der Kranken, der Novizen und der Fremden finden wir da Baulichkeiten und Einrichtungen, die dem Landwirtschaftsbetriebe dienen, der mannigfaltigsten Art. Allein damit nicht genug, fast noch eingehender wird für alle Gattungen des Handwerks Vorsorge getroffen!

Inmitten eines Gebäudes von ungefähr $62^1/_2$ bei 56 Fuß Grundfläche[64]), das gekennzeichnet wird durch den Titelvers:

haec sub se teneat fratrum qui tegmina curat,

befinden sich „domus et officina camerarii"; um diese herum Räume für „sutores, sellarii, emundatores vel politores gladiorum, scutarii, tornatores[65]), coriarii"; weiter für „aurifices, fabri ferramentorum,

---

63) Die beste mir bekannte Ausgabe ist die von Ferdinand Keller, Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 820, im Faksimile herausgegeben und erläutert (Zürich 1844). Die Größe des Orginals, $3^1/_2 \times 2^1/_2$ Fuß, ist hier um nur ein Fünftel verkleinert. J. v. Schlosser, Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters (Wien 1889), S. 23 ff. Für Mitteilung der Kellerschen Ausgabe und des Buches von Schlosser habe ich meinem Kollegen P. Weber zu danken.

64) Die Größenverhältnisse auf dem Grundrisse sind übrigens keineswegs zuverlässig und für die geplante Wirklichkeit maßgebend. Die Breite des Hauptschiffes der Kirche wird auf 40 Fuß, die jedes Seitenschiffes auf 20 Fuß bestimmt. Wenn man aber auf dem Plane das Verhältnis zu der auf 200 Fuß angegebenen Länge der Kirche abmißt, so erhält man für die Breite der Schiffe nur 30 und 15 Fuß. Bei den übrigen Gebäuden ist die Größe nicht angesetzt: wahrscheinlich hat der Verfasser sie örtlichen Bedürfnissen überlassen wollen. Die im Text angegebene, nach der Längenausdehnung der Kirche abgemessene Größe der Grundfläche des Handwerkergebäudes besitzt also nur sehr bedingten Wert.

65) Diese „tornatores" erklärt Keller, S. 30, im Unterschiede von den mit den „tunnarii" zusammen genannten „tornarii", für „Schnitzer, Bildhauer, Verfertiger von Kunstwerken in getriebener Arbeit".

fullones“: neben jeder Werkstätte aber sind vorgesehen „eorundem mansiunculae.“

In einem kleineren Hause daneben finden wir vereint Brauerei und Bäckerei[66]), wiederum mit „Ruhestätten der Sklaven‘ („vernarum repausationes“).

In drei noch kleineren Räumlichkeiten sind Mühlen („molae“), Stampfmühlen („pilae“) und die Fruchtdarre untergebracht: auch hier fehlen „eorundem famulorum cubilia“ nicht.

Endlich giebt es noch eine „domus tunnariorum“ und „tornariorum“ ebenfalls mit „famulorum cubilia“ und dem Titulus:

hic habeat fratrum semper sua vota minister.

Schlafräume für die Diener sind ebenso bei jedem der Ställe der verschiedenen Vieharten, sogar für den Wächter der Hühner und dem der Gänse ausgesondert.

Der Plan ist in dieser Form nicht zur Ausführung gekommen. Es ist längst anerkannt, daß der Grundriß nicht den tatsächlichen Verhältnissen St. Gallens entsprochen hat, dem Neubau dieses Klosters nicht wirklich zu Grunde gelegt worden ist[67]). Ja, wir müssen noch weiter gehen, wir müssen uns vor der Vorstellung hüten, als wäre er von den Einrichtungen eines anderen Klosters abgezogen. Und hinzu kommt, daß er wahrscheinlich nicht einmal aus Deutschland oder Frankreich, sondern aus Italien stammt.

v. Schlosser möchte einen Insassen des mit Italien in lebhaftem Verkehr stehenden Reichenau als Autor annehmen[68]). Auf Italien soll die Grundform der Profangebäude weisen. Man glaubt in dem Viereck, das in der Mitte der meisten dieser Bauten auffällt, ein „atrium testudinatum“ erkennen zu sollen.

Da wird man doch lieber, statt auf dem Umweg über Reichenau, unmittelbar nach Italien hinübergreifen. Wenn Italien für Reichenau zugänglich war, warum nicht für St. Gallen? Wollte man sich nach Reichenauer Muster richten, so hätte man sogleich die Bauleute von dort entlehnt[69]). Das war das übliche

66) Hierzu vgl. oben Anm. 47: „cambam vulgariter appellamus bahchus et bruhus“. Also ein Haus für beides die Regel.

67) Keller, a. a. O. S. 4; v. Schlosser, S. 25; Springer, Bilder aus der neueren Kunstgeschichte, Bd. I, S. 58.

68) A. a. O. S. 25, 28.

69) Vgl. Paul Weber, Hirsau—Paulinzella—Thalbürgel (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. XX, N.F. Bd. XII, S. 620 bis 632).

Verfahren, und man hätte sich dann wohl die Zeichnung und Einsendung eines so kunstvollen Planes gespart. Anders wenn die Idee aus Italien stammte! Dann muß sie aber auch dort, nicht erst in Reichenau, zu Pergament gebracht worden sein.

Freilich finden sich auch Anklänge an das Capitulare de Villis. Die Obstbäume, mit denen der Friedhof des Klosters bepflanzt gedacht wird, entsprechen fast genau denen, die Kaiser Karl für seine Krongüter verlangt[70]), und wenn die Uebereinstimmung bei den Gewächsen des Küchen- und des Heilkräutergartens nicht so vollkommen ist, so läßt sich das damit erklären, daß auf dem beschränkten Raume, den der Plan bot, für so zahlreiche Namen nicht Platz war.

Immerhin sind diese Zusammenklänge zu beachten. Es würde sich fragen, woher der Verfasser des Capitulare seine pomologischen und pharmakologischen Kenntnisse hatte. Manche von den Obstbäumen sind südländischer Art. Und wenn man sich nun erinnert, wie abhängig gerade in seinen baukünstlerischen Bestrebungen Karl der Große von Italien war, so werden auch auf dem Wege die Spuren zuletzt nach diesem Lande führen, und es sich zugleich noch einmal erweisen, daß die Grundlagen für die Abfassung auch des Capitulare de Villis zum Teil theoretischer Natur waren. Stammte aber der Sankt Gallener Bauriß aus Italien, so würde sein Inhalt für die Kenntnis deutscher Zustände noch um einige Grad minder als maßgebend zu gelten haben.

In anderen Dingen und gerade in dem was uns interessiert, der Aufzählung der Handwerker, ist dagegen die Verschiedenheit zu groß, als daß an eine Abhängigkeit von dem Capitulare gedacht werden könnte. Hier wie dort hat man offenbar die Handwerkerarten hergenannt, deren Vorhandensein unter diesen und jenen Umständen man sich erwünschte. Das auffallendste aber bleibt an dem Sankt Gallener Plan, wie man es für nötig erachtete, jedem einzelnen Handwerk einen besonderen Arbeitsraum und bei jedem eine eigene Schlafstätte mit einem Zugang nur von der Werkstatt aus einzurichten, und das, obgleich die verschiedensten Werkstätten unter einem Dache vereinigt und einem Beamten unterstellt waren. Dem ist in dem Capitulare nichts zu vergleichen, als höchstens das schon angeführte Kapitel über die sorgfältige Herrichtung und Einfriedung der Arbeitsräume, damit

70) Capitulare de Villis § 70; Keller, a. a. O. S. 35.

die Diener ihre Geschäfte „bene nitide“ ausführen können [71]. Das ist verständlich und vernünftig. Das Sankt Gallener System dagegen macht den Eindruck einer vollendeten Sklavenwirtschaft – ich erinnere noch an die „vernae“ gegenüber den Karolingischen „ministeriales“ — einer Sklavenwirtschaft, aus der kein Weg auch nur zu der freieren Lage, in der wir die Klosterdienerschaft später finden, führte. Getrennt von den Kollegen, eingeschlossen von der Klostermauer — keine Möglichkeit sich auszudehnen, sich frei zu regen, sich zu vereinigen. Entspricht dieses Bild irgendwie und irgendwo der Wirklichkeit?

Angesichts der Wahrscheinlichkeit italienischer Herkunft oder mindestens starker italienischer Beeinflussung bei dem Sankt Galler Bauriß ist es da willkommen, daß wir auch aus Italien selbst ein Dokument über Bauart und Einrichtung eines Klosters, wenn auch nur ein um zwei Jahrhunderte jüngeres beibringen können. Es ist die Bauordnung für Farfa aus den Jahren 1039—1048: „de positione seu mensuratione officinarum“ [72]. Dem „ausdeutenden Wort“ hat wahrscheinlich auch in diesem Falle ein Bauriß zu Grunde gelegen [73]. Allein, haben wir es demnach hier so wenig wie in Sankt Gallen mit der Beschreibung vorhandener Baulichkeiten zu tun, so ist in Farfa die Vorschrift doch den örtlichen Verhältnissen angepaßt.

Zu den sehr eingehenden Angaben über Länge und Breite, seltener auch über die Höhe der Räumlichkeiten, kommt hier eine Aufzählung der wichtigsten Ausrüstungsstücke, wie Betten, Tische, Glasfenster, hinzu.

Auffallend ist nun, daß für Handwerkerräume nur sehr wenig Vorsorge getroffen ist, während andererseits das Detail der Bestimmungen das Vertrauen in ihre Vollständigkeit erweckt.

Außer dem Backhaus, pistrinum, nämlich, wenn man das mitrechnen will, gibt es nur ein Haus, domus, mit einer Grundfläche von 45 bei 30 Fuß:

> et ibi sedeant omnes sartores et sutores ad suendum quod camerarius eis precipit,

wobei ihnen zwei sieben Fuß breite Tische, einer davon dreißig Fuß lang, zur Verfügung stehen sollen. — Ferner

71) Vgl. oben Anm. 18.

72) Schlosser, a. a. O. S. 44 ff.; der Text abgedruckt S. 45 [1].

73) Schlosser, S. 46, 49.

alia cella, ubi aurifices vel inclusores seu vitrei magistri conveniant ad faciendam ipsam artem.

Andere Handwerker werden nicht erwähnt.

Dabei ist aber noch folgendes zu bemerken.

Farfa war ein häufiges Absteigequartier vornehmer Herrschaften mit zahlreichem Gefolge auf dem Wege von und nach Rom[74]. Daher also die Größe des Gebäudes für die Schuster und Schneider, daher wohl auch die Goldschmiede und „inclusores" — Fasser von Gemmen[75] oder Emailarbeiter —, während die Glasermeister sich aus dem förmlichen Luxus erklären, der hier bereits mit Glasfenstern getrieben worden zu sein scheint: denn die Kirche hatte deren allein 160, das Dormitorium 97 u. s. w.

Ferner ist zu beachten, daß hier die Handwerker dem Wortlaut nach wenigstens nicht in den Arbeitshäusern auch ihre Schlafstätten zu haben scheinen. Und das „conveniant" bei den Glasern, Goldschmieden und Juwelieren macht es sogar nicht unmöglich, daß diese Arbeiter überhaupt nicht dem Kloster angehörten, sondern aus Rom kamen, also frei waren, und nur angesichts des hohen Wertes des ihnen anvertrauten Materiales ihre Arbeit unter Aufsicht im Kloster verrichten sollten.

Der Gegensatz dieser der Wirklichkeit angepaßten Anordnungen zu den rein systematischen von Sankt Gallen bleibt auf alle Fälle gerade bei der unverkennbaren Gleichheit der Voraussetzungen höchst auffällig. Man könnte geneigt sein, neben den Eigentümlichkeiten, für die wir in der Lage Farfas bei Rom eine Erklärung suchten, die zwei Jahrhunderte, die dazwischen liegen, dafür verantwortlich zu machen. Allein nehmen wir jetzt Einsicht in den Personalbestand einiger Klöster nördlich der Alpen aus dem 9. Jahrhundert, so bestätigt die Uebereinstimmung, die wir hier in allem Wesentlichen mit Farfa finden, daß diese Mutmaßung irrtümlich sein würde. Die auffälligen Besonderheiten des Sankt Gallener Planes entsprechen also auch italienischen Zuständen nicht.

Wir kehren zuerst noch einmal zu den Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales zurück, denen wir bereits so wichtige Aufklärungen verdankten. Dem Titel

---

74) Schlosser, a. a. O. S. 42, 59 f.

75) So Schlosser, S. 61². Vielleicht ist besser an Cloisonné zu denken.

gemäß liefern sie auch ein ausführliches Muster für die Beschreibung eines geistlichen Besitztumes, des zum Bistum Augsburg gehörigen Fronhofes des Klosters Staffelsee[76]). Wie im Capitulare de Villis, fehlt es auch hier nicht an einem „genitium": es arbeiten darin 24 Frauen Wollen- und Leinenstoffe. Der Flachs wird, vielleicht nicht ausschließlich, von sechs der zugehörigen mansi ingenuiles geliefert. Außerdem haben die Frauen von 19 unfreien Hüfnern je ein Stück Wollzeug und ein Stück Leinwand zu verfertigen, sowie zu malzen und zu backen[77]). Dagegen wird von Handwerkern nichts gesagt, und wir müssen daher annehmen, daß dieses, wie sein Landbesitz und sein Kirchen- und Bücherschatz beweisen, zwar nicht arme, aber immerhin kleinere Kloster keine eigenen ausgebildeten Handwerker besaß.

Ganz anders freilich das reiche Corbie, nach dem Brevis seines Abtes Adalhard, des Vetters Karls des Großen, vom Jahre 822[78]), gegen dessen Heranziehung zum Vergleich gewiß nichts einzuwenden ist, in so vielen wichtigen Punkten die französischen Verhältnisse sonst sich von den deutschen abweichend gestaltet haben mögen. Die öfter zitierte Stelle enthält so viel des wichtigen, daß sie eingehende Würdigung erheischt[79]).

Es handelt sich um die Verpflegung aller Insassen und Angehörigen des Klosters und zwar

> per singulas officinas.

Zuerst werden die „provendarii" aufgezählt,

> qui omni tempore aequaliter et pleniter in nostris diebus esse debent; et si unus ex eis mortuus fuerit, statim alter restituendus est.

Ihre Gesamtzahl wird auf 150 angegeben[80]), die aller regelmäßigen Brotempfänger aber auf zwischen 300 und 420[81]).

---

76) Staphinseie, MG., LL., Sectio II, Capitularia I, S. 250—252, §§ 2—9.

77) § 8. Diese Frauen können nicht zu denen im Gynäceum gehören. Die im Gynäceum arbeitenden sind vielmehr als in den 72 „provendarii" des § 7 mit einbegriffen zu erachten. Ueber „provendarii" oben bei Anm. 26, sowie sogleich bei Corbie.

78) Statuta antiqua abbatiae Sancti Petri Corbeiensis. Abgedruckt im Appendix zum Polyptyque de l'Abbé Irminon (herausgegeben von M. B. Guérard, Paris 1844), Bd. II, S. 306—335. Es handelt sich um Corbie, nicht Korvei, wie v. Maurer, Fronhöfe, Bd. I, S. 246, und nach ihm Schönberg, Hildebrands Jahrbücher, Bd. IX, S. 167 [306], sagen.

79) A. a. O. S. 306 f. Liber primus, caput I.

80) A. a. O. S. 306.

81) A. a. O. S. 311.

Die provendarii sind teils Geistliche, teils Laien. Unter sieben von jenen ist die Aufsicht über den Keller, die Waschanstalt der Brüder, die „curticula" des Abtes und das Krankenhaus verteilt, während die übrigen zwölf, die als „pulsantes" bezeichnet werden[82], die sonstigen

> necessitates quas clerici facere debent

besorgen.

Unter 42 Laien, die nun folgen, werden zwölf als „matricularii" hervorgehoben. Ein solcher wäre nach dem Herausgeber

> qui in matriculam monasterii inscribitur subque servitiis quibusdam monasterio praestandis inibi tectum, victum, vestitum invenit[83].

Es gäbe also unter den vom Kloster gefütterten Laien eine dreifache Stufenfolge: Empfänger einer Ration Brot von wechselnder Zahl außerhalb des Klosters; ihnen gegenüber innerhalb der Klosterwirtschaft die voll ernährten provendarii, die zum Teil als matricularii besonders charakterisiert werden.

Was ist zwischen diesen beiden der Unterschied?

In ihrer Beschäftigung scheint er nicht zu liegen. Denn in deren Spezialisierung werden sie nicht getrennt:

> Item de Laicis: Matricularii duodecim, laici triginta. Ad primam cameram sex: sutores III, cavalarii II, fullo I. Ad secundam cameram decem et septem: ex his ad cameram unus, fabri grossarii sex, aurifices duo, sutores duo, scutarii duo, pargaminarius I, saminator I, fusarii tres. Ad tertiam cameram III. Ad cellarium et dispensam portarii duo; ad domum infirmorum unus; gararii duo; ad lignarium in pistrino unus; ad portam medianam unus; ad portam Sancti Albini unus; carpentarii quatuor; mationes quatuor; medici duo; ad casam vasallorum duo. Isti sunt infra monasterium.

82) Nach Guérard Novizen. Vgl. aber a. a. O. S. 313, bei Austeilung des Brotes: quinta pulsantium vel scholariorum. Kurz vorher heißt es: Nam de pulsantis, de scolariis, de reliquis clericis seu laicis — so daß ein Unterschied zwischen pulsantes und scolarii gemacht zu werden scheint. Ferner S. 308, bei Anordnung der Kleidung: Haec sunt quae clericis nostris canonicis suprascriptis, qui specialiter pulsanti dicuntur, dari debent.

83) A. a. O. S. 454. — Bei der Verteilung des Brotes ist der erste Teil „famulorum nostrorum vel matriculariorum, qui semper aequaliter habendi sunt." Vgl. noch unten Anm. 85b.

Das sind schon wesentlich mehr als 42; trotzdem scheinen aber auch noch die folgenden in dieser Zahl einbegriffen werden zu sollen, woran man sich aber nicht stoßen wird.

> Isti vero extra monasterium: Ad molendinum duodecim; ad piscariam sex; ad stabulum duo; ad hortos octo; ad buriam septem; ad vineam unus; ad vivarium unus; ad arboretam novam duo; berbicarii duo[84]).

Hausdiener und Handwerker innerhalb des Klosters, Garten- und landwirtschaftliche Arbeiter außerhalb erscheinen hier alle in gleicher Stellung, übrigens gruppiert nach den Oertlichkeiten ihrer Arbeit. Daß sie an diesen Arbeitsstellen auch schliefen, ist jedoch abzulehnen. Wäre es bei einigen, z. B. den beiden Türhütern — das sind doch wohl die „ad portam medianam" und „ad portam Sancti Albini" — an sich wahrscheinlich, so macht es bei anderen — den „ad piscariam", „ad hortos" „ad arboretam" — Schwierigkeiten.

Wieder andere, wie die Zimmerleute und Maurer, und neben ihnen die beiden Aerzte, ermangeln jeder Lokalisierung, gemäß ihrem nicht an eine Werkstatt zu bindenden Beruf[85]). Das erlaubt den Schluß, daß es bei den übrigen sich nur um die Arbeitsstätte, nicht um den Schlafraum handelt, dessen doch Aerzte und Bauarbeiter so wenig wie sie entraten konnten[85a]).

---

84) Ein cavalarius wäre nach Guérard (Glossar, S. 449), qui cum equo militat vel famulatur, nach Fagniez (Documents relatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce, Bd. I, Paris 1898, Bd. II, 1900) ein palefrenier (Glossaire, Bd. II, S. 317). Was haben die aber in der Werkstätte zu tun? Vielleicht Sattler? — Saminator, samiator ein Schwertfeger; fusarius wohl richtiger mit Fagniez ein Verfertiger von fusae, Spindeln, als ein fusor (Guérard); gararius „Ducangio custos vel lignarius sector, Acherio qui nemoribus secandis praeest, unde vox vernacula grurier" (Guérard); buria nach Guérard eine Wagenremise, vielleicht richtiger Kuhstall, prov. Englisch „bire".

85) Unrichtig ist es, wenn Schönberg, a. a. O., die vier Zimmerleute, vier Steinmetzen und beide Aerzte in dem dritten „Arbeitssaal" zusammen tätig sein läßt.

85a) Vgl. das „ibidem manentes" von den Arbeitern im Brau- und Backhaus von Prüm aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, das sich aber wohl auf die „curia", nicht auf die „camba" bezieht: oben Anm. 47. — Dagegen scheint ein Wohnen in den Werkstätten an folgender Stelle angezeigt: Acta Murensia, Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. III (3), S. 61: „Servis etiam, qui in cella per officinas morantur et serviunt, magna cura appendi debet a prepositis celle, ut possint cum bona voluntate et disciplina ac fideliter servire fratribus, quia sine victus et vestitus comoditate non possunt servire illis". Doch bleibt die Möglichkeit, daß „officina" hier wie in Corbie, wo es sich ebenfalls um die Verpflegung „per singulas officinas" handelt,

Trotz der großen allgemeinen Aehnlichkeit mit den Sankt Gallener Zuständen, die namentlich in jener Zuweisung eines Teiles der Handwerker zu gewissen camerae liegt, dürfen wir uns darum gerade in diesem Punkt noch mehr an das Capitulare de Villis erinnert finden. Dort und in Corbie haben wir überhaupt im Vergleich mit Sankt Gallen weit weniger System und Gleichförmigkeit und damit mehr Freiheit! Handwerker ganz verschiedener Gattung arbeiten zusammen in einer Kammer, Schuhmacher, cavalarii[84]), ein Walker; und wiederum in einer zweiten Grob- und Goldschmiede, Schumacher, Schildmacher, ein Pergamenter, ein saminator[84]), drei Spindler. Dagegen ist das Gewerbe der Schumacher auseinandergerissen, drei von ihnen sind in der ersten, zwei in der zweiten Kammer eingestellt.

Wer sind aber nun die „matricularii"? Ist des gelehrten Herausgebers, Guérards Erklärung richtig, so müßten sie als freie Arbeiter angesprochen werden, Arme, die dauernd in den Dienst des Klosters getreten sind[85b]). Auch hier also würde, wie wir bei Farfa vermuteten, der Bestand an unfreiem Gesinde des Klosters durch unabhängige von außen ergänzt worden sein, wie auch, wenngleich jedesmal in anderer Weise, in dem Capitular, während ein Hinausgehen über die Klostermauern dem Sankt Gallener System durchaus fremd wäre.

So scheint denn alles in allem die Aehnlichkeit zwischen Corbie und Farfa und selbst den Einrichtungen der Krongüter in allem Wesentlichen größer als zwischen ihnen und Sankt Gallen. Dort ist alles in freier Weise gegebenen Verhältnissen angepaßt und damit einer gewissen Weiterbildung fähig: in Sankt Gallen starres System.

Worauf ist dies nun aber zurückzuführen? Man kann diese ausgebildete Regelmäßigkeit unmöglich aus einer Rückständigkeit allemannischer Zustände gegenüber den gleichzeitigen Nordfrankreichs erklären, wenn man auch etwa geneigt sein möchte, die von Farfa als das Ergebnis weiterer Entwickelung anzusprechen?

---

und an der unten Anm. 113 angeführten Stelle aus Mabillon im Sinne einer Verwaltungsabteilung gebraucht ist. Vgl. übrigens noch Guérard, S. 314 c. I.

85b) Vgl. noch Ducange: „Matricularii: pauperes in matriculam relati". „Ex matriculariis pauperibus quidam seligebantur ad viliora ecclesiarum adiacentium munia, verbi gratia, qui campanas pulsarent, ecclesiarum custodiae invigilarent, eas scoparent ac mundarent et huiusmodi, ita ut deinceps in alimoniae mercedem ecclesiarum obsequiis totos se darent."

In der Tat ist ihre Heimat Italien, wenn auch nicht ein lebendes Vorbild. Es ist die Regel des heiligen Benedikt, auf die wir uns verwiesen sehen, die im 66. Kapitel das Halten eigener Handwerker vorschreibt mit den Worten:

> Monasterium autem, si fieri potest, ita debet construi, ut omnia necessaria, id est aqua, molendinum, hortus, pistrinum vel artes diversae intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foras[85c]).

Da also haben wir den Schlüssel! Nach diesem Programm ist der Bauriß für das Sankt Gallener Kloster entworfen worden. Er ist das Produkt mönchischer Phantasie, mönchischer Systemmacherei und Tüftelei, wie etwa den Vorschriften des ehrwürdigen Ordensgründers in einem Idealbau nachzukommen sein möchte. Dessen also hat man sich, will man den Sankt Gallener Bauplan für die Kenntnis der Wirtschaftsverfassung des 9. Jahrhunderts verwenden, ständig zu erinnern. Nicht als ob der Künstler gänzlich von aller Wirklichkeit abgesehen hätte! Allein nur soweit der Bauplan dem aus anderen Nachrichten bekannten entspricht, ist er als Quelle brauchbar: in allem, was darüber hinausgeht, in den Einzelheiten, der Vollständigkeit, der Regelmäßigkeit, dem ausgebildeten System ist er ein Kunstwerk; aber wie es in Wahrheit in den Klöstern aussah, darüber kann er in diesen Punkten nur irreführen.

Aber noch eins muß hervorgehoben werden. Ließen die Größenverhältnisse des St. Gallener Plans keinen sicheren Schluß auf die Menge der in den einzelnen Werkstätten zu beschäftigenden Arbeiter zu, konnte man höchstens annehmen, daß von jeder Gattung nur auf wenige gerechnet wurde: hier in Corbie haben wir Zahlen, aber in keinem Falle sind sie von der Art, daß sie für zunftmäßige Verbände eine Grundlage abgeben könnten[85d]). Noch weniger ist von Meistern, Vorstehern irgend einer Organi-

---

85c) L. Holstenii, Codex Regularum Monasticarum et Canonicarum, Ausg. von Brocke, Aug. Vind, 1759, Bd. I, S. 134.

85d) An der Vollzähligkeit kann nach der ganzen Art der Urkunde kein Zweifel sein. Die Brauer und Bäcker, die man vielleicht vermißt hat, werden an einer anderen Stelle berücksichtigt, S. 334: „Pistores dominici, bratsatores dominici." Ferner S. 318 ff.: „Ordinatio refectorii sive coquinae fratrum". — Das Polyptychon von Saint-Germain selbst berücksichtigt das Hofgesinde nicht, sondern nur grundhörige Handwerker, von diesen allerdings eine ganze Anzahl auf verschiedenen Gütern des Klosters zerstreut und darunter auch solche, die hölzerne und metallene Geräte (Ambos, Kessel, Lanzen) zu liefern hatten.

sation die Rede. Nur einen Kämmerer fanden wir in Farfa und in Sankt Gallen als der Handwerker Vorgesetzten: vielleicht nimmt in Corbie der an der Spitze der Handwerker der zweiten Kammer als „ad cameram" Bezeichnete eine der des „camerarius", der in Sankt Gallen in dem Handwerkerhaus wohnen sollte, ähnliche Stellung ein, also nicht als Meister eines Handwerkes, sondern als Aufseher über eine ganze Reihe verschiedener.

Erst drei Jahrhunderte später, erst aus dem 12. Jahrhundert haben wir wieder einen Bericht, der sich dem über Corbie vom 9. an Ausführlichkeit und Wichtigkeit an die Seite stellen ließe[86]). Drei Jahrhunderte von größter Bedeutung für unsere Frage! Denn inzwischen hat sich das städtische Wesen entwickelt, es giebt bereits Zünfte.

Leider beschränkt sich unsere Kenntnis der Wirtschaft der Abtei Werden an der Ruhr einstweilen auf die vorläufigen Mitteilungen Rudolf Kötzschkes, die freilich dankenswert und allem Anschein nach zuverlässig sind, aber einen Einblick in die demnächst von ihm zu erwartende Publikation des Urbars selbst nicht ganz ersetzen können[87]). Unter den Punkten, über die man näheren Aufschluß haben müßte, befindet sich namentlich der, daß nach Kötzschke ein Teil des Gesindes der Abtei in der Ortschaft Werden, die bei dem Kloster entstanden war, wohnte

86) Ueber das Reichenauer Gesinde nach der Urkunde Heinrichs IV. von 1065 vgl. unten am Schluß des Kapitels. — Aus dem 12. Jahrhundert stammt die Vita des 995 gestorbenen Bischofs Gebhard von Konstanz, der bei der Gründung des Klosters Petershausen „convocatis servis suis elegit ex eis optimos quosque et constituit ex eis coquos et pistores, caupones et fullones, sutores et hortulanos, carpentarios et singularum artium magistros, et constituit, ut eo die quo fratribus servirent de annona quoque fratrum in pane reficerentur, »quia dignus est operarius cibo suo«". MG. SS. X, S. 588. Daß die Worte „singularum artium magistros" mit „Meister je der sonstigen Künste" zu übersetzen und nicht als „Meister der verschiedenen vorhergenannten Künste" zu fassen sind, als ob von diesen ganze Amtsverbände mit je einem Meister an der Spitze dem Kloster überwiesen worden wären, haben bereits G. v. Below (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. V, S. 144) und mit größerer Entschiedenheit Ernst Mayer (Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Bd. II, S. 179 [5]) bemerkt. Mayers treffende Argumente wären nur durch die Frage noch weiter zu unterstützen, was wohl die dreizehn Mönche — denn um mehr handelt es sich bei der Stiftung nicht — mit ganzen Verbänden von Schuhmachern u. s. w. anfangen sollten.

87) Vgl. Rudolf Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901, S. 120 ff. Leider war es mir erst zu spät möglich, Einblick in die Druckbogen zu erlangen: vgl. Anm. 173 a.

„in je einem zu besonderem Gebrauch ihnen vergebenen Hause", während nur „ein kleinerer Teil" „in den Abteigebäuden selbst Unterkunft" fand[88]).

Man müßte wissen, welche von den im weiteren aufgezählten Arbeitern zu diesem, welche zu jenem Teile gehörten; vor allem aber, ob die in mehreren Häusern in der Ortschaft lebenden in der Tat einen Bestandteil des Gesindes bildeten oder vielmehr in der Hauptsache wirtschaftlich unabhängige Handwerker waren, die nur zu gewissen Arbeitsleistungen oder Lieferungen für den Abt verpflichtet waren.

Daß die letzte Deutung richtig ist, dafür spricht, daß Kötzschke dieses Draußen-wohnen nur von den Arbeitern des Abtes berichtet, nicht von denen der Mönche. Der Abt aber war in der Stadt Werden Gerichtsherr, wie der Bischof von Straßburg in seiner Stadt, und städtische Werdener Handwerker konnten daher für ihn fronen müssen, ohne daß sie zu seinem Gesinde gehört hätten, wie das in einem späteren Kapitel an dem Beispiele von Straßburg ausführlicher dargelegt werden soll. Ganz anders die Mönche, die nur Grundherren waren. Und so böte denn das eine Werden in diesem Nebeneinander den trefflichsten Beleg dafür, wie jede der beiden Wirtschaftsformen in ihren eigenen Bahnen verharrt.

Sehen wir also ab von jenen in der Stadt wohnenden, wahrscheinlich dem Gesinde überhaupt nicht angehörigen Handwerkern, so wirtschaftet man in Werden im 12. Jahrhundert noch genau so, wie in Corbie im neunten. Nach wie vor finden wir eine große Abtei im Besitze zahlreicher eigener Handwerker. Von Wichtigkeit ist nur die eine Neuerung: Abts- und Konventsgut sind, wie schon angedeutet, getrennt, und jede große Gruppe des Gesamtgutes hat auch ihre eigenen Wirtschaftsräume und ihr eigenes Handwerkerpersonal. Die Verwaltung des Abtsgutes liegt in den Händen der großen Hofbeamten, und auch diese wiederum verfügen je gesondert über die Arbeiter, deren sie bedürfen.

Da hat der Drost unter sich je vier Köche, Bäcker und Fischer, einen Küchenknecht und einen, der die Fische zu holen hatte; der Schenk vier Bierbrauer und einen Kellerknecht; der Marschalk einen Sattler, einen Läufer, vier reitende Boten, einen Schmied und einen Kürschner. Außerdem aber hat der

88) A. a. O. S. 121. — Zum folgenden vgl. unten Kapitel III.

Abt sechs Schmiede, vier Bauarbeiter und neun Kammerbediente, diese unter je einem Meister — das alles natürlich unter dem erörterten Vorbehalt. Der Kämmerer, der zwar vorhanden war, wird, soviel sich sehen läßt, nicht zu ihnen in Beziehung gesetzt[89]).

Die ganze Verwaltung des Konventsguts dagegen leitet allein der Propst. Höchstens daß ihm ein Kellerer dabei hilft[90]). So stehen ihm denn zur Verfügung vier Köche und vier Bierbrauer unter je einem Meister, vier Bäcker, vier Fischer, drei Weinschröter, zwei Gärtner, vier Bader, zwei Bauarbeiter, zwei Schuster, fünf Boten und einer, der die Fische von Duisburg herüberzubringen pflegte.

Man sieht, das Gesinde ist ziemlich gleichmäßig verteilt. Höchstens fällt auf, daß nur die Mönche Weinschröter und Schuster haben (ein Bader für den Abt mag unter seinen Kammerbedienten inbegriffen sein), während ihnen dafür Schmiede gänzlich fehlen.

Was uns aber mehr interessiert, ist, daß gewisse Arbeitergruppen Meistern unterstellt sind.

Es handelt sich um die Schmiede, die Bauarbeiter und die Kammerdiener des Abtes, sowie die Köche und Bierbrauer der Mönche.

Die hofrechtliche Theorie sieht sich da gegenüber einer Reihe von Rätseln. Warum sind gerade diese Arbeiter so organisiert, warum hüben und drüben ein Teil, warum nicht alle? Warum die Köche und Brauer des Propstes und nicht die an Zahl gleichen des Abtes? Warum die Bäcker und Fischer überhaupt nicht? Abgesehen von den Schmieden fehlen die Meister gerade den Beschäftigungen, die, wie Bäcker und Fischer, in den Städten zuerst in selbständigen Verbänden auftreten. Denn daß Kammerdiener, Köche und selbst Bierbrauer bei der Entstehung des Zunftwesens eine besondere Rolle gespielt hätten, wird man nicht behaupten können. Auch ist, abgesehen etwa von den Kammerdienern, die Zahl der Mitglieder bei den einzelnen Beschäftigungen viel zu gering[91]), als daß an innungsartige Ver-

89) Kötzschke sagt von ihm nur, a. a. O. S. 121, daß ihm „die Sorge für das Bekleidungswesen u. ähnliches“ zukam. „Im 12. Jahrhundert begegnet endlich ein Vitztum-Propst, ohne daß über seine Stellung etwas verlautet“: S. 122. Außer dem männlichen Personal hatte der Abt sechs Mägde zu Diensten: S. 121.

90) S. 124, S. 125.

91) Vgl. hierzu unten Anm. 102.

bände zu denken wäre. Daß auch die Zuteilung von Handwerkern einer Technik an verschiedene Hofämter einem solchen Zusammenschluß im Wege stand, darauf ist bereits hingewiesen[92].

So wird denn die Antwort auf jene Fragen die sein, daß es sich um eine zufällige, in einzelnen Zweigen der Werdener Verwaltung getroffene, keineswegs aber maßgebende Einrichtung handelt: vorausgesetzt, daß nicht ein Einblick in das Urbar selbst noch Aufschlüsse bringt.

Doch zeigen auch die späteren Nachrichten aus anderen Klöstern, die nun noch folgen sollen, daß im wesentlichen alles unverändert bleibt.

Wieder ein Jahrhundert später nämlich erhalten wir authentischen Bericht über die Zusammensetzung des Handwerkerstabes des Klosters Saint-Trond oder Sankt Truijen bei Lüttich.

Abt Wilhelm von Ryckel, der 1249—1272 regierte, selbst ist es, der unter der Ueberschrift „Nomina officiatorum seu ministerialium vel potius ministrorum, qui Teutonice husgenot appellantur" in seinem Wirtschaftsbuch folgende Personen aufführt[93]: den Marschall, Truchseß, Schenken, Kämmerer; den „villicus curie", den „scultetus seu iudex", den „subcellerarius"; vier Köche des Konvents, einen des Abtes; zwei Wäscher, zwei Schneider, zwei Weißbrotbäcker, zwei Roggenbäcker, zwei Brauer („bressarii"); einen „hospitarius seu stabularius", den „forestarius de Emberen seu villicus de Hobant"[94]; einen Müller und vier „operarii fenestrarum".

Hierbei ist bemerkenswert einmal die völlig gleichmäßige Einbeziehung der gemeinen Hausdiener und Handwerker mit den Vorstehern der vier Hofämter unter dem Begriff der „Hausgenossen", des Gesindes. Es mag mit den nachdrücklichen Bestrebungen des Abtes, eine strengere Ordnung einzuführen, zusammenhängen, daß er auf sie alle die Formel anwendet: „officiati seu ministeriales vel potius ministri"[95].

Was die Urkunde jedoch für uns noch wichtiger macht, ist der Umstand, daß schon seit länger als einem Jahrhundert das

---

92) Oben S. 24.

93) Le livre de l'Abbé Guillaume de Ryckel. Publié par H. Pirenne, (Gent 1896), S. 93. — Ueber die weiteren Schicksale dieses Personals vgl. das nächste Kapitel.

94) Auf S. 94 druckt Pirenne: Hobamt.

95) Hierüber Pirennes interessante Einleitung und Hist. Zeitschr., Bd. LXXX S. 513 f.

Vorhandensein von selbständigen Handwerkern in der Stadt Saint-Trond, die der Gerichtsherrlichkeit des Abtes unterworfen war, urkundlich überliefert ist. Damals, im Jahre 1112, schloß Abt Rudolf mit den Bäckern, Bierbrauern, Gerbern — das sind wahrscheinlich die „sutarii“ —

> et qui alias huiusmodi merces vendunt super rostrum in oppido nostro,

einen Vertrag ab über die Ablösung des Gewettes, das sie im Gewerbegericht zu zahlen verpflichtet waren[96]).

Zwölf Jahre vor Abt Wilhelms Regierungsantritt wissen wir ferner von einer Bruderschaft der Walker und Tuchscheerer[97]). Hier haben wir also städtische Handwerker und Hofhandwerker gleichzeitig nebeneinander am selben Orte, unter demselben Herrn! Wie stellt sich die hofrechtliche Theorie dazu? Und doch glaubt Eberstadt, dem freilich Abt Wilhelms Wirtschaftsbuch unbekannt geblieben zu sein scheint, gerade hier, d. h. in der Gerichtsuntertänigkeit der Handwerker der Stadt Saint-Trond, eine besondere Stütze für seine Anschauungen gefunden zu haben.

Wir können nun wieder ein Jahrhundert überspringen, um auch noch im fünfzehnten eine geistliche Grundherrschaft zu finden, das Chorherrenstift Bödeken in Westfalen, das sich zahlreiche Handwerker unter seinem Dienstpersonal hielt[98]).

An diesem waren im Hause vorhanden: vier Köche, ein Kellerer, fünf Bäcker, drei Zimmerleute, ein Pförtner, zwei Kürschner, vier Schuhmacher, fünf Schneider, drei Schmiede, ein Barbier, ein Maler, ein „hospitalarius“, „ad communes labores IX“, die den neun Kammerbedienten des Abtes von Werden ent-

---

96) Piot, Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Trond (Brüssel 1870), Bd. I, S. 38 f. — Wie Piot zu der Uebersetzung „sutarii = fabricants de malt“ gekommen ist, die auch Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, S. 38, übernimmt, habe ich nicht feststellen können. Ich vermute einstweilen „sutorii“ (vgl. die Wörterbücher) statt „sutores“, oder besser „sudarii“, französisch „sueurs“, Gerber (vgl. das Wörterbuch von Sachs-Villatte und Eberstadt, Magisterium, S. 46, wo aber die Uebersetzung Rindschuster unrichtig scheint). Eberstadt hat von Piot auch das sinnlose „nostrum“ statt „rostrum“ übernommen, Zunftwesen, S. 39[1] (vgl. Ducange).

97) Piot, Bd. I, No. 159; auch abgedruckt Fagniez, Documents, Bd. I, No. 158.

98) Wigand, Archiv, Bd. IV, S. 271 f. Das Canonessen-Stift Bödeken wurde danach (S. 271 Anm.) „im Jahre 1409 in ein Manns-Closter regulärer Canonici verwandelt“. Das Personalverzeichnis stammt aus dieser späteren Zeit.

sprochen haben mögen[99]), und „ad novam structuram IV", offenbar Maurer oder Steinmetzen[100]).

In Anbetracht dessen, daß Bödeken ein ziemlich unbedeutender Konvent war[101]), ist das im Verhältnis zu berühmten Abteien wie Corbie, Werden und Saint-Trond viel und man möchte schon schließen, daß unter Umständen die Zahl der eigenen Handwerker eher zugenommen als sich vermindert hätte.

Ich glaube, aus diesen Beispielen wird man zur Genüge entnehmen können, wie es um das Handwerkerpersonal stand, das sich größere Grundherrschaften im Mittelalter zu halten pflegten. Handwerker sind vorhanden im ganzen in nicht unbeträchtlicher Zahl, von jeder Art oft mehrere, aber doch nicht in genügender Menge, als daß sich innungsartige Verbände aus ihnen hätten bilden lassen. Eine größere Zahl nämlich verlangt die Theorie, damit die Bildung eines Hofhandwerkeramtes möglich sei[102]). Dabei ist sich der Zustand die langen Jahrhunderte hindurch gleich geblieben, bis weit über die Zeit der zünftigen

---

99) Landwirtschaftliche Arbeiter verschiedener Art werden in demselben Verzeichnis ebenfalls aufgezählt. Außerdem befinden sich in der Grangia Tyndelen 2 Priester mit 2 Köchen.

100) Vgl. oben Anm. 55.

101) Wigand, a. a. O. S. 272, über die Stärke des Konvents. Vgl. damit die von Saint-Trond, Pirenne, S. 90 f.

102) Nachdem Eberstadt (Ursprung des Zunftwesens, S. 95) bemerkt hat, daß für die Sicherstellung der Vereinstätigkeit einer Bruderschaft schon „eine geringe Anzahl von Personen genügt", und daß die Bildung solcher Vereine „selbst unter den kleinsten Verhältnissen" keine Schwierigkeiten bot, fährt er fort: „Ganz anders und viel enger begrenzt sind schon die Vorbedingungen für das (mechanische) Handwerkeramt. Um ein Handwerkeramt zu bilden, mußte die Handwerkerschaft eines bestimmten Berufs bereits zahlreich genug sein, damit sie für sich abgeteilt und einem eigenen Magister unterstellt werden konnte." Ferner: „Das so geschaffene Handwerksamt konnte sich unter günstigen Umständen zu einem Magisterium umbilden. Die Voraussetzung hierfür ist eine doppelte; zunächst mußte die Handwerkerschaft von hinreichender Größe und Bedeutung sein, um den gesamten Apparat für die Rechtsprechung und für die Verwaltung des Gewerbewesens zu tragen". In einer Anmerkung S. 96[1] führt Eberstadt das noch weiter aus, so daß kein Zweifel bleibt, daß er mit der „in einem Magisterium zusammenzufassenden Handwerkerschaft" die Vertreter eines einzelnen Handwerks meint. War eine Handwerkerschaft nicht zahlreich genug, so blieb die Möglichkeit der „Vereinigung mehrerer schwächerer Gewerke unter einem solchen Amt". Großenteils wörtlich gleichlautend schon in „Magisterium und Fraternitas" S. 10 f. und S. 106. Es ist ohne weiteres klar, daß diese Voraussetzung bei den grundherrlichen Handwerkerschaften, die wir kennen gelernt haben, durchaus fehlt. Die zweite Voraussetzung berührt uns hier nicht.

Entwickelung hinaus: im 12. und im 15. Jahrhundert ist es wie im neunten.

Eine Hauptsache aber ist dabei noch gar nicht berührt. Nämlich die, daß alle diese Fronhofwirtschaften, die sich mit Handwerkern so wohl ausgestattet erwiesen, klösterliche waren, nicht bischöfliche. Nur für Klöster aber galt die Vorschrift Sankt Benedikts über den Betrieb der zum Leben nötigen Kunstfertigkeiten innerhalb der Mauern. Konnte sie auch nicht so pedantisch verwirklicht werden, wie der Autor des Baurisses für Sankt Gallen es sich ausgedacht hatte: soweit möglich hat man ihr nachgelebt, vergessen hat man sie nie; und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Einrichtungen der Klöster dauernd dadurch beeinflußt worden sind[103]).

Zu der religiösen Norm aber gesellten sich wirtschaftliche Erwägungen. Was ist denn der Grund, warum die bäuerliche Wirtschaft gewisse Handwerksleistungen in sich schließt? Offenbar, weil und insofern Berufshandwerker, die um Lohn zu beschäftigen wären oder denen man ihre fertigen Erzeugnisse abkaufen könnte, nicht zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für die klösterliche Fronhofwirtschaft. Bedarf diese also technisch höher ausgebildeter Leute, so muß sie sie nach den zur Zeit üblichen Normen selbst halten. Eben daher erklärt es sich, warum das tief im Walde versteckte, von städtischen Hilfsmitteln abgeschnittene Bödeken[104]) noch im 15. Jahrhundert einen so starken eigenen Bestand an Handwerkern nötig fand. Man sieht sofort, daß auch in diesem Punkte die Lage der bischöflichen Residenzen eine durchaus abweichende war und es also nicht angeht, gerade von dem Wirtschaftssystem der Klöster weitgehende Schlüsse auf die allgemeinen wirtschaftlichen Zustände zu ziehen.

Für die bischöflichen Hofhaltungen in den Städten kommen die für die Existenz der Klosterhandwerkerschaften entscheidenden Gründe also überhaupt nicht in Betracht. Nun sind es aber gerade die angeblichen Handwerkerschaften der bischöflichen, städtischen Fronhöfe, auf die die zünftische Organisation zurückgeführt wird. Genügte nun schon der Bestand an Handwerkern, den wir in den Klöstern fanden, ganz und gar nicht, um den hofrechtlichen Folgerungen als Ausgangspunkt zu dienen, so

103) Vgl. unten Anm. 113.

104) Wigand, a. a. O. S. 271.

müßte über bischöfliches Handwerkspersonal eine geradezu erdrückende Beweislast beigebracht werden, ehe es möglich sein würde, die Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte einigermaßen wieder auf die Füße zu stellen. Daran aber gebricht es vollständig. Nur einzelne täglich unentbehrliche Handwerker haben auch die Bischöfe sich unter ihrem Hausgesinde gehalten.

Glücklicherweise sind wir in diesem Punkte jedoch nicht auf bloße Deduktion angewiesen: über die Zusammensetzung des Hofhaltes gerade des glänzendsten Kirchenfürsten in der größten und betriebsamsten Stadt Deutschlands besitzen wir eben aus der kritischen Zeit die vollständigste und sicherste Nachricht[105]).

Wenn irgendwo, so würde man am Hofe des Kölner Erzbischofs einen zahlreichen Bestand an Hofhandwerkern zu finden erwarten. Hier müßte das Rhodos der hofrechtlichen Theorie sein. Zahlreiche Arbeiter der verschiedensten Kategorien, wohlorganisiert, vielleicht früh zum Marktverkehr zugelassen, aber noch der Hofverwaltung unterstellt, mindestens mit deutlichen Spuren ihrer ehemaligen Abhängigkeit: wenn irgendwo, so müßte das in Köln zu finden sein.

Nichts von alledem! Freilich ein zahlreiches Gesinde hat sich der Erzbischof an seinem Hofe gehalten, ein ungewöhnlich zahlreiches sogar. Da sind der Truchseß, zwei Kämmerer, der Schenk und der Marschall; ein Küchenmeister mit fünf „anderen" Köchen; ein Kellerer, der Butigler mit zwei Dienern; ein Bäcker, ein Tortenbäcker und ein Oblatenbäcker; der Kämmerer hat einen Diener, der in des Erzbischofs Kemnate das Feuer anmacht, der Marschall zwei Pferdewächter; es sind Wasserträger da, ein Schüsselbewahrer, ein Brotkorbbewahrer, ein Bewahrer der Bettdecken, mehrere Wäscher; ferner ein „procurator panis", ein Vorsteher des Fleischhauses, ein Bärenhüter, ein Gärtner, mehrere Boten. Alle diese werden am Hofe verpflegt. Außerdem eine Reihe von Personen, die nicht zum eigentlichen Gesinde gehören: der „capellarius", der „advocatus maior", der „sculthetus", der Vorsteher des Gefängnisses; auswärtige Herren, die sich am Hofe aufhalten, wie der Graf von Jülich; die Schultheißen, „qui serviunt cum piscibus", und die westfälischen, die Schinken bringen; endlich

---

105) Am besten ediert von Frensdorff in Höhlbaums Mitteilungen a. d. Stadtarchiv in Köln, Bd. I, Heft 2, S. 59 ff., im Anschluß an das lateinische und das deutsche Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln, a. a. O. S. 1—58.

Brüder vom Hospital des Heiligen Lupus und „qui trahunt vehiculum in nocte natalis Domini".

Aber von Handwerkern? Nur ein „bachararius", ein „tunnarius", ein „nauta", und eine Mehrzahl nur von Bauarbeitern „operarii, cementarii scilicet et carpentarii", und zwar auch diese, wohlbemerkt, als echter Bestandteil des Gesindes im Empfang des „servitium cotidianum".

Es liegt keine Berechtigung zu der Annahme vor, in früherer Zeit hätten die Kölner Erzbischöfe vollständige, in orthodoxer Weise oganisierte Handwerkerschaften besessen; am Anfang des 12. Jahrhnnderts wäre hier schon die ganze Stufenleiter durchlaufen, jede Spur der ehemaligen hofrechtlichen Abhängigkeit bereits verschwunden. Bei der Stätigkeit gerade des Aemterwesens im Mittelalter ist das ausgeschlossen. Der Hofhalt des Erzbischofs ist denn auch genau so organisiert wie gleichzeitig der des Straßburger oder irgend eines anderen Bischofs, die alle damals und später noch gewisse Handwerker unter ihr Gesinde aufnahmen, und wie auch andere größere städtische Haushaltungen, z. B. die des Straßburger Stettemeisters, über das Maß des heute üblichen hinaus zu tun pflegten[106].

Nur die Stadt Köln hatte eine unendlich reichere Vergangenheit als irgend eine andere in Deutschland und ihre städtischen Organisationen sind deshalb bereits unvergleichlich freier gestaltet. Wirtschaftlich unabhängige Handwerker aber standen allen Bischöfen in ihren Städten von Anfang an zur Verfügung.

Dafür hat den Nachweis an einer Reihe von Einzelpersonen und mit allgemeinen Gründen bereits v. Below gegeben[107]. Den eigentlichen Beweis aber, daß so in allen Städten der herrschende Wirtschaftszustand war, liefert die folgende Stelle aus dem Edictum Pistense von 864[108]):

> Similiter per civitates et vicos atque per mercata ministri rei publicae provideant, ne illi qui panem coctum aut carnem per deneratas [= denariatas] aut vinum per sex-

---

106) „deheins stettemeisters vischer, metziger, wescherin, noch dem koche." Neuordnung des Straßburger Stadthaushalts von 1405, meine Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Nr. 214 § 5.

107) In den schon mehrfach angeführten Aufsätzen über die Entstehung des Handwerks in Deutschland in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. V.

108) MG. LL., Sectio II. Capitularia Bd. II, S. 319.

taria vendunt, adulterare et minuere possint. Sed quantos mensurabiles panes in unaquaque civitate de iusto modio episcopi vel abbatis seu comitis ministeriales a pistoribus suis recipiunt, tantos mensurabiles panes de aequo modio a pistoribus, qui panem vendunt, fieri faciant.

Diese Stelle allein entscheidet im Grunde die Hauptfrage: nebeneinander haben wir hier auf der einen Seite die Ministerialen der verschiedenen Stadtherren mit ihren Hofbäckern, auf der anderen wirtschaftlich selbständige Bäcker, Fleischer und Weinverkäufer, die nur im öffentlichen Interesse der Aufsicht jener Beamten unterstellt sind.

Freilich gilt das Edikt nur für das Reich Karls des Kahlen, das heißt zunächst Frankreich. Aber es kann kein Zweifel sein, daß, gegenüber der größeren Verbreitung der Hörigkeit in diesem Lande, seine Voraussetzungen für Deutschland, soweit es hier bereits Städte gab, also am linken Rheinufer, in Köln, Straßburg, Aachen erst recht zutreffen mußten [109]). Dagegen würde die Annahme, als wären diese freien Handwerker nach dem 9. Jahrhundert erst sämtlich in die Hörigkeit des Stadtherrn geraten, eine Wiederbelebung der Hypothese von dem hofrechtlichen Ursprung der gesamten Stadtverfassung bedeuten, die zur Stunde gewiß nicht mehr berücksichtigt zu werden braucht.

Was jedoch die neuen, binnenländischen Bischofssitze betrifft, so sind auch sie nur in engstem Anschluß und lebhaftester Wechselbeziehung zu den bei ihnen gleichfalls neu begründeten Marktansiedelungen denkbar. So kann es auch hier an selbständigen Handwerkern nicht gefehlt haben. Und da die Wirtschaftspolitik der Bischöfe durchaus auf das Gedeihen der neuen Städte gerichtet war, die ja ohne ihre Förderung gar nicht hätten ihr Dasein fristen können, so ist es ausgeschlossen, daß sie durch Heranziehen einer großen Hofhandwerksorganisation ihre wertvollste Schöpfung im Keime zu ersticken versucht haben sollten.

So hat denn hier die Theorie von dem hofrechtlichem Ursprung der Zünfte erst recht kein Feld. Wo es Städte gab, wo das Marktrecht galt, gab es auch unabhängige Handwerker, und

---

109) Die alte Ansicht, als hätte in den Römerstädten längere Zeit eine vollständige Unterbrechung städtischen Gewerbslebens stattgefunden, kann ja wohl als aufgegeben gelten. Was uns in dem Capitulare de Disciplina Palatii Aquisgranensis (vgl. oben Anm. 43) über den Marktverkehr bei der Pfalz überliefert wird, rechtfertigt die Nennung auch Aachens in diesem Zusammenhang.

kein städtischer Grundherr dachte daran, ihnen gegenüber ein zahlreiches, einer komplizierten Organisation und besonderer Gerichtsbarkeit unterworfenes Handwerkspersonal in seinem täglichen Brote zu erhalten.

Auch die Klöster sind nicht stets in ländlicher Abgeschiedenheit verharrt. Mehrfach sind bei ihnen Märkte und Städte entstanden, angelegt worden. Die Handwerker, die man hier ansiedelte, unterlagen jedoch ebensowenig dem Hofrecht, standen ebensowenig innerhalb der Fronhofwirtschaft, wie in den Bischofsstädten [110]). Dann aber hat sich auch die Klosterwirtschaft den neuen Bedingungen angepaßt. Es erschien bequemer, wirtschaftlicher, sich von den neuen städtischen Handwerkern bedienen zu lassen, das eigene Personal zu beschränken.

Mit der Ordensregel war es auch in diesem Punkte nicht schwer, sich abzufinden. Buchstäblich ließ sie sich, zumal sobald ein Kloster ausgedehnte Ländereien besaß, ja doch nicht innehalten. Und St. Benedikt selber hatte, gemäß der oft gerühmten praktischen Richtung seines Geistes, seiner Vorschrift ein „si fieri potest" hinzugefügt [111]).

Es gibt zu denken: wenn der Heilige selbst für Italien mit seinem alten Handwerk und seiner langgewohnten Sklavenwirtschaft zweifelte, ob stets die Handwerker, deren ein Kloster benötigte, zu beschaffen sein würden, wie viel schwieriger noch mußte es in Deutschland sein. Erinnern wir uns, wie die Brevium exempla die Unausführbarkeit der Wünsche des Capitulare de Villis zeigten [112]).

Wo daher die Sache zu unbequem war, hat man in echt institutionellem Geiste, und die spätere geschichtliche Auffassung verwirrend, jedoch den Schein retten wollen. Die Mauern der Stadt mußten dann für die des Klosters stehen, mochte eben jene auch in reichem Maße die Gefahren bergen, vor denen die „draußen schweifenden" Mönche zu behüten gewesen wären. Dieser Denkprozeß war zu sehr in Fleisch und Blut übergegangen,

110) Dieser Satz gilt freilich nicht uneingeschränkt. Manche Klöster haben versucht, Städte zu hofrechtlichen Bedingungen zu gründen. Solchen Gründungen ist aber keine Blüte beschieden gewesen. Beispiele bei Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I.

111) Vgl. oben S. 34.

112) Vgl. oben S. 14.

als daß nicht selbst ein Mann wie Mabillon sich ihm hätte unterwerfen müssen[113]).

Wie einsichtige Aebte tatsächlich verfahren sind, lehrt die Geschichte Reichenaus, auf die ich deshalb noch einmal zurückkomme[114]).

Heinrich IV. hatte im Jahre 1065 jedermann den Aufenthalt auf der Insel verboten, mit Ausnahme der Fischer, Bäcker, Köche, Walker und Winzer der Mönche. Wenn Hegel von Fischern, Bäckern, Köchen, Walkern und Winzern schlechthin redet und sagt, daß „keine anderen Gewerbetreibenden" dort wohnen sollten, so wird die Sachlage in ein falsches Licht gerückt[115]). Bei ihm erscheint die Maßregel des Königs als unerklärte Willkür. Dagegen habe ich bereits ausgeführt, warum gerade diese Klassen von Arbeitern so begünstigt wurden. Für andere lag keine Notwendigkeit für einen Aufenthalt auf der Insel oder in unmittelbarer Nähe des Klosters vor[116]).

Die Marktgründung des Jahres 1075 wird deshalb nur in fernem Zusammenhang mit jener königlichen Verordnung stehen, wie die von 998 und die von 1100[117]). Ich möchte auch nicht annehmen, daß Abt Alawich sich das Marktprivileg für Allensbach von Otto III. nur auf Vorrat habe ausstellen lassen[118]).

---

113) In seinen Annales Ordinis S. Benedicti II, S. 333 sagt Mabillon von dem Kloster Saint-Riquier: „monasterium ad praescriptum sanctae regulae ita dispositum erat, ut artes omnes atque omnia opera necessaria intra loci ambitum exercerentur". Was er dann aber schildert, ist die Stadt Saint-Riquier, wobei er noch die verschämte Wendung gebraucht: „opidum ipsum varias artificum habebat regiones seu vicos, veluti totidem monasterii officinas." Seine Quelle ist: Scriptum Henrici abbatis de proventibus monasterii S. Richarii ex ipso oppido Centula. Acta Sanctorum Febr. tom. III, S. 105. Abgedruckt bei Ernst Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt (Germanist. Abhandlungen für Konrad v. Maurer), S. 403[3].

114) Vgl. zu dem folgenden oben Anm. 45.

115) Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 125 f.

116) Auch Brandi, Reichenauer Urkunden, S. 8, faßt die Genannten richtig zusammen als „die Handwerker und Diener der Mönche".

117) Vgl. meine Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 99 und Nr. 100. Ferner unten Anm. 176.

118) So dem Sinne nach Hegel, a. a. O., und Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 67. Abgesehen davon, daß das an sich unwahrscheinlich ist, geht auch aus Abt Eggehards Worten das Gegenteil hervor: „Nos vero, quoniam tale donum regia munificentia nostro monasterio conlatum antecessorum nostrorum incuria sive neglegentia destructum invenimus, . . . . . ad meliorem statum perducimus". Durch die Nachlässigkeit der früheren Aebte war also der Markt wieder zu Grunde gegangen.

Aber der Zusammenhang ist doch interessant genug! Der König hielt nur die ständige Verfügung über gewisse Handwerker den Mönchen für nötig und erfreute sich dabei zweifellos des vollsten Einvernehmens mit dem Abte. Als aber die Aebte das Kloster in der Beschaffung der übrigen Handwerkserzeugnisse von Konstanz unabhängig machen wollten, da ließen sie nicht etwa anstellige Hörige in den verschiedenen Künsten ausbilden, sondern sie versuchten es mit der Gründung von Märkten und Ansiedelungen zu freiem Marktrecht. Und darin ließen sie auch trotz zweimaligem Mißerfolg nicht nach. Denn so gebot es die gesunde Wirtschaftsweise.

Damit ist aber die Antwort auf die Frage, die uns im nächsten Kapitel beschäftigen soll, im Grunde bereits vorweggenommen.

---

## III. Kapitel.

# Die grundherrliche Wirtschaftsweise und der Markt.

Im vorigen Kapitel habe ich den Nachweis gebracht, daß von Fronhofs-Handwerkerverbänden, wie sie die Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte braucht, nicht nur in den Quellen nichts überliefert ist, sondern ich glaube auch mit ausreichenden Gründen dargetan zu haben, daß sie in der Tat nicht haben existieren können [118a]). Das aber überhebt uns nicht der Notwendigkeit, auch den zweiten Hauptsatz der hofrechtlichen Theorie, nämlich die Lehre von dem angeblichen Uebergang der unfreien Handwerker vom Dienst für die Grundherrschaft zum freien Erwerbe auf dem Markte, sei es nun einzeln oder korporationsweise, an sich und ohne Rücksicht auf das vorher Gefundene einer Prüfung zu unterziehen.

Es ist das eine Frage, der v. Below besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Er weist darauf hin, „daß die Immunitäten in den Städten das ganze Mittelalter hindurch unfreie Handwerker gehabt haben", und fragt: „warum nimmt man nicht wahr, daß diese beständig in allmählicher Entwickelung zur Freiheit übergehen?" weshalb erfolgen „nicht beständig neue Evolu-

118a) Uebrigens hat bereits v. Inama-Sternegg, ehe er sich durch Eberstadt irreführen ließ, im II. Bande seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte S. 322 den Unterschied zwischen ländlichem und städtischem Handwerk, der „in der ganz verschiedenartigen Organisation" liegt, mit wenigen kräftigen Strichen vortrefflich gezeichnet. „Nirgends findet sich eine Spur sogenannter Innungen; schon der Umstand stand einer derartigen Bildung als unübersteigliches Hindernis entgegen, daß die Hauptmasse der zu gewerblichen Verrichtungen bestimmten Arbeiter . . . . . nach ihrer ganzen sozialen und ökonomischen Lage kein Material für die Bildung einer Genossenschaft gleichberechtigter und gleichinteressierter Arbeiter bilden konnten. Der eigentlichen berufsmässigen Handwerker aber waren selbst auf reich ausgebildeten Fronhöfen viel zu wenig, als daß unter ihnen ein Bedürfnis nach einer eigenen handwerksmäßig gegliederten Genossenschaft hätte aufkommen können." U. s. w.

tionen von hofrechtlichen Verbänden zu freien Innungen?"[119]). Nun ließe sich freilich auf diese Fragen einwenden, daß es an sich wohl möglich wäre, daß wir in dem stabilen Zustande, den uns die späteren Quellen zeigen, das Ergebnis einer abgeschlossenen Entwickelung zu sehen hätten; daß erst, nachdem eine älteste Schicht von hörigen Handwerkern die Freiheit errungen gehabt hätte und damit den Grundherren verloren gegangen wäre, diese einer Wiederholung eines solchen Vorganges vorzubeugen gelernt hätten; daß nunmehr die freigewordenen Handwerker ebenfalls für die Aufrechterhaltung der Schranke, die sie jetzt von ihren früheren Herrschaften trennte, Sorge getragen hätten; daß also aus dem Zustande, wie wir ihn kennen, nur ein Rückschluß auf ein ehemaliges Gegenteil gestattet wäre: diese Einwände wären an sich ohne Zweifel zulässig. Allein die Quellen werden uns belehren, daß sie als wirklich stichhaltig nicht gelten können.

Eins ist vor allen Dingen festzustellen, daß wir ein echtes Zeugnis für den Uebergang der Handwerker vom Frondienst zur Marktarbeit überhaupt nicht besitzen. Denn die Lex Burgundionum hat aus der Diskussion schlechterdings auszuscheiden[120]). Ist es schon methodisch unzulässig, einen Tatbestand vom Jahre etwa 500 als Uebergangsstufe zu behandeln von den Zuständen der Zeit um 800 (der des Capitulare de Villis) zu denen des 12. Jahrhunderts[121]), so kommt sachlich hinzu, daß das genannte Volksrecht überhaupt einer andersartigen Epoche angehört: es beruht auf den wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht der werdenden Neuzeit, sondern auf denen der

119) Territorium und Stadt, S. 318.

120) MG. LL. Sectio I, tom. II, 1. Leges Burgundionum ed. de Salis, p. 60. Liber Constitutionum XXI, § 2: „Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publico adtributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad faciendam operam a quocumque suscepit, fortasse everterit, dominus eius aut pro eodem satisfaciat aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem." — Das Literar. Centralblatt, 1902, Sp. 1412, bringt eine Nachricht über in burgundischen Gräbern bei Tavaux gefundene „ziselierte und versilberte Täfelchen, die einen Schluß auf die bewundernswerte künstlerische Arbeit der damaligen Zeit zulassen". Es wäre nicht uninteressant, zu wissen, ob es sich um burgundische oder römische Technik handelt.

121) Vgl. Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, S. 2: „nimmt ein allmähliches Aufsteigen der Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit an, wie es in zeitlicher Folge [!] dargestellt wird durch das Kapitular de villis, die lex Burgundionum, das erste Straßburger Stadtrecht und die Sententia Kaiser Friedrichs für Worms vom Jahre 1182."

untergehenden römischen Welt. Trotzdem hat die hofrechtliche Theorie gerade hier suchen müssen, sich anzuklammern!

Nehmen wir statt dessen unsern Ausgangspunkt noch einmal am Beginn des 9. Jahrhunderts — und das tun ja schliesslich auch die Gegner — so ist in der Tat die Stabilität der Verhältnisse augenscheinlich. Ich brauche nur zu erinnern an die besprochenen Hofverwaltungen: im 9., im 12., im 13., im 15. Jahrhundert, überall fanden wir Handwerker unter der Dienerschaft der Fronhöfe, ohne erhebliche Schwankungen nach Art und Zahl. Wenn aber von einem vollkommenen Stillstande gleichwohl nicht die Rede sein kann, so schlug die Entwickelung vielmehr eine von der angeblichen durchaus abweichende Richtung ein.

Wir wollen uns indes an diesem äusseren Ansehen nicht genügen lassen: es wird vielmehr nötig sein, einen zutreffenden Begriff von dem ganzen Wirtschaftssystem der Grundherrschaften zu gewinnen. Und zwar unter einem doppelten Gesichtspunkte.

Die erste Frage, die sich erhebt, ist die, in welchem Umfange die Grundherrschaften über die Arbeitskraft ihrer Unfreien verfügen konnten.

Hier wird eine Unterscheidung zwischen zwei Klassen von Hörigen von grundlegender Bedeutung, die in Zusammenhang mit unserem Thema noch nicht genügend gewürdigt ist[122].

---

122) Der Vorwurf trifft vor allem G. L. v. Maurer, der seinen mit bewundernswerter Gelehrsamkeit gesammelten Stoff leider nicht immer in streng methodischer Weise verwendet hat. Vgl. z. B. v. Below, Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. V, S. 131 ff., wegen Maurers Citate über grundherrschaftliche Handwerker. — Dagegen kennt Schönberg, Hildebrands Jahrbücher IX, S. 155, den Unterschied wohl: „Der Handwerker liefert dem Fronherrn entweder als Colone sein Arbeitsprodukt als Gegenleistung für den ihm gewährten Fundus oder Schutz, oder er arbeitet, als Höriger auf dem Fronhofe wohnend, wie der römische Sklave Gebrauchswerte für den Fronherrn.“ Aber abgesehen von der nicht zutreffenden Gegenüberstellung von Colonen und Hörigen, zieht er aus seiner Unterscheidung keinen Nutzen für das Problem: „In beiden Fällen ist die Arbeit noch nicht vom Grundbesitz getrennt.“ Es liegt das an seiner Abhängigkeit von Rodbertus' Theorie über den historischen Entwicklungsgang der Freiheit der Arbeit und ihres Rechtes gegenüber dem Besitz (a. a. O. S. 153[28]). Danach mußten die Früchte der Arbeit des unfreien Arbeiters dem Besitzer des Arbeiters resp. des Grund und Bodens gehören. Dies aber trifft für die von Schönberg als Colonen bezeichnete Klasse nicht zu. Denn hier wird der von v. Below mit Recht so nachdrücklich hervorgehobene Gegensatz zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit wirksam und die von demselben betonte feste Begrenzung der Leistungen eben der mit Grundbesitz ausgestatteten Hörigen.

Die eine, bei weitem zahlreichere Klasse umfasst die Hörigen, die im Besitz eines Anwesens sind, das in den Hofverband gehört, das den verschiedensten Umfang bäuerlicher Besitztümer haben kann, und von dem gewisse Abgaben oder Dienste zu leisten sind.

Diese Leistungen können in das Gebiet des Handwerks fallen. Außerordentlich zahlreich sind da Lieferungen von Stücken Wolltuch oder Leinwand, die diese Hörigen schulden, und auch von Erzeugnissen der Holzindustrie [123]). Und neben diesen Dingen, die zwar auf dem Markte verwertbar, aber in jeder Bauernwirtschaft herzustellen waren, enthalten die Urbare ebenfalls regelmäßig, wenn auch der Natur der Sache nach immer nur bei einzelnen Personen, Forderungen von Metallgegenständen, Kesseln, Flaschen, Messern, Pflugscharen u. s. w., die nur das Erzeugnis besonders ausgebildeter Dorfhandwerker, Dorfschmiede, gewesen sein können, wie es deren von den frühesten Zeiten an Hörige wie Freie gegeben haben muß [123a]).

Von dieser Klasse gelten die wichtigen, von v. Below, wenn auch eben nicht unter Beschränkung auf sie, formulierten Sätze: daß „die Unfreiheit im deutschen Mittelalter fest begrenzt ist"; daß der Unfreie „bestimmte Pflichten" hat, „im übrigen aber über seine Kräfte nach seinem Ermessen verfügen" kann [124]).

Nun kommt aber diese Klasse für die Frage, die uns augenblicklich vorliegt, nicht in Betracht. Denn die Handwerker unter diesen Unfreien können eben wegen der festen Begrenzung ihrer Pflichten „trotz ihrer persönlichen Unfreiheit sich in ihrer wirt-

---

Für die genannte Theorie aber ergibt sich daraus, daß das Eigentum an dem von den Hörigen (= Schönbergs Colonen) besessenen Grund und Boden zwischen ihnen und dem Grundherrn geteilt war und keineswegs diesem allein angehörte. Ein Umstand, der für die dort in Frage kommende Lehre von allergrößter Bedeutung ist, wie beiläufig bemerkt sein mag.

123) Jede urbariale Aufzeichnung liefert Belege in Fülle. Auch z. B. Brevium exempla (oben Anm. 27 ff.) § 8: die Frau eines jeden der Inhaber von 19 mansi serviles „facit camisilem I et sarcilem I, conficit bracem et coquit panem".

123a) Vgl. oben Anm. 85 d, Lieferungen an Saint-Germain. Ebenso in Deutschland Wigand, Archiv f. Gesch. Westfalens I (4), S. 52, Corvey'sche Einkünfte im 12. u. 13. Jahrh.: IV rasoria, III cultellos, III forfices. Lamprecht, Wirtschaftsleben Bd. I (1), S. 555, Bd. II, S. 179. Werdener Urbare, herausgegeben von R. Kötzschke, z. B. S. 140 f. cupa, laguena, lebes. Die „craterae", die gleich dutzendweise zu liefern sind, werden eben deshalb nicht von Metall gewesen sein, so wenig wie die zahlreichen „scutellae".

124) Territorium und Stadt, S. 300. Vgl. jedoch unten Anm. 197.

schaftlichen Tätigkeit in der Hauptsache frei bewegen"; sie sind „als Handwerker nicht unfrei, sondern frei"[125]).

Anders verhält es sich mit der zweiten Klasse von Unfreien. Es ist die, mit der wir uns im vorigen Kapitel ausschließlich beschäftigt haben: das Hausgesinde, mit Inbegriff der Hofhandwerker, ist auch wirtschaftlich unfrei, seine Dienste sind ungemessene.

Es bedarf keiner Ausführung, daß, wie diese Klasse, wenn sie zahlreich genug gewesen wäre, allein für eine innungsartige Organisation in Betracht kommen konnte, so es sich auch nur um sie handelt bei der Frage nach dem Uebergang aus dem Dienst der Herrschaft zur freien Arbeit für den Markt.

Denn bei den übrigen stand dieser ohnehin nichts im Wege. Aus der Klasse der zu bestimmten Leistungen auf dem Gebiete des Handwerks verpflichteten Hörigen hat sich fraglos ein grosser Teil der städtischen Handwerkerschaft zusammengesetzt. Aus diesen Kreisen wird in großem Umfange die eingewanderte Bevölkerung der Städte stammen. Sie waren es, die in der Stadt für ihre Geschicklichkeit bessere Verwendung erwarten durften: wie sie dort denn auch noch während ihrer Ansässigkeit auf dem Lande Absatz für ihre Erzeugnisse gefunden haben werden, soweit die Zunftordnung es gestattete[126]). Die Regelung des Verhältnisses dieser Einwanderer zu ihren Herren unter den neuen Umständen ist zu oft dargestellt worden, als daß es vieler Worte bedürfte[127]). Dem Herrn brauchte von ihren Spezialleistungen nichts verloren zu gehen, da der Abziehende auf seinem Hofe einen Ersatzmann hinterlassen mußte. Auch sie selbst brauchten, wenn sie mit Erlaubnis ihres Herrn abgezogen waren, nicht sofort aller Verpflichtungen ledig zu sein. Das Verhältnis aber, in das sie zu dem Stadtherrn traten, wird uns später beschäftigen.

---

125) v. Below, a. a. O.

126) Vgl. ältestes Straßburger Stadtrecht § 52 unten im Text bei Anm. 169. Ein bemerkenswertes Beispiel sind die berühmten Ulmer „Gäuweber": Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter (Schmollers staatswissenschaftliche Forschungen, Bd. IX [5]). Die Zollrollen lassen im allgemeinen keine Unterscheidung zwischen Bauern und fremden Händlern erkennen, abgesehen von den Verkäufern ländlicher Lebensmittel, die man jenen zurechnen mag. Vgl. auch unten bei Anm. 148.

127) Das Hauptwerk über die hier berührten Fragen ist das von August Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster 1893.

Im Augenblick kommt es allein darauf an, eine genauere Vorstellung von dem Umfang der Dienstbarkeit des Hofgesindes zu gewinnen, von der ich sagte, daß sie ungemessen sei.

Gareis glaubt bereits in dem Capitulare de Villis die Gemessenheit der Dienste als allgemeine Regel zu finden[128]). Aber er versteht darunter, daß es den Beamten verboten war, die Leistungsfähigkeit ihrer Untergebenen in despotischer Weise auszunutzen, d. h. für ihre privaten Zwecke auszubeuten. Ob aber nicht für die Herrschaft selbst die Kräfte des Gesindes unter Umständen beliebig angespannt wurden und nach damaliger Rechtsauffassung angespannt werden durften, ist eine andere Frage[129]).

Im allgemeinen wird man sich dem unfreien Hausgesinde gegenüber ursprünglich ähnlich verhalten haben, wie heute gegenüber der freien Dienerschaft: so daß zwar nicht von jedem jede Art von Dienst verlangt wird, wohl aber von dem einzelnen sein Dienst nach Bedarf und nur nicht im Uebermaß; wobei die Abmessung der Billigkeit und Klugheit der Herrschaft überlassen bleibt nach dem Maßstabe des am Orte Ueblichen — also einer Art Gewohnheitsrecht, das aber durchaus nicht bindend ist. Im Mittelalter aber war die Gewohnheit auch innerhalb eines privaten Dienstverhältnisses in weit höherem Grade wirklich Recht bildend: darauf beruht der Vorgang der Entstehung der Hof- und Dienstrechte.

Hierbei spielt aber ein Umstand eine Hauptrolle, der der Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte besonderen Vorschub geleistet hat, daß nämlich jeder regelmäßige Dienst als Amt aufgefaßt zu werden pflegte, das seinen Träger mit ganz bestimmten, seinen Pflichten entsprechenden Rechten ausstattete. Der Unterschied ist übrigens auch in diesem Punkte gegenüber dem heutigen Volksempfinden nicht groß. Nicht bloß im öffentlichen Dienst, wo feste Dienstvorschriften bestehen, sondern ebenso im Privatdienst, wo das weniger der Fall ist, sucht doch jeder Beamtete vom einfachen Dienstboten aufwärts den Kreis seiner Pflichten, für deren Erfüllung er die Verantwortung trägt, gegen seine Kollegen abzugrenzen und empfindet jeden Eingriff als Rechtskränkung. In primitiveren Zuständen, wo jede Aeußerung der Persönlichkeit eines starken formalen

---

128) Landgüterordnung Karls des Grossen, S. 6.

129) Vgl. hierzu vor allen Dingen Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer⁴ I. S. 485 ff. Zahlreiche Belege ferner bei Waitz, Verfassungsgeschichte V², S. 209 ff.

Schutzes bedarf, ist dieser Hang nur noch schärfer ausgeprägt und findet öffentlich Anerkennung. So gelangten denn im Mittelalter auch die Dienste des unfreien Hausgesindes zur Regelung.

Der Vorgang ist bei den höheren Schichten der Bediensteten oft geschildert worden und bekannt genug: Ausstattung mit Dienstlehen, abwechselnder Dienst mehrerer Inhaber derselben Stelle, Beköstigung während der Dienstzeit — um nur die Hauptzüge zu nennen. Bei dem niederen Personal, mit dem wir zu tun haben, war es nicht wesentlich anders, wenn auch das Endziel später erreicht wurde und es statt der Dienstlehen häufig nur Präbenden gab[130]). Aber wie die Lehen, wurden auch die Präbenden Vermögensobjekte; der Inhaber kann sich im Dienste vertreten lassen; die Stellen und ihre Einkünfte gehen in die Hand von Leuten über, die in keiner persönlichen Abhängigkeit von der Grundherrschaft stehen[131]). Wir

130) Einen prinzipiellen Unterschied gibt es nicht. Vgl. Wittmann, Quellen z. bayrischen und deutschen Geschichte I, S. 413 ff.: Pfründe-Ordnung des vormaligen Klosters Geisenfeld, 13. Jahrhundert. Hier sind 2 Köche, die abwechselnd je 4 Wochen dienen (§ 40); ebenso 2 Bäcker (§ 43). Während seiner Dienstzeit erhält jeder wöchentlich drei „Fleisch" und 7 Brote. Ebenso wird den Frauen das wöchentliche Bad alle vierzehn Tage abwechselnd von einem der beiden „lautnaer" (so muß es doch wohl heißen, nicht „lantnaer", wie auch Lexer, Handwörterbuch, übernommen hat, ohne das „lant" zu erklären) bereitet. Will eine Frau in der Zwischenzeit baden und nicht das „feile Bad" besuchen, so hat der Bader vom Dienst es ihr gegen Bezahlung herzurichten (§ 45, § 15). Vgl. auch die folgende Anm. — Auch diesen abwechselnden Dienst nennt man noch „cotidianum servitium", worauf Frensdorff, Kölner Mitteilungen I (2), S. 64 hinweist. Dem entspricht denn auch, dass der tägliche Unterhalt nicht wirklich täglich gereicht zu werden braucht. Vgl. auch Brevium exempla, Boretius, Bd. I, S. 250 ff., § 7 . . . . . „De annona . . . . . dedimus provendariis carradae XXX; qui sunt provendati usque ad missam S. Johannis; et sunt LXXII.

131) Sehr lehrreich ist, was Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. I (2), S. 821 f. und S. 853 ff. über die 10 Dienstlehen in S. Maximin mitteilt: 4 für den Kirchendienst unter dem Custos, 2 Bäcker-, 2 Koch-, 2 Schmiedelehen unter dem Kellner. In einem eigenen Weistum von um 1450 (a. a. O., S. 853 ff.) werden die Inhaber als die „zehen lehenlude" bezeichnet. Sie bilden eine Genossenschaft mit eigener Gerichtsbarkeit. Die Lehen sind vererblich auch an Witwen und Töchter und frei verkäuflich und vergebbar. Von den „zwei kochelehen" heißt es, „die sin schuldig einen knechte dem convent zu schicken, ihre erwis zu kochen, abe sie es nit selber doin enwollen, in des convents kuechen von des convents erwis und aller irer gereitschaft, die zu den erwissen horent." Um 1520 werden sie noch als die „feuda servilia" im Gegensatz zu „feuda liberalia" bezeichnet (S. 855). Das erste und wichtigste Kirchendienstlehen war in die Hände eines Godefridus de Meisenburgh gekommen, dann in die seines Schwiegersohnes Henricus apothecarius civis Trevericus und schliesslich in die von

sehen eine tüchtige Verwaltung, wie die des Abtes von Saint-Trond, die teuren Präbenden von den Inhabern zurückkaufen und frische Diener zu zweifellos bequemeren Bedingungen neuerdings anstellen[132]. Aber anstatt eines verstärkten Handwerksbetriebes, der den einzelnen in die Reihen der Markthandwerker geführt hätte, sehen wir die alten Hofhandwerker vielmehr sich in Rentner verwandeln. Und das Amt ist und bleibt ein persönliches: eben das findet seinen Ausdruck in dem Dienstwechsel. Das Amt der städtischen Handwerker dagegen ist ein korporatives: die Dienste werden nicht einzeln, im Wechsel, sondern gemeinsam, korporationsweise geleistet. Und wenn es beim Hofgesinde zu Genossenschaftsbildungen kommt, so pflegt eine Genossenschaft das gesamte Personal zu umfassen — Bäcker, Köche, Schmiede, Kirchendiener; während in der Stadt jedes Gewerk eine Zunft für sich bildet.

Im Capitulare de Villis fanden wir keinen Unterschied zwischen den höchsten königlichen Hofbeamten und den Knechten auf den einzelnen Fiskalgütern[133]. Und in der Tat haben die Herren nie den Standpunkt aufgegeben, wonach auch die „Beamten" nichts weiter als Diener waren[134]. Deren Stellung aber kennzeichnet sich schon durch ihre Namen. Sie sind die „dagescalki", die „cotidie servientes", die „semper ad servitium parati"[135].

---

dessen drei Schwiegersöhnen Ioannis Quetzpennick consul Trevericus, Cuno de Koppenstein scabinus Treverinus und Nicolaus de Siemera coniunctim. Der älteste Schwiegersohn läßt durch einen famulus den Dienst versehen und empfängt dafür wöchentlich 20 Pfd. Weizenbrot (S. 856). Auch diese je zwei Bäcker, Köche und Schmiede dienten offenbar abwechselnd. Von den vier Lehenleuten unter dem Küster sind drei „schuldig iglicher ein dritteil von dem jahr des nachtes in dem monster zu schlafen".

132) Auf das oben S. 38 angeführte Verzeichnis der Diener folgt die Bemerkung: „De predictis prebendis officiatorum habet ecclesia XVI prebendas, quas diversis temporibus acquisivit, scilicet: III prebendas coquine, I hospitarii seu stabularii. IV prebendas pistorum, II prebendas sartorum, I bressarii, I molendinarii, I sculteti. I lautoris, I villici de Hobamt, I Arnoldi fenestrarii." Darauf folgt ein Verzeichnis: „Numerus famulorum, quibus cotidie et annis singulis indigemus . . . . . . summa XVI famuli preter famulos abbatis." Es sind die Diener, die nunmehr die Dienste der ehemaligen Inhaber der zurückerworbenen Präbenden versehen: z. B. „famulus cocus et garsio in coquina", „duo famuli ad molendinum", „duo famuli ad pistrinum et ad cambam"; für den „lautor" ist zeitweise eine „lotrix" da, u. s. w.

133) Vgl. oben S. 10.

134) Vgl. die Ueberschrift zu dem Personalverzeichnis von Saint-Trond: „Nomina officiatorum seu ministerialium vel potius ministrorum".

135) Mittelrhein. UB., Bd. II, S. 357, Iura prepositi S. Castoris in Confluentia, Anfang 13. Jahrh.: „Pistores quoque ecclesię, cocus et carpentarius singuli

Was zuerst geregelt und damit limitiert wird, ist die Verpflegung: in dieser Richtung werden die Ansprüche der Diener gesichert. Der Dienst aber bleibt ein voller, hier legt die Herrschaft sich keine Beschränkung auf; und dabei bleibt es, auch wenn der Inhaber einer Stelle sich vertreten läßt, und für den, der an der Reihe ist, auch da, wo zwei Diener abwechselnd fungieren. Augenfällige Aeußerungen der Willkür haben nie ganz aufgehört[136]). Indeß interessieren uns diese späteren Zustände nicht einmal. Für uns kam es nur darauf an, festzustellen, daß ursprünglich, und nicht nur ganz kurze Zeit, die Herrschaft über die Dienste des unfreien Gesindes in vollem Umfange verfügen konnte.

Die Wichtigkeit dieser Tatsache wird sich zeigen, wenn wir nun dem Problem noch von einer anderen Seite nahe zu kommen suchen: bildete die einzelne Grundherrschaft einen geschlossenen Wirtschaftskreis oder kaufte und verkaufte sie auch, vor allem produzierte sie auf Ueberschüsse?

Daß die Lehre von der „Selbstgenügsamkeit des Hauses" auf die Grundherrschaften des Mittelalters nicht zutrifft, hat ebenfalls v. Below bereits gezeigt[137]). Und zwar zu keiner Zeit! Den Verkauf der Ueberschüsse ordnet bereits das Capitulare de Villis an[138]), wie es umgekehrt auch den Ankauf selbst von Saatkorn vorschreibt[139]). Eine strengere Abgeschlossenheit in der Folgezeit ist nirgend anzunehmen: es kam vielmehr allein darauf an, inwieweit die einzelne Grundherrschaft Absatzfähiges produzierte.

---

in opere sui officii se paratos semper exhibebunt ad servicium prepositi sicut fratrum, dum tantum eorum servitio non inpediantur." Zitiert von v. Below, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg., Bd. V, S. 144[52]. Der Zusatz ist nicht ohne Interesse als Anfang einer Rechtsbildung, sowie in Hinsicht auf analoge Bestimmungen in Stadtrechten über die Gerichtsfolgepflicht. — Ferner Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. V[2], S. 209 ff.

136) Beispiele bei Grimm, a. a. O.

137) Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. V, S. 147 ff., wo die ausführliche Begründung mit zahlreichen Belegen. Ferner Territorium und Stadt, S. 299 f. und bereits Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889), S. 18 f.

138) Cap. 33, 39, 65.

139) Cap. 32. — In c. 54 und 62 werden mercata erwähnt. Auch die Einkünfte aus ihnen sind zu verrechnen. Dabei wird an Marktabgaben von seiten unabhängiger Händler zu denken sein. Doch werden diese der Verwaltung der iudices unterliegenden Märkte auch der Domanialwirtschaft selbst zu Kauf und Verkauf gedient haben.

In der karolingischen Gutsverwaltung kommen neben landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie in den angeführten Kapiteln, jedenfalls auch die Erträgnisse aller der Anstalten beim Verkauf in Frage, deren Verrechnung in c. 62 angeordnet wird, also namentlich der Blei- und Eisengruben [140]. Solche gab es natürlich nicht überall, doch wird sich aus dem Eisenreichtum der Umgegend von Werden die auffällige Zahl der dortigen Schmiede erklären [141]. Neben Metallen und, wie es nach dem soeben angeführten Beispiele scheinen möchte, daraus hergestellten Waaren, kommt an Bodenschätzen das Salz in Frage [142].

Die häufigsten Verkaufsgegenstände der Grundherrschaften bildeten aber jedenfalls Wein und Getreide. Vom Wein ist begreiflicherweise häufiger die Rede, der Gewinn wird größer gewesen sein, er wurde auch auf weitere Entfernungen verkauft. Ich erinnere nur an den Weinbann, um die Wichtigkeit dieses Artikels zu erweisen [143]. Weinarme Stifter, umgekehrt, schickten ihre Hörigen zu regelmäßigen Zeiten weit hinaus, um das unentbehrliche Getränk zu holen, wie von Muri ins Elsaß bis Straßburg und in den Breisgau [144].

Dieser Zug im Bilde ist wichtig. Der Verkauf fand vor der Türe statt, den Transport besorgte der ferne Käufer [145]. Wäre es umgekehrt gewesen, so würde der dann planmäßiger organisierte Handel in den Quellen eine unvergleichlich größere Rolle spielen. Die zerstreute Lage des Besitzes wirkte in der-

---

140) Vgl. oben Text zu Anm. 22.

141) Vgl. oben S. 37.

142) Vgl. z. B. unten Anm. 146. Ferner Lamprecht, Bd. II, S. 328 f.; v. Inama-Sternegg, Bd. II, S. 338 ff. und über den Bergbau S. 332, S. 332[1], Beispiele von Lieferungen von Eisen von seiten Höriger.

143) Der Weinverkauf auch im Kleinen muß für die Großgrundherrschaften schon früh eine bedeutende Einnahmequelle gebildet haben. Sonst würde der Weinbann in den ältesten Allensbacher, Speyerer, Straßburger und Basler Rechtsaufzeichnungen keine so große Rolle spielen: meine Urkunden im Register. Die Erscheinung ist umso auffallender, je mehr die Kundschaft bereits durch die konkurrierenden Bürger beschränkt wurde. — Noch wesentlich früher ist der Weinhandel im großen mit den Friesen bezeugt. (Vgl. meinen Grosshandel, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1901, S. 90).

144) Acta Murensia, Qu. z. Schweizer Gesch., Bd. III (3), S. 63: „[Huobarii] in autumno vegitant cum plaustris vinum de Alsatia sive Brisgoye aut quocunque ducuntur cis Argentinam civitatem“. Auch andere Dinge, „que necessaria fuerunt“ muß der mansionarius „cum plaustro adducere“.

145) Vgl. auch die einkaufenden Friesen. Anm. 143 am Schluß.

selben Richtung: die Ueberschüsse der einzelnen Höfe oder Komplexe wurden nicht alle an die Zentralstelle überführt, sondern häufig auf dem nächsten Markte losgeschlagen[146]).

Ohne Zweifel hat Lamprecht recht, wenn er sagt, daß die Wirtschaft den Grundherrschaften „vielmehr Lebens- als spezifisch Erwerbsart" blieb[147]). Aber durch alles das wird die Tatsache, daß als ganz stehende Einrichtung Ueberschüsse erzielt und verkauft wurden, nicht affiziert. Ist dasselbe wenigstens in der Nähe der Städte doch selbst von den Bauern anzunehmen. Oder wie war es ihnen möglich Geldzinse zu entrichten, wie sie in Westdeutschland schon seit der karolingischen Zeit vorkommen[148])? Ohne ein solches Angebot konnten ja auch die Städte nicht bestehen[149]). Ich glaube doch, daß diese Beziehungen noch nicht genügend gewürdigt werden[149a]).

Allein, wie verhielt es sich mit den Erzeugnissen des Fronhofhandwerks? Karl der Große verlangt Abrechnung, wie über alle anderen Erträge, ebenso auch über das,

> quid de piscatoribus, de fabris, de scutariis vel sutoribus, quid de huticis et cofinis id est scriniis, quid de tornatoribus vel sellariis . . . . habeamus[150]).

Daraus geht hervor, daß diese Handwerker nicht bloß zur Deckung des unmittelbaren Bedarfes arbeiteten. Allein hier galt in noch

---

146) Hierüber Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. I (2), S. 815. — Dieses System hat es ohne Zweifel verschuldet, daß später die Aussenhöfe der Zentralstelle nur zu bestimmten Lieferungen verpflichtet waren. Vgl. Kötzschke, Großgrundherrschaft Werden, S. 25 f. Eine interessante Stelle findet sich in dem Prümer Urbar von 893 (Mittelrhein. UB., Bd. I), S. 148: „De Walmersheym: De feodis ministerialium. Sunt ibi scararii XII: . . . . Vinum et sal, si eis precipitur, omnes vendunt". Dazu bemerkt Caesarius (a. 1222; a. a. O., Anm. 1): „Antiquitus tanta copia vini ac salis proveniebat ecclesie de curtibus nostris, quod oportebat quasi de necessitate superflua venundare . . . . . Sic etiam observatur adhuc hodie, quod homines nostri in curiis nostris vinum nostrum, si volumus, cum banno debent vendere".

147) A. a. O. — Vgl. auch noch die Bilanz über Einnahmen und Ausgaben des Klosters S. Emmeram im Jahre 1325/26 bei v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, Bd. III (1), S. 451.

148) Z. B. Kötzschke, Verwaltungsgeschichte von Werden an der Ruhr, S. 15, S. 19. Vgl. auch oben S. 52.

149) Meine „Untersuchungen", S. 182 ff.

149a) Es ist längst bekannt, daß im früheren Mittelalter die Klöster Geldgeschäfte machten. Wenn die Landwirtschaft keine Ueberschüsse verkaufte, fehlt durchaus jede Grundlage dafür. Vgl. jetzt auch Kötzschke, Werden, S. 123.

150) Capitulare de villis, c. 62.

höherem Grade der soeben als für die grundherrliche Wirtschaft charakteristisch angeführte Grundsatz. Wir haben gesehen, daß auf den Fronhöfen doch nur wenige Handwerker gehalten wurden. Mochte in gewissen Gegenden vielleicht mit Erzeugnissen der Eisenindustrie Handel getrieben werden, in anderen mit Textilien [151]): im allgemeinen haben erst die Cistercienser ein förmliches klösterliches Gewerbe von kommerzieller Bedeutung ausgebildet, also zu einer Zeit, wo das städtische Handwerk bereits auf völlig festen Füssen stand [152]).

Das aber, worauf es uns ankommt, ist das Prinzip: wenn in der Landwirtschaft, im Getreide- und Weinbau Ueberschüsse erzielt und, wie die Erträge der Bergwerke und Salinen, verkauft worden sind, so ist an sich kein Grund einzusehen, warum es nicht mit den Waaren der Hofhandwerker ebenso gemacht worden sein sollte.

Mit anderen Worten: wenn die Leistungsfähigkeit der Hofhandwerker den Eigenverbrauch der Grundherrschaften irgend wesentlich überstieg und wenn ein Markt für ihre Erzeugnisse da war, so hinderte nichts, ihre Arbeitskraft für die herrschaftliche Rechnung selbst voll auszunutzen.

In dieser Absicht läge auch die einzige Erklärung, warum die Grundherrschaften so massenhafte Handwerker, wie die hofrechtliche Theorie will, in ihrem Brote gehalten hätten. Die Theorie schlägt sich also selbst: entweder die Dinge lagen, wie soeben angedeutet, und dann war kein Anlaß, all den angeblichen Gruppen der unfreien Handwerker plötzlich zu erlauben, ihre beste Arbeitskraft im eigenen Interesse zu verwenden; oder aber das Hofhandwerk war so unbedeutend, daß die Grundherrschaft keinen nennbaren Verlust erlitt, wenn sie einzelnen Dienern gestattete, einen kleinen Handel anzufangen.

Hier eben beruht einer der scheinbaren Stützpunkte der hofrechtlichen Theorie: so erklärt es sich, dass wir eigene Handwerker der städtischen Grundherren mit den bürgerlichen Ge-

151) Man könnte darauf aus der grossen Menge der allgemein von Hörigen zu liefernden Stücke Tuch und Leinwand schließen, die den Eigenbedarf eines Klosters und seiner Dienerschaft anscheinend übersteigen würden.

152) Das von Insassen der Klöster, Nonnen oder Konversen betriebene Handwerk kann natürlich für unsere Frage garnicht in Betracht kommen.

werbetreibenden in Konkurrenz treten sehen. Aber es handelt sich für sie lediglich um einen Nebenerwerb einzelner Personen: volkswirtschaftliche Umwälzungen konnte das nicht bewirken. Und die unabhängigen, städtischen Handwerker waren zuerst auf dem Platze. Das hat uns schon das Edictum Pistense gelehrt[153]. Oder für wen sind denn die Märkte gegründet worden?

Doch damit berühre ich den Punkt, über den das nächste Kapitel Aufklärung bringen soll.

---

153) Vgl. oben S. 43 f.

## IV. Kapitel.

# Hofhandwerker und Markthandwerker.

Wir verlassen nun die ländlichen Grundherrschaften und ihren Wirtschaftsbetrieb und wenden uns den Dingen in der Stadt zu.

Schon wurde angedeutet, daß auf dem städtischen Markte es nicht ganz gefehlt hat an einem Wettbewerb zwischen einzelnen hofhörigen Handwerkern und den städtischen Gewerbetreibenden.

Durch die bisherigen Untersuchungen aber haben wir die Grundlage gewonnen für das Verständnis einer Reihe von Urkundenstellen, die sich eben mit dieser Frage beschäftigen, und durch die andererseits jene Ergebnisse auch wieder vollkommene und für weiteres fruchtbarste Bestätigung erfahren.

Ihrem Wortlaut nach scheinen sie einzeln meist ziemlich klar und sind übrigens oft besprochen. Doch wollen sie sich erst jetzt so in den allgemeinen Zusammenhang befriedigend einreihen lassen, daß ihre volle Bedeutung erhellt.

Ich gehe aus von den einfachsten, was denn auch der zeitlichen Reihenfolge entspricht.

Die geistlichen Grundherrschaften in der Stadt beanspruchten für ihre Diener Freiheit von den öffentlichen Lasten, von Hof- und Heersteuer, und Exemption vom Stadtgericht. Das entsprach dem Begriff der Immunität. Trotzdem erhoben sich Streitigkeiten mit den städtischen Behörden. Und in mehreren Fällen sah man sich gezwungen, König oder Kaiser um Entscheidung anzurufen. Offenbar hatte die Geistlichkeit den Begriff der „servientes“ über das Mass ausgedehnt: eben dessen Umfang interessiert ja auch uns.

An die Spitze sei eine Satzung Bischof Burchards I. von Worms gestellt, die das Prinzip festlegt:

> § 29 Lex erit: si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorem vel ad agasonem vel ad ministerialem. Et si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et VI ad expeditionem; et tria iniussa placita querat in anno et serviat cuicumque voluerit[154]).

Das heisst also: man steht entweder im Dienste eines Herrn oder man zahlt Hof- und Heersteuer und sucht das öffentliche Gericht, kann übrigens aber über sich verfügen, d. h. ist wirtschaftlich selbständig. Dass der Herr in diesem Falle der Bischof ist, bedingt keinen Unterschied gegenüber andern Immunitäts-Herren. — Die Vorzugsstellung innerhalb des bischöflichen Dienstes, auf die der Klasse der Fiskalinen ein Vorrecht zuerkannt wird, interessiert uns weiter nicht.

Diesem Grundsatz entsprechend entscheiden alle anderen Stellen den berührten Streit.

Voran steht unter diesen ein Privileg Heinrichs IV. für die Kanoniker von Speyer vom 10. April 1101:

> Si quis illorum serviens, hospicio et convictu alicuius eorum cotidiano participans, aliquam contra ius civium iniusticiam fecerit, non in forum neque ius publicum sicud alii ex precepto tribuni vocentur; ymo tribunus episcopi, in claustrum ante decanum veniens, et sibi et ei qui lesus fuerit satisfactionem postulet et accipiat, hac videlicet racione: . . . . . . Si vero aliquis fratrum alium, neque ipsius hospicio neque cottidiano victu utentem servientem in urbe habeat, communi civium iuri subiaceat[155]).

---

154) Weiland, MG., Constitutiones I No. 438; Boos, Quellen z. Gesch. der Stadt Worms, Bd. I, No. 48; meine Urkunden No. 10. — Dem Umstande, den Zeumer, Die deutschen Städtesteuern (Schmollers Forschungen, Bd. I, 2) S. 52, hervorhebt, daß nach dem Wortlaut dieser Stelle es sich nicht nur um die städtischen sondern um alle Fiskalinen handelt, vermag ich für das weitere keine Bedeutung beizumessen.

155) Hilgard, Urkunden z. Gesch. der Stadt Speyer, No. 13; meine Urkunden, No. 11.

Hier erfahren wir also das wichtige Neue: es gibt Diener, Unfreie, der Kanoniker in der Stadt, die nicht unter dem Dache ihres Herrn leben, nicht in seinem Brote stehen, nicht zu seinem Hofgesinde gehören. Sie unterliegen dem öffentlichen Recht.

Was aber sind das für Leute? Wovon leben sie, da sie nicht von ihren Herren den Unterhalt empfangen? Was treiben sie?

Darüber belehrt uns zuerst das Privileg Heinrichs V. für die Kanoniker von Lüttich vom 23. Dezember 1107 und das im wesentlichen gleiche desselben Königs für das Maastrechter Kapitel von 1109[156]).

Die Lütticher Urkunde lautet:

> § 2. Item si alicuius canonici serviens, qui in convictu suo sit, aliquid in civitate peccaverit, nullum forense iuditium sustinebit, nisi publicus mercator fuerit.

Die den öffentlichen Verpflichtungen unterworfenen „servientes" sind also „mercatores": d. h. selbstredend — denn darüber herrscht heute wohl Einverständnis — nicht lauter Kaufleute oder Händler, sondern in der Hauptsache die für den Markt arbeitenden Handwerker.

Und dadurch wird auch, wenn es noch nötig war, der Streit über die Straßburger Privilegien-Reihe entschieden: das Heinrichs V. von 1122 für die Servientes des Domkapitels, die sich dabei auf altes Herkommen und das gleiche Recht ihrer Kollegen beim Bischof berufen, und das Friedrichs I. für die von St. Thomas und St. Peter von 1156; für alle drei bestätigt 1196, also Ende wie Anfang des Jahrhunderts gültig[157]).

Die Diener dieser Stifter

> antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciant, de publico autem civitatis iure

156) Waitz, Urkunden z. deutschen Verfassungsgeschichte ², No. 15 und 16. — In dem Privileg für Maastrecht, das in seinen meisten Paragraphen sich eng an die Urkunde für Lüttich anlehnt — weshalb auch Waitz beide parallel druckt — ist der Diener näher definirt als „serviens proprius vel precio conductus, qui in cotidiana sua familia et in convictu suo sit". Die Exemption erhält hier aber auch „aliquis ministerialis prepositi famulus, qui de familia aecclesiae fuerit vel beneficium aecclesiae de manu prepositi habuerit, sive apud villas sive in Traiecto manens". Das sind also die Ministerialen, die nach dem Straßburger Stadtrecht, § 10 ebenfalls von dem Schultheißengericht befreit sind und auch für ihre Behausungen Immunität genossen (§ 37). Vgl. unten S. 65.

157) Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. I. No. 75, No. 106, No. 134; meine Urkunden No. 12.

> omnino alieni existant; sed ...... solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omni iure fiscali deinceps ...... sint absoluti.

Unmittelbar mit Handel, Handwerk und Markt hat das natürlich nichts zu thun und mit Zollfreiheit überhaupt nichts[158]). Dem Wortlaut nach ist es einfach eine Bekräftigung des Grundsatzes, den wir zuerst ein Jahrhundert früher in Worms ausgesprochen fanden: Dienst im Hause sichert vor den öffentlichen Verpflichtungen. Denn was soll das

> solis dominorum suorum utilitatibus insistere

anders heißen als Beschränkung auf den Herrendienst? Solche Beschränkung aber schließt — das liegt in der Sache, und wir wissen es ja auch schon — von selbständigem Gewerbebetrieb aus. Und so ergiebt sich auch hier der Schluß: wenn die Straßburger Kanoniker, wie ihre Brüder in Speyer, Lüttich und Maastrecht andere Unfreie ihr eigen nannten, die, sich dem kaiserlichen Spruche nicht fügend, eigenem Erwerb nachgingen, so hatten diese auf die Begünstigung des Privilegs keinen Anspruch, sondern verfielen dem öffentlichen Recht als „publici mercatores".

Durch die übrigen Quellen findet diese Auffassung weitere Bestätigung.

Da ist zuerst das älteste Straßburger Stadtrecht aus dem 12. Jahrhundert, das zu den soeben behandelten Privilegien für den Klerus derselben Stadt die erwünschte Ergänzung liefert[159]).

Hier werden die in Speyer und die in Lüttich-Maastrecht konstatierte Ausnahme von der Befreiung — die gegen den auswärts wohnenden und die gegen den einem Gewerbe obliegenden Serviens gerichtete — je in einem besonderen Paragraphen behandelt. Es brauchen ja auch in der Stadt nicht alle außerhalb der Tisch- und Wohngemeinschaft stehenden Hörigen eines Stiftsherrn Handwerker oder Kaufleute zu sein. Es können in den reicher entwickelten Verhältnissen Handwerker und Kaufleute, die Hörige eines Stifts sind, bereits in Häusern wohnen, die nicht nur von ihren Herren nicht bewohnt werden, sondern ihnen überhaupt nicht gehören. Das ändert an dem Prinzipe nichts, beide Kategorien unterliegen dem öffentlichen Recht.

---

158) Soweit sind Eberstadts Ausführungen (Zunftwesen, S. 44 f.) gegen Gothein richtig; doch hatte ich das bereits in meinen Untersuchungen über den Ursprung d. d. Stadtverfassung, S. 139⁴, bemerkt. Alles weitere bei Eberstadt ist falsch.

159) Wiegand, a. a. O. No. 616; meine Urkunden No. 126.

Allerdings ist, dem Gesichtskreis dieser Rechtsaufzeichnung gemäß, nur der Gerichtsstand in Frage gezogen, nicht auch die Steuerpflicht.

So heißt es denn:

> § 37. In omnes curias fratrum de claustris vel ministerialium, in quibus ipsi corporaliter non habitaverint, ius habet scultetus vel iudex vocandi ad iudicium et cogendi inhabitatorem.
>
> § 38. Similiter et ministros fratrum de quocunque claustro ius habet iudicandi de ipsis, scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores.

Dabei bedeutet § 37 insofern eine Erweiterung des ursprünglichen Prinzips, als die Möglichkeit ins Auge gefaßt erscheint, daß Höfe, die Klosterbrüdern oder Ministerialen gehören, an Bewohner vergeben sind, die überhaupt nicht in einem Hörigkeitsverhältnis zu ihnen stehen: alle Höfe der Klosterbrüder und Ministerialen, in denen sie nicht selbst wohnen, sind der Immunität entzogen, mag ihr Bewohner übrigens sein, was er will.

Die Erklärung ist jedoch einfach genug. Als Ausgangspunkte sind zu betrachten auf der einen Seite, daß die Bewohner der Immunitäten von dem öffentlichen Gericht eximiert, auf der anderen, daß alle mercatores ihm unterworfen sind. Dann haben Gerichtsständige des Schultheißen ihre Wohnung in Häusern genommen, die Geistlichen gehörten und deshalb immun waren. Das bedeutete eine bedrohliche Minderung des öffentlichen Rechts. Da wurde denn die Exemption auf das Hausgesinde der Geistlichen beschränkt. So wird man sich den Verlauf vorzustellen haben.

Dagegen sind in § 38 die Worte „scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam" ein singulärer Zusatz, eine Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Schultheißen, die in Widerspruch mit allem sonst Ueberlieferten steht — in anscheinendem Widerspruch auch mit dem Stadtrecht selbst. Denn nach § 44 hat wenigstens die Gewerbegerichtsbarkeit der Burggraf, und die würde einen wichtigen Teil der „causae pertinentes ad mercaturam" doch wohl umfassen. Wenn aber eine Teilung an sich auch nicht auffällig wäre, so müßte man in § 38 doch eine Andeutung davon erwarten[160].

---

160) Vgl. Stadtrecht von Augsburg von 1276 (Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg), S. 204, Art. CXXV: „Der burggrafe sol rihten alle keufe unde swaz

Da ist man versucht, die schlechte Ueberlieferung dieser Quelle doch einmal heranzuziehen, sowie unsere Unbekanntschaft mit den Umständen der Aufzeichnung[161]): es handelt sich um ein offenbares, wenn auch möglicherweise frühes Einschiebsel zu gunsten der Stiftsherren und ihrer Leute, das dem sonst gültigen Rechte widerspricht.

Auch der verderbte Satzbau zwingt geradezu, dieses Auskunftsmittel anzuwenden. Der Accusativ „ministros" ist mit dem „de ipsis" schlechterdings unvereinbar.

Da gibt die von Schilter überlieferte Lesart einen Wink[162]):

> similiter et in ministros fratrum . . . . ius habet, scilicet iudicandi de ipsis, scilicet (etc.).

Das „in" entspricht dem „in" des vorangehenden Paragraphen und ist durchaus gerechtfertigt: „gegen sie" hat der Schultheiß ein Recht, nämlich „iudicandi de ipsis". Dann ist auch das Schilter eigentümliche erste „scilicet" am Platze. Um so verdächtiger aber wird der von dem zweiten „scilicet" eingeleitete Zwischensatz, und die echte Fassung würde also lauten:

> § 38. Similiter et in ministros fratrum ius habet: scilicet iudicandi de ipsis, si volunt esse mercatores[163]).

Wie man sich indessen auch mit dieser Abweichung von der Norm abzufinden geneigt sein mag: an dieser selbst, an dem Kern der Sache wird nichts geändert.

Den Ausschlag und Abschluß gibt ein Reichsgerichtsurteil Friedrichs I. vom 31. Mai 1182, erlassen auf die Klage der Kanoniker von Worms, deren „ministri" von den Wormser Bürgern gedrängt worden waren

---

clage von keufen kumt; ane umbe den furkauf, daz sol ein vogt rihten." Hier wird dem Vogt der kriminelle Teil zugewiesen und der wird in Straßburg dem Schultheißen zugefallen sein.

161) H. Bloch, Die Ueberlieferung des ersten Straßburger Stadtrechtes, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F., Bd. XIV, S. 271—298; derselbe, Zum ersten Straßburger Stadtrecht, a. a. O., Bd. XV, S. 464—466; Keutgen, Die Ueberlieferung des ältesten Straßburger Stadtrechts, Histor. Vierteljahrsschrift, Bd. III, S. 78—86.

162) Schilters Lesarten gibt Wiegand unter dem Text.

163) Man möchte annehmen, daß Grandidier an dem doppelten „scilicet", das er wie Schilter in seiner Vorlage fand, Anstoß genommen und deshalb das erste „scilicet" und in Verbindung damit auch das „in" vor „ministros" geglaubt hat ausmerzen zu müssen.

> ad solvendas de suo peculio collectas, que in civitate ad nostrum fiunt obsequium[164]).

Das Urteil befreit, und zwar mit Gültigkeit für alle Kirchen, die Diener von diesen Steuern:

> hii videlicet, qui fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviant nec mercimoniis operam dant nec foro rerum venalium student nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant. Nos itaque omnes huiusmodi ecclesie Wormaciensis ministros, qui certi et publici mercatores non sunt, ab omnibus angariis et parangariis, ab exactionibus et collectis auctoritate imperiali absolvimus, et ut ecclesie ac fratribus libere servire possint ac devote, immunes esse decernimus.

Das bedarf weiter keines Kommentars.

Sollte aber trotz allem noch jemand zweifeln, ob unter dem Hofgesinde, wie wir es hier überall den „mercatores“ gegenübergestellt finden, unter diesen „servientes“ und „ministri“ die Hofhandwerker mit einbegriffen sind, so braucht er nur verwiesen zu werden auf die Urkunde Ottos IV. für das Marienstift in Aachen, worin es heißt:

> decernimus, ut ministri eiusdem ecclesie, videlicet campanarii, pistor, cocus, brassator, claustrarius, fenestrarius ab omni exactione publica liberi sint .... Iudicium quoque civile, si prefati ministri ab aliquo conveniantur, ecclesie reservamus[165]).

Das Wesentliche, was für uns bei dieser Untersuchung herausspringt, ist die absolute Gegenüberstellung des „serviens in canonici convictu“, des „fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviens“ und des „publicus mercator“, des „certus et

---

164) Weiland, a. a. O., No. 283; Boos, a. a. O., No. 89; meine Urkunden, No. 13.

165) Bresslau, Diplomata centum, No. 53; vgl. auch v. Below, Histor. Zeitschr., Bd. LVIII, S. 206[4]. Daß auch in diesem Falle das Steuerprivileg nach damaliger Auffassung den Ausschluß vom Markte bedeutete, aber sich von seiten der Stadt nicht immer durchsetzen ließ, ergibt sich aus dem späteren Verhalten: Hoeffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen (Marburger Dissertation 1901), S. 14[5]. — Vgl. auch den Vertrag zwischen Bürgerschaft und Bischof in Konstanz, durch den 1255 des Bischofs Meßner, Pfister und Amtleute von der Bürgerschaft ausgeschlossen und für steuerfrei erklärt wurden. Gothein, Wirtschaftsgesch., Bd. I, S. 143, S. 327.

publicus mercator", wie es noch schärfer in der Urkunde von 1182 heißt. Ebendasselbe besagt das Straßburger „si mercatores esse volunt", das dem „mercimoniis operam dare", dem „foro rerum venalium studere" (1182) entspricht, was eben die Hofhandwerker nicht tun. Es ist auch nichts anderes, als wenn es bereits in der Allensbacher Urkunde von 1075 heisst:

> eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores[166]).

Durch förmliches Rechtsgeschäft konnte selbstverständlich jeder Grundherr einen oder mehrere seiner Hofdiener wie seiner Hörigen aus dem Hofverbande entlassen. Aber: man ist entweder das eine oder das andere: ein allmählicher Uebergang bleibt ausgeschlossen.

Einige Worte wären noch zu sagen über zwei Paragraphen des Straßburger Stadtrechts, die von gewissen Zollbefreiungen handeln. Zollbefreiungen sind nicht in dem Begriff der Immunität mit eingeschlossen. Doch gehören sie zu den an Kirchen regelmäßig erteilten Privilegien und oft citiert sind gerade die Urkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen hierüber für die „homines" der Straßburger Kirche[167]). Mit ihnen stehen die folgenden Bestimmungen des Stadtrechts indes nicht mehr in Einklang:

> § 52. Quicunque de familia ecclesie huius, vir vel mulier, vendiderit in hac civitate res, quas vel manibus suis fecerit, vel que creverint ei, non dabit theloneum. Et si quid emerit ad opus suum, quod gracia lucri vendere noluerit, similiter theloneum non dabit . . . .
>
> § 53. Si quis emerit vel vendiderit citra quinque solidos, theloneum non dabit.

Von einer Zollbefreiung war in den Urkunden, die Exemption von öffentlichen Leistungen und dem Stadtgericht gewährten, nicht die Rede: es ist das eine Sache für sich. Nur in dem Lütticher Privileg wird hinzugefügt:

> nullum vero theloneum solvet.

---

166) Vgl. noch unten Anm. 176 sowie oben Anm. 117.

167) Die Urkunde Karls des Großen von 775, wie sie bei Wiegand, a. a. O. No. 15 abgedruckt ist und danach in meinen Urkunden No. 68, ist nach Bloch, Neues Arch., Bd. XXV, S. 252, No. 120 eine Fälschung Grandidiers. Doch bestätigt das Diplom Ludwigs vom 6. Juni 831 (Wiegand, No. 23 fast gleichlautend) eine Vorurkunde Karls.

Auch werden sich die Begriffe „familia ecclesie“ und „ministri fratrum“ nicht decken. Ferner genießen Zollbefreiung ja wenigstens später allgemein und grundsätzlich gerade die Bürger.

Gleichwohl interessiert die Frage: wie verhält sich die „familia ecclesie“ des § 52 zu den „mercatores“ in § 38? Die Antwort liegt in dem

emere quod gracia lucri vendere voluerit:

denn das tut der Handwerker. Jeder der gewerbsmäßig „die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren)“ betreibt, „ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden“[168]), der ist „certus et publicus mercator“. Nicht dazu gehören, die nur gelegentlich etwas verkaufen, wie die „cotidie servientes“; nicht die Bauern, die in die Stadt kommen, um ländliche Erzeugnisse und Werke des Hausfleißes feil zu bieten: und solche werden eben im wesentlichen die „viri vel mulieres de familia ecclesie“ gewesen sein[169]).

Der § 53 dagegen gilt natürlich für Jedermann. Doch wird man immerhin in den 5 s. die Wertgrenze sehen dürfen, die von den Verkäufen der Gelegenheitshändler nicht überschritten zu werden pflegte.

Friedrich I. spricht in dem Reichsgerichtsurteil von 1182 auch von denen, die

pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant.

Das kennzeichnet also eine Bewegung in gerade umgekehrter Richtung zu der von der hofrechtlichen Theorie angenommenen. Wenn Landleute in die Stadt zogen, um neben einer Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage Befreiung aus drückender Hörigkeit zu erlangen; wenn unfreie Diener Dienst- und Hausgemeinschaft ihrer geistlichen Herren verliessen und bereit waren, dafür sich den öffentlichen Lasten zu unterwerfen, um dem Gewerbe eines „mercator“ obliegen zu können: so

---

168) Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897, § 1, 1.

169) Auch das Stadtrecht von Augsburg von 1276 gewährt eine Erleichterung für die Gelegenheitshändler (Christian Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, 1872, S. 42, § 12): „Unde ob ein armiu frowe oder ein man worhte ein büetellin oder ein gurtellin, die lihte eins taechers niht verlegen mohten, die mügent daz wol verkaufen swem si wellent“. Sonst durfte unter einem Decher verkaufen nur, wer „ze krame stat“.

haben umgekehrt andere die Dienstbarkeit auf sich genommen, nur um sich der Steuerpflicht zu entziehen[170]).

Um die Stellung eines „Hoflieferanten" zu erlangen, die von den öffentlichen Lasten befreite und zugleich eine sichere Versorgung gewährleistete, waren viele bereit, ihre Bürgerwürde daranzugeben. In späterer Zeit, als die Gegensätze viel von ihrer Schroffheit verloren hatten, trug ihre Lage manchmal einen zwitterhaften Charakter. So veröffentlicht Lamprecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts aus dem Trierer Urbar ein Verzeichnis von

> census ad vitam cedentes domino archiepiscopo Treverensi in die beati Martini solvendi a quibusdam civibus civitatis Treverensis, qui exempti sunt a iurisdictione sculteti et iustiti[a] secularis pretorii Treverensis, qui coram domino Treverensi vel eius cellerario palatii tenentur respondere[171]).

Die städtischen Stifter haben eben die Uebung, sich eine Anzahl eigene Handwerker zu halten, das ganze Mittelalter hindurch nicht aufgegeben. Und diese haben nach wie vor, wo sie konnten, einen Nebenerwerb in Konkurrenz mit den Bürgern auf dem offenen Markte gesucht und sind in diesem Beginnen von ihren Herren geschützt und unterstützt worden. Die säuberliche Scheidung zwischen dem „cottidie in propria persona deserviens" und dem „publicus mercator" unternahmen Interessierte stets von neuem zu verwischen. Um aber diese Bewegung nicht überhand nehmen zu lassen, um die städtischen Einkünfte in ihrem Bestande, die Bürger gegen solch' unlauteren Wettbe-

---

170) In Arras, wo im Gegensatz zu Straßburg auch die „mercatores" der „familia" (S. Vedasti) Anteil an deren Zollfreiheit hatten, haben im 12. Jahrhundert, um von dieser zu profitieren, zahllose Personen sich in solche „adulterina servitus" ergeben. Hier waren es die Mönche, die sich beschwerten (nicht „das Kloster"!); denn der Zoll war „victui suo antiquitus appositum", während der Kopfzins der familia in die Hände des Abtes ging. Urkunde Karls von Flandern von 1122 nach Guimanns Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast, S. 182, herausgegeben von van Drival, Arras 1875, citiert von v. Below, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. V, S. 138, und von Zeumer in Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., Bd. V[2], S. 242[2]. — Vgl. auch unten bei Anm. 172.

171) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. I (2), S. 1243 ff. Von den so pflichtig gewordenen heißt es: „fecerunt se domino censuales ad eorum vitam causa protectionis". Natürlich „protectio" gegen die gesetzlichen Ansprüche der städtischen Behörden.

werb zu schirmen, bemühte sich der Rat, wenigstens die Zahl solcher zweideutigen Hofhandwerker zu beschränken.

Hierher gehört die Urkunde Ottos von Freising für Weihenstephan von 1146 (oder 1144) — mag sie nun echt sein oder gefälscht, um den darin geschilderten Tatbestand zu retten[172]) — wonach der Bischof festsetzt, daß das Kloster in der Stadt je einen Bierbrauer, Gerber, Fleischer, Weber, Schuhmacher, Kürschner, Böttcher, Krämer, Bäcker[172a]), Fischer, Schmied und Stellmacher, sowie in einem seiner Häuser eine Weinschenke haben dürfe, die Freiheit vom Marktzoll geniessen sollen.

Hierher auch ein von v. Maurer angeführtes, aber nicht richtig verwandtes Weistum von Selz von 1310:

---

172) Mon. Boica, Bd. IX, S. 503 f. — Graf Hundts Gründe, die Urkunde für ein „spätes und ungeschicktes Machwerk" zu erklären, sind das Vorkommen des Wortes „Hofmarchia" und der Umstand, daß das Jahr 1146 nicht zu dem 6. Regierungsjahre Bischof Ottos paßt (Abhandl. d. Münchener Ak., Hist. Cl., Bd. XIV (2) (1878), S. 41). Es ist doch wohl sehr zweifelhaft, ob das zur Verwerfung der Urkunde ausreicht. Inzwischen hat Ernst Mayer (Mittelalterl. Verfassungsgesch. I, Bd. II, S. 2[3]) ein paar frühere Fälle des Vorkommens von Hofmark nachgewiesen und vorgeschlagen (a. a. O., S. 177[1]) statt MCXLVI zu lesen MCXLIV, wonach auch das Regierungsjahr stimmen würde. — v. Belows Angabe, die Urkunde sei zum ersten Mal i. J. 1291 nachweisbar (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. V, S. 130[13]), beruht auf einem Mißverständnis von Hundts Worten. Dieser sagt (a. a. O., S. 41[2]): „In dem zweitältesten Urbar des Klosters im R. A. No. 11, gefertigt unter Abt Conrad 1291, findet sich f. 45 im späteren Nachtrage eine von dem apostolischen Notar Arsacius Prunner ohne Datum gefertigte Abschrift." Er gibt dann deren von dem Druck in den Mon. Boica abweichende Lesarten an. Jene Abschrift ist eben nicht die Vorlage der Mon. Boica, sondern sie haben diese angeblich „ex Kalendario vetustissimo perpetua serie ab anno 1030. ad annum usque 1350. ab autoribus coaevis continuato" (Mon. Bo., Bd. IX, S. 344 f.). Im übrigen kommt nicht viel darauf an: die in der Urkunde geschilderten Zustände sind ebensowohl im 12., wie im 13. oder 14. Jahrhundert möglich. — Zur Würdigung ist zu erinnern, daß es sich hier nicht um Handwerker des Stadtherrn handelt. Daher erhalten die Beamten der Stadtherrschaft („officiales dominii") für den Verlust des Zolles ein Ehrengeschenk von Filzschuhen, fünf Hühnern und zwei Gänsen. Die Bürger leiden aber unter der Konkurrenz der nicht vom Zolle Beschwerten. Gleichzeitig wird entschieden, daß das Kloster im übrigen seine Brau- und Schenkgerechtigkeit anstatt in Freising nur noch in der Hofmark Vetting ausüben soll. Diese Beschränkung klösterlichen Rechts kann man beiläufig auch als einen Umstand betrachten, der für die Echtheit der Urkunde spricht. In einer gefälschten wäre sie übel angebracht.

172a) Es steht „pictorem". Da aber ein „pictor" unwahrscheinlich ist, dagegen ein „pistor" vermißt wird, so wird die Emendation erlaubt sein, zumal die Lesarten auch sonst unsicher sind. Vgl. darüber Hundt a. a. O.

Darnah teilent die scheffen, daz ein abbet unt daz closter von Selse von einme ieclichen antwergke ein antwergman haben sûlent. Sitzent die in des closters ettirn, die sůlent bettenfrie sin und sůlent mit den burgeren dekeinen dienest dûn, unt solnt doch walt, weide unt almende mit den bůrgeren nůtzen[173]).

Noch manche ähnliche Beispiele liessen sich anführen.

Doch das sind Auswüchse. Die königlichen Entscheidungen des 12. Jahrhunderts erwiesen sich eben auf die Dauer nur da kräftig genug, die Hofhandwerker von der Beteiligung am öffentlichen Wettbewerb völlig auszuschliessen, wo der Rat die Macht besaß, dem anerkannten Rechte wirklich Geltung zu verschaffen. In der Hauptsache aber haben sie ihre Gültigkeit behalten und für die Selbständigkeit des städtischen Handwerkes gerade in der Zeit, in die seine ersten organisatorischen Bestrebungen fallen, gaben sie den Ausschlag[173a]).

---

173) Grimm, Weistümer, Bd. I, S. 763, § 33. Vgl. auch das Weistum von Neuweiler im Elsaß, a. a. O. S. 754. — v. Maurer, Fronhöfe, Bd. II, S. 317, führt beide nur als Belege für das Vorhandensein von Hofhandwerkern an. — Interessant ist in dem Selzer Weistum noch, wie die Anschauung Ausdruck findet, daß Anteil am Genuß der Almende bedingt wird durch Uebernahme der Bürgerpflichten, daß sie also der Gemeinde, niemanden aber weniger als dem Grundherrn und seinen Leuten gehört. — Ferner Gengler, Beiträge z. bayr. Rechtsgesch., Bd. II, S. 18[13], Weistum von Altenmünster, 15. Jahrhundert, Text B, § 8, wonach je ein weinprobst, taefernaer, kelnaer, zinsmeister, preu, choch, pfister, ziegler, weber, drescher bloß herbststeuerpflichtig sind; besitzt einer von ihnen aber Erb und Eigen im Etter, im Markt, so muß er das auch versteuern.

173a) Noch während des Druckes erhalte ich durch die Güte Herrn Dr. Kötzschkes die Druckbogen seiner Ausgabe der Werdener Urbare, sofern sie sich auf die dortigen Handwerker beziehen. Der Aufzählung des Gesindes habe ich danach nichts hinzuzufügen, außer, daß die Uebersetzung „camerarii = Kammerbediente" zu Bedenken Anlaß geben könnte. Als zweifellos unrichtig muß ich aber des Verfassers Auffassung (Großgrundherrschaft, S. 121) bezeichnen, wonach ein größerer Teil des Gesindes des Abtes in der Ortschaft Werden gewohnt hätte, „in je einem zu besonderem Gebrauch ihnen vergebenen Hause", wo es „sich auch außer dem Dienste des Abts eine Nahrung gesucht und geschaffen haben" möchte.

Es handelt sich darum, daß die Abtei in der Stadt (civitas!) Werden 73 „fundi" besitzt, von denen 21 dem Barkhofamt unmittelbar zinsen, der Rest an Ministerialen (zwei übrigens auch an einen Priester) ausgeliehen ist, und die zum guten Teil von Handwerkern, einige aber von den Ministerialen selbst, die übrigen von mit Namen genannten Personen unbekannten Berufs bewohnt sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese „fundi" städtische Grundstücke von der sonst als „areae" bekannten Art sind. Die 21 dem Barkhof unmittelbar verpflichteten fundi zahlen einen Geldzins von zwei bis sieben, regelmäßig vier, zusammen 89 Pf.; nur

einer auch zwei Hühner. Dieser Zins liefert den Beweis, daß die Inhaber die Grundstücke nach städtischem freiem Leiherecht inne haben, daß aber nicht ihnen die „Häuser", von denen nichts dasteht, „zu besonderem Gebrauche vergeben" sind. Nach dem Zusammenhange müssen die an Ministerialen verliehenen 52 fundi, deren Zins, als die Abteiverwaltung nicht interessierend, nicht angegeben ist, von derselben Art sein.

Von den Handwerkern, die auf diesen fundi wohnen, werden zwei als „pistor fratrum" bezeichnet, bei allen andern fehlt dagegen jede Andeutung irgend einer persönlichen Beziehung, sei es zum Abt, sei es zum Konvent. Es sind außer den beiden genannten noch je zwei Bäcker, Weber, Schuster, Köche und je ein Gärtner, Wirt, Fischer, mercator, Zimmermann, monitor (monetarius), argentarius, Kürschner, Schmied. Mit andern Worten, es handelt sich um Werdener bürgerliche Gewerbetreibende, die der Abtei gehörige Grundstücke (einige liegen „super forum"!) nach freiem Erbleiherecht übernommen haben. Mit dem Gesinde des Abts haben sie nichts gemein: das wohnt im Kloster. Von besonderem Interesse aber sind die beiden pistores fratrum: Bäcker des Konvents, die aber nicht auf dem ausgesonderten Konventsgut, sondern auf Grund und Boden der Abtei und zwar in der Stadt zu freier Leihe wohnen, denen also vermutlich von ihren Herren die „potestas" concediert worden ist, „ut ipsi et eorum posteri sint mercatores" (Allensbach 1075), und die damit aus dem Gesindeverbande ausgeschieden sind, aber in der Stellung als „Hoflieferanten", wie die von Weihenstephan, verblieben sein mögen. Uebrigens hielten Klöster sich solche Lieferanten auch in völlig freien Städten, wie z. B. ein „Iohannes pistor dominarum in Hucstrate" in Lübeck für einen Schuhmacher bürgt, der das Bürgerrecht erwirbt. Lübecker Urk.-B., Bd. II, S. 23, a. 1259. Dieser Hofbäcker war ohne Zweifel selbst Bürger und zahlte Steuern. Vgl. noch oben Anm. 165.

## V. Kapitel.

# Die Handwerker in Straßburg und Trier.

Es käme nun darauf an, zu untersuchen, ob die Berichte über städtische Gewerbeorganisationen mit den bisherigen Ausführungen in unlösbarem Widerspruch Stehendes enthalten, die hauptsächlich als Beweise für den hofrechtlichen Ursprung der Handwerkerverbände betrachtet zu werden pflegen: die Darstellung in dem ältesten Straßburger Stadtrecht[174]) aus dem 12. Jahrhundert, sowie die etwa gleichzeitige in dem Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis[175]).

Eine Grundlage und einen Ausgangspunkt für unsere Betrachtungen, zunächst der Straßburger Zustände, haben wir bereits in dem vorigen Kapitel gewonnen. Meine Ausführungen ließen, ich glaube das behaupten zu dürfen, darüber keinen Zweifel, daß in Straßburg und allen Städten von ähnlicher Vergangenheit die Hofhandwerker der Immunitäten vom Marktverkehr gesetzlich ausgeschlossen waren, daß dagegen die Markthandwerker wohl persönlich unfrei sein, aber eben nicht zum Gesinde irgend eines Fronhofes gehören konnten, da wirtschaftliche Selbständigkeit eins ihrer wesentlichen Merkmale ist. Auf die persönliche Freiheit oder Unfreiheit der einzelnen kommt es bei ihnen für die Frage, die uns beschäftigt, nicht an, und wir wissen darüber in diesem besonderen Falle urkundlich nichts.

Wir wissen nur allgemein, daß die Einwohnerschaft der wachsenden Städte sich zu einem großen Teile aus Einwanderern zusammengesetzt hatte, von denen viele unfreier Herkunft mit oder auch ohne Erlaubnis ihrer Herren in die Stadt gezogen

174) Vgl. oben Anm. 159.

175) Mittelrhein. Urkundenbuch, Bd. II, S. 399—401; Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. I, S. 319—322; meine Urkunden Nr. 131. Ueber die Datierung vgl. den Anhang zu diesem Kapitel.

waren. Dort ist es ihnen regelmässig gelungen, die Unfreiheit früher oder später abzustreifen. Eben wegen dieser Gefahr sind, wie ebenfalls bekannt ist, die Stadtherren selbst einer Beteiligung ihrer eigenen Hörigen an dieser Bewegung meist entgegengetreten [176].

Allein wir haben auch gesehen, daß in Straßburg tatsächlich Hörige der verschiedenen Stifter — Leute, die den Stiftern eigene, aber von den Kanonikern nicht selbst bewohnte Höfe innehatten — sich am Marktverkehr beteiligten und dem öffentlichen Gerichte unterworfen waren [177]. Frei von jeder hofrechtlichen Abhängigkeit waren sie darum noch nicht. Allein es war vorauszusehen, daß ein derartiger Zwitterzustand sich auf die Dauer nicht würde halten lassen: zumal wenn — eine Folge desselben Marktrechtes — diese städtisch-eingeborenen Handwerker in denselben Gewerbeämtern sich zusammentrafen teils mit freien Kollegen, teils mit solchen eingewanderten, die eben hier in der Stadt zur Freiheit sich emporzuschwingen im Begriff standen.

Dieses allgemeine Streben nach Befreiung, dem wir auf dem Lande nichts Aehnliches an die Seite zu setzen haben, mußte noch verstärkten Antrieb erhalten durch die entgegengesetzten Versuche der Stadtherren, die Freiheit der gesamten Bürgerschaft zu mindern oder zu mißachten oder doch ihr neue unerhörte Lasten aufzuerlegen [178].

Eben der Umstand, daß die Bischöfe stets geneigt waren, die Grenzen der verschiedenen Rechtskreise ihrer Gerichtsuntertanen zu verwischen, ist ein Moment, das bei der Beurteilung jener Zustände noch immer nicht genug berücksichtigt wird. Und doch wissen wir von der mißbräuchlichen Ausdehnung des bischöflichen Weinbannes in Strassburg [179]; wir kennen vor allen Dingen

176) Wenn ein Grundherr eine Stadt oder einen Marktort erst anlegte, so mußte er natürlich einer Anzahl seiner Hörigen den Uebertritt für das einemal gestatten. So in Allensbach, vgl. oben den Text zu Anm. 117: „Omnibus eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his qui in exercendis vineis vel a[gr]is occupantur." — Es ist das eine Paraliele zu der seit dem 13. Jahrhundert so häufigen Erhebung ganzer Dörfer zu Städten durch Bewidmung mit Stadtrecht, von dem natürlich die übrigen Hörigen desselben Herrn nichtsdestoweniger ausgeschlossen blieben.

177) Vgl. das vorige Kapitel, S. 65.

178) Hierzu meine Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 154 ff.

179) Straßburger Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 74; meine Urkunden Nr. 19, Nr. 20.

die Kämpfe der Bürgerschaften um ihre Freiheit in Speyer[180]) und in Worms[181]). Wir sehen hier, zu welchen Mißständen es führte, wenn auf der einen Seite die Vögte auswärtiger Grundherren über ihre Hörigen, die in die Stadt gezogen waren, die alten hofrechtlichen Ansprüche geltend machen wollten: es ging das so weit, daß sie selbst davor nicht zurückschreckten, in der Stadt mit Nichtgenossen eingegangene Ehen einfach als ungültig zu erklären[182]). Und auf der andern Seite sehen wir den Bischof von Speyer der gesamten Bürgerschaft die Abgabe des Hauptrechts auferlegen und damit den Versuch machen, sie als seine Hörigen zu behandeln.

Man hat wohl eingeworfen, daß die Bischöfe die verschiedenen Rechtssysteme und ihre Grenzen recht gut kennen mußten. Bis zu einem gewissen Grade ohne Zweifel! Allein es ist zu bedenken, daß es sich um eine Zeit handelt, in der die Zustände flüssig, die Rechtsnormen überhaupt noch nicht auf der ganzen Linie streng fixiert waren, wo namentlich das städtische Vorzugsrecht sich erst bildete. Im allgemeinen waren die Bischöfe doch vorzugsweise in grundherrlichen Anschauungen emporgekommen und mussten die natürliche Neigung haben, die gesamte misera contribuens plebs von diesem Standpunkt aus zu betrachten. Wie leicht neigen selbst heute juristisch geschulte Beamte zu büreaukratischen Uebergriffen! Der Standpunkt ist nicht derselbe, wohl aber die menschliche Schwäche, auf die er zurückgeht. In den Bischofsstädten sassen zudem die Eingewanderten zweifellos zum großen Teil auf Kirchenland, was allein schon Anlaß geben mußte, eine persönliche Abhängigkeit zu präsumieren: denn die freie Bodenleihe, die keine solchen Folgen nach sich zog, war doch auch erst dabei, sich als allgemeines städtisches Institut von staatsrechtlicher Bedeutung auszubilden und durchzusetzen[183]).

---

180) Hilgard, Urkunden z. G. d. Stadt Speyer, Nr. 14, Nr. 18; meine Urkunden Nr. 21, Nr. 22.

181) Boos, Quellen z. G. d. Stadt Worms, Bd. I, Nr. 62, Nr. 90; meine Urkunden Nr. 23, Nr 24.

182) In den angeführten Wormser Urkunden. Dazu meine Untersuchungen S. 158.

183) G. Caro hat neuerdings die Existenz einer freien Erbleihe in deutschen Städten bereits in karolingischer Zeit nachgewiesen: Historische Vierteljahrschrift, Bd. V (1902), S. 387 ff.. Ohne Zweifel hat das Vorhandensein dieses privatrechtlichen auch auf die Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse kräftigend einge-

Das Ende war, daß Heinrich V. zunächst für Speyer und Worms, aber fraglos mit allgemeiner Gültigkeit, die Unfreiheit bedeutenden Todesfallsabgaben für die gesamte Bürgerschaft beseitigte. Allein der Kampf war damit noch nicht beendigt, noch das ganze 12. Jahrhundert hat er fortgedauert, noch Friedrich Barbarossa hat gegen Ende seiner Regierung die Privilegien seines Großoheims bekräftigen und das volle Ausmaß ihrer Bedeutung festlegen müssen[184].

So waren denn die Bürger der verschiedensten Herkunft gleichmäßig frei. Indes mit den Handwerkerverbänden als solchen hat das so gut wie nichts zu tun; oder höchstens insoweit, als sie ein Mittel gewesen sein mögen, den Widerstand ihrer Mitglieder gegen alle Bedränger zu stärken, dem die vereinzelten zu leicht erlegen wären. An sich stehen die Verbände zu der Freiheit der Einzelnen in keiner Beziehung. Das erhellt schon daraus, daß auf diese Frage — und es ist wichtig, das festzustellen — in der Schilderung der Straßburger Organisation keine Rücksicht genommen ist: sie kam, nachdem die Hofhandwerker der Straßburger Stifter ein für allemal vom Marktverkehr ausgeschlossen waren, für die städtische Gewerbeordnung nicht weiter in Betracht.

Mit der Festlegung dieses Ausgangspunktes ist meine Antwort auf die Hauptfrage bereits gegeben.

Allein es liegt uns nichtsdestoweniger ob, unabhängig davon den Ursprung und die Natur der Leistungen zu untersuchen, die nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht den dortigen Handwerksämtern auferlegt waren[185].

Die gesamte Bürgerschaft, um mit dem allgemeinsten anzufangen, war mit wenigen Ausnahmen einer jährlichen fünftägigen Fron für den Bischof unterworfen[185a]. Daß diese Fron nicht hofrechtlichen Charakter trägt — wonach die ganze Bürger-

---

wirkt. Aber diese staatsrechtliche Bedeutung der städtischen freien Erbleihe war erst eine Folge der neuen politischen Gestaltungen innerhalb der Städte. Vgl. über den Ursprung der freien Erbleihe noch die oben Anm. 1 angeführte Abhandlung Rietschels; ferner K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. I (1), das Salmannenrecht, Heidelberg 1900.

184) Vgl. Anm. 180 u. 181. — Vgl. noch Ernst Mayer, a. a. O., Bd. III, S. 2.

185) Aeltestes Straßburger Stadtrecht (Wiegand, Bd. I, Nr. 616; meine Urkunden Nr. 126): im wesentlichen §§ 102—118.

185a) A. a. O. § 93.

schaft aus Hörigen des Bischofs bestanden haben würde — darüber sind seit Gaupp wohl ziemlich alle Forscher einig[186]. Auch Eberstadt pflichtet hier der allgemeinen Ansicht bei[187]. v. Below und Gothein haben jene Last mit dem Obereigentum des Bischofs an der Allmende in Verbindung gebracht, was etwas für sich hat[188]. In Trier, wo die Bürger im 12. aber ebenso noch am Anfang des 14. Jahrhunderts für den Erzbischof drei Tage Heu einfahren, einen Tag Brotkorn („annona") und einen Tag Hafer mähen müssen, geschieht das als Gegenleistung dafür, daß der Erzbischof ihnen

> fluentes aquas et ad incidendum ligna, quod volgari Anehou dicitur,

gewährt[189]. Die Bürger verrichten übrigens die Arbeit nicht selbst, sondern schicken ihre Boten, die dafür allabendlich ein Brot erhalten, deren dreißig sich aus einem Trierer Malter backen lassen. Ebenso ist in Basel im 13. Jahrhundert von jedem Bürgerhaus ein „ahtsniter" zu stellen, der in derselben Weise entlohnt wird[190]. In dieser Radizierung auf die Häuser tritt vielleicht das gemeinderechtliche besonders scharf hervor.

Mit dieser Beurteilung der Frontage ist aber schon wesentliches gewonnen: weil damit wenigstens die prinzipielle Möglich-

---

186) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1851/52), Bd. I, S. 42 f., der auch bereits die den Handwerkern obliegenden Verpflichtungen aus persönlicher Unfreiheit herzuleiten für ungerechtfertigt hält.

187) Zunftwesen, S. 60².

188) v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Hist. Z. Bd. LVIII), S. 220 (= Territorium und Stadt, S. 314); ders., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 36; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 314.

189) Lacomblet, Archiv f. d. G. d. Niederrheins, Bd. I: „Iura et institutiones Treverice civitatis et villarum que libere sunt a theoloneo", S. 258, §§ 1 u. 2. Diese Aufzeichnung gehört dem 12. Jahrhundert an, erst die handschriftlich damit verbundene über die „Census d. archiepiscopi secundum quod collecti fuerunt anno 1319", Lacomblet, S. 268 ff., dem 14. Jahrhundert. Vgl. darüber den Anhang zu diesem Kapitel. Daß die Pflicht wenigstens des Heumachens von den Bürgern auch im 14. Jahrhundert noch beansprucht wurde, ergibt sich aus „Iura d. archiepiscopi attinentia Pallatio Treverensi inquisita prout melius fieri poterant a. d. MCCCXXII die XX. mensis Ianuarii" § 12, a. a. O., S. 378.

190) W. Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel; meine Urkunden Nr. 132, § 15. Ueber die Zahl der etwa schuldigen Tage ist in dem Baseler Recht nichts angegeben. Vermutlich ergab sich das aus dem Umfang der allen Betroffenen wohlbekannten „åhte".

keit zugegeben wird, daß auch die besonderen Lasten der Handwerker anderen als hofrechtlichen Ursprungs waren.

In der Tat hat man diese meistens als kompensativ aufgefaßt, „weil", wie Gothein sagt, „es nützlicher scheinen mußte, den Schmied Hufeisen und den Sesselmacher Sänften machen zu lassen, als sie aufs Feld hinter den Pflug zu stellen"[191]. Auch in Trier sind die besonders verpflichteten Handwerker, die sogenannten „camerarii", von der allgemeinen Fron befreit[191a].

Dagegen weist Eberstadt darauf hin, daß die von der allgemeinen Fron befreiten Handwerker doch nur zum Teil identisch sind mit den besonders belasteten, indem einerseits eine ganze Anzahl zu gewerblichen Leistungen verpflichteter Arbeiter von der fünftägigen Fron gleichwohl nicht eximiert ist — wenigstens nicht ausdrücklich — während andererseits einige Gewerke überhaupt gänzlich frei auszugehen scheinen[192]. Ferner meint Eberstadt, daß die einzelnen Gewerbedienste weitaus die Bedeutung einer fünftägigen Arbeit übersteigen.

Berücksichtigen wir zunächst den letzten Punkt, so mag das Angeführte zwar in manchen Fällen zutreffen; doch wird sich im einzelnen der Umfang der Belastung sehr schwer nachweisen lassen[193].

Nehmen wir z. B. die zwölf Kürschner, deren Belastung Eberstadt als eine verhältnismäßig schwere, weil nicht genau begrenzte ansieht — sie müssen auf des Bischofs Kosten Pelze und Pelzwerk herrichten, so viel er nötig hat[194] —: woher wissen wir, daß das für den einzelnen eine wesentlich größere Arbeitslast bedeutete als fünf Frontage, selbst wenn wir noch hinzu-

191) A. a. O.

191a) Neben ihnen ferner die Schöffen. Ueber die „camerarii" vgl. näheres unten.

192) Näheres weiter unten im Text. — Eberstadt, a. a. O. S. 60 ff. — Die Besprechung des Straßburger Stadtrechts, a. a. O. S. 40—67, bezeichnet Eberstadt selbst als den Mittelpunkt seiner Darstellung. In der Tat hängt für ihn so gut wie alles von der Beurteilung der Straßburger Aemter ab. Deshalb wendet er auch keinen geringen Scharfsinn auf, um mit Hilfe juristischer Definitionen hier zu seinem Ziele zu gelangen. Für mich bedeuten diese Paragraphen dagegen nur ein immerhin erwünschtes Beispiel: was ich zu sagen habe, besteht auch ohne sie.

193) Umgekehrt erscheinen Gothein die Leistungen als Aequivalent für fünf Tage Handarbeit niedrig, was gewiß bezeichnend ist für die Schwierigkeit, sie zu bewerten: a. a. O. S. 314.

194) Stadtrecht § 102. Vgl. auch unten über die ähnlich belasteten Kürschner in Trier.

rechnen, daß einige von ihnen den Amtsmeister zum Einkauf des Rohmaterials nach Mainz oder Köln zu begleiten hatten? Und ähnlich verhält es sich mit den übrigen Gewerken. In der Zulassung zu Sonderdiensten war auf alle Fälle eine Begünstigung zu erblicken, für die durch eine höhere Leistung bezahlt werden mußte — mochte auch die Reise des Kürschnermeisters nach Köln nicht ohne Gefahren sein [195]).

Unrichtig ist es ferner, wenn Eberstadt sagt [196]), daß bei allen Aemtern, die Schenkwirte ausgenommen, die Dienste ungemessene seien. Unbestimmte zum Teil ja! Aber wo keine bestimmte Zahl der zu liefernden Gegenstände festgesetzt ist, da birgt doch der besondere Zweck, dem sie zu dienen haben, für den Umfang der Leistung die Norm in sich [197]). Es steht dem Bischof keineswegs frei, die Kräfte dieser Handwerker nach Belieben auszunutzen; der Handwerker muß nicht tun, „quantum ei iubetur", „quantum ei iniungitur", wie es in dem Urbar des Abtes von Saint-Germain heißt [198]). Es würde durchaus willkürlich sein, das auch nur aus dem Paragraphen über die Kürschner herauszulesen; und es liegt nicht der geringste tatsächliche Anhalt vor für Eberstadts Behauptung [199]): „Bei einzelnen Aemtern sind die Verpflichtungen derart, daß sie überhaupt nur ausgeführt werden können unter der Voraussetzung, daß den Handwerkern eine Dienststelle mit Grundbesitz oder mit Amtsbezügen zugeteilt war".

Was ist das überhaupt für ein widersinniges Argument! Wo bliebe da ihre Eigenschaft als selbständige Gewerbetreibende, wo auch nur die Möglichkeit des „Ueberganges zum Marktverkehr", des Angelpunktes der hofrechtlichen Theorie, wenn diese Straßburger Handwerker so sehr mit Verpflichtungen für die Herrschaft überbürdet waren, dass sie sich für ihren Unterhalt auf Dienstbezüge oder ein Lehen angewiesen sahen? Das schlägt sich selbst.

195) Es ist dies ein Punkt, auf den Eberstadt besonderes Gewicht legt, um die Schwere der Belastung zu erweisen. A. a. O. S. 56².

196) A. a. O. S. 66.

197) Diese liegt selbst in dem „quantum episcopus habuerit necesse". — Auch bei den begrenzten Leistungen der hörigen Hofbesitzer auf dem Lande erfolgt die Normierung häufig nach demselben Prinzip. Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. I (2), S. 779. Den Gegensatz, auf den es ankommt, bildet die unbegrenzte Arbeitspflicht des Hausgesindes.

198) Le polyptyque de l'Abbé Irminon (oben Anm. 78), Bd. II, p. 3 § 14; p. 6 § 2; p. 24 § 2; p. 52 § 3.

199) Zunftwesen, S. 65.

Indessen ist es richtig, daß man sich nicht damit begnügen darf, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden einfach als Gegenleistungen für die Befreiung von der allgemeinen Fron zu erklären: es spielt da vielmehr verschiedenes hinein [201]).

Wesentlich ist, daß wir zunächst eine vollständige Uebersicht über das Straßburger Handwerk erlangen!

Aus dem ältesten Stadtrecht lassen sich vier verschiedene Listen von Gewerbetreibenden zusammenstellen.

Erstens, überhaupt genannt werden fünfzehn verschiedene Gewerbe: die der Bäcker[202]), Fleischer[203]), Kürschner[204]), Schmiede[205]), Schuster[206]), Handschuhmacher[207]), Sattler[208]), Schwertfeger[209]), Becherer[210]), Böttcher[211]), Wirte[212]), Müller[213]), Fischer[214]), Zimmerleute[215]), Obsthändler[216]).

Von diesen sind, zweitens, zu besonderen Leistungen verpflichtet sämtliche mit Ausnahme von 1. und 15., den Bäckern und den Obstverkäufern: von 3., 5. und 6., den Kürschnern, Schustern und Handschuhmachern, freilich nur je zwölf, acht und vier Personen[217]).

---

201) Ueber verschiedene Möglichkeiten für den Ursprung solcher Lasten vgl. auch v. Below, Entstehung der Stadtverfassung, Hist. Zeitschrift Bd. LVIII, S. 219 ff., Territorium und Stadt, S. 313 ff.

202) Panifices, Stadtrecht § 93.

203) Carnifices, Stadtrecht § 93, § 101.

204) Pellifices, Stadtrecht § 44, § 93, § 102.

205) Fabri, Stadtrecht § 44, § 93, §§ 103—107.

206) Sutores, Stadtrecht § 44, § 93, § 108.

207) Cyrothecarii, Stadtrecht § 44, § 93, § 109.

208) Sellarii, Stadtrecht § 44, § 93, § 110.

209) Qui purgant (poliunt) gladios, Stadtrecht § 44, § 111.

210) Becherarii (qui faciunt picarios), Stadtrecht § 44, § 112.

211) Cuparii (vinariorum vasorum, qui faciunt vasa vinaria), Stadtrecht § 44, § 93, § 113 (§ 112).

212) Caupones, Stadtrecht (§ 98), § 114.

213) Molendinarii, Stadtrecht (§ 84, § 98), § 115.

214) Piscatores, Stadtrecht §§ 115—117.

215) Carpentarii, Stadtrecht § 93, § 118.

216) Qui vendunt poma, Stadtrecht § 44.

217) Stadtrecht §§ 101—118. Von den Müllern und den Wirten hat außerdem je der Amtsmeister in der Ernte einen Schilling zum Broteinkauf beizusteuern (§ 98). Das kann man nicht eigentlich zu den Verpflichtungen der Handwerker rechnen, da diese Zahlung vermutlich mit der ihnen verliehenen Würde zusammenhängt, wie die fünf Schillinge, die jeder der beiden Unterrichter bei demselben Anlaß hergibt.

Dagegen sind drittens von der fünftägigen Fron befreit ebenfalls zwölf Kürschner, acht Schuster, vier Handschuhmacher, alle Fleischer, Schmiede, Sattler, Böttcher und Zimmerleute, sowie vier Bäcker, mithin Nr. 1—7, 10 und 14[218]). Danach wären die Schwertfeger, Becherer, Wirte, Müller und Fischer doppelt belastet, während vier Bäcker gänzlich frei ausgingen. Auch daß die übrigen Bäcker, sowie das Gros der Kürschner, Schuster und Handschuhmacher zur Ackerfron herangezogen werden, anstatt dass auch sie etwas in ihrem Handwerk für den Bischof leisteten, stimmt wenigstens nicht ohne weiteres zu Gotheins Hypothese.

Endlich, viertens, aber sind folgende Gewerbe der Gerichtsbarkeit des Burggrafen unterstellt, der auch ihre Amtsmeister einsetzt: Nr. 3—12 und Nr. 15, und zwar auch die Kürschner, Schuster und Handschuhmacher sämtlich ohne Ausnahme[219]).

Zeigen nun aber schon diese 4 Verzeichnisse die merkwürdigsten Abweichungen voneinander, so werden die angeregten Zweifel noch mehr belebt, sobald man die Aufzählung der Handwerker heranzieht, die nach dem Vertrage zwischen Bischof Heinrich IV. und der Stadt vom Jahre 1263 der burggräflichen Jurisdiktion unterliegen[220]). Es sind von den bisherigen Nr. 4, 5, 7, 8, 10, 12 und 15: smide, rintsúter, satteler, swertfeger, küffer, múlner und oleylúte. Dagegen sind hinzugekommen die zimberlúte (Nr. 14 der Gesamtliste) und als überhaupt neue Handwerke die kurdewener (16)[221]), in einem Amt mit den Schustern, und die schilter (17)[222]), vielleicht ebenfalls mit den Sattlern zu einem Amte verbunden. Was aber noch wichtiger ist: die Kürschner, Handschuhmacher, Becherer und Wirte

218) Stadtrecht § 93.

219) Stadtrecht § 44.

220) Straßburger Urkundenbuch, Bd. I. Nr. 519; meine Urkunden Nr. 128 § 3.

221) Die Kurdewener kommen übrigens stets als den Schustern verwandte vor und werden wohl geradezu mit ihnen identifiziert.

222) Die Schilter stehen am Schluß der Aufzählung. Es ist daher nicht klar, ob dem „und“, das sie den unmittelbar vorhergenannten Sattlern anfügt, dieselbe Bedeutung beizumessen ist, die dem die Corduaner mit den Schustern verbindenden „und“ offenbar zukommt. Im Stadtrecht (§ 110) haben die Sattler nicht etwa Schilde, sondern Saumsättel zu liefern.

erscheinen ihm dafür entzogen. Die angefügte Tafel wird die Uebersicht erleichtern[223]).

Zieht man all das Angeführte in betracht, so wird man von vornherein jeden Versuch aufgeben, die verschiedenen Verzeichnisse in exakte Beziehungen zu einander zu setzen und auseinander zu erklären. Und zu einer so skeptischen Haltung wird die Unsicherheit der Fassung des § 44 des Stadtrechts noch beitragen. Denn danach setzt der Burggraf „magistros omnium officiorum fere in urbe" ein, worauf aber, mit „scilicet" eingeleitet, wie wir gesehen haben, von fünfzehn dem Stadtrecht bekannten nur elf genannt werden, vier, mehr als der vierte Teil, fehlen. Das deutet auf eine Unvollständigkeit der Aufzählung, deren sich der Verfasser bewußt war und gegen deren mögliche Folgen er sich durch das „fere" decken wollte. Er sagt „so ziemlich alle"

223)

| Gewerbe des ersten Straßburger Stadtrechts | | Davon zu besonderen Leistungen verpflichtet | Fronfrei | Dem Burggrafen unterstellt | Dem Burggrafen unterstellt nach dem Vertrag v. 1263 |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bäcker | | 4 | | |
| 2 | Fleischer | alle | alle | | |
| 3 | Kürschner | 12 | 12 | alle | |
| 4 | Schmiede | alle | alle | alle | smide |
| 5 | Schuster | 8 | 8 | alle | rindsúter |
| 6 | Handschuhmach. | 4 | 4 | alle | |
| 7 | Sattler | alle | alle | alle | satteler |
| 8 | Schwertfeger | alle | | alle | swertfeger |
| 9 | Becherer | alle | | alle | |
| 10 | Böttcher | alle | alle | alle | küffer |
| 11 | Wirte | alle | | alle | |
| 12 | Müller | alle | | alle | múlner |
| 13 | Fischer | alle | | | |
| 14 | Zimmerleute | alle | alle | | zimberlúte |
| 15 | Obsthändler | | | alle | oleylúte |
| 16 | | | | | kurdewener |
| 17 | | | | | schilter |
| 18 | mercatores | 24 ausgewählte | | | |

Gewerbe unterstehen der Aufsicht des Burggrafen, „nämlich“ — und nun führt er an, die ihm in den Sinn kommen — „jedenfalls diese, es können aber auch noch andere dazu gehören“. Es handelt sich um einen Mangel an geistiger Energie, der sich bei unseren älteren Rechtsaufzeichnungen häufig erkennen läßt, die von an intensive Geistesarbeit nicht gewohnten Männern ausgegangen sind, und den wir bei der Kritik in Rechnung zu stellen haben. Ich erinnere nur daran, wie überraschend lückenhaft in der Berücksichtigung der verschiedenen Gebiete des Rechtslebens unsere älteren Stadtrechte sich durchweg erweisen: da darf bei dem Straßburger Recht der verhältnismäßig große Reichtum an Bestimmungen nicht über das Vorhandensein dieses gemeinsamen Zuges auch hier hinwegtäuschen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die so sehr abweichende Aufzählung der burggräflichen Handwerker in der Friedensurkunde von 1263 eine solche Deutung nicht zuläßt. Denn hier ist von „ungefähr“ keine Rede; sondern nachdem die Befugnisse des Burggrafen angegeben worden sind, steht klar und knapp: „Diz sint aber die antwerk“. Und das ist um so wichtiger, da ihre Zahl geringer ist als die gleichgestellten des Stadtrechts.

Aber der Kreis der Schwierigkeiten ist noch um ein weniges zu erweitern.

Es hätte nichts im Wege gestanden, auch die im § 88 und § 89 des Stadtrechts erwähnten „mercatores“ in die Betrachtung einzubeziehen, die dem Bischof 24 Mann zu Botendiensten innerhalb des Bistums zu stellen haben[224]. Nur ist niemand auf den Gedanken gekommen, auch die Gilden der Kaufleute aus Fronhofs-Amtsverbänden abzuleiten, obgleich sich auch das ja machen ließe[225]. Auch ergibt sich aus dem Stadtrecht nicht, dass sie irgendwie organisiert gewesen wären, wenn auch der Umstand, daß sie aus ihren Reihen jene Boten auswählen mußten, Eberstadts Hypothese ausschließt, als wäre unter diesen „mercatores“ wie in § 38[226] die Gesamtheit der Gewerbetreibenden zu ver-

224) Jeder hat jährlich drei Reisen zu machen.

225) Ich erinnere an die Nitzsch'schen scararii. Warum sollten die Agenten, die für die Grundherrschaften Einkäufe und Verkäufe abschlossen, nicht ähnlich organisiert gewesen sein, wie es angeblich die Handwerker waren? Oder ist der Haken, daß die Kaufleute, außer den Krämern, später nicht „Aemter“ bilden (vgl. meinen Großhandel, Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1901, S. 74 ff.)?

226) Oben S. 65.

stehen [227]). Denn diese bildeten keine Gemeinschaft, aus der sich ohne weiteres 24 Mann hätten ausheben lassen: angesichts ihrer strengen Einzelorganisation wäre eine Verteilung auf die verschiedenen Aemter unumgänglich gewesen.

Wichtiger ist, daß auch diese Kaufleute nicht von der Ackerfron ausgenommen erscheinen — was auch durchaus stimmt zu dem, was wir über die gleiche Fron in Basel und Trier wissen [228]).

Alles in allem wird man anzunehmen geneigt sein, dass eine Befreiung von der fünftägigen Bürgerfron dort eintrat, wo anderseits eine besonders schwere Belastung vorlag: nur darf es nicht wunder nehmen, wenn auch diese Hypothese nicht vollkommen stichhält.

Was jedoch den Ursprung der besonderen gewerblichen Leistungen betrifft, so scheint mir trotz Hegels Opposition [229]) nach wie vor der Umstand von wesentlicher Bedeutung, daß bei alle den Gewerken, die ihrer Natur nach dabei in Frage kommen können, den Grundstock ihrer Leistung eine solche für die kaiser-

---

227) Eberstadts Erklärung der beiden Paragraphen (Zunftwesen, S. 50 ff.) läuft auf lauter Spitzfindigkeiten hinaus. Seine Uebersetzung der Worte „ut eisdem hominibus suis eo notiores efficiantur“ mit „damit sie gegenüber seinen Leuten als die desto angeseheneren erwiesen werden“, ist ganz verkehrt. Die alte, allgemein angenommene Wiedergabe mit „daß sie seinen Leuten desto besser bekannt werden“, ist die einzig mögliche, wie mir auch von latinistischer Seite versichert wird.

228) Vgl. oben Anm. 189—191a.

229) Entstehung des Städtewesens, S. 119[2]; meine „Untersuchungen“, S. 149. — Auch Zeumer, Die deutschen Städtesteuern (Schmollers Forschungen, Bd. I, 2), S. 54 bringt diese Leistungen mit der Hof- und Heersteuer in Verbindung. Aber unter dem Einfluß von Nitzsch sieht er gleichwohl in ihnen den „letzten bedeutenden Rest der einstigen Hofhörigkeit der städtischen Gewerke“. Wie wenig stichhaltig aber dieser Rückschluß ist, ergibt sich sogleich, wenn Zeumer ein wenig unüberlegt fortfährt: „ein Rest, der aber noch im 12. Jahrhundert so sehr zu dem Charakter derselben gehörte, daß selbst in den auf so freien Grundlagen gestifteten zähringischen Städten Naturalleistungen der Gewerbe zur Reichsheerfahrt des Grafen nicht vergessen waren“. Die Schlußfolgerung hätte mit umgekehrter Wirkung vielmehr von den sicher freien Zähringischen Städten auf die zweifelhaften Verhältnisse der Bischofsstädte geführt werden müssen. Vgl. unten im Text. Welches die rechtlichen Grundlagen der von Zeumer ebenfalls berührten Hof- und Heersteuern waren, die seitens der Herren auf dem Lande erhoben wurden, haben wir hier nicht zu untersuchen (Zeumer, S. 49 ff.). Doch gehen auch diese unzweifelhaft in letzter Linie auf eine öffentliche Verpflichtung zurück. Für uns kommt es darauf an, daß es sich in Straßburg nicht um eine privatrechtliche Verpflichtung handelte.

liche Hof- und Heerfahrt des Bischofs bildet[230]). Es sind die Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Schwertfeger, Becherer und Böttcher. Bei den Kürschnern mag die ausdrückliche Erwähnung des Zweckes unterblieben sein, da sie ohnehin alles Pelzwerk zu bearbeiten hatten, das der Bischof brauchte. Es ist dabei meist eine ganz bestimmte Leistung, die Lieferung von einer festen Zahl fertiger Erzeugnisse vorgeschrieben, zu der bei Bedarf eine unbestimmte Arbeitsleistung auf Kosten des Bischofs hinzutritt[231]). Dagegen konnten die Nahrungsmittelgewerbe — Obsthändler, Wirte, Müller, Fischer, Fleischer, Bäcker — und auch die Zimmerleute für die Ausrüstung zu weiten Fahrten weniger in Frage kommen, und so fällt denn auch bei ihnen diese Begründung fort. Erinnern wir uns nun, dass in allen Bischofsstädten die Bürger zur Zahlung einer Hof- und Heersteuer von Reichswegen verpflichtet waren[232]), so wird man annehmen dürfen, dass bei den geeigneten Handwerken an Stelle einer Geldzahlung für diesen Zweck eine Lieferung von Handwerkserzeugnissen getreten ist, die der Bischof sonst erst

---

230) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[3], S. 625, lehrt: „Wie diese Heersteuer, so galten auch die regelmäßigen Jahressteuern und die außerordentlichen Beden immer als Gemeindelast, die von der Korporation aufgebracht werden mußte". Das ist natürlich nur der schließlich erreichte Zustand, nachdem die Stadtgemeinde ein gewißes Maß der Organisation und Selbständigkeit erreicht hatte. Ursprünglich wurden, wie auch Zeumer, a. a. O. S. 53, ausführt, die Steuern auch in den Städten von den einzelnen erhoben, d. h. so lange eben die Steuererhebung noch in den Händen von stadtherrlichen Beamten und noch nicht in denen des Rats lag. Die Lieferung von Handwerkserzeugnissen für den Hof- und Heerdienst durch die Handwerksämter, anstatt ihrer Forderung von den einzelnen Handwerkern, wird man formal als Zwischenstufe betrachten können. In Freiburg im Breisgau geschah die Erhebung Mitte des 12. Jahrhunderts noch von den einzelnen Gewerbetreibenden. Vgl. unten Anm. 235. Die Stelle ist aus der von Hegel, Zeitschrift f. die G. des Oberrheins, N. F. Bd. XI, S. 277—287, als erste vor 1178 angesetzten Reihe von Zusätzen. Dagegen kennt das Augsburger Stadtrecht von 1156 (Meyer, Zeitschr. d. hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg, Bd. IV, S. 289—293 und das Stadtbuch von Augsburg, Beilage I; meine Urkunden, No. 125) § 12 bereits die Zahlung einer runden Summe durch die Bürgerschaft, einer festen, 10 Pfund, bei der Hoffahrt und einer nicht fixierten — „prout apud eos poterit obtinere" — bei der Fahrt nach Rom, sei es im Heere, sei es zur Weihe des Bischofs.

231) Diese wird man als außerordentliche Bede charakterisieren können.

232) Vgl. die vorigen Anmerkungen. Ferner das Bischofsrecht des nahe verwandten Basel, das keine Gewerbefronen kennt — nur die fünftägige Ackerfron — dafür aber die Pflicht der Bürger zur Zahlung des Gewerfs fast an erster Stelle nennt. Meine Urkunden, No. 132, § 2.

von ihnen für ihr eigenes Geld hätte kaufen müssen. Auch dabei darf man indessen nicht zu genau rechnen[233]).

Nun gewinnen auch die besprochenen Nachrichten über den Kampf der Bürger mit den Dienern der Grundherrschaften um die „diversa publica servitia" neue Beleuchtung[234]).

Auf alle Fälle aber beweist es die öffentlich-rechtliche Natur gerade dieser Leistungen, daß auch in einer Stadt wie Freiburg in Breisgau, in der, ihrer Gründungsgeschichte gemäß, jeder Gedanke an hofrechtliche Verpflichtungen ausgeschlossen ist, nach Stadtrecht § 9,

> si dux in regalem expeditionem ibit, minister eius in publico foro ante unumquemque sutorem [post primos meliores] soculares, quoscunque voluerit, ad opus ducis accipiat. Similiter et ante incisores caligarum post meliores caligas quascunque voluerit accipiat[235]).

In dasselbe Gebiet fallen auch gewisse Leistungen beim Besuch des Kaisers in Straßburg[236]). Und auch, wenn die Schmiede die Schlösser und Ketten für die Stadttore[237]), die Schmiede Pfeile, die Schuster und Handschuhmacher Lederarbeiten bei Belagerungen von Burgen[238]), die der Bischof unternimmt oder erleidet, zu liefern haben, so sind das öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, für die der Gesichtspunkt der Landesverteidigung maßgebend ist. Dabei widerlegt der geringfügige Umstand, daß die Schlösser und Ketten der Stadttore auf öffentliche Kosten

> datis sibi de re publica sumptibus et expensis

zu verfertigen sind, allein schon Eberstadts Behauptung, daß

---

233) Zu den bemerkenswerten Zügen der sonst so reichhaltigen Straßburger Rechtsaufzeichnung wird man zählen müssen, daß die Verpflichtung der übrigen Bürger zur Zahlung einer collecta oder petitio nirgends erwähnt wird. Man wird das daraus erklären dürfen, daß es sich dabei um etwas ganz Selbstverständliches und Bekanntes handelte, wie etwa die Pflicht, die Mauern zu bewachen und zu verteidigen, die das Stadtrecht auch nicht nennt.

234) Vgl. oben bei Anm. 157. Die „servientes" der Domherren hatten sich beklagt über gewisse „rectores", „qui eos ad diversa publica servicia non debita compellerent, que sufferre nequirent."

235) Meine „Urkunden" Nr. 133. Vgl. oben Anm. 230.

236) Stadtrecht § 113. Bei der Anwesenheit des Kaisers oder Königs lag ferner allen Bürgern ob, seine Pferde einzustellen: § 92.

237) Stadtrecht § 107.

238) § 106, § 108, § 109.

die Artikel über die Handwerker mit den vorhergehenden über den bischöflichen Stadelhof zusammen ein „in sich abgeschlossenes Bild einer mittelalterlichen Hofwirtschaft und Hofhaltung“ darbieten [239]).

Für den Ueberschuß an Lasten aber, der nach Berücksichtigung eines Aequivalents für die fünftägige Fron und der Hof- und Heersteuer bei diesem oder jenem Gewerbe noch sich herausklügeln lassen möchte, wird man auf eine Erklärung billig verzichten [239a]).

Wie es nun aber mit dem Ursprung der Handwerkerlasten sich auch verhalten haben mag: jedenfalls enthält das Stadtrecht an zwei Stellen den nicht umzudeutenden Beweis einmal, daß die Handwerker nicht zur familia der Straßburger Kirche gehörten, und zweitens, daß der Bischof an seinem Hofe zu täglicher Bedienung andere eigene Handwerker besaß, genau so wie gleichzeitig der Erzbischof von Köln.

Bei der Aufzählung der von der allgemeinen fünftägigen Bürgerfron befreiten Gewerke werden ausdrücklich einzig und allein die Münzer als Mitglieder der familia ecclesie bezeichnet, in deutlichem Gegensatz zu allen anderen eximierten, den Sattlern, Schmieden, Zimmerleuten, Fleischern, Böttchern und auch den zwölf Kürschnern, den acht Schustern, den vier Handschuhmachern und vier Bäckern [240]). Gehören also die Münzer zur familia, so tun es diese Handwerker nicht.

Analog werden den Becherern, die zu Leistungen zur Hof- und Heerfahrt verbunden sind, Becherer des Bischofs gegenübergestellt [241]). Sonderbarerweise will Eberstadt diese Becherer, die täglich für den Bischof arbeiten, mit den zwölf Kürschnern, acht Schustern, vier Handschuhmachern und vier Bäckern, die eine Sonderstellung einnehmen, auf eine Linie stellen. Allein

---

239) Zunftwesen, S. 54.

239a) Ueber die Extralasten, die schatzpflichtigen Personen kraft öffentlichen Rechtes, aber verschieden, je nach der Erwerbstätigkeit des Einzelnen in den Territorien auferlegt zu werden pflegten: v. Below, Territorium und Stadt, S. 315 f. (Histor. Zeitschrift Bd. LVIII, S. 221 f.).

240) § 93: . . . . . exceptis monetariis omnibus, qui sunt de familia ecclesie, et exceptis duodecim inter pellifices“ etc.

241) § 112. Becherarii omnes becharios, quoscunque necessarios habuerit episcopus vel in curia sua vel imperatoris, cum eum adierit vel proficiscens ad curiam imperatoris, de sumptibus et expensis ipsius facient. Magister autem cupariorum dabit materiam lignorum. Preterea cotidie dabit ligna becherariis episcopi.

diese stehen ja gerade mit den nur für die Hof- und Heerfahrt beschäftigten Becherern in einer Reihe und damit fällt sein ganzes Argument zu Boden. Nur einem Zufall verdanken die bischöflichen Hofbecherer in der städtischen Rechtsordnung ihre Erwähnung, da es nämlich zu den Verpflichtungen des Böttchermeisters gehört, ihnen das Holz zu liefern. Dieser Zufall aber genügt, wie jene Gegenüberstellung der Münzer und der Handwerker, ganz allein zu dem schlagenden Beweise, daß die ämterweise organisierten Handwerker, deren Verpflichtungen in dem Stadtrecht verzeichnet sind, eben nicht in dem Hofrecht des Bischofs stehen und auch nie gestanden haben, sondern daß der Ursprung ihrer Organisation anderswo gesucht werden muß.

Dem gegenüber aber muß auch die Vermutung, zu der auf den ersten Anhieb jemand sich vielleicht versucht fühlen könnte, fallen, daß wenigstens die Ausnahmestellung einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern gewisser Gewerke, jener zwölf Kürschner, acht Schuster, vier Handschuhmacher und der vier fronfreien Bäcker von einer ehemaligen, aber dann schon lange vor dem Privileg Heinrichs V. für die servientes des Domkapitels getrennten Zugehörigkeit zum Gesinde des Bischofs herrühre und daß dadurch auch das Ausmaß ihrer Leistungen beeinflußt worden sei. Man wird daher die Hoffnung nicht aufgeben, daß im weiteren Verlauf der Untersuchung auch auf den Ursprung ihrer Ausnahmestellung noch aus anderer Richtung vielleicht ein Lichtstrahl fällt.

Und jedenfalls sind sie aufgegangen in den Gesamtverbänden ihrer Gewerke: über alle Kürschner, Schuster, Handschuhmacher richtet der Burggraf in Gewerbesachen, nicht nur über die zwölf, acht und vier, wie über alle Schmiede, Sattler, Schwertfeger, Becherer, Böttcher, Wirte, Müller und Obsthändler, und wie er auch den Gesamtverbänden die Meister setzt. Das aber ist, was im Grunde allein interessiert. Ob unter den Mitgliedern dieses oder jenes Gewerkverbandes neben von altersher Freien und neben ehemaligen Hörigen anderer Grundherrn sich auch die Nachkommen früherer Bediensteten des Bischofs befänden, würde nebensächlich sein, selbst wenn diese Beziehung Spuren hinterlassen hätte.



Gerade hierüber geben uns die Nachrichten aus Trier weiteren Aufschluß.

Ehe wir aber uns ihnen zuwenden, sei noch an unsere Untersuchung der Straßburger Verhältnisse eine kurze Zwischenerörterung zu knüpfen gestattet.

Besonders geeignet, Klarheit über den Kern der Frage zu verschaffen, wird ein Beispiel „e contrario“ sein, wie es eine Betrachtung der Münzverwaltung liefern kann.

Das Münzrecht ist Regal, das ist nie bestritten worden: es ist nie Ausfluß der Grundherrlichkeit. Es dient auch nie — was damit enge zusammenhängt und für uns im Augenblick die Hauptsache ist — grundherrlichen Zwecken, sondern stets öffentlichen. Die Ausübung des Münzregals kann einer Person, die auch Grundherr ist, übertragen werden, aber es geschieht nie, um eine Grundherrschaft in den Stand zu setzen, das ungeprägte Silber, das sie etwa in ihrem Besitz hat, für ihre privaten Zwecke in Münzen zu verwandeln, sondern einzig und allein, um Geld für den öffentlichen Verkehr zu beschaffen.

Der Münzherr übt also ein öffentliches Amt. Trotzdem überträgt er die praktische Ausübung an Personen, die zu ihm in grundherrlicher Abhängigkeit stehen, an Mitglieder seiner hörigen Familia, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihm andere nicht zur Verfügung stehen — weil das frühe Mittelalter es gar nicht anders kennt. Ganz ebenso, wie die übrigen Beamten der bischöflichen Stadtverwaltung — in Straßburg z. B. der Schultheiß, der Burggraf, der Zöllner — so ist auch der Münzmeister ein unfreies Mitglied der bischöflichen Familia.

Der Münze eigentümlich ist aber, daß unter dem Münzmeister in der Verwaltung dieses öffentlichen Amtes eine ganze Genossenschaft von Münzern tätig ist, die ebenfalls regelmäßig in hofrechtlichem Verhältnis zum Münzherrn stehen. Der Grund ist genau der gleiche, wie für den Münzmeister selbst, der notwendig Unterbeamte haben mußte. Erst in der städtischen Blütezeit, als die Genossenschaft einen höheren Grad von Selbständigkeit erreicht hatte, wurden auch freie Bürger zu Mitgliedern aufgenommen.

Da wäre nun scheinbar ein augenfälliger Analogieschluß auf den hofrechtlichen Ursprung der Handwerkerverbände an die Hand gegeben, die ja ebenfalls anfangs der Aufsicht eines unfreien Beamten — in Straßburg des Burggrafen — unterstellt sind. Allein, abgesehen davon, daß ja nur die Münzer persönlich, nicht das Münzinstitut dem hofrechtlichen Verbande angehören,

wird sich bei genauerer Betrachtung sofort ein fundamentaler Unterschied in der Stellung beider ergeben, und zwar liegt es darin begründet, daß die Münze ein Monopol ist[242].

Man kann unterscheiden zwischen zwei Arten von Monopolen, natürlichen und künstlichen. Die natürlichen Monopole beziehen sich auf Tätigkeiten, die ihrer Natur nach innerhalb eines gewissen Gebietes vernünftig gleichzeitig nur von Einem, dazu Bevorrechteten ausgeübt werden können. Solche sind der Betrieb von Eisenbahnen und Straßenbahnen, Wasser- und Gasleitungen. Es können nicht vernünftigerweise mehrere konkurrierende Gesellschaften nebeneinander oder neben dem Staat oder der Stadtverwaltung auf einer und derselben Strecke Eisenbahnen bauen und Züge fahren lassen, in einem und demselben Stadtviertel Wasserleitungen und Gasleitungen anlegen. Zu einem künstlichen Monopol kann dagegen durch den Staat so ziemlich jede Tätigkeit erhoben werden, die an sich recht gut durch mehrere neben und unabhängig voneinander ausgeübt werden könnte und gewöhnlich ausgeübt wird. Solche Monopole, mögen sie nun vom Staate selbst oder mit seiner Erlaubnis von andern genutzt werden, können oft finanziell einträglich sein, doch sind damit meist wirtschaftliche Schädigungen für die Allgemeinheit verbunden. Als Monopole dieser Art wären zu nennen Tabakmonopol, Dynamitmonopol, der mittelalterliche Weinbann und ähnliches.

Nicht nur ein behauptetes Regal, sondern zugleich ein natürliches Monopol ist auch die Münze. Nur durch einen privilegierten Einzelnen oder eine geschlossene Gesellschaft kann das Münzrecht ausgeübt werden. Daß die Personen, die unter heutigen Verhältnissen von dem Münzmeister angestellte Unterbeamte und Arbeiter sein würden, sich damals zu einer Genossenschaft zusammenschlossen, entspricht dem mittelalterlichen Geiste, liegt in den mittelalterlichen Sitten und gesellschaftlichen Notwendigkeiten. Dagegen war die Ausübung eines der zunftmäßigen Handwerke weder ein Regal noch jemals ein natürliches Monopol.

---

242) Auch v. Inama-Sternegg bemerkt (Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, 2, S. 23) gegen Eberstadt, daß „die besonders gearteten Verhältnisse der Münzerhausgenossen" „doch nicht wohl unter den Gesichtspunkten der Gewerbeordnung genügend gewürdigt werden" können, trotzdem er sie „gleichfalls [!] einen herrschaftlich-magisterialen Amtsorganismus aufweisen" läßt. v. Inama hat eben doch herausgefühlt, daß beide Organisationen von Grund aus verschieden sind.

Freilich haben die Zünfte selbst mit Genehmigung des Rates die einzelnen Handwerke später fast zu Monopolen eines beschränkten Kreises von Zugelassenen gemacht, d. h. zu künstlichen Monopolen. Aber selbst dann blieben die Betriebe der einzelnen Meister wirtschaftlich unabhängig von und nebeneinander. Von Hause aus jedoch stand es jedem frei, ein Handwerk zu treiben, der „es konnte“: die Bedingung, der Zunft beizutreten, ändert daran nichts. Wurde daher auch über den vorschriftsmäßigen Betrieb des Gewerbes eine Kontrolle durch einen Beamten geführt und hat man die Ausübung eines Handwerkes auch wohl in idealem Sinne als ein dem Gemeinwohl dienendes Amt aufgefaßt, niemals handelte es sich doch um eine stadtherrliche Veranstaltung — von grundherrlich nicht zu reden — nie um einen Betrieb durch stadtherrliche Beamte für herrschaftliche oder, wie es bei der Münze meist war, zwischen Herrn und Genossenschaft geteilte Rechnung.

Umgekehrt haben die Münzergenossenschaften sich niemals zu Zünften entwickelt und entwickeln können.

Wenn nun trotzdem eine nicht nur unter der Aufsicht eines unfreien Beamten stehende, sondern sich aus lauter dem Hofrecht unterworfenen Personen zusammensetzende Genossenschaft ausschließlich öffentlich-rechtlichen Zwecken ihre Entstehung verdankt, also als Genossenschaft nicht hofrechtlichen, sondern öffentlichrechtlichen Ursprungs ist: so wird man bei Verbänden, deren freiheitliche Natur schon dadurch gegeben ist, daß sie aus wirtschaftlich und regelmäßig auch persönlich unabhängigen Leuten bestehen, gewiß nicht auf hofrechtliche Herkunft, d. h. Veranstaltung zu den privaten Zwecken eines Grundherrn, bloß deshalb schließen dürfen, weil sie, wie ja die ganzen Bürgerschaften, einem Aufsichts- und Gerichtsbeamten unterstellt waren, der nach Maßgabe der damaligen Verhältnisse gar nicht anders als unfrei sein konnte.

Man wird vielmehr auch bei diesen Verbänden sich nach einem öffentlich-rechtlichen Ursprung umsehen.

---

Die Schilderung der Verhältnisse des Handwerks in dem „Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis“ wäre allein nicht eingehend genug, als daß man nur von dieser Grundlage aus zu sicheren Ergebnissen über die rechtliche

Stellung der Gewerbetreibenden gelangen könnte[243]. Jedoch entspricht sie in allem Wesentlichen den Straßburger Zuständen so genau, daß es ohne weiteres gestattet ist, die dort gewonnenen Schlüsse auf sie zu übertragen. Wenn sie also auch unter der Rubrik Iura camere archiepiscopi sich verzeichnet finden, so wissen wir dennoch, dass auch in Trier die dem Erzbischof zu besonderen Diensten verpflichteten Handwerker nicht in hofrechtlicher Abhängigkeit von ihm gestanden haben können.

Sieben Kürschner, von denen einer der Meister ist, haben des Erzbischofs Kleider zu nähen und die rohen Felle zuzubereiten, die der Meister in Köln oder in Duisburg für den Erzbischof gekauft hat. Die übrigen Kürschner in Trier müssen, wenn nötig, den sieben helfen, oder sich loskaufen[244]. „Der Schuhmacher sind dieselben Rechte"[245]. Die Schmiede müssen alle Schmiedearbeit verrichten, die der Erzbischof zur Hof- und Heerfahrt oder in seinen Burgen braucht[246]. Der Meister der Fleischer übernimmt Botengänge für den Erzbischof im Umkreise von sechs Meilen um Trier[247]. Doch geht er nicht selbst, wenn es auch heißt „ipse ibit"; sondern er stellt nur den Boten, und zwar einen Fußgänger[248].

243) Vgl. oben Anm. 175 und den Anhang zu diesem Kapitel.

244) A. a. O. § 3.

245) A. a. O. § 4: „Sutorum iura eadem sunt quam pellificum." Aus diesen Worten hat man geschlossen, daß auch die Zahl der pflichtigen Schuhmacher dieselbe ist wie die der Kürschner: Bär, Forschungen z. Deutschen Geschichte, Bd. XXIV (Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter), S. 236. Gustav Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens (Marburger Dissertation 1901), S. 24[4]. Spätere Nachrichten über das Schuhmacheramt bestätigen die Richtigkeit dieser Auffassung. Vgl. unten, besonders auch Anm. 265.

246) § 5 „Eadem die fabri tenentur facere omne opus fabrile archiepiscopo necessarium ad curias imperatorum vel expeditiones aut urbes, ubi archiepiscopus habet vigiles aut portitores, sine mercede". — Falsch ist Bärs Erklärung des „ad curias imperatorum" als „für die früher etwa kaiserlichen, nunmehr erzbischöflichen Baulichkeiten"; ebenso der „expeditiones" als „Reisen" und der „urbes" als „Städte". A. a. O. S. 236.

247) A. a. O. § 6: „Scultetus Trevirensis constituet magistrum carnificum, qui camerarii discipulus est. Et ipse ibit ex precepto camerarii in legationem archiepiscopi ad sex miliaria circa Treverim."

248) „Item ad legationem d. archiepiscopi ferendam magister carnificum ad sex miliaria peditem nuncium sibi providere debet": so nach den Iura et institutiones Treverice civitatis, Lacomblet, Archiv, Bd. I, S. 262 § 10. Das „sibi" geht auf den Schultheißen, der ja auch nach dem Liber annalium iurium den Fleischermeister einzusetzen hatte. Vgl. die vorige Anm. Trotz alledem steht „ipse ibit" auch noch in der Abschrift des Liber annalium iurium aus dem 14. Jahrhundert. „Ipse" heißt

Eine ähnliche Lückenhaftigkeit der Angaben, wie hierdurch und durch die Formulierung der Verpflichtung der Schuster, kennzeichnet sich auch in der Bestimmung, daß die Schmiede ihre Arbeit „eadem die" zu machen haben. Dem Zusammenhange nach hieße das am Sonntag Quinquagesima, wo den Kürschnern und Schustern eine Mahlzeit gereicht wird. Das kann nicht gemeint sein; doch fehlt jeder Schlüssel[249]).

Daß in der Unterstellung unter den Kämmerer anstatt unter den Burggrafen wie in Straßburg[250]) kein Moment hofrechtlicher Abhängigkeit liegt, beweist am schlagendsten eine Wiener Urkunde, das Privileg Herzog Leopold VI. für die sogenannten Flandrer, d. i. Färber, vom Jahre 1208, wonach diese „burgenses"

> in officio suo iure fori nostri

in der Stadt Wien und dem Lande des Herzogs sich derselben Freiheiten und Rechte erfreuen sollen, wie die übrigen Bürger.

> Preterea ipsos ab officio iudicis nostri in Wiena ita eximimus, ut super quibuscumque querimoniis coram ipso non respondeant, set coram camerario monete nostre trahantur in causas speciali exceptione de omnibus responsuri[251]).

Als besondere Vergünstigung also wird diese Gruppe von Gewerbetreibenden dem Gericht des Stadtrichters entzogen und dem des Kämmerers unterstellt. Das Recht, nach dem sie leben und sich in ihrem Gewerbebetrieb zu richten haben, bleibt nichtsdestoweniger das Stadt- und Marktrecht.

Wie in Wien, so ist auch in Trier dem Kämmerer die Münze unterstellt[252]). Er ist ferner „magister Iudeorum", unter

---

eben nicht „selbst" sondern „er". Es ist ein Seitenstück zu Iura et institutiones § 1, wo auf die Worte „et hoc fenum debent congregare burgenses, exceptis scabinis et camerariis" sogleich folgt: „Cuilibet vero nuncio burgensi". Vgl. oben Anm. 189.

249) Croon schlägt vor, das „eadem die" als Anfangstermin der Arbeitszeit aufzufassen (S. 27[1], S. 28[1]). Das geht doch kaum.

250) A. a. O. §§ 3—7. — Der Gerichtsbarkeit des Kämmerers sind alle Fleischer unterstellt (§ 7), aber nur ihr von dem Schultheißen eingesetzter „magister" hat einen besonderen Dienst (Anm. 247, 248). Auch das eigentümlich: die Dienste der Fleischer nach Hofrecht beständen in — nichts!

251) v. Schwind u. Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte d. deutsch-österreichischen Erblande Nr. 23; meine Urkunden Nr. 265. Die Gerichtsbarkeit des Trierer Kämmerers erstreckt sich übrigens nicht so weit: „violare pacem" ist ausgenommen (§ 7).

252) A. a. O. § 1.

ihm steht ihr „episcopus“: will man etwa auch den Juden-Episkopat für ein erzbischöfliches Hofamt erklären?[253]. Endlich zinsen ihm auch die fremden Krämer auf den Trierer Jahrmärkten, bei denen natürlich jeder Gedanke an Abhängigkeit vom Erzbischof ausgeschlossen ist[254].

Der „Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis“ ist ein Verzeichnis aller regelmäßigen Jahreseinkünfte der erzbischöflichen Verwaltung. Ein Teil dieser Einkünfte, solche, die unmittelbar im erzbischöflichen Haushalt verwandt werden sollen, mögen sie nun aus Bargeld, Naturalien oder Dienstleistungen bestehen, sind der Kammerverwaltung zugewiesen. Dem Kämmerer fällt die Verantwortung für die Richtigkeit der Eingänge, die Güte der gelieferten Waren zu. Das erklärt es einfach genug, warum ihm auch die Gewerbegerichtsbarkeit über die fraglichen Handwerker zugeteilt ist. Daneben aber darf man in dieser Exemption von dem ordentlichen Gerichte gerade wie in Wien ein Privileg sehen[255]. Das ist ja einer der merkwürdigsten Züge und wirksamsten Faktoren in der Geschichte jener Zeit: das ewige Streben nach Sonderstellungen, Befreiungen von normalen Jurisdiktionen, das jedes aus allgemeinen Grundsätzen aufgebaute Schema einer Gerichtsverfassung immer wieder durchbricht.

Auch in Trier fehlt es keineswegs an dem deutlichen Hinweis, daß der Schultheiß auch bei den nun eximierten Handwerken der ursprüngliche wie der normale Richter gewesen ist. Denn die „Iura et institutiones“ berichten:

> Item magister sutorum dat sculteto X solidos pro quodam regimine in suos subditos .... Item magister textorum dat IV s. ..... Item carnifices in vigilia Apostolorum Petri et Pauli dant sculteto VII s.[256].

---

253) A. a. O. § 2.

254) Iura et institutiones, Lacomblet, Archiv, Bd. I, S. 265 § 16: „Item in annalibus festis quicumque extranei herbarii, qui Cremere dicuntur, hic tentoria fixerint, quilibet denarium dabit. Item de mensa in foro posita obulum. Huius theolonii tertia pars est camerarii“. Vgl. auch § 17. Andere Zölle fallen an den Schultheißen und an den „officiatus ad cyppum“.

255) Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. I, S. 266[5].

256) Lacomblet, Archiv, Bd. I, S. 268 § 19, und Bär, Forschungen, Bd. XXIV, S. 245[1]. Die Stellen über die Weber und die Fleischer sind bei Lacomblet ausgefallen und von Bär aus der Handschrift ergänzt. Der dritte Teil der

Und an einer anderen Stelle heißt es in derselben Rechtsaufzeichnung:

> Item sutores in civitate pro redemptione cuiusdam placiti in feria quarta Pasche quilibet dat sculteto IX denarios[257].

Es handelt sich bei dieser Ablösung um Vorgänge, auf die noch zurückzukommen sein wird, die den Kämmerer nicht unmittelbar betreffen[258]. Allein die Voraussetzung ist, daß der Schultheiß einst allgemein die Gewerbegerichtsbarkeit hatte, auch wenn von den „Kammer"handwerken an dieser Stelle nur zwei genannt sind.

---

Zahlungen fällt an den Vogt, z. Z. der Aufzeichnung der Pfalzgraf bei Rhein. Ebenso von der in der nächsten Anm. zitierten. Daß dieser Teil der „Iura et institutiones" ins 12. Jahrhundert gehört, also mit dem „Liber annalium iurium" mindestens gleichaltrig ist, ergibt sich also unmittelbar.

257) Lacomblet, a. a. O. S. 267 § 19. — Nach § 7 des „Liber" ist der Kämmerer, wohlbemerkt, der Richter sämtlicher Kürschner, Schuster, Schneider und Fleischer.

258) Vgl. unten Kapitel VII. In einer ähnlichen Zwitterstellung neben dem Schultheißen befindet sich der Kämmerer in Würzburg nach der Urkunde für die Schuhmacher von 1128, wobei noch zwischen einem „camerarius civitatis" und einem „familiaris camerarius episcopi" unterschieden zu werden scheint. Gramich, Verfassung und Verwaltung von Würzburg, S. 68; meine Urkunden Nr. 254. — Bei der Erneuerung des Rechtes der Innung für die Schuhmacher von Halberstadt am 15. März 1230 wiederholt Bischof Friedrich, „quod . . . . dare deberent ad usus camere talentum unum et camerario nostro ac uxori sue [!]" zweimal „duo paria calceorum". So haben auch die Halberstädter Weber 1283 beim Eintritt in ihre Innung eine Abgabe an die bischöfliche Kammer, die Hutmacher 1284 an den Kämmerer zu entrichten: Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. I, Nr. 26, Nr. 177, Nr. 187. In Regensburg haben 1244 und ebenso noch 1315 die Kämmerer des herzoglichen Burggrafen und des bischöflichen Vogts dreimal im Jahr die „Losung" von den Schuhmachern für ihre Herren zu empfangen: M. v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften u. Urkk., Bd. V, S. 92, S. 90. Hier tritt am deutlichsten hervor, daß sie reine Finanzbeamte sind. Es braucht aber nicht ausgeführt zu werden, wie leicht sich damit die Wirksamkeit eines Kontrollbeamten und Richters verband. In dieser Stellung finden wir denn Handwerken gegenüber selbst städtische Kämmerer, Beamte des Rats: so in Lübeck, Rolle der Knochenhauer vom 2. April 1385, Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 260 § 3. Es sind das alles nur einige Zeugnisse dafür, daß es ein oberflächliches und mechanisches Verfahren ist, wenn man von der Stellung eines Verwaltungsbeamten auf die der seiner Verwaltung Unterworfenen schließt — gerade als müßten sie, wie er, auch Beamte sein, wie es die hofrechtliche Theorie eben in ihrer neuesten Phase will. Vgl. auch noch Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VIII, S. 218 ff., über königliche und landesherrliche Kammern.

Die Sache ist klar, sobald man sie ernsthaft ins Auge faßt. Indes stehen uns über die der Kammer speziell zugewiesenen Handwerker noch weitere Nachrichten zur Verfügung.

Die „Iura et institutiones Treverice civitatis" eximieren von der fünftägigen Bürgerfron des Heumachens und des Roggen- und Hafermähens außer den Schöffen allein die „camerarii" [259]: aus ungedruckten Urkunden der Mitte des 14. Jahrhunderts über das Amt der Loher und Schuhmacher, aus denen Bär Mitteilungen macht, erfahren wir, daß so — deutsch „Kämmerer" oder „Kammerherren" — die Handwerker bezeichnet wurden, die zur Kammer in besonderem Verhältnis standen [260]. Auch in der Aufzeichnung über die „Census d. archiepiscopi" vom Jahre 1319 kommen „magistri" der „cerdones et calcifices" vor „qui dicuntur camerarii" [261]. Hier nur zwei. Aber es sind nicht Zunftmeister: denn neben ihnen erscheint der eine gemeinsame „magister eorum". Später sind es wieder sieben, wie im 12. Jahrhundert [262], endlich 1460 vierzehn, also wohl je sieben aus Gerbern und Schuhmachern [263].

Sie sind Mitte des 14. Jahrhunderts und so auch noch 1460 vom Gericht zu Trier eximiert und stehen dafür unter dem obersten Kämmerer des Palastes. Aber sie gehören zum allgemeinen Amt der Gerber und Schuster, sie bekennen, darin nicht mehr Gewalt und Gerechtsame zu haben als andere Brüder und Amtsgenossen, und sie versprechen, den „Löwermeister", den Amtsmeister, nach Vermögen zu fördern und ihm in „unserm" Amt Gehorsam zu leisten [264]. Nur behalten sie sich das „Recht

---

259) Lacomblet, Archiv, Bd. I, S. 258 f. §§ 1, 2. — Was das Vorkommen der Bezeichnung „camerarii" an dieser Stelle mit Hinsicht auf die Datierungsfrage betrifft, insofern sie für die Kammerhandwerker sonst nur aus einigen Urkunden des 14. Jahrhunderts bekannt ist, so verdient bemerkt zu werden, daß gerade der Nachtrag vom 20. Januar 1322 zum „Liber annalium iurium", der die Bestimmung über das Heumachen der Bürger als im „Liber antiquus domini" enthalten übrigens bestätigt, die „camerarii" nicht erwähnt (a. a. O., S. 378 § 12).

260) Forschungen, Bd. XXIV, S. 246 ff.

261) Lacomblet, a. a. O., S. 268 § 20.

262) Erzbischöfl. Urkunde von etwa 1350, Bär, S. 248; Vergleich zwischen den „Kammerherren" und dem Gerber- und Schuhmacheramt vom 7. Mai 1379. Bär, S. 247.

263) Bär, S. 248 [3].

264) Vergleich der „Kammerherren" mit den Lohgerbern und Schuhmachern vom 31. Januar 1336, transsumiert in Urkunde vom 29. Dez. 1378, Bär, S. 246.

der Kammer" vor, das also als ein Vorzug gilt, und mit dem, wenn Arbeiten für den Erzbischof [265]), so doch auch gewisse Emolumente verbunden sind [266]). Ein andermal aber versprechen sie ihren Amtsbrüdern die Kammerei fürder zu halten und zu erhalten, stet und festiglich bis auf ihre Nachkommen, als ob es ein Besitz, eine Ehre für das ganze Amt ist [267]). Demgemäß wird auch jeder neue „Kämmerer" an Stelle eines Verstorbenen von dem Amt gewählt [268]): jene Nachkommen sind also nicht leibliche, und die Stellen nicht, wie Hofämter, vererblich.

Soviel also ist klar: das Amt der „Kämmerer" wird stets nur mit freien Handwerkern, Mitgliedern der Zunft, besetzt und ist eine von ihnen begehrte Würde. Der Zugang liegt in der Hand der Gerber- und Schusterzunft und ihres Zunftmeisters, der über die Aufnahme in die Zunft selbst zu entscheiden hat,

---

265) Nach den erzbischöflichen Urkunden von circa 1350 und 1460 ist ihre Aufgabe, die für die Reisen des Erzbischofs nötigen „waytsecke" und „bullen" anzufertigen. Bär, S. 248. Das also verbarg sich unter dem „Sutorum iura eadem sunt quam pellifieum" des Liber annalium iurium. Leider läßt sich aus Bärs Mitteilung nicht ersehen, ob mit den „Reisen" nicht auch hier militärische gemeint sind. Nach seiner Uebersetzung von „expeditiones" im Liber annalium iurium mit „Reisen" (vgl. oben Anm. 246) ist es gerechtfertigt, hier dasselbe Mißverständnis zu vermuten. Die Wichtigkeit des Unterschiedes leuchtet ein. Betreffs der „bullen" ist an die Straßburger „bulgae" (erstes Stadtrecht § 108) und das Basler „Bulgenamt" (unten Anm.) zu erinnern.

266) Nach den „Census d. archiepiscopi" von 1319 (Lacomblet, a. a. O. S. 268 § 20) erhalten die beiden „camerarii" von dem Zins von 9 d., den jeder Gerber oder Schuhmacher am Mittwoch nach Ostern an den Erzbischof zu entrichten hat, 12 d. zurück. Ebenso empfangen sie Martini 5 d. Vermutlich außerdem nach wie vor gemäß dem „Liber annalium iurium" am Sonntag Quinquagesima eine Urne Wein und einen Schinken, was bei der Aufzeichnung der Zinse des Erzbischofs so wenig zu erwähnen Veranlassung war, wie etwas über ihre Arbeitspflicht. Ueber eine besondere Zollfreiheit der Kammerarbeiter, von der Bär, S. 248, spricht, finde ich nichts: nach der Zollfreiheit der an der Fron beteiligten Dörfer wäre vielmehr anzunehmen, daß alle „cives" (vgl. unten S. 105) diesen Vorzug genossen. Demgemäß wird nach den „Iura et institutiones" Zoll mehrfach ausdrücklich nur von Fremden erhoben: z. B. § 10 „advenientes herbarii"; § 12 „si advena est" „cives Colonienses et Wormacenses et Spirenses et cives de Bingen et habitantes circa rivum Moselle, quod Ham dicitur" (Ham = die Moselhalbinsel zwischen Bullay und Pünderich, nach Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. I, S. 234); § 13 „si advene fuerint". Besonders aber § 14 „de theoloneo inter pellifices", wo eine besondere Zollfreiheit der Kammerkürschner hätte erwähnt werden müssen, statt dessen aber nur die zollpflichtigen „cives Metenses" und „Epternacenses" genannt sind.

267) Bär, a. a. O. S. 246 f.

268) Bär, S. 247: Vertrag vom 7. Mai 1379.

auch wenn nur zwei Brüder anwesend sind[269]). Die „Kämmerer" aber haben darüber zu wachen, daß ihre Würde und ihre Rechte nicht gemindert werden, wozu wohl gehört, daß der Erzbischof seine Arbeiten nicht an Zunftfremde, z. B. aus seinen Eigenleuten, vergibt. Es ist kein Grund zur Annahme, daß das Verhältnis je wesentlich anders gewesen sei[270]).

---

269) Bär, S. 246: Verträge von 1336 und 1378.

270) Zum guten Teil unrichtig ist Croons Darstellung der Verpflichtungen der Trierer Handwerker, Zunftwesen, S. 23 ff. Schon die Angabe über die Leistung der Kürschner auf S. 23 wäre durch das auf S. 27 Mitgeteilte zu ergänzen. Die Schmiede haben nicht „alle" Schmiedearbeit zu machen (S. 24). Falsch aber vor allem ist, daß „sämtliche Handwerker Triers dem Bischof zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind", die „Pflicht auf der Gesamtheit liegt", „doch in der Praxis eine gewisse Anzahl von Handwerkern für diese Arbeiten" genügt, „alle übrigen sich loskaufen" können (S. 24). Diesen Sätzen fehlt teils überhaupt jede Grundlage, teils beruhen sie auf einer unrichtigen Auffassung. Nicht beliebige sieben Kürschner und sieben Schuster haben die regelmäßigen Arbeiten für den Erzbischof zu machen, sondern ganz bestimmte, ein für allemal bestellte. Es ist deshalb auch ganz verkehrt, daß „diese Pflichtigen dasselbe Recht" haben, „sich loszukaufen, wie die andern Handwerker" (S. 24[4]). Daß bei den Schmieden die Zahl der Beschäftigten sich nach dem Bedarf richtete (S. 24[4]), ist eine ganz unbegründete Annahme; in noch höherem Grade aber die gleiche Behauptung von den Fleischern (a. a. O.), von deren Verpflichtung zu irgend welchen Diensten überhaupt nichts gemeldet wird. Im Widerspruch damit meint denn auch Croon, S. 27, es würden „keine andern Pflichten für die Fleischer angegeben", weil die Botengänge ihres Meisters ein „hohes Maß von Zeit und Kraft in Anspruch" genommen hätten. Ganz unbegreiflich ist, wie Croon zu der Annahme kommt, daß außer den vier dem Kämmerer unterstellten, auch alle übrigen Handwerke (vgl. oben „sämtliche") dem Erzbischof zu bestimmten Leistungen verpflichtet gewesen seien. Es soll dadurch bewiesen werden, daß „die speziell mit den Diensten Beauftragten" „sich also ihrem Stande nach nicht von dem der Gesamtheit" unterschieden. Es ist aber nicht erlaubt, sich den Beweis einer an sich richtigen Sache durch willkürlich angenommene Prämissen zu erleichtern. Ferner ist unrichtig, daß von den Fleischern nur der Meister dem Gericht des Kämmerers unterstanden habe (Croon, S. 26): in § 7 ist vielmehr von den Fleischern schlechthin die Rede; ebenso auch von den Kürschnern, Schustern, Schmieden, und nicht bloß von den „Hoflieferanten". Eine Angabe darüber, wo die „Iura et institutiones" „betonen, daß nur die . . . . . arbeitspflichtigen Handwerker dem Kämmerer im Gericht zu unterstehen haben", wäre erwünscht: offenbar hat Croon (S. 26) die Mitteilungen Bärs über die ungedruckten Urkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts mißverstanden. Die Hauptsache ist jedoch die Schlußfolgerung zu der Croon auf Grund der vorhin mitgeteilten Sätze kommt (S. 29). Da nach ihm jeder Handwerker gleichmäßig arbeitspflichtig ist, jeder aber auch das Recht hat, sich loszukaufen, so schließt Croon, daß zur Zeit des „Liber annalium iurium" es bereits Zünfte gegeben habe, da „doch eine Ordnung unter den Handwerkern vorhanden sein muß, die dafür sorgt, daß immer die nötige Zahl von Handwerkern für die bischöflichen Arbeiten zur Verfügung steht,

Damit schließe ich den ersten Hauptabschnitt meiner Untersuchungen, der sich auf alles das erstreckt, was auf die Stellung der Großgrundherrschaften zum Handwerk irgend Licht zu werfen geeignet schien.

Das Ergebnis ist, soweit das städtische Handwerk und die Entstehung der Zünfte in Frage kommen, ein negatives.

Von Handwerkerverbänden auf den Krongütern der karolingischen Zeit fand sich keine Spur. Das Hofgesinde der Klöster erwies sich als nicht zahlreich genug, als daß von einer Amtsorganisation der einzelnen Handwerke hätte die Rede sein können. Erst spät vereinigt sich wohl die gesamte Hausdienerschaft zu einer Genossenschaft, aber stets nur zu einer einzigen, die sie insgesamt umfaßt. Das „Amtsrecht" ihrer Mitglieder besteht in dem Genusse gewisser Präbenden, sowie darin, daß die dem gleichen Dienstzweige angehörigen, wie z. B. in der Mehrzahl vorhandene Köche, ihren Dienst abwechselnd versehen. Die so gewonnene Muße verwenden sie jedoch keineswegs zur Entfaltung lebhafterer gewerblicher Tätigkeit für eigene Rechnung: sondern sie betrachten ihr Amt als Vermögensobjekt, sie verwandeln sich in Rentner und lassen selbst den mit ihrem Amte nun einmal verbundenen Dienst durch Knechte, Mietlinge versehen; hierin dem Vorbilde ihrer geistlichen Herren getreulich nachfolgend. In der Hofluft wächst eben nicht leicht ein kräftiger, ins Freie strebender Unternehmungsgeist.

Wenn ferner unter dem Hofgesinde der Klöster Handwerker noch verhältnismäßig zahlreich waren, so zeigte sich der Grund erstens in einer Vorschrift der Benediktinerregel, zweitens in den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen gerade dieser Klasse von Grundherrschaften. Wo immer die Umstände es erlaubten, haben dagegen auch die größten Grundherren es vorgezogen, ihren Bedarf an Handwerksleistungen durch unabhängige Gewerbetreibende decken zu lassen. In dieser Lage befanden die städtischen Grundherren, namentlich also die Bischöfe sich von Anfang an. Sie haben sich demnach unter ihren übrigen Dienern nur für den täglichen Gebrauch auch einzelne nötige Hand-

---

daß sich also nicht jeder loskauft". Das beruht, wie gesagt, auf einer ganz falschen Auffassung. Es war nötig alle diese Unrichtigkeiten aufzudecken, da das Bild, das man sich von der Entstehung der Zünfte überhaupt zu machen hat, durch sie wesentlich verfälscht wird, und sie umso gefährlicher sind, gerade weil Croon nicht auf dem Boden der hofrechtlichen Theorie steht.

werker gehalten, im übrigen entweder auf den freien Markt zurückgegriffen oder aber mit Vorliebe ihre stadtherrlichen Rechte in der Weise genutzt, daß sie von den städtischen Handwerkern an Stelle anderer öffentlicher Leistungen, vor allem ihres Beitrags zur Hof- und Heersteuer, handwerkliche Dienste heischten.

Das Vorhandensein wirtschaftlich freier, für eigene Rechnung und Gefahr arbeitender Handwerker in beträchtlicher Menge sogleich seit den ersten Anfängen der Städte in Deutschland — die Voraussetzung städtischen Entstehens überhaupt, einerlei, ob in den Gegenden, die bereits eine römische Städtekultur gesehen hatten oder in dem jungfräulichen Innerdeutschland — das ist das Ausschlaggebende auch für die Frage, die uns beschäftigt.

---

## Anhang.

Zur Datierung des „Liber Annalium Iurium Archiepiscopi et Ecclesie Trevirensis“ und der „Iura et Institutiones Treverice Civitatis et Villarum que Libere sunt a Theoloneo“.

Der „Liber Annalium iurium“ wird mit Berufung auf Lacomblet, Archiv f. d. Geschichte d. Niederrheins Bd. I, S. 297 f., allgemein auf c. 1220 datiert. So im Mittelrheinischen Urkundenbuch von Beyer Eltester u. Goertz Bd. II, S. 391; von Bär, Forschungen z. Deutschen Geschichte, Bd. XXIV, S. 235; von Schoop, Verfassungsgeschichte von Trier (Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft I) S. 93. S. 125[4], auf 1219.

Lacomblet selbst spricht nur vom zweiten Decennium des 13. Jahrhunderts. Allein schon aus seinen eigenen Angaben geht hervor, dass auch dieser Ansatz zu spät ist.

Lacomblets Hauptargument ist die Schrift, die aber selbstverständlich keine genaue Datierung zulässt. Dagegen erwähnt er einen Zusatz zu dem Grundtext aus dem Jahre 1215 (Lacomblet, S. 334 § 9; MR. UB. II, S. 407) und einen andern Zusatz über einen Zins von einem Acker, „qui ager in nullo fuit utilis archiepiscopo usque ad tempora archiepiscopi Theodorici, qui eundem agrum concessit ad colendum“ (Lacomblet, S. 319 § 9; MR. UB. II, S. 399), woraus sich ergibt, dass die ursprüngliche Aufzeichnung, die jenen Acker nicht kennt, selbst entstanden ist, ehe infolge von Theoderichs Konzession es zweckentsprechend geworden war, den Acker mit aufzuführen. Natürlich wissen

wir nicht, ob die Konzession bereits in Theoderichs erstes Regierungsjahr fällt: sonst hätten wir als terminus ad quem das Jahr 1212.

Dagegen lassen sich die Personennamen, die Lacomblet weitere Anhaltspunkte liefern, seit dem Erscheinen des Mittelrheinischen Urkundenbuches noch besser nutzbar machen. Der Archidiakon Johannes und der Kantor Cuno, vor denen nach einem Zusatz (Lacomblet, S. 332 § 6; MR. UB. Bd. II, S. 406) ein mansus übertragen wird, und die Lacomblet im Jahre 1212 nachweisen konnte, lassen sich jetzt bis 1210 zurückverfolgen (MR. UB. Bd. II, S. 483 f).

Wichtiger sind die beiden Ministerialen Walterus de Palatio nnd sein Neffe Hermann, die im Text der ursprünglichen Aufzeichnung als gemeinsame Inhaber eines Beneficiums aufgeführt werden (Lacomblet, S. 318 § 1; MR. UB. Bd. II, S. 398 f.) Da Lacomblet Walther aus Urkunden nur in den Jahren 1160—1181 nachweisen konnte, so lag schon darin ein Grund, den „Liber" nicht wesentlich später anzusetzen, mochte auch Hermann erst 1212 vorkommen. Nach dem sehr reichlichen Material, das jetzt das Mittelrheinische Urkundenbuch bietet, tritt Walther von 1157—1183 über zwei Dutzend Mal, d. h. ziemlich jährlich einmal, als Zeuge auf, um dann völlig zu verschwinden; während sein Neffe Hermann von 1192 an ebenfalls sehr häufig erscheint. Die Bezeichnung „Hermannus frater Walteri" im Register des zweiten Bandes des MR. UB. (S. 507) ist nicht richtig. Walthers Bruder Hermann kommt zuletzt 1157 vor (MR. UB. Bd. I, S. 663). Der im zweiten Bande von 1192 an so oft genannte Hermann wird an keiner Stelle als Walthers Bruder bezeichnet, und ebensowenig Walther noch als Bruder Hermanns. Der jüngere Hermannus de Palatio darf also mit dem „fratruelis" des „Liber iurium" identifiziert werden, den beiläufig das Register ebenfalls zu Walthers Bruder macht. Danach kann man den Liber iurium etwa 1180—1190 ansetzen: je nachdem man annehmen will, dass Walther noch sieben Jahre nach seinem Rücktritt von den Geschäften lebte; oder einen Zeitpunkt vorzieht, wo Hermann wegen seiner Jugend noch nicht als Zeuge zugezogen zu werden pflegte, wohl aber in der Güterbeschreibung neben seinem Oheim als Lehnsberechtigter aufzuführen war. Die Rechtsaufzeichnung wäre damit um 30 bis 40 Jahre höher hinaufgerückt.

Ungefähr aus derselben Zeit aber stammt auch ihr Gegenstück, die „Iura et institutiones Treverice civitatis et villarum que libere sunt a theoloneo".

Max Bärs Erläuterung dieser „Iura et institutiones" in den Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. XXIV, erheischt, so dankens-

wert sie seiner Zeit war, heute eine eingehendere Kritik, als ihr bisher zu teil geworden. Bär schrieb vor dem Erscheinen der von Belowschen Arbeiten zur Stadtverfassungsgeschichte wie derer von Schröder, Schulte und Sohm über das Marktrecht und es kann ihm daher kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er auf dem Boden des Hofrechtes stand. Dadurch aber wird in seiner Abhandlung nicht bloss die Lösung des Problems des Ursprungs der Zünfte alteriert. Denn er scheint überhaupt nur eine Art Herrschaft auf seiten des Stadtherrn und nur eine Begründung für die Leistungen oder Zahlungen der Bürger zu kennen, nämlich das Hofrecht. Hinzu aber kommt, dass sein Datierungsversuch der genannten Rechtsaufzeichnung durchaus ungenügend ist. Paragraphen, die um über ein Jahrhundert auseinanderliegenden Epochen angehören, behandelt er als gleichzeitige. Vermöge dieser doppelten Vereinfachung bringt er durchaus heterogene Dinge unter einen Gesichtspunkt. Sehr mit Dank zu begrüssen ist dagegen, dass er fehlerhafte Lesarten Lacomblets (in dessen Neuem Archiv Bd. I, S. 258 ff.) mehrfach verbessert.

Die „Iura et institutiones Terverice civitatis" sind erhalten in einer Handschrift aus dem dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts (Lacomblet, a. a. O., S. 298 f.). Sie folgen in dem Kodex auf die von derselben Hand aufgezeichneten Gefälle des Palastes zu Trier und einer Reihe erzbischöflicher Domänen aus den Jahren 1322 und 1323 und mit diesen auf den soeben von mir den Jahren 1180—1190 zugewiesenen „Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis". Die Abschrift einer Urkunde von 1285 und ein undatiertes Weistum von Lirschberg machen den Schluss.

Nun hat bereits Bär, S. 235 mit Recht darauf hingewiesen, dass § 19 der „Iura et institutiones" (bei Lacomblet, S. 267 f.) mit der Ueberschrift „Hec sunt iura domini Palatini vel alius advocati in villis circumiacentibus" spätestens 1197 verfasst sein kann, in welchem Jahre Pfalzgraf Heinrich die Vogtei niedergelegt hat. Er irrt jedoch, wenn er aus den Worten „vel alius advocati" eine zweite Kodifikation folgert. Solange sonst keine Gründe vorliegen, ist dieser Zusatz nur dem Abschreiber zuzuschreiben, an dem Inhalt des Paragraphen auf keine Veränderung zu schliessen.

Wichtiger ist ein anderes.

Bär fährt mit der Bemerkung fort, dass somit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, dass auch andere, undatierte Abschnitte der „Iura et institutiones" nicht gerade am Anfange des 14. Jahrhunderts entstanden zu sein brauchen, erklärt das aber für die Frage, die ihm vorliegt, für unerheblich, „weil die unsere Materie berührenden Angaben . . . fast ausnahmslos datierte Ueberschriften tragen".

Hier eben liegt der Fehler.

Auf den Paragraphen über die Rechte des Pfalzgrafen oder anderen Vogtes folgt ein ganz neues Kapitel mit der Ueberschrift: „Hy sunt census d. Archiepiscopi secundum quod collecti fuerunt anno 1319". Besser gesagt, eine Rechtsaufzeichnung für sich, die gar nicht zu den „Iura et institutiones" gehört, nur in der Handschrift unmittelbar auf sie folgt. Von den vorangehenden „Iura et institutiones" aber ist gar nichts datiert.

Wenn man also sieht, dass die in sich eine geschlossene Einheit bildenden „Iura et institutiones" mit den „Iura d. Palatini" aus dem Ende des 12. Jahrhunderts schliessen; dass ihre Bestimmungen über die Gewerbtreibenden mit denen des Kapitels „Census d. Archiepiscopi" von 1319 entweder gar keine Berührungspunkte haben, oder ihnen widersprechen; dass ferner in dem vom 20. Januar 1322 datierten ersten Nachtrag zu dem „Liber annalium iurium" die Stelle über die Heupflicht der Bürger auf dem Brühl (vgl. oben Anm. 189; „Iura et institutiones" § 1) als „prout in libro antiquo domini continetur" angezogen wird (Lacomblet, Arch. Bd. I, S. 378 § 12); endlich dass zum Ueberfluss in dem ganzen Kodex, mit Ausnahme der notwendig datierten Urkunde von 1285, nur die aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammenden Stücke datiert sind: so ergibt sich mit vollendeter Sicherheit, dass die ganzen „Iura et institutiones", wie ich sie soeben enger abgegrenzt habe, d. h. Lacomblets §§ 1—19, nicht in den Anfang des 14., sondern spätestens in das Ende des 12. Jahrhunderts gehören, in die Regierungsperiode der Pfalzgrafen von 1075—1197. Es müsste denn sein, dass sich einzelne Zusätze nachweisen liessen, von denen ich aber durchaus keine Spuren entdeckt habe.

Dass ein Abschreiber eine ältere Rechtsaufzeichnung, die nach dem grössten Teile ihres Inhalts noch in Kraft stand, auch in den Punkten unverändert wiederholt hat, die etwa veraltet waren, und nur an einer auffälligen Stelle die nötige und leichte Verbesserung anbrachte, wird niemand befremden.

Wie mechanisch man bei der Abschrift alter urbarialer Aufzeichnungen zu verfahren pflegte, ergibt sich daraus, dass in einer nach Mittelrhein, U. B. Bd. II, S. 391 etwa um 1348 hergestellten zweiten Ausfertigung des „Liber annalium iurium" jene seit 100—150 Jahren toten Ministerialen Walterus de Palatio cum fratruele suo Hermanno immer noch als Inhaber jenes Lehens figurieren. Und doch kopierte der Abschreiber nicht gedankenlos. Vor Besserungen im Ausdruck, Ersatz alter Ortsnamenformen durch neue, selbst vor einem „ordo quandoque muta-

tus“ ist er nicht zurückgeschreckt. Finden wir aber, davon abgesehen, diese im 14. Jahrhundert gefertigte Abschrift in genauer Uebereinstimmung mit ihrem Original aus dem 12. Jahrhundert, so sind wir gezwungen eine ebenso grosse Uebereinstimmung zwischen der ebenfalls im 14. Jahrhundert gemachten Abschrift der „Iura et institutiones“ und ihrem Original anzunehmen, das uns nicht mehr vorliegt.

In einem eigentümlichen Irrsal befindet sich auch Schoop, Verfassungsgeschichte von Trier, S. 93 f. (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft I; wie Bärs Abhandlung 1884 erschienen). Auch er folgt Lacomblet in der Annahme der Abfassung der „Iura et institutiones“ im 14. Jahrhundert; auch er sieht, wie Bär, dass die Angaben über die Befugnisse des Pfalzgrafen in diese Zeit nicht passen; darüber hinaus kennt er die Stelle, in der der „Liber antiquus domini“ angezogen wird; er möchte die Abfassung dieses „Liber antiquus“ in die Jahre 1160 bis 1170 verlegen, die Zeit des Streites mit dem Pfalzgrafen Konrad: allein er hält den „Liber antiquus“ für verloren; denn er sieht nicht, dass er ihn eben in den „Iura et institutiones“ vor sich hat.

Trotzdem gibt Schoop selbst ein weiteres Mittel zur Datierung an die Hand. Nach ihm (S. 145) verschwindet seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung „burgenses“ für die Bürger von Trier vor dem Ausdruck „cives“: nun, „burgenses“ werden sie genannt sowohl in den „Iura et institutiones“ (§§ 1, 2), wie in den „Iura camere archiepiscopi“ (§ 1). Dagegen wird im Eingang der „Iura et institutiones“ § 1 der Ausdruck „cives“ für die Untertanen des Erzbischofs, städtische wie ländliche, gebraucht, wenn es heisst, dass der Erzbischof seinen „cives“ fliessendes Wasser und „Anhau“ zu gewähren hat, wofür „illi de Manepach et hy de Herebůren et hy de Sernou et hy de Ůlmoit et hy de Starchenberch“ die Hälfte des Brühl mähen, von dem die „burgenses“ das Heu einfahren (congregare).

Schoops Bemerkung (S. 142), dass der Triersche Centurio urkundlich zuerst 1272 nachweisbar ist, kann gegen ein höheres Alter der „Iura et institutiones“, wo derselbe Beamte (§§ 1 und 5—7) vorkommt, nicht ins Feld geführt werden. Das Amt muss ein weit älteres sein. Es ist das des Hunnen und entspricht dem der Centurionen der Dörfer, die gleichfalls dem Gericht des Trierer Schultheissen unterworfen sind (§§ 4, 5, 18, 19).

Auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. II, S. 316[2] (vgl. auch die Anmm. auf S. 323) hat nicht bemerkt, dass die „Iura et institutiones“ und die „Census d. archiepiscopi“ zwei verschiedene Rechtsaufzeichnungen sind. Aus seinem Glauben an ihre Einheitlichkeit erklärt

sich seine Ansicht, dass zum Verständnis der „umfassenden Tarifierungen der Iura archiepiscopi Treverensis“, wie er die „Iura et institutiones Treverice civitatis“ recht ungenau zitiert, „eine genaue Untersuchung der Verfassungsentwicklung der Stadt Trier von nöten“ sei. Darin liegt immerhin eine Skepsis, die Bär mangelt. Aber dadurch, dass diese Skepsis nicht zur Kritik vordringt, entgeht Lamprecht diese höchst interessante Zollrolle aus dem 12. Jahrhundert für seine tarifgeschichtlichen Untersuchungen. Das Verhältnis zu dem Trierer Tarif vom 6. Januar 1248, Mittelrhein. UB. Bd. III Nr. 932, den Lamprecht bespricht, hätte sich dann auch nicht schwer herstellen lassen. Warum man in diesem „für die Summe seiner Auflagen einen zusammenfassenden Namen nicht gefunden hat“, im Text des Tarifs „nur von »subscripta« bzw. »premissa« die Rede“ ist (Lamprecht, S. 315), hätte sich wie einiges andere, was Lamprecht Bedenken macht, wohl aus der Urkunde selbst erklären lassen. Es handelt sich darum, dass die Stadt vom Erzbischof die Erlaubnis erhalten hat, zum Ausbau der Stadtbefestigung ein Ungeld zu erheben, mit strenger Beschränkung auf vier Jahre. Wenn man sich nun erinnert, wie widerwärtig den Stadtherren die Erhebung eines Ungeldes durch die Bürgerschaften war, wie jene gerade im 13. Jahrhundert das äusserste taten, um ein Recht dazu nicht aufkommen zu lassen; wenn man ferner bedenkt, wie leicht das einmal gewährte einen dauernden Rechtsanspruch begründete: so liegt es auf der Hand, dass, wenn ein Stadtherr ausnahmsweise sich veranlasst sah, zu einem bestimmten Zwecke die Erhebung einer solchen Steuer zu genehmigen, man doch um jeden Preis den Ausdruck Ungeld und jeden ähnlichen in der Urkunde zu vermeiden suchte; wodurch sich denn die lahmen Bezeichnungen „subscripta“ et „premissa“ aufs beste erklären.

---

## VI. Kapitel.

# Der städtische Ursprung der Gewerbeordnung. Maß und Gewicht.

---

Als Ergebnis meiner Untersuchungen bis zu diesem Punkte kann ich es hinstellen, daß die Erklärung der Zünfte, ihrer Entstehung und ihres Wesens aus dem städtischen Rechts- und Wirtschaftsleben allein heraus gefunden werden muß. Diese Forderung ist nicht neu[271]. Wenn aber die Lehre von dem, im Gegensatz zum hofrechtlichen, freien Ursprung der Zünfte nicht schon zu unbedingter Herrschaft gelangt ist, so liegt das weniger an einer sachlichen als an einer methodischen Schwäche. Man hat auf die Stabilierung eines bestimmten juristischen Prinzips nicht Wert genug gelegt, aus dem ihre Entstehung herzuleiten wäre.

Freilich hat Sohm wie die ganze Stadtverfassung, so auch das Gewerberecht des Mittelalters aus dem Marktrecht erklärt[272]. Und v. Below läßt „die Ordnung des Gewerbewesens, also auch des Zunftwesens, aus der Sorge für Maß und Gewicht hervorgegangen" sein, die er auf Gemeindekompetenz zurückführt[273].

---

271) Vgl. u. a. auch v. Inamas ursprüngliche Anschauung, oben Anm. 7 am Schluß, wobei nur in dem „sonst" die Kontamination durch Eberstadts neue Lehren zum Ausdruck kommt. — Auch Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 3, sieht, daß „der interne städtische Markt ursprünglich und seinem tiefsten Wesen nach öffentlichen Rechtes" war, daß er „sich deutlich als Emanation der öffentlich-rechtlichen Stellung des Bischofs" erweist (S. 4). Aber im Glauben an das Hofrecht groß geworden, läßt er gleichwohl den Bischof erst nachträglich im 10. und 11. Jahrhundert mit dem privaten Hofrecht brechen (S. 2), das starre Hofrecht lösen (S. 3), mit der Eröffnung des freien Marktes einen Keil in das Hofrecht treiben, an dem es verbluten konnte (S. 4). Vgl. noch unten Anm. 340.

272) Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 88 f.

273) Ursprung d. d. Stadtverfassung, S. 57 f. Entstehung d. d. Stadtgemeinde, S. 71.

Allein weder die eine noch die andere Erklärung genügt in jeder Hinsicht. Es handelt sich dabei nur um die nachträgliche obrigkeitliche Ordnung, nachdem man die Zünfte selbst aus freiem Genossenschaftstrieb hat hervorgehen lassen, worauf ihnen durch die Obrigkeit die zu ihrer Zweckerfüllung unentbehrlichen Zwangsbefugnisse verliehen wurden[274]. Mit dem „Prinzip der freien Einung", dem „lebhaften Associationstrieb", hat man es immer noch zu leicht genommen, seiner schöpferischen Kraft immer noch zu viel zugetraut. Das haben ohne Zweifel die Anhänger der hofrechtlichen Theorie herausgefühlt; und namentlich ist es wohl die Empfindung dieser Schwäche bei seinen Gegnern gewesen, die Eberstadt zu seinem neuen Begründungsversuch und seinem Eiertanz zwischen „Handwerkerverbänden übertragenen Rechts" und solchen „eigenen Rechts", seinen „Bruderschaften", „Aemtern", und „Magisterien" geführt hat[275].

Jene Schwäche wird mit einem Schlage deutlich, sobald man die Straßburger Handwerksämter, deren nicht grundherrlichen Ursprung ich im vorigen Kapitel nach so manchem Vorgänger noch einmal erwies, nunmehr von dieser Seite ins Auge faßt. Für Zünfte, die aus freiem Einungstriebe sich gebildet haben, kann sie niemand erklären wollen[276]. Das geht schon deshalb nicht, weil die Zünfte, wie der geschichtliche Verlauf zeigt und wie allgemein anerkannt ist, in jeder Stadt nur nach und nach sich auftun, eine nach der andern, wie das Bedürfnis bei den einzelnen Gewerben sich meldet. Hier in Straßburg stoßen wir dagegen im 12. Jahrhundert auf eine vollständige und gleichmäßige Organisation der gesamten Handwerkerschaft der Stadt[277] und sicher nicht als auf eine neue

274) Mehr meint v. Below auch an der zuletzt zitierten Stelle (Stadtgemeinde, S. 71) nicht: „Die Zunft ist ein unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteter Zwangsverband." Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 978 b. Ferner Sohm, a. a. O.

275) Zunftwesen, S. 3.

276) Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes, Bd. I, S. 23, hält die Einteilung der Straßburger Handwerker nach Aemtern für eine in erster Linie militärische Organisation — wegen ihrer Unterstellung unter den Burggrafen — fühlt aber selbst, daß er damit nicht weit kommt. Einen Versuch, ein festes Verhältnis zwischen ihnen und den Zünften, die auf freier Einung beruhen, herzustellen, macht auch er nicht. Vgl. auch a. a. O. S. 312 ff. und unten Anm. 391.

277) Ein fauler Einwand würde der sein, daß man nicht wissen kann, ob es außer den in dem Stadtrecht genannten organisierten Handwerken nicht noch andere,

Erscheinung, auch wenn das Stadtrecht erst Ende des Jahrhunderts aufgezeichnet worden sein sollte[278]). Sind aber diese „Aemter" hofrechtlichen Ursprungs tatsächlich nicht, als was erklärt man sie dann? Die Lücke ist offenbar, und recht bezeichnend hat Croon bei seinem Versuche an der Hand der Nachrichten aus einer langen Reihe von Städten die Entstehung der Zünfte in jeder einzelnen zu ergründen, die Straßburger Aemter ausdrücklich ausgeschlossen — doch offenbar nur, weil er mit ihnen nichts anzufangen wußte, weil sie in sein Schema nicht hineinpaßten[279]). Und dennoch gehören die von ihm behandelten Trierer und Augsburger Verbände in genau dieselbe Kategorie. Sie alle schweben einstweilen theoretisch in der Luft.

Hier also liegt die weitere Aufgabe: hoffentlich eine weniger undankbare als die in der Hauptsache negativ gerichtete, die uns soweit beschäftigt hat. Wir werden aber außerdem versuchen müssen, überhaupt ein etwas lebensvolleres Bild von den Anfängen des Zunftwesens zu gewinnen. Man hat da mit gar zu wenigen, dürren Begriffen auskommen zu können geglaubt. Man hat wohl im Prinzip zugegeben, daß die Entstehung der einzelnen Zünfte hier und dort durch zufällige Umstände verschieden beeinflußt worden ist, aber der ganzen Mannigfaltigkeit des Lebens ist man, scheint mir, gerade auf dieser Seite durchaus noch nicht gerecht geworden.

Bei alledem aber zwingt uns die Verschiedenheit des Standpunktes zwischen einigen Vertretern der Lehre von der freien Herkunft der Zünfte, die ich vorhin schon andeutete, noch einmal an eine Untersuchung über die Quellen wichtiger Funktionen des städtischen Lebens überhaupt heranzutreten: über die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der Stadtgemeinde und ihrer Organe.

---

unorganisierte gegeben habe. Die Urkunde läßt keinen Zweifel darüber, daß alle Gewerbe der Stadt von irgend welcher Bedeutung der gleichen Organisation unterworfen waren, nur daß nicht alle dem Burggrafen unterstanden.

278) Aus dem „sehr hohen Grad der Entwicklung" des Handwerks mit Rietschel, Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, N. F. Bd. I (Vierteljahrshefte), S. 42[1], auf die Spätheit des Straßburger Stadtrechts zu schließen, geht aus später zu entwickelnden Gründen nicht an. Die Organisation der Basler bischöflichen Verwaltung kann man nicht als Maßstab verwenden. Vgl. unten Kap. VIII.

279) Entstehung des Zunftwesens, S. 2[1].

Darüber herrscht jetzt ja, dank v. Belowscher Kritik, Einstimmigkeit, daß die Stadtgemeinde eine Ortsgemeinde ist, in ihrem rechtlichen Wesen identisch mit der Landgemeinde. Sie ist eine Realgemeinde, nicht eine auf gewillkürtem Zusammentreten ihrer Mitglieder beruhende Personalgemeinde[280]). Daß die meisten Städte im inneren Deutschland erwachsen sind aus künstlich geschaffenen Ansiedlungen von Händlern und Handwerkern, nicht sich allmählich aus bäuerlichen Gemeinden in bürgerliche umgewandelt haben, ändert daran nicht das geringste[281]), so wenig wie eine verschiedene Größe der Allmende oder das Fehlen oder Vorhandensein von Ackerland[282]). Ebensowenig ist Streit darüber, daß der Rat das Organ eben der Gemeinde ist, daß aus ihren Befugnissen daher der Kern seiner Befugnisse stammt. Nur sind sie in der Stadt, gemäß ihrem reicher entfalteten Leben, unvergleichlich vielseitiger geworden, als die einer Landgemeinde und ihrer Organe es waren oder je sein konnten.

Jedoch eben diese reiche Entfaltung muß uns warnen, gar zu einseitig jene sogenannte Landgemeindetheorie durchzuführen. Der städtische Rat hat häufig genug, wenn das auch keineswegs zu seinem notwendigen Wesen gehört, öffentlich-rechtliche, ja landesherrliche Funktionen übernommen. Eben deshalb können wir nicht alle Aeußerungen seiner Tätigkeit auf die Befugnis der Ortsgemeinde schlechthin zurückführen.

Erwägungen solcher Art sind es, die uns zu leiten haben, wenn wir die Rechtsquellen der Ordnung des städtischen Wirt-

---

280) Eine solche würde sie ihrem Ursprung nach sein, wenn eine Gilde ihr Ausgangspunkt wäre. In den französischen Kommunen kommt das Element personaler Vereinigung nachträglich zu dem realen, das die Ortsgemeinde bereits bot, hinzu. Vgl. darüber meine Besprechung von Hegel, Städte und Gilden, English Historical Review VIII, S. 123 f. und meine Auseinandersetzung mit Pirenne und seiner Schule, Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, Bd. III (1), S. 296.

281) Deshalb betont auch Rietschel, dem jener Nachweis (Markt u. Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis) verdankt wird, die „begriffliche Gleichstellung von Stadt- und Landgemeinde", a. a. O. S. 163[1]. Ferner: „Die Funktionen dieser Stadtgemeinde sind begrifflich dieselben wie die Funktionen der Landgemeinde", S. 162.

282) Das Zurücktreten der Allmende bei der Stadt ist ein Punkt, den Uhlirz in seiner übrigens wertvollen Besprechung von v. Belows Arbeiten, MIÖG. Bd. XV (1894), S. 493, mit Unrecht urgirt. Unverständlich ist auch sein Satz: „Dazu kommt, daß das Wort Landgemeinde an sich einen Gegensatz zur Stadtgemeinde bezeichnet, daß man also von Landgemeinden erst nach der Ausbildung der Stadtgemeinde sprechen sollte." Wenn es vor der Entstehung der Städte nur Landgemeinden gab, warum soll man sie nicht so nennen?

schaftslebens untersuchen. Versteifen wir uns hierbei darauf, daß der Rat das Organ der Stadtgemeinde, die Stadtgemeinde in ihrem Wesen der Landgemeinde gleich ist, zu deren Befugnissen aber die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse gehört, wie es an sich ohne Zweifel wahr ist: so müssen wir freilich zu dem Ergebnis kommen, daß auch die Ordnung des Marktes, sobald der Rat sie in die Hand nimmt, die Maß- und Gewichtspolizei und die Regelung des Zunftwesens auf dieser Grundlage beruhen. Sehen wir aber, daß unter Umständen auch der Staat in diese Dinge eingreift, so ergibt sich, daß wir, ohne vorhergehende erneute allgemeine Festlegung der Beziehungen von Staat und Gemeinde, über die Geschichte der Ordnung des Zunftwesens nichts wissen. Jene Festlegung ist daher für uns Voraussetzung. Die Zunftgeschichte aber will in ihrem eigenen Zusammenhange betrachtet werden; von ihrem Standpunkte aus mögen die Funktionen jener beiden Potenzen unter neuen Gesichtswinkeln erscheinen: aber sie selbst läßt sich nicht der Geschichte der Befugnisse, sei es nun der Gemeinde, sei es des Staates a priori unterordnen.

Zu dem Wesen der Gemeinde gehört, daß sie ein eigenes Recht, eigene Befugnisse, eigene Organe, kurz Autonomie besitzt. Ich sage, das gehört zu ihrem Wesen und es beruht darauf, daß sie nicht eine künstliche Abteilung des Staates ist, wie es Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise sind, an deren Spitze er eigene Beamte mit bestimmten Aufträgen stellt. Der Gemeinde kann freilich der Staat ebenfalls eigene Beamte mit von ihm bestimmten Befugnissen vorsetzen; aber sie bildet eine natürliche Gemeinschaft — auch nicht bloß eine historisch gewordene, wie sie etwa einer Provinz zu Grunde gelegt werden kann — bei der die Evidenz der unlöslichen Zusammengehörigkeit ihre Mitglieder in einzigartiger Weise zur Selbstwahrung ihrer gemeinsamen Interessen trotz aller möglichen Eingriffe des Staates geradezu zwingt.

Eben hierauf beruht im letzten Grunde die für die Erkenntnis der älteren deutschen Rechtszustände und besonders für die Geschichte der Stadtverfassung so unermeßlich bedeutsame Gegenüberstellung von Gemeindckompetenzen und öffentlichen Kompetenzen, Gemeindegericht und öffentlichem Gericht, wie sie in seiner fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung Sohm durchgeführt hat. Allein doch auch in diesem Falle läßt das lebendige geschichtliche Leben ein starres logisches Festhalten an dem Gegensatz, ein mechanisches Operieren mit den Begriffen nicht zu.

„Man kann doch nicht sagen, daß gewisse Kompetenzen mit dem Begriffe der Gemeinde, andere mit dem der Staatsgewalt ein für allemal verknüpft seien[283].“ Denn soweit die Natur keine Schranken zieht, ist die Kompetenz des Staates unbegrenzt. Das Maß der Gemeindeautonomie beruht auf Duldung, mag nun diese Duldung zu ihrem Grunde haben Anarchie oder bewußte Absicht des Staates[284]. Deshalb kann man auch sagen: die Befugnis der Gemeinde begreift solche Dinge in sich, für deren Handhabung dem Staate das Interesse oder die Organe fehlen. Der Streit aber darüber, ob dies und jenes prinzipiell zu den Kompetenzen des Staates oder der Gemeinde gehört, erinnert einigermaßen an die Diskussion, ob das Marktrecht von Hause aus ein Regal gewesen sei. Schöpfer der Märkte war der Staat nicht und so hat es denn das ganze Mittelalter hindurch und darüber hinaus Märkte gegeben, die außer aller Beziehung zu ihm standen, grundherrliche und die bei Kirchweihen gehalten wurden, von denen er gar keine Notiz nahm. Aber es konnte der Zeitpunkt eintreten — und er trat sehr früh ein — wo gewisse Märkte in irgend einer Hinsicht eine solche Bedeutung annahmen, daß für sie eine staatliche Regelung unabweislich wurde.

So verhält es sich auch mit dem Inbegriff der Gemeindekompetenzen und der Frage, die uns speziell interessiert, der nach der Regelung des Maß- und Gewichtswesens.

Georg Küntzel ist es gewesen, der zuerst mit durchschlagendem Erfolge die Betätigung des altdeutschen Staates auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens erwiesen hat[285]. Indes können doch auch seine Ausführungen, so dankenswert sie sind, noch nicht als letztes Wort in der Frage gelten. Er beschäftigt sich zu ausschließlich damit, die Theorie von der einseitigen Kompetenz der Gemeinde zu widerlegen und das Eingreifen staatlicher Gewalten nachzuweisen, ohne zu einer historisch-

---

283) Meine Untersuchungen S. 210.

284) Unter Anarchie verstehe ich hier nicht nur die im Gefolge der Auflösung eines Staatswesens, sei es durch Krieg oder Revolution, eintretende, sondern ebenso gut die primäre, der Ausbildung des Staates vorangehende.

285) Ueber die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. XIII, 2, Leipzig 1894). Dazu v. Below in Zeitschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, S. 481 ff.

sicheren Abgrenzung der Wirkungskreise beider Potenzen durchzudringen.

Im fränkischen Reiche erwachte ein Interesse des Staates an der Regelung des Maß- und Gewichtswesens unter den großen Herrschern aus dem Arnulfingischen Hause.

Mögen die merowingischen Könige auch als Erben aller Machtvollkommenheit der römischen Imperatoren auf diesem Gebiete wie auf manchem andern zu betrachten sein; und mögen sie in den von ihnen eroberten Provinzen ein außerordentliches Beispiel der Eingriffe der Staatsgewalt in alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens vorgefunden haben: so fehlt es uns doch durchaus an Nachrichten, daß sie solchen Aufgaben gerecht zu werden auch nur versucht hätten; während andererseits der allgemeine wirtschaftliche wie kulturelle Niedergang, der die ganze merowingische Epoche kennzeichnet, auch nicht den mindesten Zweifel an ihrer Undurchführbarkeit zuläßt[286]).

Auch dem karolingischen Staate fehlte es an zulänglichen Organen und Mitteln. Durch die eindringende Genauigkeit mancher Bestimmungen darf man sich darüber nicht täuschen lassen. Es wiederholt sich hier die Erfahrung, die wir schon bei

---

286) Die Stelle, die Küntzel S. 10 aus dem Edikt Chilperichs über „das alte Herkommen im Gewichtswesen" anführt, ist nichts weniger als „ein unzweideutiges Zeugnis". In Boretius Kapitularienausgabe, Bd. I, S. 10 § 11, lautet das von Küntzel mit „tronica" wiedergegebene Wort „tronia". Die Lesart ist zweifelhaft. Boretius glaubt an eine Korruption von „trustis" und vermutet eine Bestätigung des Pactus Childeberti et Chlotharii pro Tenore Pacis, a. a. O. S. 7, über die Verfolgung der Räuber, was viel für sich hat. — Verordnungen für Italien, mögen sie nun von Justinian oder von Theoderich erlassen sein (Küntzel, S. 10[3] u. [4]), können nicht dienen, da sich dort noch ein unvergleichlich höherer Grad wirtschaftlicher Kultur erhalten hatte. — In Karls des Kahlen Edictum Pistense von 864 findet sich in dem Absatz über die Bestrafung der Verwendung unrechter Maße und Gewichte die Bestimmung: „In illis autem regionibus in quibus secundum legem Romanam iudicantur iudicia, iuxta ipsam legem committentes talia iudicentur; quia super illam legem vel contra ipsam legem nec antecessores nostri quodcumque capitulum statuerunt nec nos aliquid statuimus (Boretius-Krause, Bd. II, S. 318 f.; vgl. Berufung auf dieselbe lex bei Münz- und Metallvergehen, dort S. 315 § 13, S. 316 § 16, S. 320 § 23). Das römische Recht hatte also in gewissen Teilen des Reiches auch in dieser Materie andauernd gegolten, aber, wie sich ziemlich klar ergibt, nur in formaler Weise, d. h. ohne daß die Regierung bis dahin seiner Handhabung Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Für die Lande deutschen Rechts aber — und das ist das Wesentliche — hatten die fränkischen Könige für die Ordnung von Maß, Gewicht und verwandten Dingen aus dem römischen Recht demnach überhaupt keine Befugnisse entnommen.

der Würdigung des Capitulare de Villis gemacht haben[287]). Und ein volles Eingeständnis bringen die Klagen der Bischöfe gegenüber Ludwig dem Frommen vom Jahre 829:

> De mensurarum namque inaequalitate et modiis inuistis et sestariis, . . . . qualiter res ad certam correctionem perduci possit, non satis perspicue nobis patet[288]).

Die während zweier Generationen unermüdlich festgehaltenen Bestrebungen waren also erfolglos geblieben: man konnte es sich nicht länger verhehlen, daß man, wie zu Werke zu gehen wäre, nicht wußte. Falsch aber ist es, hier eine „schon unter Ludwig dem Frommen... gar nicht mehr zu bekämpfende Unsicherheit und Verschiedenheit der Maße und Gewichte" konstatieren zu wollen[289]). Vergangen war freilich die idealische Energie, mit der ein Karl zur Ausrottung ureingewurzelten Mißstandes sich stets von neuem gegürtet hatte. Wären aber seine Maßregeln zu seinen Lebzeiten nur irgendwie von Erfolg gekrönt gewesen, so würden unter seinem Sohne die Bischöfe auf ihn verwiesen, nicht ihre völlige Ratlosigkeit eingestanden haben.

Die Bemühungen Karls des Großen, auch auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens endlich Ordnung zu schaffen, haben etwas unbeschreiblich Großartiges. Sie sind zu verstehen nur als ein Teil der ganzen „karolingischen Renaissance", nicht einfach als fortgesetzte Uebung altüberkommener Rechte, über die uns nur seit jener Epoche die Ueberlieferung reichlicher flösse. Andererseits waren sie den Zeiten und ihren Möglichkeiten weit voraus. Die Tätigkeit der Gemeinden aber auf diesem Felde — und neben ihnen die anderer lokaler Gewalten — kann man nicht erst als im Gefolge des Niederganges und Unterganges des karolingischen Weltreiches eingetreten betrachten.

Die karolingische Gesetzgebung hat vielmehr einen Zustand lokaler Betätigung geradezu zur Voraussetzung. Er ist es, den sie bekämpft. Es ist unvorstellbar, daß, wenn bis zu ihr es nichts

---

287) Vgl. oben S. 13 ff.

288) Boretius-Krause, Bd. II, S. $44_{16}$ ff. Dazu unten S. 120.

289) So Küntzel, S. 13. Schief ist es auch, wenn er S. 13 f. „eine aus dem Interesse der allzu selbständigen Beamten, vielleicht auch der Grundherren sich herleitende Opposition", die sich „unter dem schwächeren Königtum" „geregt" hätte, für die allgemeine Unsicherheit auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens verantwortlich machen will. Eine so vornehme Charakterisierung verdient die ganz elementare, eingefleischte Ausbeutung der Schwachen nicht.

Derartiges gegeben, wenn sie eine unbeschriebene Tafel vorgefunden, wenn sie Maße und Gewichte erst geschaffen hätte, daß dann so rasch die allgemeine Anarchie eingerissen sein sollte. Die Anfänge dieser Dinge liegen eben viel weiter zurück.

Es mag ja schwer sein, einen genaueren Einblick zu gewinnen, inwieweit in ganz einfachen ländlichen Verhältnissen, in karolingischer oder vorkarolingischer Zeit, ein Gebrauch geaichter Maße und Gewichte überhaupt in Frage kam. Gefehlt haben kann es daran jedoch nirgends. Es war nicht etwa irgend ein Handelsaustausch dazu nötig. Schon als der „servus" den Tacitus kannte, seinem Herrn „frumenti modum" entrichtete[290], kann es ohne eine Bemessung des Maßes, eine noch so rohe Aichung nicht abgegangen sein. Ob aber hier die Willkür des Herrn, also des Grundherrn, verfügte, oder ob die Gemeinde bestimmend eingriff, wie wenn die Hörigen allgemein ihrem Schutze unterstanden, wissen wir nicht. Jedenfalls kann nur von der Gemeinde die jährliche Zumessung des Ackerlandes an die einzelnen Mitglieder ausgegangen sein. Und spätestens von dem Augenblicke an, wo man zu Dreifelderwirtschaft und dauernder Zuteilung des Ackerbodens überging, müssen die Seile (rêpe), mit denen die einzelnen Ackerstreifen abgemessen wurden, der Kontrolle der Gemeinde unterstanden haben[291].

Ob diese Gemeinde aber die Völkerschafts-, die Gau- oder die Dorfgemeinde war oder die „Markgenossenschaft", ist praktisch von keiner Bedeutung: wir wären sonst zu einer Erörterung über die Anfänge der Völkerschaften selbst gezwungen. Eine dauernde Kontrolle der in den Einzelgemeinden angewandten

---

290) Germania c. 25.

291) Ueber Maßseile und Maßruten in althochdeutscher Zeit vgl. auch Grimm, Rechtsaltertümer[4], Bd. II, S. 67 f. ([1-3] S. 541). Mit den im dritten Kapitel der Einleitung zu den Rechtsaltertümern in so großer Zahl zusammengestellten Belegen über die Verwendung von Naturmaßen ist leider, eine so anregende Lektüre sie gewähren, für unsere Zwecke so gut wie nichts anzufangen. Sie tragen nicht einmal die Gewähr der Altertümlichkeit in sich, wie No. 23 der „Vermischten Fälle" beweist: „zwei pipen tobak wit". Mit andern Worten, zu solchen natürlichen Bemessungen (Phantasiemaße möchte man sie nennen) greift das Volk immer wieder, auch wenn es sich im Ernst der Geschäfte längst genauer Maße bedient. In anderen Fällen wird sogar für das „Natur"meßwerkzeug die Größe genau bemessen: B. Berührung No. 7 „ein recht gemezzen sper"; No. 8 „eine gleven van 18 voeten" und „eine gelave . . . . ., die sall sin 16 voet lank"; No. 11 „ene axe, de stiel ener ehlen lang"; No. 14 „mit einer bylen, dat helf einen ellen lang"; u. s. w. Es wäre eine gründliche Sichtung vonnöten, nach Quellen und Verwendungsumständen.

Maße durch die Völkerschaft war ausgeschlossen. Inzwischen hatte die Völkerschaft aufgehört zu existieren und so blieb auf alle Fälle die ganze Angelegenheit den Händen der Dorfgemeinden und der Markgenossenschaften, kurz der lokalen Körperschaften überlassen, neben denen bald auch die größeren Fronhöfe sich eigenmächtig bezeigten. So konnte also die größte lokale Verschiedenheit nicht ausbleiben. Diesem Zustande, der unerträglich erst in dem Augenblicke strafferer staatlicher Zusammenfassung wurde, wollte die karolingische Gesetzgebung ein Ende machen. Allein es war noch viel zu früh: die historischen Mächte waren noch viel zu stark.

Der Fehler ist eben auch hier, daß man bei der Erörterung dieser Dinge auf Grund der karolingischen Kapitularien, trotz aller Warnungen, die das Material selbst bietet, fast ausschließlich auf die Verwendung von Maßen und Gewichten im Handel sein Augenmerk gerichtet hat[292]. Die Aichung der Maße und Gewichte für den Markt war indes nur ein akuter Fall. Hier werden im Verkehr zwischen Händlern und Konsumenten — denn Händler untereinander sehen sich in diesem Punkte selber vor, wie gegenüber jeder anderen Art von Uebervorteilung — Betrügereien freilich oft genug vorgefallen sein und kamen am leichtesten zu öffentlicher Kenntnis, machten am lautesten von sich reden. Allein für die Masse des Volkes standen sie nach damaligen Verhältnissen an Bedeutung keineswegs an erster Stelle.

Der handelspolizeiliche Gesichtspunkt steht deshalb auch in den Kapitularien durchaus nicht im Vordergrunde. Es handelt sich vielmehr in erster Linie um eine Fürsorge für die „Armen“, wo immer diese sich gegen einen Mißbrauch ungleicher Maße und Gewichte durch Mächtigere nicht zu wahren vermochten.

Das zeigt schon die einzige Verordnung Pippins, die sich mit diesen Dingen beschäftigt, wenn man die Stelle vollständig zitiert. Jeder Bischof

> per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat secundum habundatia temporis[293].

292) Vgl. Küntzel, S. 11[1]: „Aber es wird dadurch [das unten zitierte Capitular Pippins] klar, wo man eine öffentliche Beaufsichtigung brauchte, während das Land bei dem fast gänzlich fehlenden Verkehr vollkommen in den Hintergrund trat.“ Mit dem Verbrauch von Münzen, worauf Küntzel sich weiter bezieht, verhält es sich eben durchaus anders.

293) Capitulare Suessionense 744, März 2, Boretius, Bd. I, S. 30 § 6. Küntzel, S. 11[1], läßt die letzten drei Worte weg.

Der König befiehlt, daß, je nach dem Ausfall der Ernte, jeder für sein Geld sein gerechtes Maß erhalten soll: von der Verwendung eines gleichen königlichen Normalmaßes in allen Städten ist hier so wenig die Rede, wie von einer allgemeinen Einrichtung von Märkten in der Art, wie es etwa später durch die Marktprivilegien geschah.

In wie mannigfacher Weise aber im Leben der Menschen damals Maße und Gewichte viel häufiger zur Verwendung kamen, als in irgend einer Form des Handelsverkehrs, darüber unterrichten uns die Kapitularien an verschiedenen Stellen.

Einmal bei der Zahlung von Bußen: da haben wir eine ausgedehnte Verwendung für ein legalisiertes Maß z. B. auch unter den einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen der Sachsen[294]).

Sodann bei der Entrichtung aller Arten von Abgaben und Leistungen, öffentlicher[295]) wie privater[296]) und kirchlicher[297]) in der Form von Getreide. Gerade hier belehren uns die Kapitularien, wie durch Verwendung ungleichen Maßes die Schwächeren vergewaltigt zu werden pflegten. Und hier handelt es sich um Dinge, die das ganze Volk, auf dem Lande noch mehr als in der Stadt, und in seinem regelmässigsten Lebensgange trafen.

---

294) Capitulare Saxonicum vom 28. Oktober 797 § 11 (Boretius, Bd. I, S. 72): Umrechnung der nach solidi bemessenen Bußen in scapili Getreide und siglae Honig. Vgl. Lex Saxonum § 66, MG. LL. V, S. 83 f.

295) Z. B. Capitulare Aquisgranense 801—813, Boretius, Bd. I, S. 171 § 8: alle Gerichtspflichtigen sollen den beiden Wolfjägern der Hundertschaft „modium unum de annona“ liefern. Ferner Darbietung bestimmter „modii“ Getränk an die Missi und Futter für ihre Pferde: Bd. I, S. 291 § 29 a. 819.

296) Es genügt der Hinweis auf jegliche Aufzeichnung über die Einkünfte von Klöstern und Kirchen. Vgl. aber auch die folgende Anm. — Uebrigens kennt Küntzel alle diese Verhältnisse wohl, wenn er sie auch falsch bewertet. Vgl. oben Anm. 289.

297) Z. B. bei Entrichtung des Zehnten. Auch die Geistlichkeit war über die Verwendung falscher Maße und Gewichte durchaus nicht erhaben. Concilium Moguntinum, 1. Oct. 847, Boretius-Krause, Bd. II, S. 179 § 13 (nach Conc. Mog. von 813): „De clericorum vita sive monachorum . . . . . pondera iniusta vel mensuras habere“. Vgl. auch die Verordnung der Führung rechter Maße gerade in Klöstern, Admonitio generalis von 789 unten S. 119. Ferner Capitula ad Lectionem Canonum et Regulae S. Benedicti pertinentia, 802, Oct. (?), Boretius, Bd. I, S. 108 § 20: „De pauperibus hominibus considerandum est, sub quali mensura censa debeant solvere annua“. – Vgl. auch noch Brevis Adalhards für Corbie (oben Anm. 78), S. 311 cap. VI: jährlich sollen 750 Körbe „de spelta bene ventilata et mundata“ einkommen, „unusquisque corbus habens modia XII bene coagitata et rasa, ad istum novum modium quem domnus imperator posuit“.

Wie sehr aber gerade diese Verhältnisse, die zum Handel in keiner Beziehung stehen, bei der Regelung des Maß- und Gewichtswesens den Gesetzgeber in allererster Linie beschäftigten, das zeigt vor allem eine merkwürdige Stelle, die stets als ein besonders schlagender Beweis für die Vorsorglichkeit des Staates für Gerechtigkeit im Verkehr angeführt worden ist. Ich spreche von dem Briefe, den Ludwig der Fromme 816 oder 817 an die Erzbischöfe seines Reiches — unter den erhaltenen Exemplaren befindet sich das für Arno von Salzburg bestimmte — gerichtet hat und worin er bekannt gibt, daß er dem Empfänger Gewicht und Maße schickt

> secundum quae clericis et sanctimonialibus panis et potus aequaliter tribuenda sunt[298]).

Also deshalb, damit Kleriker und Nonnen ihr Deputat an Brot und Trank erhalten, deshalb muß der Kaiser sämtlichen Erzbischöfen geaichte Maße und Gewichte senden!

Indes darf man auch die Häufigkeit der Anlässe zum Einkauf und Verkauf gerade von Getreide keineswegs unterschätzen — Transaktionen, die aber nicht als auf die Märkte beschränkt zu denken sind, sondern jedenfalls auf dem Lande unter Nachbarn zu gelegener Zeit auch unter der Hand stattfanden[299]). Auch

---

298) Boretius, Bd. I, S. 342. — Demnach war es also neuerdings notwendig geworden, auch an die Erzbischöfe Normalmaße zu versenden, die nebst den Bischöfen somit regelmäßig mit der Verwaltung von Maß und Gewicht nichts zu tun hatten. Die mit dieser regelmäßig betrauten Beamten — „comes et rei publicae ministri ac ceteri fideles nostri" (Edictum Pistense § 20, Boretius-Krause, Bd. II, S. 318) — scheinen ihre Maße in der Pfalz aichen oder von dort Normalmaße sich haben kommen lassen müssen. „Mensuram . . . . . de palatio nostro accipiant", heißt es a. a. O.: sie werden aufgefordert, empfangen nicht ohne weiteres wie jene Erzbischöfe. Unten Anm. 308. Entsprechend war auch nach dem Capitulare de Villis § 9 für die Domänen-Amtmänner das Halten von Gemäßen, wie sie an der Pfalz im Gebrauch waren, Vorschrift. Demgemäß Brevium exempla § 29 (Asnapium, Boretius, Bd. I, S. 255): „Mensuram modiorum et sestariorum ita invenimus, sicut et in palatio". Hier wird aber auch zweimal das Vorhandensein von Getreide „modii ad minorem mensuram" erwähnt (S. 254 § 25): vgl. dazu unten Anm. 304.

299) Synodus Francofurtensis, 794 Juni, Boretius, Bd. I, S. 74 § 4: „ut nullus homo . . . . . carius vendat annonam, sive tempore abundantiae sive tempore caritatis" etc. „Si vero in pan evendere voluerit" etc. Capitulare Missorum von Nymwegen, 806 März, Boretius, Bd. I, S. 132 § 18 (Hungersnot): „si . . . . . annonam habuerit et venundare voluerit, non carius vendat" etc. — Auch von den Domänen wurde Getreide verkauft. Boretius, Bd. I, S. 74 § 4: „De vero anona publica domni regis, si venundata fuerit" etc. Vgl. Cap. de Villis, oben S. 56.

die Kunst, Getreide und Wein zur Erntezeit aufzukaufen, um es später teuer zu verkaufen, war bereits bekannt[300]). Jedoch bedurfte man zur landesüblichen Form des Wuchers wiederum nicht der Intervention des Geldes: man borgte Getreide, um ein grösseres Quantum zurückzuerhalten[301]).

Wenn nun aber auch aus allen diesen Gründen ein gleiches Maß und gleiches Gewicht für das ganze Reich von Karl dem Großen eingeführt wurde, so blieb doch daß wichtigste, daß kein Doppelmaß von den einzelnen verwandt wurde. Das ist das einzige, was sich mit Sicherheit als seine früheste Forderung in diesen Dingen erkennen läßt, wenn er in der Admonitio generalis vom 23. März 789 verlangt:

> § 74. Ut aequales mensuras et rectas et pondera iusta et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis, sive ad dandum in illis sive ad accipiendum[302]).

Der Nachdruck liegt auf den letzten Worten, die die ersten erklären sollen. Und so wird man auch in der Folge den Kern der stets wiederholten Forderung gleichen Maßes und gleichen Gewichtes[303]) in der Gleichheit im Geben und Nehmen sehen müssen, wenn auch die versuchte Einführung gleichmäßiger Maße und Gewichte für das ganze Reich, die aber erst 794 stattfand, dazu die einzig zuverlässige Grundlage gewähren sollte[304]).

---

300) Boretius, Bd. I, S. 132 § 17 (a. 806): „Quicumque enim tempore messis vel tempore vindemiae non necessitate sed propter cupiditatem comparat annonam aut vinum . . . . . et servat usque dum iterum venundare possit“ etc. „Si autem propter necessitatem comparat, ut sibi habeat et aliis tribuat“ etc. Wenigstens der Aufkauf in spekulativer Absicht wird kaum auf öffentlichem Markte stattgefunden haben: Bd. I, S. 152, a. 809: § 12 „De illis qui vinum et annonam vendunt antequam colligantur et per hanc occasionem pauperes efficiantur“.

301) Boretius, Bd. I, S. 132 § 11. „Multiplicia atque innumera usurarum genera“ werden Bd. II, S. 43 § 54 gerügt.

302) Boretius, Bd. I, S. 60. — Es lag daran, daß neben Beamten und Handeltreibenden vor allem die Grundherren gerechte Maße besaßen. Daher die Hervorhebung der Klöster. Vgl. oben Anm. 297.

303) Vgl. noch Boretius, Bd. I, S. 104 § 44 a. 802 (?); S. 115 § 8 a. 803; S. 146 § 10 a. 803—813; S. 174 § 13 a. 813; und die folgenden Anmgg. Ferner Boretius, Bd. I, S. 150 § 8, a. 809; S. 152 § 8 a. 809.

304) Im Juni 794, Frankfurter Synode, Boretius, Bd. I, S. 74 § 4, ist zuerst von dem „modius publicus et noviter statutus“ die Rede. Vgl. auch Capitulare Missorum von Nymwegen, März 806, Boretius, Bd. I, S. 132 § 18: „Et ipsum modium sit, quod omnibus habere constitutum est“. Es versteht

Besonders auffällig bestätigt findet sich das in dem Nymwegener Capitulare Missorum vom März 806, wo, nachdem soeben erinnert ist, daß die angesetzten Teuerungspreise sich von dem

> modium, . . quod omnibus habere constitutum est,

verstehen, der Gesetzgeber mit der Begründung fortfährt:

> ut unusquisque habeat aequam mensuram et aequalia modia [305]).

Dies ist der Zweck: das „modium constitutum" nur das Mittel.

Jene ratlosen Bischöfe aber unter Ludwig dem Frommen beschränken resigniert ihre Wünsche überhaupt auf diesen allein wesentlichen Punkt:

> ut saltem nullus duplices mensuras in sua dominatione aut habeat aut haberi permittat [306]).

Und bald war man zufrieden, wenn im öffentlichen Verkehr wenigstens an jedem Ort ein anerkanntes, geaichtes Maß zur Anwendung kam:

> mensura, quae publica et probata ac generalis seu legitima per civitatem et pagum atque vicinitatem habetur [307]).

---

sich jedoch, angesichts der öffentlichen Zahlungen in Getreide, daß es ein im groben gleiches Maß bereits gegeben haben muß. Und zwar verhielt es sich zu dem neuen wie 2 zu 3: Capitulare Missorum (802 ?), Boretius, Bd. I, S. 104 § 44: „qui antea dedit tres modios, modo det duos". Die alten lokalen Abweichungen waren natürlich nur relative. Die Einführung eines ganz neuen, wesentlich verschiedenen Maßes aber mochte der sicherste Weg scheinen, mit der bisherigen Verwirrung aufzuräumen. Daß daneben selbst auf den Domänen noch das alte Maß in Gebrauch blieb, darüber vgl. oben Anm. 298. — Natürlich ist mir wohlbekannt, daß die Maß- und Gewichtsreform auch zu der Münzreform in Beziehung steht. Bei der Durchführung der Gleichheit der Maße und Gewichte im ganzen Reiche kommt dieser Gesichtspunkt jedoch nicht in Frage. Es liegt deshalb auch kein Anlaß zu Auseinandersetzungen mit Soetbeers Untersuchungen, Forschungen z. d. Geschichte, Bd. I, II, IV und VI vor. Vgl. jedoch unten Anm. 307 am Schluß und Anm. 311 ff.

305) Boretius, Bd. I, S. 132 § 18.

306) Boretius - Krause, Bd. II, S. $44_{19}$. Vgl. oben S. 114. Wieder mit der Begründung: „quoniam hac occasione multos pauperes adfligi in plerisque locis cognovimus". Vgl. auch Episcoporum ad Hludowicum Imperatorem Relatio circa 820, Boretius, Bd. I, S. 367 § 7: „Ut aequales mensurae et iuste in omnibus provinciis imperii vestri sint. . . . . . Quapropter diversitatem mensurarum in multis pauperes valde gravantur. Census tamen singularum provinciarum antiquitus constitutus huius rei occasione pauperibus non augeatur".

307) Capitulare Septimanicum, Juni 844, Boretius-Krause, Bd. II, S. 256 § 2. — In diesem Zusammenhange wäre auch das Capitular Lothars für

Karl der Kahle hat noch einmal energisch die ganze Angelegenheit in die Hand genommen. Er verlangt, daß die Diener des Staates das Maß von der Pfalz kommen lassen. Aber die Gesichtspunkte sind wieder: einmal, daß sie nicht von den Zensiten ein zu großes Maß verlangen; dann, daß bei Kauf und Verkauf in Stadt und Land ein gerechtes und gleiches Maß zur Anwendung komme[308]. Daß aber der Erfolg ein besserer gewesen sei als unter Karls Großvater, wird niemand glauben. Vielmehr war eine weitere Maßregel, die der Sicherung lokaler Gleichförmigkeit zu dienen bestimmt war und deren historische Bedeutung wir sogleich einsehen werden, nur die interlokale Ungleichheit zu fördern geeignet. Ja sie mußte sie sogar legalisieren; und auf der Kraft, die sie als karolingisches Gesetz besaß, beruht es, daß sie auch in Deutschland wirksam wurde.

---

Ehe wir dieser Maßregel aber näher treten, ehe wir sie zu würdigen unternehmen, müssen wir uns noch einmal vergegenwärtigen, was bei dieser ganzen Untersuchung über Maße und Gewichte in der Frühzeit sich als das Wesentliche darstellt: ein Doppeltes.

Erstens, daß die größte lokale Verschiedenheit der Maße und Gewichte im fränkischen Reiche bereits in vorkarolingischer Zeit bestand und daß sie durch die karolingische Gesetzgebung ganz und gar nicht hat beseitigt werden können. Zweitens aber, daß es im damaligen täglichen Leben für jeden mittelbaren wie unmittelbaren Staatsbürger regelmäßige Anlässe zum Gebrauch von Maßen und Gewichten gab, bei denen kein Handelsaustausch

Italien vom Februar 832 zu erwähnen, Boretius-Krause, Bd. II, S. 63 (womit Boretius das von Küntzel, S. 14 noch Ludwig II. zu 856 zugeschriebene identifiziert) § 3: „Ut missi nostri per singulas civitates mensuram antiquam inquirant, et nemo neque emere neque vendere praesumat nisi ad ipsam mensuram." Dieses alte Maß, das die Missi in jeder einzelnen Stadt durch Inquisitions-Verfahren feststellen sollen, kann trotz Soetbeer, FDG., Bd. VI, S. 79, nicht Karls Reichsmaß, sondern nur das alte Ortsmaß sein.

308) Boretius-Krause, Bd. II, S. 318 § 20: „provideant, quatenus »iustus modius aequusque sextarius« secundum sacram scripturam et capitula praedecessorum nostrorum in civitatibus et in vicis et in villis ad vendendum et emendum fiat et mensuram secundum antiquam consuetudinem de palatio nostro accipiant, et non pro hac occasione a mansuariis vel ab his, qui censum debent, maior modius, nisi sicut consuetudo fuit, exigatur". — Die Bibelstelle in Anführungszeichen ist nach S. 318[54] aus Leviticus 19, 36.

mitspielte, und daß ihre Verwendung auf dem Markte nur einen ganz speziellen Fall darstellt.

Hiermit ist für die weitere Entwickelung ein doppelter Ausgangspunkt gegeben: es ist getrennt zu halten die Verwaltung von Maß und Gewicht im Gemeindeleben und ihre Verwaltung auf dem Markte.

Die Städte aber sind sowohl Gemeinden wie Stätten des Marktverkehrs. So ist anzunehmen, daß für sie beide Reihen der Entwicklung von Bedeutung geworden sind und es fragt sich nur, wie.

---

Die Maßregel Karls des Kahlen von 864, auf die soeben angespielt wurde, nennt als die regelmäßigen Beamten, denen die Aufsicht über die Maße und Gewichte anvertraut wird,

> comes et rei publicae ministri ac ceteri fideles nostri[309]).

Unter ihnen aber wird jetzt für jede Gemeinde, einerlei ob in Stadt oder Land, eine eigene Behörde eingesetzt, die die unmittelbare Aufsicht (es heißt in beiden Fällen „provideant") auszuüben hat:

> . . . . . Et ipsi homines, qui per villas de denariis providentiam iurati habebunt, ipsi etiam de mensura, ne adulteretur, provideant.

Von diesen „homines" war schon an einer früheren Stelle die Rede, auf die das Edikt sich bezieht. Da hieß es nämlich:

> § 8 . . . . . Et in omnibus civitatibus et vicis ac villis, tam nostris indominicatis quam et in his quae de immunitate sunt vel de comitatibus atque hominum nostrorum sive cuiuscunque sint, per omne regnum nostrum a iudicibus nostris et ab eis, quorum villae sunt, una cum ministris rei publicae secundum quantitatem locorum et villarum tanti ac tales de ipsis incolis et inibi manentibus constituantur, qui inde providentiam habeant, ne boni denarii reiciantur et non nisi meri et bene pensantes accipiantur[310]).

Es sind also durch die königlichen Beamten aus den Ortseingesessenen —

> de ipsis incolis et inibi manentibus[311]),

---

309) Boretius-Krause, Bd. II, S. 318 § 20.

310) A. a. O. S. 314.

311) Die „inibi manentes" können nicht wohl die „sich dort aufhaltenden fremden Kaufleute" sein, wie Soetbeer, FDG., Bd. VI, S. 10, übersetzt. Wahr-

also nicht etwa aus Ministerialen, nicht aus Dienern der Beamten — Körperschaften zu bilden, von verschiedener Stärke je nach der Größe der lokalen Einheit[312], die wie über den Umlauf der Münze (nicht etwa die Prägung)[313], so auch über die Verwendung des Maßes,

ne adulteretur,

die unmittelbare Aufsicht ausüben sollen. Sie sind also keine unmittelbaren Staatsbeamten, sind selber keine „ministri rei publicae"[314], sind auch nicht etwa den Münzerhausgenossenschaften an die Seite zu setzen[315]. Vielmehr lassen sie sich nur charakterisieren als Gemeindebeamte mit staatlichem Auftrag.

Diese ihre Eigenschaft ist bisher, soviel ich sehe, unerkannt geblieben[316]. Ihre Wichtigkeit für die Erfassung der späteren

---

scheinlich dient der Ausdruck nur zur Verstärkung. Vgl. noch folgende Stellen: „in proprietate manere" und „foris m.", Boretius, Bd. I, S. 325 § 1, § 2; „sub canonica vita m.", S. 230 § 44; „per veraces homines circa manentes per sacramentum inquirere", S. 139 § 3; „sui manentes, qui in eadem parohia comanentes sunt (decimam donent)", S. 336 § 8. Ferner „vel Iudei vel ceteri ibi manentes negotiatores": Otto I. für Magdeburg, meine Urkunden Nr. 6. — Ebensowenig handelt es sich um „Sachverständige" und um „Orte, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet". Soetbeer hatte eben offenbar auch zu sehr Handelsverhältnisse im Sinne.

312) So werden die Worte „secundum quantitatem locorum et villarum tanti ac tales" zu verstehen sein.

313) Irgend eine Einwirkung auf die Münzanstalten und Prägebehörden haben sie nicht, wie Soetbeer, FDG. Bd. VI, S. 10 („um der lokalen Münzanstalt u. s. w.") anzunehmen scheint. Der Widerwille, auf den die neuen guten Münzen, wie schon nach Kapitularien Karls des Großen, z. B. Boretius, Bd. I, S. 74 § 5, in der Bevölkerung stießen, ist vielmehr dem aus Tacitus, Germania, c. V, bekannten Mißtrauen der Germanen gegen alle außer den „serrati bigatique" zu vergleichen. Hier handelt es sich nun in der Tat um die Benutzung im privaten Kauf und Verkauf: „in aliquo negotio emptionis vel venditionis", Boretius a. a. O.; „alium denarium negotiandi causa protulerit", Bd. II, S. 315 § 10, Edictum Pistense. Wie sollten die „incolae" auch wohl gegen die Beamten vorgehen können? Vgl. noch Anm. 315.

314) Diesen werden sie ausdrücklich gegenübergestellt: vgl. das im Text folgende zu Ed. Pist. § 9.

315) Soetbeer, FDG. Bd. VI, S. 14, will in diesen Bestimmungen sowie in den ganz verschieden gerichteten des § 13 merkwürdigerweise die „Grundlagen der späteren . . . . . Hausgenossenschaften der Münzer" sehen. Daß auch § 13 nicht eine Mehrzahl von Münzern an einem Ort im Auge hat, zeigt ziemlich deutlich § 14: „unusquisque comes . . . . . suum monetarium", der aber immerhin Gehülfen gehabt haben mag. Vgl. auch Waitz, Bd. IV², S. 99.

316) Küntzel, S. 22, meint, man möchte zu diesen Vertrauensmännern die „Dorfvorsteher" genommen haben. Das ist aber ausgeschlossen: einmal, weil es sich nach dem Wortlaut in jeder Gemeinde um eine Mehrzahl handelt; und zweitens, weil

Zustände und Beleuchtung der zwischenliegenden, sonst dunklen Entwickelung braucht indes kaum noch betont zu werden.

Kam den Aufsichtsmännern nach dem Edikt irgend eine Gerichtsbarkeit auch nicht zu — denn die Schuldigen hatten sie „ministris rei publicae“ anzuzeigen[317]) — so lag in der bloßen Polizei doch bereits der Keim zu sehr weitgehenden Befugnissen; und zwar Befugnissen, die, insofern sie sich auf Grund eigener Tätigkeit nach und nach entfaltet haben, nur als autonome zu bezeichnen sind.

Nur vom Grafen, den „rei publicae ministri ac ceteri fideles nostri“ heißt es zwar, daß sie das Maß nach alter Gewohnheit von der Pfalz empfangen sollen[318]).

Allein tatsächlich mußte es doch den Aufsichtsmännern zur Verfügung stehen. Diese Verfügung aber wurde eine um so freiere, je weniger in jeder „villa“, jedem „vicus“ ein königliches Normalmaß unterhalten worden sein kann, man sich also mit Normalien zweiter Hand begnügen mußte. Anderenfalls wäre für die Maßanarchie ja keine Stätte gewesen. Wie soll man sich die Sache aber sonst vorstellen, als daß die Aufsichtsmänner in den Dörfern dann auch die Aichung der im Besitz Privater befindlichen Maße besorgt haben? Die Gemeindekompetenz für die Verwaltung von Maß und Gewicht ist damit vollständig erreicht, wenn auch noch keine Gerichtsbarkeit.

Jedoch auch zu dieser ist der Weg nun nicht mehr schwer zu finden, wenn sie gleich erst aus der nächsten Epoche, in der nach der karolingischen die Rechtsquellen zum ersten Mal wieder reichlich fließen, belegt ist.

Aus dem Sachsenspiegel wissen wir, daß der Bauermeister das Recht hatte, über Maß- und Gewichtvergehen bis zu einer Strafhöhe von drei Schillingen zu richten, vorausgesetzt, daß es nicht „overnachtich wirt na der klage[319]).“ Was dabei

---

das dann einfach ausgesprochen sein würde. Damit fallen für uns seine Betrachtungen über die Existenz von Dorfvorstehern und Dorfgerichten in karolingischer Zeit.

317) Edictum Pistense § 9, Boretius-Krause, Bd. II, S. 314.

318) A. a. O., S. 318, § 20. Vgl. oben Anm. 298.

319) Küntzel, S. 17, will dem Bauermeister des Sachsenspiegels nur ein Gewette von 6 Pf. zubilligen. Das ist zwar sein gewöhnliches Gewette (Landrecht, Buch III, 64 § 11); aber bei Gericht „over unrechte mate unde unrechte wage“ verfällt das höhere von 3 s. wie bei der Lösung von Haut und Haar (a. a. O. und Buch II, 13 § 1). Oder was bedeuten die Worte: „dit selve gerichte“ (Buch II, 13 § 3)? Plancks Definition der bauermeisterlichen Gerichtsgewalt (Das deutsche Gerichtsver-

zunächst interessiert, ist die Möglichkeit eines so niedrigen Strafmaßes bei einem Vergehen, auf das nach der karolingischen Gesetzgebung schlechthin der Königsbann von 60 Schillingen stand. Darin ist ein wichtiger Fingerzeig für den Verlauf der Entwickelung in dem Sinne einer Differenzierung gegeben. Aus der bloßen Aufsicht ist eine Gerichtsbarkeit geworden, auf dem Wege dahin liegt die Verwaltung; aber während die ursprüngliche Aufsicht unbeschränkt war, ist die zuerkannte Gerichtsbarkeit eine engbegrenzte, eine Begrenzung eben erst eingeführt[319a]).

Das also wäre in groben Strichen die Geschichte der Verwaltung von Maß und Gewicht in der Gemeinde.

Anders aber verlief sie an jener andern Stelle, wo die Verwaltung eine weit intensivere war, auf dem Markte.

Denn warum hat sich die denselben Vertrauensmännern aus der Gemeinde gleichzeitig übertragene Aufsicht über die umlaufenden Münzen nicht zu gleicher Bedeutung entwickelt? Sehr einfach, weil auf diesem Gebiete das unmittelbare Eingreifen der „ministri rei publicae" ihre Tätigkeit gar nicht erst aufkommen ließ.

fahren im Mittelalter, Bd. I, S. 11[23]) als in ihrer Ausübung vom landrechtlichen Standpunkte aus gleich der „eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, bei dessen Mißlingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt" nach Sachsenspiegel, Landrecht, Buch III, 86 § 1, 2, paßt nur für Fälle, wo die Bauerschaft, wie a. a. O., selbst Partei ist. Ein Doktrinarismus, den Küntzel S. 17 mutmaßt, ist in einer Frage von täglicher praktischer Bedeutung, wie die Angabe der Höhe des Gewettes des Bauermeisters, ausgeschlossen. — Falsch ist auch Küntzels Interpretation (S. 18) von Ssp. Ldr., Buch III, 79 § 2, daß danach über Fremde, die falsches Maß gaben, das Dorfgericht nicht kompetent gewesen wäre. Es steht da nur, daß der Auswärtige nicht pflichtig ist, zu antworten „na irme sunderliken dorprechte", wohl aber „na gemeneme landrechte", wozu die regelmäßige Kompetenz des Bauermeisters natürlich gehört. Sonst würde sie nicht im Sachsenspiegel-Landrecht behandelt. Wie das „sonderliche Dorfrecht" zu verstehen ist, darüber Planck S. 12, den Küntzel offenbar mißverstanden hat. Es gilt davon auch, was Eike, Landrecht, Buch III, 42 § 2, vom Dienstmannenrecht sagt. — An Stelle des Begriffes der handhaften Tat tritt bei Maß- und Gewichtsvergehen der des „overvündich" sein (Landr., Buch II, 13 § 3), insofern bereits der Besitz falscher Maße und Gewichte ein Delikt konstituierte.

319a) Es versteht sich, daß dem Bauermeister, mochte er auch zehnmal Gemeindebeamter und Vertreter der Gemeindeautonomie sein, das Maß seiner Befugnisse irgendwann einmal von einer höheren Instanz zugewiesen worden sein muß. Näheres wissen wir darüber natürlich nicht. Aber wir sehen, daß die karolingische Gesetzgebung schließlich, da alle anderen Mittel sich als ungenügend erwiesen hatten, auch die Gemeinden zur Selbsttätigkeit auf dem Gebiete der Regelung der Maße heranzog; daß man aber von einer Gerichtsbarkeit der Gemeindevorsteher, wie sie der Sachsenspiegel kennt, nichts wußte. Dieser Fortschritt der lokalen Selbstregierung muß also in die Zwischenzeit fallen.

Normalmaße und Normalgewichte, mochten sie noch so schlecht sein, brauchte man in jedem Dorfe: Münzstätten gab es dort nicht. Die Münze warf einen regelmäßigen bedeutenden Gewinn ab, der durch die häufigen Münzverrufe ins ungeheuerliche gesteigert wurde: die Zahlungen, die etwa für Benutzung der Normalmaße auf dem Lande zu entrichten waren, bedeuteten wenig. Darum hielten Grafen und Bischöfe an dem Münzrecht fest: die Verwaltung der Dorfmaße war nur eine Last.

Auch ist der Modus der Kontrolle ein verschiedener. Die Münze wird nicht wie ein geaichtes Maß ein für allemal ausgegeben. Ihre Prägung in regelmäßigen Abständen erheischt die fortwährende schärfste Aufmerksamkeit des Münzherrn und seiner Beamten. Die Prägebehörde war, als die Münzen sich immermehr differenzierten, allein imstande, eine wirkliche Kontrolle auszuüben. So mußte, während dort die Aufsichtsbehörde auch die Verwaltung an sich zog, hier vielmehr der Verwaltungsstelle auch die Aufsicht anheimfallen. Es waren eben überall lebendige Kräfte, die den Ausschlag gaben, nicht juristische Prinzipien oder tentatorische Gesetze.

Wie mit der Münze verhält es sich auch mit dem Markte selbst und allen übrigen Zweigen seiner Verwaltung.

Es ist bekannt, wie begehrenswert Marktprivilegien den Großen des Reiches stets erschienen sind.

Bei all den Diskussionen über „Marktrecht“, „Marktbann“, „Marktregal“ aber haben wir meist viel zu ausschließlich an die Wahrung des Marktfriedens gedacht, nicht an die Verwaltung des Marktes selbst — an etwas Negatives, nicht an das Positive der Sache.

Ein Hauptbestandteil der Marktverwaltung aber liegt in der Handhabung von rechtem Maß und Gewicht auf dem Markte. Wenn ein Markt ohne Münze nicht viel Vitalität besessen hätte, so würde er ohne Berechtigung zur Maß- und Gewichtspolizei überhaupt keinen Sinn gehabt haben. Auf dem Markte allein warf auch sie einen namhaften Gewinn ab: sei es in Gestalt der Taxe, die etwa für Benutzung einer öffentlichen Wage zu entrichten war; sei es in der der Bußen, die von abweichenden oder auch nur ungenauen Maßen und Gewichten, selbst bei Ausschluß betrügerischer Absicht in ihrer Benutzung, notwendig häufig verfallen mußten. So ist denn die Aufsicht über Maße und Ge-

wichte ein unveräußerlicher Bestandteil der Marktverwaltung und Marktgerichtsbarkeit geblieben.

Wir haben also eine zwiefache Entwickelung der Maß- und Gewichtsverwaltung: eine in der Gemeinde, eine auf dem Markte. Konnte es aber dabei bleiben? Wie gestaltete sich das Verhältnis der Stadtgemeinden zu den städtischen Märkten?

Wir müssen uns erinnern, daß von Hause aus alle Märkte schlechthin periodische sind.

Auch in den Städten ist und bleibt der Markt ein periodischer, mag er nun Jahrmarkt oder Wochenmarkt heißen. Auch der „tägliche Markt", der eigentlich nur ein täglich gehaltener „Wochenmarkt" ist, wird jeden Morgen eröffnet, jeden Abend oder Mittag geschlossen. Noch das Reichsweistum von 1218 kennt nur Wochen- und Jahrmärkte, obgleich es längst Ortschaften gab, die ebenfalls als „fora" bezeichnet wurden. So lag denn auch in den Städten die Aufsicht über Maße und Gewichte auf den Märkten in den Händen des Marktherrn, d. h. des Stadtherrn.

Allein wir haben schon gesehen, daß Maße und Gewichte auch unter anderen Verhältnissen als zu Kauf und Verkauf regelmäßig zur Verwendung kamen. Das war in der Stadt nicht anders als auf dem Lande; und so gehört dieser Zweig der Maßverwaltung auch in der Stadt der Gemeinde.

Ein solcher Zwitterzustand jedoch konnte nicht bleiben, wenn auch Reste davon sich hier und da erhielten. Er konnte um so weniger bleiben, eine je größere Rolle jetzt die „Kaufleute" unter den Gemeindemitgliedern zu spielen anfingen. Mit ihnen tritt ein neues Element in den Vordergrund.

Es ist bereits an anderer Stelle nachgewiesen worden[320], wie eben in jenen frühen Zeiten, ehe sich der feste Begriff eines Bürgerstandes gebildet hatte, die „Kaufleute" für sich, für ihre Geschäfte die Gültigkeit eines Sonderrechtes in Anspruch nahmen, eines Gewohnheitsrechtes, das sich auf Handelssachen bezog[321], für das die „Kaufleute" der einzelnen Städte aber auch von

---

320) Meine Untersuchungen S. 213 ff.

321) Vgl. die so häufig, auch a. a. O., angezogenen Worte Notkers des Deutschen: „Negotiale ist tér strit" u. s. w. Piper, Germanischer Bücherschatz, Bd. VIII, 1, S. 69; meine Urkunden Nr. 74.

Königen und Kaisern[322]) sowie ihren Stadtherren[323]) Bestätigung erlangten. Sie entschieden unter sich auf dem Markte über die Gültigkeit von Kauf und Verkauf. Dabei aber mußte die Frage der Richtigkeit der gebrauchten Maße eine Hauptrolle spielen: handelte es sich doch oft um auswärtige, nach denen die importierten Waren an ihrem Herkunftsorte bemessen worden waren, also nur den Kaufleuten, nicht aber dem Marktherrn oder der Ortsgemeinde bekannte.

Aber je mehr an die Stelle des beweglichen „Kaufmanns" der seßhafte „Bürger" trat, der Bürger sich vom Fremden schied, und als Kauf und Verkauf auch außerhalb des Marktes mehr und mehr eine Sache des täglichen Lebens geworden waren, ist schließlich die ganze Marktverwaltung in die Hände der bürgerlichen Behörde, des Rates übergegangen. Nur die wichtigsten, einträglichsten und auch abtrennbaren Zweige, die Münzverwaltung, den Zoll und die Friedensgerichtsbarkeit behielten die Stadtherren, wenigstens vorläufig, noch zurück.

Ueber die einzelnen Vorgänge sind wir leider so gut wie gar nicht unterrichtet. Doch läßt sich noch ein Uebergangszustand aus der Urkunde Bischof Friedrichs von Halberstadt von 1105 für die „cives forenses" erkennen, wo es heißt:

> Ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo. Et quod

322) Alpert, de diversitate temporum, über die Kaufleute von Tiel (MG. SS., Bd. IV, S. 718 Nr. 20; meine Urkunden Nr. 75): „hoc ab imperatore karta traditum et confirmatum dicunt." — Privilegien Konrads II. von 1038 und Heinrichs III. von 1042 für die Kaufleute von Quedlinburg nach dem Muster derer von Goslar und Magdeburg (Janicke, Urk.-Buch d. Stadt Quedlinburg, Bd. I; Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen, Bd. II, 1, Nr. 8, Nr. 9; meine Urkunden Nr. 78a; dazu Bresslau, Jahrbücher unter Konrad II., Bd. II, S. 322[2]): „et ut de omnibus que ad cibaria pertinent inter se iudicent". Ferner die Bestätigung Lothars von 1134 (Janicke Nr. 10; Urkunden Nr. 78b), wo bereits anstatt „negotiatores" „cives" steht. — Vgl. auch die Berner Handfeste Friedrichs II. von 1218 (Urkunden Nr. 134) V § 2: „Et si aliqua disceptatio tempore fori inter burgenses et mercatores orta fuerit, non stabit in meo vel rectoris mei iudicio, sed pro consuetudinario iure mercatorum et maxime Coloniensium a civibus diiudicetur."

323) Privileg Abt Eggehards für Allensbach von 1075, meine Urkunden Nr. 99, S. 62: „Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant iudicia, praeterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa." — Urkunde Bischof Friedrichs von Halberstadt von 1105 für die „cives forenses", nächste Anm.

> iuxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue „burmal" vocant, ipsi diligenter observent. Pondus et mensuram equam faciant. . . . . Si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iustitiam exigendo diiudicent et corrigant[324]).

Das Burmal ist die Versammlung der Bürger; die Stadt Halberstadt ist wie die meisten anderen binnendeutschen Städte aus einer Ansiedlung von „Kaufleuten" hervorgegangen, denen eben hier das Privileg erteilt wird: aber die eigentümlich ineinander geschachtelten Bestimmungen weisen auf einen Ursprung aus verschiedener Wurzel und das Maß der Befugnisse geht über die der einfachen Landgemeinde hinaus[325]).

Ganz deutlich jedoch zeigt den ursprünglichen zwiespältigen Zustand das Stadtrecht von Soest aus dem 12. Jahrhundert[326]). Denn während § 36 bestimmt:

> Si quis inventus fuerit habere pondera iniusta vel funiculos iniustos, mensurationes iniustas vini et olei, hic vadiabit in domo consulum dimidiam libram burgensibus;

lautet § 37:

> Iniuste mensurationes et mensure corrigende pertinent de annona et de cervisia iudicibus illis qui dicuntur „burrihtere" in viculis illis qui dicuntur „ty".

324) G. Schmidt, Urk.-Buch d. Stadt Halberstadt, Bd. I (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen, Bd. VII, 1), Nr. 4; meine Urkunden, Nr. 77d.

325) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt, S. 65 ff., S. 71 ff. Ich bestreite also nicht etwa, daß das burmal nur die Versammlung der Marktansiedlung war; es war also nicht, wie ich früher angenommen hatte, die einer ursprünglichen Bauerschaft Halberstadt, deren Fortdauer neben jener Rietschel nachweist. Aber die Befugnisse, die in der Urkunde von 1105 den „cives forenses" zugewiesen werden, sind größere als die, die ihnen als „buren", als Ortsgemeindemitgliedern zukamen. Hierin ist die Einwirkung des alten kaufmännischen Gewohnheitsrechts zu erblicken.

326) Ilgen, Städtechroniken, Bd. XXIV, S. CXXIX—CXLII; meine Urkunden Nr. 139. — Ilgens und Hegels Annahme (vgl. Ilgen, S. CXXII), daß mit § 35 ein neuer Abschnitt beginnt, kann ich durchaus nicht beipflichten. Die Uebertragung der Grundstücke geschieht vor dem Schultheißen; deshalb erhält er die „vorhure" (§ 33). Mit der Einbeziehung der Zinse (§ 35) hat er gewiß nichts zu tun, umso weniger, als er auf alle Fälle der Richter ist, vor dem der säumige „possesor" sich zu rechtfertigen haben würde. Es kann nicht der geringste Zweifel sein, daß gerade die §§ 32—35 auf das engste zusammengehören. Die übrigen Einwände sind erst recht Scheingründe. In § 22 vor dem Blutgericht kann der Rat gar nicht ins Spiel kommen. Ich habe deshalb in meinem Abdruck erst nach § 52 einen Abschnitt gemacht.

Es sind dieselben Richter und dieselben „conventionalia“, denen nach dem jüngeren Teile des Stadtrechtes §§ 61, 62 auch das Gericht über Diebstähle bis zu 12 d. und Schulden bis zu 6 d. zusteht[327]), alles also, abgesehen von den Beträgen, im Einklang mit den Angaben des Sachsenspiegels[328]).

Stehen sich also in jenen Paragraphen eine alte ländliche Gemeindekompetenz und eine jüngere bürgerliche, wesentlich kaufmännischen Ursprungs gegenüber, so kommt der ursprüngliche Anspruch des Marktherrn darin zum Ausdruck, daß von dem auf dem Rathaus verhängten Gewette dem Richter ein Dritteil zufällt[329]). Ebenso gehen in Hannover, wo

> magister civium corriget omnes indebitas mensuras sub pena V solidorum,

ein Dritteil dieser Buße an den Vogt, zwei Dritteile an die Stadt; es sei denn, daß der Vogt dem Bürgermeister zuvorkommt, so daß er die Sache richtet und allein den Gewinn davon trägt[330]). Und auch in Hamburg fallen von den Strafgeldern für ungerechtes Maß an Bier, Brot und Fleisch[331]), in Landshut beim

---

327) Hiermit deckt sich auch Ilgens Auffassung der „burrichter“ (a. a. O. S. XCVIII). Mit der auch von Rietschel (S. 170) übernommenen Meinung (Ilgen, S. XXVIII), wonach die Hoven, deren Gerichtsstätten eben die „ty“ sind, eine künstliche Einteilung wären, braucht sie nicht in Widerspruch zu stehen. Nachdem man die ursprüngliche Gemeinde in Teilgemeinden zerlegt hätte, wären den Vorstehern dieser Teilgemeinden die Befugnisse überwiesen worden, die ursprünglich der eine Burrichter der Gesamtansiedlung besessen hätte.

328) Oben, S. 124 f.

329) A. a. O. § 36, § 38. — Vgl. auch Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. I, S. 34, S. 150, der allerdings das Drittel des Richters nur im allgemeinen als Entschädigung für die ihm durch die konkurrierende Ratsgerichtsbarkeit erwachsende Einbuße ansieht. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß den älteren Stadtrechten die Teilung in das Strafgeld und die daraus für die Vergangenheit zu erschließende oder, wie in Hannover, noch bestehende Konkurrenz eben nur bei dieser Materie bekannt ist. Erst nach und nach hat der Rat seine Konkurrenz auch auf andere Gebiete ausgedehnt.

330) Grotefend, Urkundenbuch der St. Hannover (Urk.-B. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Bd. V), Nr. 11a; Doebner, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes (Hannover 1882), S. 23: Privileg für Hannover von 1241. Mit Frensdorff, Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1882, S. 8[3], gegen Doebner, S. 12 f., sehe ich keinen Grund, die Fassung A zu verdächtigen.

331) Privileg Friedrichs I. vom 7. Mai 1189; meine Urkunden Nr. 104b § 7. Dieser Satz steht in dem echten Privileg des Kaisers: vgl. Hasse, Zeitschr. d. Gesellschaft f. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. XXIII. S. 251—270.

Bier[332]) zwei Dritteile an die Stadt, ein Dritteil an den Richter, ohne daß in diesen Fällen angegeben wäre, wer das Gericht abhält.

So stammt aus einer dreifachen Wurzel die Gerichtsbarkeit des Rates über unrechte Maße und Gewichte. Der wichtigste Strang aber ist der, der in sich schloß das Gericht über unrechten Kauf und unrechten Verkauf und die Kontrolle der feilgebotenen Waren. Man mag diese mit v. Below speziell an die Sorge für Maße und Gewichte anknüpfen[333]) oder nicht: jedenfalls bildet auch sie einen notwendigen Bestandteil der Marktverwaltung. Der Erlaß von Bestimmungen über die Schwere des feilgebotenen Brotes, die Frische des Fleisches, über die Breite der Tuche, über Fadenzahl und Fadenstärke ihres Zettels und ihres Einschlages läßt sich sehr wohl als eine feinere Anwendung der Maß- und Gewichtspolizei charakterisieren, während der Streit zwischen Käufer und Verkäufer über die Richtigkeit der gelieferten Ware unmittelbar vor das Marktgericht gehört.

Mit der Warenschau aber sind wir zugleich bei der Aufsicht über das Handwerk angelangt. Denn man mag welche Marktordnung man will nehmen: überall finden sich diese vier Bestandteile, Kontrolle von Maß und Gewicht, Preisbestimmung, Warenprüfung, Beaufsichtigung der Handwerker, auf das innigste verflochten. So ist es in dem Edictum Pistense[334]); so ist es noch vier Jahrhunderte später in der Marktordnung Herzog Heinrichs I. von Niederbayern für Landshut vom Jahre 1256, auf die ich als auf ein glänzendes Beispiel für die Vielseitigkeit dessen, was unter den Begriff der Marktverwaltung fiel — und nicht etwa erst unter der wohlausgebildeten Fürsorge des städtischen Rates — hier noch besonders hinweise[335]). Diese herzogliche Marktordnung enthält nicht nur marktfriedenspolizeiliche Bestimmungen[336]) und (zweitens) Verbote gewisser Formen des

332) MG. LL. Sectio IV Constitutiones Bd. II Nr. 439; meine Urkunden Nr. 231 § 16. Die Stadt erhält 60 d., der Richter 28.

333) Vgl. oben S. 7.

334) Vgl. oben S. 43 f; „per denaratas, per sextaria vendere"; „adulterare et minuere"; „tantos panes de iusto, de aequo modio"; „a pistoribus, qui panem vendunt, fieri faciant".

335) Weiland, MG. Constitutiones II Nr. 439. Meine Urkunden Nr. 231.

336) § 1 Verbot des Tragens der Schwerter, Gnippen und schädlichen Messer; § 20 der „lotrici et vagi scolares". Vgl. auch § 18 und § 21.

Handels[337]), sondern (drittens) auch Preistaxen und Fixierungen des zulässigen Gewinnes[338]) und (viertens) Vorschriften über die Beschaffenheit und Herstellung der verschiedensten Waren[339]).

337) § 10 Verbot des Aufkaufes der Waren, ehe sie den Markt erreichen und der Käufe der Pfragner in der Stadt; § 6 des Aufkaufes von Unschlitt in der Stadt zur Ausfuhr; § 17 des Versteckthaltens gefangener Fische; § 4 der Wucherer, Vorkäufer und der „societates que vulgo dicuntur einung".

338) § 2 Preis des grauen Tuches; § 5 des Rind-, Schaf- und Ziegenfleisches; § 6 des Unschlitts; § 11 der Würste; § 13 des Brotes; §§ 14—16 von Wein, Met und Bier; § 22 der Gewebe aus Werch, ausgekämmter Wolle und Flachs („rupfein, achambin, herwein"); § 23 für das Vorbeschuhen und Besohlen. §§ 7—9 über den zulässigen Verdienst der Futterhändler, Pfragner und Krämer. Beim Bier wird der Preis der Brauer und der der Schankwirte unterschieden: § 16.

339) § 2 Festsetzung der Breite des grauen Tuches; § 3 Bestrafung der Walker und Weber „contra iusticiam follentes" oder „texentes"; § 11 Vorschrift über die Herstellung der Würste; § 12 über den Verkauf minderwertigen Fleisches; § 13 über die Bäckerei; § 14 Unterscheidung verschiedener Weinsorten und Verbot der Mischung; §§ 14—16 Maßvorschriften; § 19 über die Herstellung der Maße durch die Becherer.

VII. Kapitel.

## Der Markt und die Aemter.

Es ist ein Kardinalfehler gewesen, daß man bei der Frage nach dem Ursprung der städtischen Gewerbeordnung, die die nach der Entstehung der Zünfte in sich schließt, sein Augenmerk stets vorzugsweise auf die manufaktorische Seite gerichtet hat.

Freilich beruht ja auf der Handarbeit das eigentliche Wesen des Handwerks, das bei Beteiligten wie Zuschauern zuerst und am anhaltendsten die Aufmerksamkeit fesselt: nicht die, die ein gewisses Produkt an den Mann bringen, sondern die, die ein Handwerk „können", fühlen sich als Genossen. Bei dem Krämer, der etwa die gleiche Ware führt, sind nicht nur die Aeußerlichkeiten seines Berufs, sondern auch die Produktionsbedingungen andere als bei dem Handwerker; und er erscheint auch deshalb nicht als ein auf derselben Bahn Mitwerbender, sondern als feindlicher Konkurrent.

So war das Versehen verständlich, und es lag noch näher, so lange allgemein die hofrechtliche Theorie herrschte. Hier eben rächt es sich, daß diese ausging von der Arbeit für den Herrn, von dem gebundenen Handwerker, für den ein „Uebergang zur Arbeit für den Markt" erst konstruiert werden mußte.

Der wirtschaftlich freie Handwerker dagegen ist von vornherein „mercator". Die Anschauung, daß das freie Handwerk anfangs wesentlich „Kundenarbeit" gewesen sei, ist eben so falsch, wie die, die es für „Lohnwerk" ausgeben möchte. Die Arbeit für den Markt, für unbekannte, erhoffte Käufer, ist vielmehr von Anfang an das Charakteristikum des deutschen Handwerks. Wer das nicht begreift, dem muß jedes Verständnis für die Rolle, die die „mercatores" in den Anfängen des deutschen Städtewesens gespielt haben, verschlossen bleiben. Eben als „mercator" aber

unterliegt auch der Handwerker der Warenkontrolle auf dem Markt.

Denn das, worauf es der Behörde ankommt — sei diese der alte Marktherr oder später der Rat — ist nur, daß das fertige Erzeugnis ihren Anforderungen entspricht, daß das Publikum erhält, was es braucht. Hier dreht sich in der Tat alles um das, was zum Austausch kommt, darum, daß dieses richtig, vollwertig ist: kurz es handelt sich bei der Kontrolle auch des Handwerks allein um die Ware[338a]).

Damit ist aber die Zurückführung des ganzen Systems der Gewerbeordnung auf die Marktordnung bereits gegeben.

Eben hierbei zeigt sich die ausschlaggebende Bedeutung jenes Gesichtspunktes, den wir in allem, was den Markt betrifft, bei keinem Schritte außer Augen lassen dürfen, des Gesichtspunktes nämlich, daß jeder, auch der städtische Markt, nur ein periodischer ist. Denn gerade daraus folgt ohne weiteres, daß auch bei der Kontrolle der auf dem Markte feilbietenden Handwerker es sich schlechterdings nur um eine Prüfung der feilgebotenen Ware handeln kann. Denn der periodische Markt kennt nur Händler und Waren. Wie die Waren entstanden sind, entzieht sich seiner Kenntnis.

---

338a) Sehr deutlich kommt der Unterschied zwischen der manufaktorischen und der kommerziellen Seite des Handwerks und die Bedeutung dieser bei der Bäckerei zum Ausdruck. Backhäuser zum eigenen Gebrauche besitzen viele Bürger, die darum aber noch nicht Bäcker sind, da sie das Brot nicht verkaufen. Vgl. unten Anm. 362. Ferner zweites Straßburger Stadtrecht von 1214: meine Urkunden Nr. 127 § 29. Die dort genannten „pistores" besorgen das Backen für die Bürger, die „pistrina" besitzen, wie umgekehrt heute Bürger ihren Kuchenteig in den Ofen des Berufsbäckers schicken. Das Bäckerhandwerk setzte es aber durch, daß die Bürger für ihre Backhäuser, durch die ihnen ja immerhin Abbruch geschah, „ius quod dicitur einung" erwürben. Urkunde vom 23. Februar 1264: meine Urkunden Nr. 290; Wiegand, Bd. I, Nr. 549. Vgl. dazu unten Kapitel X. — Sehr richtig hat Philippi beobachtet, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (Osnabrück 1890) S. V: „die ältesten im folgenden mitgeteilten Vereinbarungen und Entscheidungen beschäftigen sich mehr mit der Berechtigung zum Verkauf, als zur Anfertigung gewisser Waren." — Ferner vgl. z. B. Basler Kürschnerurkunde von 1226, Wackernagel und Thommen, Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. I, Nr. 108, meine Urkunden Nr. 271 § 2: „Nec alicui alteri persone quam de ipsorum opere in emendo et vendendo ea que ad eorum opificium pertinere dinoscuntur condictum eorum infringere licebit." Basler Metzgerurkunde von 1248, Wackernagel u. Thommen, Bd. I, Nr. 221, meine Urkunden Nr. 273 § 7: „. . . . nichil in communibus macellis quantum in vendendo carnes agere habeant." U. s. w.

Sogleich aber macht sich ein neuer, für das Künftige fundamentaler Unterschied geltend: der zwischen dem Markte alter Ordnung und dem Markte in der Stadt.

Der alte Markt, der Markt schlechthin, kennt, wie gesagt, nur Händler, nur Besucher, nur Fremde, entsprechend seinem eigenen ephemeren Charakter, die mit ihm wieder verschwinden. Der städtische Markt dagegen hat das besondere, daß ein großer, ein wichtigster Teil der auf ihm aktiven Verkäufer ortsansässig ist: als Folge die Scheidung, die Klassifizierung der Händler nach Stadtangehörigen und Stadtfremden.

Diese Sonderung findet einen ersten handgreiflichen Ausdruck darin, daß zwar die Fremden nach wie vor sich mit beweglichen Marktständen, Buden, Tischen begnügen müssen, während jene ihre festen Verkaufsstellen, und soweit sie Handwerker sind und meist damit verbunden, zugleich ihre Werkstätten haben[339]).

Damit aber wird die Sonderung der Verkäufer in Ortsansässige und Fremde auch für die Warenkontrolle bedeutend.

Auf dem schlichten Markt können, wie gesagt, der Marktherr und seine Beamten die Waren nur prüfen, so wie sie ausgelegt sind. Die Herstellung entzieht sich ihrer Macht.

Das wird nun anders.

Die Prüfung dringt ein in die Werkstatt, greift zurück auf die Erzeugung. Es liegt auf der Hand, wie sehr sie dadurch an Sicherheit zunimmt.

Jetzt erst können Vorschriften erlassen werden für die wirklich gleichmäßige Herstellung jeder einzelnen Warengattung in der Stadt. Jetzt ist auch durch Aufstellung verschiedenartiger Normen in verschiedenen Städten der Grund gelegt für die Erzeugung von Spezialitäten: die Tücher von Speyer unterscheiden sich von denen aus Straßburg, die von Poperinghen von denen aus Dixmuiden oder aus Ypern.

Hiermit aber ist auch gegeben, daß die städtischen Handwerker bei der Kontrolle viel schärfer herangenommen werden als die Händler mit Waren von auswärts, die Krämer und die Verkäufer fremder Tuche. Die fremden Tuche können von verschiedenster Art, Breite, Länge, Feinheit, Stärke, Farbe sein: für

---

339) Auf den periodischen Märkten, während deren auch die ansässigen Verkäufer Tische auf den Marktplatz stellen können, wird der Unterschied zwischen Bürgern und Fremden zeitweise wieder aufgehoben. — Vgl. noch unten Anm. 371.

die einheimischen sind ganz bestimmte Verhältnisse vorgeschrieben. Aehnlich bei den importierten Kleinwaren, die die Krämer vertreiben. Bald wird auch die Zulassung zum Markt für die Handwerker wesentlich strenger werden: der Neuling wird sich darüber ausweisen müssen, daß er „das Handwerk kann".

Diese Forderung der Gleichmäßigkeit der Ware ist nichts als eine notwendige Folge der Marktkontrolle, ist in ihr gegeben. Eine bestimmte Güte konnte nicht vorgeschrieben werden, ohne Maßstab, der wieder die Gleichheit zur Voraussetzung hat. Die Preiswertheit des Brotes richtet sich nach dem gleichen Gewicht, die des Tuches nach der gleichen Zahl gleicher Fäden innerhalb gleicher Länge und Breite. Und genau so wurde auch bei Dingen, die sich nicht so einfach wiegen, zählen und messen liessen, ein bestimmter Maßstab der Güte, der Preisgerechtigkeit zu Grunde gelegt.

Das Ganze geht hervor aus jener Fürsorge, die in der karolingischen Gesetzgebung über diese Dinge wie ein roter Faden entgegenleuchtete. Und, beiläufig, auch für sie bietet die hofrechtliche Theorie keine Erklärung. Denn was ging es den Grundherrn an, ob das Publikum von seinen Leuten ehrlich bedient wurde[340])?

In seiner Ausgestaltung ist es aber auf das innigste verwachsen mit dem ganzen Formalismus des älteren Rechts. Wie im Prozeßverfahren für jeden Formfehler, so wurde auch bei der Warenschau auf dem Markte für jede technische Abweichung ein Gewette erhoben[340a]). Eben deshalb mußten auch hier die Vorschriften hart und scharf sein, auch hier eine feste Norm aufgestellt werden, die zugleich einfach genug war, daß der technisch nicht fein ausgebildete Beamte sie mechanisch handhaben konnte.

---

340) Sehr merkwürdig läßt Geering, der immer dem Rechten auf der Spur ist, aber von der hofrechtlichen Voreingenommenheit sich nicht losreißen kann, „die Fürsorge des Meiers und der Officialen" „sich in die Marktpolizei" verwandeln. Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 3.

340a) Auch der Ausdruck „våre", der in dem Prozeßrecht eine so große Rolle spielt, findet sich in diesem Zusammenhang: Stendaler Krämerbrief vom 1. August 1299: „Nostri quidem institores debent institoribus secum stantibus, scilicet extraneis, varam in omnibus adhibere, et si falsa apud eos invenerint, ad dominos consules hanc producent, et quicquid de talibus usi fuerint", erhält die Stadt zwei Drittel, die Brüderschaft ein Drittel. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I, Bd. XV, Nr. 60, S. 47.

In dieses System hinein paßt nun auch das der Abgaben und Arbeitsleistungen, wie wir es vorläufig aus dem Straßburger Recht kennen lernten. Oft genug mögen schon die gewerberechtlichen Strafen statt in Geld in Natura eingezogen worden sein. Es braucht hier nicht ausgeführt zu werden, eine wie außerordentliche Rolle bei der ungenügenden Menge barer Umlaufsmittel im Rechts- und Wirtschaftsleben jener Zeit das Pfänden gespielt hat. Das brachte es noch näher, als es ohnehin gelegen hätte, auch die Steuern in Waren und Leistungen zu erheben und sie in dieser Form sogar ein für allemal zu fixieren. Ein weiterer Schritt war es nur, sie gruppenweise umzulegen. Zunächst heißt es, jeder Schmied hat zur Heersteuer vier Hufeisen mit den Nägeln zu liefern. Dann aber: zur Arbeit auf die Pfalz kommen sie alle; die Arbeit wird dort erst verteilt. Und wenn der Bischof eine Burg belagert, so machen sie ihm insgesamt dreihundert Pfeile[341].

Das aber wird nun die Hauptsache. Das ganze Kontrollwesen macht eine Einteilung in Gruppen nötig, die auch dem Abgabenwesen aufs beste paßt. Alle Schmiede, alle Bäcker, alle Schuster haben nur Waren ganz genau der gleichen Art auszubieten und herzustellen. Die Kontrolle funktioniert am besten, kann gut nur funktionieren, wenn sie die ganze Gruppe auf einmal vornimmt. Für die Schmiede, die Schuster, die Fleischer sind gewerbliche Vorschriften erlassen, für alle die gleichen. Und wenn ursprünglich für alle Bürger in der ganzen Stadt die Steuern und Fronen gleich bemessen sind, so werden sie für die Handwerker gruppenweise gleich in Leistungen aus ihrem Fache verwandelt. Es gibt keinen reichen Schmied, der mehr zu versteuern hätte, als sein ärmerer Kollege, oder es wird doch so wenig wie bei der Bürgerfron darauf Rücksicht genommen: der Schmied ist eben nur Schmied und alle Schmiede sind vor dem Gesetze gleich.

In diesen Gruppen also haben wir die Straßburger Aemter und ebenso die Trierer und Augsburger. Dies ist der Ursprung der ältesten Organisation des deutschen Handwerks. Es sind nicht mit obrigkeitlicher Sanktion aus freiem Antrieb geformte Verbände, sondern es sind einstweilen nur Abteilungen, die von der Obrigkeit selbst gebildet sind zu deren Zwecken. NB.

341) Straßburger Stadtrecht §§ 103—106, vgl. § 107.

Also: Die ältesten Handwerker sind von der Obrigkeit für ihre Zwecke gebildete Abteilungen

Der mittelalterl. Ausdruck für Amt entspricht — modernem Beruf



An den Ausdruck Amt braucht man sich nicht sehr zu stoßen. Mehrere Umstände sind zusammengetroffen, die gemeinsam zur Einbürgerung jener technischen Bedeutung beigetragen haben. Zunächst ist es damit nicht anders als mit unserem Worte Beruf. Wenn die Beamtenqualität der mittelalterlichen Handwerker uns nicht immer ohne weiteres einleuchten will, so hat man ebenfalls oft genug Veranlassung sich zu fragen, welchen „Beruf" denn mancher heutige Handwerker zu seinem Gewerbe aufweisen kann. In einem unserm „Beruf" analogen Sinne kennt „officium" bereits das Capitulare de Villis[342]). Jeder, den seine besondere Tätigkeit aus der gemeinen Menge heraushebt, fühlt sich im Besitze eines „Amtes": und es macht da wenig aus, ob die ersten solchen Aemter, die das deutsche Volk gekannt hat, die waren, durch deren Verleihung ein germanischer Häuptling einzelne seiner freien Gefolgsleute, oder die, durch die er Tacitus' „liberti" auszeichnete (die fürstlichen Erzämter zeigen, daß der Sinn derselbe ist); oder aber, ob es ein selbstergriffenes war. Das „Amt" der Schmiede also bildeten mit leichtem Uebergang alle, die diesem Berufe oblagen.

Dann mag noch hinzugekommen sein, daß manchmal, z. B. in Basel, wie es scheint[343]), an die Spitze eines solchen Amtes ein bischöflicher Beamter, ein Ministerial gestellt wurde, der, und mit ihm sein Herr, die seiner Aufsicht anvertraute Handwerkergruppe gewissermaßen als ein Zubehör seines Amtes betrachtet haben mag. Allein ausschlaggebend kann das schon deshalb nicht gewesen sein, weil regelmäßig die Aufsicht über alle oder die meisten Aemter der Handwerker zusammen nur einem Beamten, wie dem Straßburger Burggrafen, dem Trierer Kämmerer unterlag. Die Stellung des Amtsmeisters aber erhob sich nicht so sehr über die der übrigen Handwerker und war nicht ursprünglich genug, als daß die Bezeichnung auf sein Amt zurückgeführt werden könnte. Und hinzu kommt, daß dieser Name sich für Handwerkerverbände oder -gruppen auf dieser Stufe der Entwickelung keineswegs überall findet[344]). Die förmliche Auffassung als Amt pro bono publico endlich gehört nicht der ursprünglichen Epoche an.

---

342) Oben Anm. 18.

343) Vgl. das nächste Kapitel.

344) Belege im weiteren Verlauf der Darstellung.

Die Organisation des städtischen Handwerkes nach Aemtern — wenn wir diesen Ausdruck trotzdem als quasitechnisch einmal festhalten wollen — erweist sich also als ein natürlicher Ausfluß der Marktordnung. Nur diejenigen Gewerbe bleiben außerhalb, die an Zahl ihrer Vertreter noch zu unbedeutend sind, als daß sich eine besondere Gruppenbildung lohnte. Auf diese Ordnung aber arbeitet bereits die erste Einrichtung des Marktplatzes hin: denn man wird nicht zweifeln dürfen, daß, seitdem es überhaupt ein Marktrecht, eine Marktkontrolle, eine Marktordnung gegeben hat, das erste, wie es der städtische Markt bestätigt, eine äußerliche Gruppierung der Händler nach ihren Waaren gewesen ist. Die Sache bringt es notwendig mit sich[345]).

Wie der gesamte Handel — mit den Einschränkungen, die sich im weiteren ergeben werden — zwecks Beaufsichtigung auf dem Markte konzentriert wird, so erhalten wiederum die Verkäufer jeder einzelnen Warengattung ihre Plätze in zusammenhängender Reihe angewiesen. Ja, selbst Bänke und Buden stellt der Markt-

345) Es sei trotz aller Bedenken gegen Analogieschlüsse hier einmal gestattet, zu wiederholen, was Schurtz, Urgeschichte der Kultur (Leipzig u. Wien 1900), S. 164 f., über die Ordnung des Marktwesens im Innern Afrikas mitzuteilen weiß: „Vielleicht gibt den ersten Anstoß zu geselligem Zusammenschluß der Gewerbtreibenden das Marktwesen, das ja besonders in Afrika sehr ausgebildet ist und ganz von selbst dazu drängt, daß die Verkäufer gleicher Waren auch nebeneinander ihre Sitze aufschlagen, um von den Kunden leichter aufgefunden zu werden. Wo Marktordnungen bestehen, wird dieser Brauch zum festen Gesetze, so nach den Angaben Ramseyers und Kühnes in Aschanti. Im Sudan kommt es dann schon vielfach so weit, daß die Handwerker Gesellschaften bilden, an deren Spitze Obermeister oder Aufseher stehen, die meist nicht von den Zunftgenossen, sondern vom Fürsten ernannt werden und die Abgaben der Handwerker einzutreiben haben; in den größeren Städten wohnen dann auch die Angehörigen einer Zunft gern in einem besonderen Quartiere zusammen, wie in Kátsena nach Barths Bericht die Schuhmacher, Weber und Sattler, in Kano die Goldschmiede. Staudinger fand in Saria die Grobschmiederei in den Händen einer „Gewerkschaft“, die Abgaben an einen Obermeister zahlte; dieser letztere fertigte außerdem mit seinen Söhnen, Verwandten und Gesellen die feineren Schmiedearbeiten an; alle Schmiede aber bewohnten zusammen ein bestimmtes Stadtviertel. Auch im Bazarwesen der islamitischen Welt sind die Berufsgenossen in bestimmten Gassen vereinigt, ohne daß in der Regel ein Zwang von oben her dazu nötig ist.“ [Ursprünglich möchte die Einrichtung des Bazars und die Einweisung der Händlergruppen in seine verschiedenen Quartiere doch wohl „von oben her“ veranlaßt sein!] Ferner S. 278: „Entstehen endlich aus den periodischen Märkten dauernde Verkaufsstellen, wie die Bazare im Orient und Nordafrika, dann wohnen auch meist die Handwerker zusammen. Von oben her werden ihnen dann Aufseher gesetzt, die natürlich zunächst die Aufgabe haben, die Gewerbesteuern einzutreiben, die aber zugleich die Vertreter des Handwerks beim Hofe sind.“

herr für die Händler mit den wichtigsten Lebensdürfnissen, für Fleischer, Bäcker, Schuster und Tuchhändler her. Es macht dabei nichts aus, ob der Marktplatz ursprünglich sein privatrechtliches Eigentum war, wie in den neubegründeten Städten mit dem gesamten Areal, auf dem er die Stadt anlegte; oder ob es sich um alt-öffentliches Gelände handelte, wie in den ehemaligen Römerstädten und im inneren Deutschland an Punkten, die für den Handel schon Bedeutung gewonnen hatten, ehe die Obrigkeit sich seiner annahm und der verkehrsreiche Platz etwa zum Bischofssitz erkoren wurde[346]): die Wirkung der Unterstellung unter das Marktrecht war in beiden Fällen dieselbe. Das gilt von den Rechtsverhältnissen, den realen und den personalen — und noch einmal zeigt sich da in vollem Glanze die Torheit des Versuches, jene alte Theorie wieder ins Leben zu galvanisieren, die einst bei einer erst oberflächlichen Kenntnis aller städtischen Verhältnisse begreiflich war. Das gilt auch von den praktischen Anordnungen.

Daß den nach Gewerben benannten Straßen ihre Namen, wie wohl ausgesprochen worden ist, nur zufällig und spät durch den Volksmund beigelegt worden wären, mag hie und da zutreffen, läßt sich jedoch angesichts zahlreicher überlieferter Tatsachen als allgemeingültig nicht aufrecht erhalten.

Ein in seiner Reichhaltigkeit freilich einziges Material hierüber bietet Köln in seinen Schreinsurkunden aus dem 12. Jahrhundert[347]).

Bei zahllosen Häusern und Grundstücken, von denen dort Besitzübertragungen gebucht sind, wird die Lage mit „inter" und dem Namen einer Handwerkergattung bezeichnet. Es würde wenig bedeuten, wenn nur gelegentlich wie in Regensburg einmal ein

Gozwin inter tonsores

vorkäme[348]). Aber hier in Köln handelt es sich nicht allein um

346) Hierüber Rietschel, Markt und Stadt, S. 19, S. 33 ff. Dazu Neue Jahrbücher f. d. klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur, Bd. III (1900), I, S. 293 ff.

347) Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, herausgegeben von Robert Hoeniger (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde I), Bd. I u. II (1 u. 2), 1884—1894. — Die Einzelbelege sind mit Hilfe des Topographischen Registers, Bd. II, 2, S. 284 ff., leicht aufzufinden.

348) Wittmann, Schenkungsbuch von St. Emmeramm, Quellen und Erörterungen z. bayer. Geschichte, Bd. I, S. 120, CCXXXV.

Ortsangaben, auf deren Zuverlässigkeit bei dem Rechtsgeschäft so gut wie alles ankam: die Menge dieser Bezeichnungen ist erdrückend. Für die Rheinvorstadt, die „ursprünglich einen einzigen großen Marktplatz“ gebildet hat[349]), ließe sich, da häufig auch das Angrenzen der Verkaufsstelle eines Handwerks an die eines anderen vermerkt ist, danach geradezu ein Schema des ganzen Straßennetzes entwerfen. Man wird keinen Einblick gewinnen, wenn ich nicht wenigstens die wichtigsten dieser Ortsbezeichnungen zusammenstelle.

Da werden Häuser übertragen

> inter calciatores (caligatores, sutores, venditores, factores calciarum, qui vendunt calcios); inter cirothecarios (sutores, venditores cirothecarum); inter coriarios (coreorum incisores); inter gladiatores; inter venditores gularum; inter hastatores (hastarios); iuxta venditores limborum; inter linmengere (lineorum pannorum venditores); inter macella (carnifices); versus pabulum vendentes; inter pannorum venditores (incisores, waitschrodere u. ä.); inter pellifices (locus contra pellifices de suburbio situs); inter pilleatores; inter venditores salis (Salzgasse, vicus salis); inter sellatores; inter solearios (venditores solearum); inter ferrarios (qui ferrum vendunt, isinmengerin).

Bei anderen Eintragungen lautet die Formel, wenn möglich noch unmißverständlicher, „locus, ubi venditur“, z. B.:

> decem loca sita ante portam Martis ubi calcii puerorum venduntur; ubi haste raduntur in foro; scampnum in quo carnes silvestres, »wlbreyt«, venduntur; ante Marportam ubi venduntur species; versus cubicula pannicidarum; loca, stationes ubi stant pellifices; in introitu platee ubi pisa venditur; quarta pars littoris in quo fabri manent.

Unter Umständen haben diese Verkaufsstellen schon den Charakter eigener Märkte, Sondermärkte, innerhalb des einen großen Marktes angenommen:

> forum butiri (vgl. iuxta butiri venditores); Hůnremarcht, forum pullorum (in quo pulli et alia volatilia venduntur); forum ubi pelles venduntur; forum piscium; domus sita in loco ubi sal venditur; sita versus Rhenum in foro ubi venditur ferrum.

349) H. Keussen, Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassung von Köln. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 1901, Bd. XX, S. 60.

Freilich, wenn der Kölner Markt in einer Weise reich gegliedert ist, daß sich ihm kein zweites Beispiel an die Seite stellen läßt, so sind auch die übrigen Verhältnisse weit über den Grad hinaus frei entwickelt, der in irgend einer anderen Stadt bereits erreicht worden war. Als Grundeigentümer des Platzes gerieren sich die Gemeinden[350]) von St. Martin und Brigiden, während andere Teile einzelnen Stiftern wie St. Maria ad Gradus gehören[351]). Ebensowenig läßt sich nachweisen, daß die Aufteilung unter die zahlreichen Gewerbe von dem Erzbischof herrührt. Im Gegenteil sehen wir bereits gegen Mitte des 12. Jahrhunderts Handwerkerverbände zusammenhängende Marktstellen selbständig von der Martinsgemeinde erwerben. Zu der durch die Urkunde über die Begründung der Bettziechenbrüderschaft vom Jahre 1149 bekannten Schreinseintragung, die uns das von den

> venditores peplorum et tegumentorum pulvinarium (id est sciza)

meldet[352]), kommt die folgende gleichzeitige:

> N. s. q. illi qui vendunt lanea fila conduxerunt locum iuxta aquęductum et macellos situm a parrochianis[353]).

Zugleich eine Vermehrung ältester Zunftnachweise.

Allein es ist ausgeschlossen, daß dieses als das für Köln von Anfang an typische Verfahren zu gelten hätte. Auch hier muß eine mit Autorität ausgestattete Hand die erste Ordnung geschaffen haben. Und auch in Köln ist Marktherr der Erzbischof. In der Tat steht mitten auf dem alten Markt seine Münze[354]). Rings um sie herum gehört der Boden ihm[355]). Hier

---

350) Vgl. Anm. 352 und 353.

351) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, S. 48 f.; Hoeniger, a. a. O. Bd. II (1), S. 271 ff.

352) Hoeniger, a. a. O. Bd. I, S. 43: Martin 3 I, Nr. 36. „Sciza“ = „unbeholfene Schreibung für zîcha“, a. a. O. Bd. II (2), S. 313.

353) Hoeniger: Martin 3 I, Nr. 34, also zwei Eintragungen vor jener. Während aber die Wollgarnhändler die Stelle (locus) nur gemietet haben, heißt es von den venditores peplorum et tegumentorum: „locum . . . . . acquisiverunt a parrochianis S. Martini, ita ut deinceps libere et hereditario iure eum in sua possessione obtineant.“ Ich weiß nicht, wie Hoeniger I, S. 43[3], danach sagen kann, daß der Marktstand vorher ausschließlich den Leinewebern gehörte. Vgl. noch unten Anm. 468.

354) Keussen, a. a. O.

355) Keussen, a. a. O.; Lau, a. a. O. S. 63 f. Vgl. ferner Bungers, Beiträge z. mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Sozialstatistik der Stadt Köln (Leipzig 1897) über den Ladenkomplex „Interlan“, der von Erzbischof Anno dem Zöllner Ludolf erblich verliehen war.

liegt also der Kern des Marktplatzes, der Ausgangspunkt war in Köln genau wie überall. Nur ist hier in der Zeit, wo die Quellen einsetzen, der Verkehr bereits seit langem hinausgewachsen über die erste Anlage auf das Gemeindeland und das Eigentum anderer Grundherren, ja selbst bis in die neue Vorstadt Niederich[356]. So entspricht es auch seiner außerordentlichen Spezialisierung[357].

Daß aber auch in Köln der Erzbischof sich als eigentlichen Eigentümer des gesamten Marktplatzes betrachtete, das ergibt sich aus dem Abkommen, das Philipp von Heinsberg am 27. Juli 1180 mit der Stadt traf[358], wonach ihm von jeder auf dem Markt oder anderem Gemeindeland[359] bebauten „area" je nach ihrer Größe zwei oder vier Pfennige jährlichen Zinses gezahlt werden mußten:

> ita [edificia] permanebunt hereditario iure in posterum possidenda ab his, qui ea sine auctoritate nostra prius possederant.

Wie er denn auch seine Marktherrlichkeit darin zu erkennen gibt, daß er jede Veränderung an den Markthäusern, also den Läden der Handwerker und sonstigen Händler, verbietet, mochten sie eine „uzfanc" genannte Vorhalle bereits besitzen oder nicht.

Einen besonderen Wert aber erhält die Kenntnis dieser so ins Detail durchgeführten Ordnung noch dadurch, daß sich schon Anfänge einer Auflösung beobachten lassen, daß sie nicht mehr mit Strenge innegehalten wird. Nicht nur, daß es nötig geworden ist, bereits ein „novum forum" mit eigenen „macella" im Westen der Stadt anzulegen: demgegenüber gewisse Handwerkerstraßen in der Altstadt

> inter aurifabros, inter cordewanarios, vicus campanariorum (Clocnergasse), vicus clippeorum oder scutorum, sowie die Judengasse

---

356) Z. B. die „Loregaze", Niederich 6, III, 8.

357) Vgl. außer den Wollgarnverkäufern und Bettziechenwebern — im Jahre 1149 die beiden jüngsten Abzweigungen — noch die „venditores solearum" und namentlich die „qui vendunt calcios puerorum".

358) Ennen und Eckertz, Quellen z. G. d. Stadt Köln, Bd. I, Nr. 94.

359) „In alio loco publico". Andere „ędificia, quę in veteri foro parrochiani S. Martini et parrochiani S. Brigidę et illi de Oversburg absque iure hereditario hactenus tenuerunt", sollen sie der „universitas civium" zu Erbrecht übertragen, der der Erzbischof sie erbrechtlich bestätigen wird, unter der Bedingung, „ut nobis debitum censum et vorhuram de his sicut de ceteris areis persolvant".

auf einen ältesten Zustand zurückgehen mögen, ehe noch der Erzbischof vor der Mauer nach dem Rheine zu den Markt eröffnet hatte [360]). Gewisse Bestimmungen in einzelnen der Besitzwechselurkunden, die es, wenn auch nur auf Grund privater Wünsche, verbieten, zeigen, daß es nicht mehr als ganz unmöglich galt, die Häuser in den Handwerkergassen auch anderen Zwecken zuzuwenden, als wozu sie erbaut worden waren, wie wenn in diesem oder jenem Hause der Betrieb der Fleischerei untersagt wird [361]), oder wenn der Veräußerer einer „statiuncula" die Bedingung stellt:

> nullum alium imponant nisi talem qui vendat merces, sericum videlicet et species et zonas et similia [362]).

Erschließen sich uns aber somit in den reichentwickelten Kölner Verhältnissen in einem günstigen Augenblicke auf einmal wie die ältesten so auch die neuesten Bildungen, die bestimmt waren, die strenge Marktordnung abzulösen, so gewähren andere Städte eine Reihe Beispiele, an denen sich, wenn sie zum Teil auch der Zeit nach jünger sind, dennoch der ursprüngliche Zustand, auf den es ankommt, im einzelnen vielleicht noch sicherer erkennen läßt.

Mit Glück hat Philippi in den westfälischen Bischofsstädten Fleischer- und Bäckerstraßen als älteste Anlagen neben den Domburgen nachgewiesen [363]).

360) In römischer Zeit war die ganze Marktgegend zwischen Stadtmauer und Rhein Ueberschwemmungsgebiet: Rud. Schultze und Carl Steuernagel, in Colonia Agrippinensis, Festschrift zum 43. Philologentag (Bonner Jahrbücher, Heft XCVIII, 1895), S. 5 f. Spätestens in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ist sie jedoch in die Stadtbefestigung mit einbezogen. Keussen, a. a. O. S. 56. Vgl. noch unten Anm. 468.

361) Martin 3, VII, 4; 9, I, 16.

362) Martin 8, VI, 21. — In den verschiedensten Parochien zerstreut finden sich Backhäuser, pistrinae, als Zubehör beliebiger Wohnhäuser — ganz einfach, weil, wie schon Anm. 338a ausgeführt, viele Bürger für den eigenen Bedarf bucken. Die Bäcker aber hatten, wie die übrigen Handwerker, ihre bestimmte Verkaufsstätte. Es ist deshalb grundlos, mit Hoeniger die „halla panificum", Brigiden 3, X, 3, in eine „halla pannicidarum" verwandeln und das Wort „panes" in Martin 12, III, 5, durch „panni" ersetzen zu wollen. — Vgl. noch in Trier „domus furni in nova platea", Mittelrhein. Urk.-B., Bd. II, Nr. 254 a. 1174—1209; und „pistrine domus in platea carnificum sita", a. a. O. Bd. III, Nr. 256 a. 1225. — Ferner über Würzburg Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg, S. 43; Ordnungen Bischof Otto II. (1333—1345) § 80 (Archiv d. h. V. f. Unterfranken, Bd. XI, 2), S. 104.

363) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte (Osnabrück 1894), S. 6 ff. Für Minden ordnet das Privileg Ottos II. von

Solche Budenreihen für bestimmte Waren sind auch die

gadimen .... uffe deme vrige des ertzebischoves

unter denen in Erfurt allein Tuch geschnitten werden durfte [364]), sowie die

tuguria, in quibus inciditur lineus pannus, ante Gradus

in derselben Stadt, die ebenfalls Eigentum des Erzbischofs waren [365]).

Ferner gehören hierher in Mainz selbst die Gaden der Gewandschneider am Dom, die beim Neubau dieser Kirche im Jahre 1239 abgerissen werden mußten und, 48 an der Zahl, außerhalb der Immunität auf dem Fleck, den bis dahin die Schuhmacher inne gehabt hatten, zu Lasten des Erzbischofs wieder aufgebaut wurden, dessen Eigentum sie auch blieben [366]). Die Inhaber zahlten ihm jeder jährlich ein Pfund und erhielten dafür das Monopol des Tuchschnitts in der Stadt. Und wenn die Schuhmacher noch keine unbeweglichen Buden besaßen, so war ihnen doch ebenfalls eine ganz bestimmte Marktstelle zur Benutzung zugewiesen.

---

977 (MG. DO. II Nr. 147) die Errichtung eines „macellum" an, während MG. DO. I Nr. 190 von 958 für Meschede, es schon als vorhanden voraussetzt. In beiden Fällen steht macellum schlechthin für den Markt mit offenbar festen Buden. Vgl. auch unten Anm. 381.

364) Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt, über ihre Stellung zum Erzstift Mainz (Halle 1870), Weistum von 1289, S. 28 § 54: „Nieman sal gewant sniden zu Erforte danne uffe deme vrige des ertzebischoves undir den gadimen." „Vrige des ertzebischoves" ist von Schmoller, Tucherzunft S. 391, nicht treffend mit des Erzbischofs „Freigut" übersetzt. „Vrige" heißt hier Freiheit, Immunität, worauf Kirchhoff S. 28[132] richtig hinweist. Der Zins, der von den Gaden entrichtet wurde, war aber natürlich auch hier ein Freizins (Kirchhoff a. a. O.). Die Zahl der Gaden wird hier nicht, wie fünfzig Jahre früher in Mainz (vgl. unten Anm. 366), beschränkt.

365) Kirchhoff, a. a. O. S. 29[133], „bald nach 1250". Vgl. Beyer, Urkundenbuch d. Stadt Erfurt (Gqu. d. Provinz Sachsen XXIII), Bd. I, Nr. 318 a. 1282: der Rat restituirt dem Erzbischof „apotecas sive domos illas sitas Erfordie ante Gradus in quibus pannus lineus vendi solet."

366) Der „Gadenbrief" vom Jahre 1239, enthalten in deutscher Uebersetzung in der Chronik von Mainz, Hegel, Städtechroniken, Bd. XVII, Mainz I, S. 5. Das Unzuträgliche lag nicht darin, wie Hegel S. 5[3] meint, daß die Gaden auf der Immunität der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren; sondern sie „irrten" die Immunität, weil sie, als dem Stadtrecht unterworfen, fortwährend deren Durchbrechung nötig machten. Zu bemerken ist noch, daß der Besitz als erblicher nur so lange gelten sollte, bis der Erzbischof die Baukosten erstattet hatte.

Auch die „aree“ in Hildesheim sind hier zu nennen, von denen schon vor den Zeiten Bischof Bernos (1190—1194) der magister sutorum jährlich am Martinstage einen Zins von 10 s. zu entrichten hatte[367]. Später, am 9. August 1268, hat der Rat die „loca sutorum“, die er „ad usus communes civitatis“ brauchte, nach langen Verhandlungen gegen eine andere „area“ von den Schuhmachern eingetauscht, die sie von nun an zinsfrei besitzen sollten,

> ad sua mercimonia in ea tute ac libere exercenda[368].

Es ergiebt sich, daß auch die alten „loca“ eine zusammenhängende Stätte bildeten. Auch ein „forum panis“ wird in der erstgenannten Urkunde erwähnt.

Am genauesten sind wir über die Errichtung von Reihen von Fleisch-, Brot- und Schuhbänken durch die Urkunden über die Anlage der schlesischen Städte unterrichtet, worauf ich in anderem Zusammenhange zurückkomme[369]. Aus dem alten Deutschland sei nur noch als die eigentliche klassische Stelle die Bestimmung des Freiburger „Rotels“ angeführt über die drei Lauben —

> inferiores macelli, lobia prope hospitale, banchi panum — que per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institute,

und unter denen jeder Ratmann verpflichtet ist, eine Bank zu besitzen[370].

---

367) Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. I Nr. 47, vom 5. Dezember 1195. Der Zins ist anzusehen als der, den entweder die Innung insgemein für ihre Verkaufsplätze schuldete, oder, wahrscheinlicher, den der Amtsmeister von den einzelnen Schuhmachern einzusammeln hatte.

368) Doebner, a. a. O. Nr. 315. Daraus, daß die Stadt die Schuhmacher „ulterius“ zu keinem Zins von der neuen area zwingen soll, folgt, daß von den alten loca Zins gezahlt wurde und es mithin wohl dieselben waren, deren Zins Berno verschenkt hatte. Wahrscheinlich hatte der Rat diesen seit 1195 aufgekauft, um ihn nicht in geistlichen Händen zu lassen.

369) Vgl. unten Kap. X u. XI.

370) Meine Urkunden Nr. 133 IV § 78, § 77. — Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 331, bezeichnet die dritte Laube, neben der Fleischbank und der Brotbank, als Kramlaube. Ich weiß nicht, mit welcher Begründung. Wenn auch diese Laube einer bestimmten Warengattung zugeeignet war, so kann es sich kaum um etwas anderes als um eine Tuchlaube gehandelt haben. Vgl. Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1901, S. 82 f. Die macella wird man in diesem Falle dagegen unbedenklich als Fleischscharren ansprechen können. Unrichtig ist, wenn Gothein S. 497 sagt, daß jeder der Vierundzwanziger in jeder Laube je eine Bank erhalten habe. Vgl. auch Götting. Gelehrte Anzeigen 1893, S. 555.

Wie aber im Anschluß an die Reihen der Tische auf dem Markte Straßen bewohnbarer Häuser entstanden sind, das beleuchtet eine Notiz aus dem Testament des dominus Livezeiz in Trier von der Wende des 12. Jahrhunderts, der unter anderm vermacht

> domum retro mensas carnificum et mensem ad eandem domum pertinentem[371]).

Die Tische der Fleischer also stehen an bestimmtem Orte und sind unbeweglich, die Wohnhäuser gleich dahinter. Wenig später werden eine „platea carnificum“, eine „platea piscatorum“, eine „Brotgaze“ erwähnt[372]). Und wenn wieder etwas später die Aufnahme in das Bäcker- oder Fleischeramt an den Erwerb eines der Häuser geknüpft ist, auf denen der Gewerbebetrieb beruhte, so ist das in letzter Linie ebenfalls auf die alte Marktordnung zurückzuführen[373]).

Auch dafür, daß man sich der Wichtigkeit der Zugänglichkeit des Verkaufslokals für die Gewerbekontrolle sehr wohl bewußt war, sei ein Beleg gegeben. Gut kommt das zum Ausdruck in der Urkunde Erzbischof Heinrichs I. von Köln vom 18. März 1230, durch die er die Aufsichtsbefugnisse des Kölner Wollenweberamtes über die Deutzer Wollenweber ordnet:

> Preterea sepiusdicti Tuicienses apud domesticos suos Colonienses, in quorum domibus pannos suos venditioni exposuerint, procurabunt et tales habebunt eosdem, quod sine contradictione et impedimento visitationem superius expressam in domibus suis fieri permittant etc.[374]).

Das spiegelt einen späteren Zustand. Den Deutzer Webern konnte es nicht vorgeschrieben werden, sich in Köln nur solche „domestici“ für den Verkauf ihrer Tuche auszusuchen, deren Häuser

371) Mittelrhein. Urk.-B., Bd. II Nr. 254 a. 1174—1209.

372) A. a. O. Bd. III Nr. 256 a. 1225; Nr. 433 a. 1231; Nr. 832 a. 1245. Nachgewiesen von Schoop, a. a. O. S. 141. Vgl. ferner Lacomblet, Archiv, Bd. I, S. 269 § 21 „census de quibusdam domunculis iuxta macellum“, S. 273 § 30 „certi census de quibusdam macellis“, beides aus den „Census dni. archiepiscopi“ von 1319. Man möchte vermuten, daß die macella des § 30 neue, zu dem macellum des § 21 hinzugekommene Scharren gewesen seien. — Ueber das Backhaus in der Fleischergasse vgl. oben Anm. 362 u. 338a.

373) Bär, Forschungen, Bd. XXIV, S. 254, wie es scheint nach ungedruckten Zunftordnungen.

374) Ennen und Eckertz, Bd. II, Nr. 117.

und Läden in einer Reihe nebeneinander lagen. Wo es sich jedoch um eine erste Einrichtung handelte, entsprach eine solche Anordnung ein für allemal dem Zwecke am besten.

Noch kräftiger jedoch bewirkte den Zusammenschluß der Gruppe, wenn für ein Gewerbe ein besonderes Kaufhaus, ein „theatrum" errichtet wurde. Auch das ist vielfach als im Verfolg der ersten Anlage der Stadt geschehen zu erachten. Natürlich können auch davon hier nur ein paar beispielshalber nachgewiesen werden.

So besaßen Johann I. und Otto III. von Brandenburg in Stendal eine

domus pellificum,

in der sie im Jahre 1227 den Bürgern 13 „camerae" überließen neben dem

usus macellorum nostrorum carnificum,

die also auch von den Markgrafen, und zwar ohne Zweifel sogleich bei der ersten Anlage durch Albrecht den Bären errichtet worden waren[375]). Ob das „theatrum", das dieselben Markgrafen sechzehn Jahre später der Stadt übereigneten, ebenfalls dem Handel mit einer einzelnen Ware, etwa dem Tuchhandel, diente oder für verschiedene eingerichtet war, erhellt nicht[376]). Jedenfalls wird aber auch in diesem Falle jeder Warengattung ein besonderer Raum oder Raumteil zugewiesen worden sein.

Nach und nach wurden auch diese Einrichtungen weiter ausgebaut. So wird in Würzburg 1253 ein Haus am Markte als neuerrichtet erwähnt

in qua pannus lineus exponitur ad vendendum[377]).

Und in dem kleinen Duderstadt überließ 1273 der Rat den Bäckern ein neugebautes Haus, wovon ihr Meister jährlich in zwei Raten für sie den Erbzins an die Stadt abzuführen hatte[378]).

---

375) Riedel, Codex dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 6; meine Urkunden Nr. 107c. Vgl. Riedel Nr. 3; Urkunden Nr. 107a.

376) Riedel Nr. 11; Urkunden Nr. 107d.

377) Monumenta Boica, Bd. XXXVII, Nr. 322. Dazu Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg, S. 42. Nach dem Zusammenhang der Urkunde könnte man allerdings glauben, daß es sich nicht sowohl um den Markt in Würzburg als um den in Randersacker handelte. Ueber die Errichtung von Reihen von Kramläden, Brotbänken und von Kaufhäusern für verschiedene Waren in Würzburg vgl. Gramich, S. 40 ff.

378) J. Jaeger, Urkundenbuch der Stadt Duderstadt, Hildesheim 1883, Nr. 4.

Vielleicht war es kaum nötig, so viele Worte über die Sache zu machen, denn Tuchgaden, Brotbänke und Fleischscharren sind ja hinreichend bekannte Dinge und es versteht sich, daß sie nicht in bunter Mischung durcheinander lagen. Aber der prinzipiellen Bedeutung wegen mußte der Sachverhalt einmal festgestellt werden [379].

Auf der anderen Seite soll natürlich nicht behauptet werden, daß ein für allemal sämtliche Gewerbetreibende ausschließlich in bestimmten Straßen oder Reihen ihre Buden hatten oder gar wohnten. Die erste Anlage konnte die spätere Größe der Stadt nicht in Betracht ziehen. So mußten denn, als unter der Einwanderung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gewerbe wuchs, die Neuhinzukommenden suchen, wo sie Unterkunft fänden und sich auch mit weniger günstig gelegenen Läden begnügen: denn nicht immer wird es, wie wohl von den Tuchhändlern berichtet wird, in späterer Zeit dazu gereicht haben, zweite Gadenreihen zu bauen [380]. Und noch weniger ließ sich in den einfachen Anfängen die ferne Spezialisierung der Handwerke voraussehen: es entstanden neue Gewerbe, deren, vielleicht wenig zahlreiche, Vertreter keinem der vorhandenen Aemter sich einordnen ließen. Und hatte ein solches Gewerbe aus häuslicher Gelegenheitsarbeit sich entwickelt, so blieb der Neuerer mit dem Betriebe in seiner alten Wohnung. Umgekehrt konnte wohlhabenden Gewerbetreibenden nicht verwehrt werden, in anderen Teilen der Stadt sich geräumigere Häuser zu bauen [381]. Wiederum sahen z. B.

---

379) Vgl. weiter v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 54 ff.; Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Kapitel IX, X, XVI; G. L. v. Maurer, Städteverfassung, Bd. II, S. 54 ff.

380) Z. B. in Frankfurt am Main im Jahre 1334. Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter (Archiv f. Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. VI), S. 49.

381) Philippi, Westfälische Bischofsstädte, S. 12, teilt mit, daß in Osnabrück die Handwerker und Händler, und zwar insbesondere die Schneider, Schuster, Gerber, Kürschner, Gewandschneider und Krämer im 15. Jahrhundert ihre Stände, die bis dahin gassenweise den heutigen Marktplatz bedeckt hätten, aufgaben und sich in ihren Wohnungen in andern Straßen Läden einrichteten. Aehnlich die Bäcker, die wie die Fleischer unten im Rathause auslegten (vgl. auch Mitteilungen des Histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVII, S. 12, S. 20). In Minden dagegen wurden aus den Budenreihen die Bäcker- und die Scharrenstraße (Bischofsstädte, S. 13). Und die dortige Hohnstraße wird doch wohl als Hokenstraße zu deuten sein: vgl. die Hakenstraße längs der Westseite des Marktes in Bremen. Vgl. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. I, S. 378.

die Loher sich durch ihr Gewerbe selbst genötigt, ihre Arbeitsstätte an den Fluß oder Bach zu verlegen. Der natürliche Zwang der Dinge brachte eben die größte Mannigfaltigkeit hervor, aber die Bedeutung des Prinzips wird dadurch nicht gemindert[382]).

---

382) Ein überraschendes Licht würde auf die Bedeutung der lokalen Gruppierung für die Organisation der Aemter H. Wittes Erklärung des § 1 des Hagenauer Rechts von 1164 werfen, wobei er sich auf § 23 und die deutsche Uebersetzung aus dem 14. Jahrhundert stützt, die er in der Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins, Bd. LII (N. F. Bd. XIII) mitteilt: „de mobilibus autem magistratui suo respondeat et loco ad quem se transtulit"; deutsch: „siner meisterschaft und der stat zů der er sich gemachet het." „Locus bedeutet hier die Stätte, d. h. Körperschaft der Gewerbetreibenden, der sich der Neubewohner angeschlossen hat" (Witte, S. 411[3]). Meine Urkunden Nr. 135.

## VIII. Kapitel.

# Die Amtsmeister.

Die Bildung der Handwerks„ämter" findet ihren Abschluß mit der Einsetzung von Amtsmeistern.

Solche stehen selbstverständlich nicht von Anfang an an der Spitze der einzelnen Gruppen, in die die Marktordnung die gesamten Gewerbetreibenden geteilt hatte. Das Ursprüngliche war, daß die Handwerkerschaften ohne eigene Führer zusammen unmittelbar einem Beamten des Marktherrn unterstellt wurden, der aber natürlich auch nach Einsetzung der Meister wenigstens formell in seiner Stellung blieb. Auf den Titel dieses Beamten kommt es nicht an: es handelt sich um ein Nebenamt, das mit seinen Einkünften diesem oder jenem Ministerialen übertragen werden konnte.

In einfachen Verhältnissen unmittelbar zuständig war der Schultheiß oder welche Bezeichnung sonst der ordentliche Stadt- und Marktrichter im einzelnen Falle führte. Ihn finden wir in dieser Stellung in Hameln nach der Aufzeichnung über seine Rechte aus den Jahren 1237—1247 [383]; während 30 oder 40 Jahre später, nachdem die Stadt das Schultheißenamt käuflich erworben hatte, der Rat selbst das Handwerk regiert [384].

In Augsburg übt im 12. Jahrhundert ebenfalls der ordentliche Stadtrichter, der prefectus urbis oder Burggraf, die Gewerbegerichtsbarkeit: von Amtsmeistern ist dabei so wenig die Rede wie in Hameln [385]. Und da man in Augsburg bis zur Zunftrevolution von 1368 die Bildung von Handwerkerverbänden

---

383) Meinardus, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln Nr. 22; meine Urkunden Nr. 149. Ueber die Bedeutung des Innungsrechtes in dieser Urkunde vgl. unten Kap. X.

384) Meinardus Nr. 79; Urkunden Nr. 150 § 5, § 9: a. 1277.

385) Stadtrecht von 1156. Meine Urkunden Nr. 125 § 21 ff. Vgl. noch unten Anm. 400.

stets hintangehalten hat, so ist es bis dahin denn auch dabei geblieben[386]).

Ebenso kennt die Aufzeichnung über die Rechte und Abgaben der Gewerbetreibenden zu Wiener-Neustadt von etwa 1310 nur den „richter“ als ihren Vorgesetzten[387]). Ueberhaupt wird sich ergeben, daß dieser Zustand ein viel stärker verbreiteter gewesen ist, als man nach den landläufigen Darstellungen des Zunftwesens annehmen sollte.

Dagegen hat bereits die Entwickelung der Marktgerichtsbarkeit im allgemeinen gezeigt, wie leicht sich unter Umständen von der Stadtgerichtsbarkeit die Gewerbekontrolle abzweigen konnte, und mehrfach sahen wir den iudex nur noch im Empfang eines Anteils an den Bußen[388]).

Jedoch eine solche Spaltung war nicht nur da möglich, wo die Gewerbepolizei in die Hände der Gemeindeorgane überging: ebenso gut ließ sie sich einem besonderen Beamten des Marktherrn übergeben. Und auch das scheint bereits im Edictum Pistense vorgesehen, wo sie ganz allgemein den „ministri rei publicae“ empfohlen wird[389]).

In dieser Stellung fanden wir in Straßburg einer großen Anzahl der wichtigsten Gewerbe gegenüber den Burggrafen, während der Schultheiß die allgemeine Marktgerichtsbarkeit besaß, der ja noch ein weiter Spielraum blieb[390]). In Anlehnung an Gothein ließe sich für die Sonderstellung jener Aemter eine Erklärung vielleicht in ihren Lieferungen für die Hof- und Heerfahrt des Bischofs finden[391]).

386) Vgl. Chroniken der deutschen Städte Bd. IV, Augsburg Bd. I, S. 135. Erst jetzt werden aus den Handwerken zu politischen Zwecken Zünfte gemacht, „der ieclichiu einen zunftmeister haben sol“. Vgl. Chroniken Bd. XXII, Augsburg Bd. III, S. 339[1]. In dem ausführlichen Stadtrecht von 1276 heißt es denn auch stets nur „die gwander“, „die kramer“, „die flaishmanger“, „die hüter“, „die wizmaler“ u. s. w. Und die Gewerbegerichtsbarkeit hat nach wie vor der Burggraf. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 38 ff., S. 192 ff.

387) Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, S. 70 ff.; meine Urkunden Nr. 269.

388) Vgl. oben S. 230 f.

389) Boretius-Krause, Bd. II, S. 319 § 20; oben S. 43.

390) Vgl. oben S. 65.

391) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 312 ff. Allerdings betont Gothein den militärischen Charakter der Organisation etwas zu stark. Vgl. übrigens oben S. 85 ff.

In Trier und andern Städten dagegen war es der bischöfliche Kämmerer, der als regelmäßiger Empfänger der Lieferungen ihrer Erzeugnisse, die Handwerke beaufsichtigte[392]).

Wieder in anderen ist es, wie in Koblenz, aus ebenfalls leicht erklärlichen Gründen, der Zöllner[393]).

Und endlich handelt es sich nicht selten, wie wir namentlich bei den Wiener „Flandrern" sahen, bloß darum[394]), daß einzelne Gewerbe, gemäß der damals so tief eingewurzelten Neigung zu Sonderstellungen, eine Vergünstigung darin erblickten, wenn sie dem ordentlichen Richter entzogen und einem eigenen zugewiesen wurden: eine Neigung, die aber durchaus nicht auf ein bloßes Spiel der Phantasie zurückgeführt werden darf, sondern die stets reale, wenn auch superindividualistische, oft kleinliche Beweggründe hatte. Es sind Vorgänge, die sich bei günstiger Gelegenheit noch unter dem Ratsregiment wiederholen können und geradezu eine rückläufige Bewegung darstellen, wenn, wie in Halberstadt im Jahre 1258, der Bischof die Krämer, offenbar auf ihren Wunsch, von der Aufsicht des Rates eximiert und seiner eigenen unmittelbaren unterstellt[395]). Aehnlich, wenn in Hildesheim 1292 der Bischof die Leineweber in der Ausübung des Innungsrechtes gegen die Ansprüche des Rates

392) Vgl. oben S. 95.

393) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 5; Mittelrhein. Urk.-B., Bd. I, Nr. 409; meine Urkunden Nr. 80: von 1104. In Koblenz hatte die große Bedeutung des Schiffszolls die Stellung des Zöllners wohl auch auf dem Markt gehoben.

394) Oben S. 94.

395) Schmidt, Urk.-B. d. Stadt Halberstadt, Bd. II (Gqu. d. Prov. Sachsen, VII, 2), S. 443, Nr. XXIX vom 24. Okt. 1258: „nec in eorum constitutionibus sive iustitiis eos teneri volumus aliquatenus arbitrio sive iudicio consulum civitatis predicte, sed ipsos nobis in agendis ipsorum inmediate volumus subiacere." Wahrscheinlich ist dieser Vorgang in Beziehung zu setzen zu der Urkunde vom 2. Febr. 1253, Schmidt a. a. O. Nr. XXVIII, durch die der Rat bescheinigt, „quod institores de suo artificio, quod vulgariter dicitur, ‚inninche', VIIII marcas civitati prestiterunt". Der Umstand, daß die VIIII „offenbar aus einer früheren Zahl korrigiert, später durchstrichen und novem et dimidiam übergeschrieben und wieder von späterer Hand (s. XIV ex.) auch dies durchgestrichen und XI marcas et dimidiam untergeschrieben" ist (Schmidt a. a. O.), zeigt, daß es sich nicht um eine einmalige Zahlung oder gar ein Darlehn handelt, sondern um eine regelmäßige, nach und nach erhöhte Leistung, gegen die auch die bischöfliche, übrigens nur „quoadusque vixerimus" gewährte Intervention auf die Dauer nicht schützte. Auch die Korroborationsformel „ut rata permaneant" ist nicht die einer Quittung. — Vgl. noch die folgende Anm.

schützt[396]). Was scherte es die Leineweber, ob sie um geringen Vorteils willen die mühsam errungene städtische Selbständigkeit wieder erschütterten! Dem Bischof freilich war ihr Vorgehen nur willkommen.

Auch einem Geistlichen konnte ein Amt unterstellt werden, wie in Würzburg kraft besonderer bischöflicher Verleihung die Schröter dem Domkustos[397]).

Etwas anders ist die Stellung des Dompropstes in der Neustadt Hildesheim, dem König Heinrich am 22. November [1226] das Recht verleiht:

> in eadem civitate ordinare officia in mechanicis et aliis professionibus et magistros officiorum instituere, qui ad ipsum habeant respectum et eius tantum observent iudicium[398]).

Er ist hier in der Neustadt der Stadtherr[399]) und offenbar der Stadtgründer: wir haben hier also einen guten Beleg dafür, wie man bei Anlage einer neuen Stadt selbst in kirchlichen Kreisen die sofortige Organisation der Handwerker in Aemtern als selbstverständlich erachtete und nicht abwartete, bis nach und nach Zünfte sich aus freiem Antriebe auftaten. Aber insofern ähnelt die Stellung dieses geistlichen Herrn der seines Würzburger Konfraters, als auch er es nicht für nötig gehalten

---

396) Doebner, Urk.-B. d. Stadt Hildesheim, Bd. I, Nr. 460 vom 25. Mai 1292: „Item consulibus civitatis nostre Hildensem non recognoscimus aliquid in iure illo textorum, quod in vulgari vocatur inninghe." Eine ähnliche Vergünstigung scheint zwanzig Jahre früher auch den Schuhmachern zu teil geworden zu sein. Mag auch „die Tripartita demonstratio etc. (Hildesh. 1691) S. 139 gedruckte Urkunde . . sich in dieser Form als Fälschung aus neuerer Zeit" erweisen (Doebner, S. 161[1]), so wird an der Richtigkeit des Inhalts doch kaum zu zweifeln sein. — Auch in der vorher besprochenen Halberstädter Urkunde von 1258 werden die Krämer ausdrücklich „in suis iuribus que vulgariter ‚innigge' dicuntur" bestätigt.

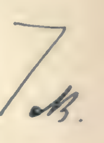
397) Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg, S. 47, nach dem Auszug der Urkunde vom 28. Okt. 1250 bei Lorenz Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg (Ausg. von Ludewig, Frankfurt a. M. 1713), S. 565. Unbegreiflich, wie Gramich auch hierin ein Zeichen der Hofrechtlichkeit erblicken kann! Vgl. weiter unten Anm. 437a und 469.

398) Doebner, a. a. O., Nr. 96; bestätigt von König Wilhelm am 26. Febr. 1252, Nr. 221.

399) „Sed soli preposito maiori qui fuerit pro tempore quoad omnem utilitatem et reverenciam semper subsint." Vgl. auch Urkunde Bischof Konrads II. von 1246, a. a. O., Nr. 193: „homines de Novo oppido prepositi maioris". Der Vogt Luppold ist dann mit der berühmten Gründung der Dammstadt seinem Beispiel gefolgt: a. a. O., Nr. 122 vom 11. Mai 1232.

zu haben scheint, die Aufsicht über die Handwerker einem Ministerialen als Zwischeninstanz zu übertragen.

Mit den ihm untergebenen Handwerken hielt der marktherrliche Gewerbebeamte in Ausübung seiner Funktionen Versammlungen ab, regelmäßig dreimal im Jahre: sie sind das ungebotene Ding in Gewerbeangelegenheiten[400]). Zunftversammlungen, wie Hegel bei Gelegenheit der Koblenzer Schuhmacher tut, kann man diese Sitzungen noch nicht nennen[401]). Mit den späteren „Morgensprachen" der Zünfte haben sie nur eine entfernte Aehnlichkeit, wenn diesen auch unter der Herrschaft des Rats ebenfalls ein Ratsmitglied beizuwohnen pflegte[402]). Trotzdem sind sie ein sehr wichtiges Glied in der zünftischen Entwickelung. Denn hier trat jedes Gewerk zum ersten Male als geschlossene Gemeinschaft auf; hier übte es, wenn auch unter herrschaftlicher Leitung, die Anfänge der Autonomie; hier konnte es seine Wünsche auch gegen den Richter geltend machen. Anfangs mochten freilich die Verhandlungen in ruhigem Flusse verlaufen, die Amtsführung des Richters zur Erregung autonomistischer Velleitäten keinen Anlaß geben: die Bewirtung, die er hie und da seinen Handwerkern zukommen läßt, mag sie auch gesetzlich fixiert erscheinen, deutet darauf hin, daß das Verhältnis



400) Z. B. Schuhmacher in Koblenz a. 1104: „ter conveniunt ad placitum iniussi" (vgl. oben Anm. 393). Bäcker, Fleischer und Weber in Hameln, meine Urkunden Nr. 149 (oben Anm. 383) §§ 1, 2, 4, 8, 9. Fleischhacker, Fragner, Füttrer, Schwertfeger, Leinwandhändler, Altschuster, fremde Krämer, Schuhmacher, Bäcker in Wiener-Neustadt (oben Anm. 387). Andere Gewerbe kamen dagegen nur einmal im Jahr zur Versammlung. So in Wiener-Neustadt die Färber, Walker, Weißgerber, Wagner und Schreiner, Seiler, Faßbinder, Bierbrauer, Oelverkäufer, Hutmacher (vielleicht die Wollweber). Auch in Augsburg scheinen nach dem Stadtrecht von 1156 die regelmäßigen gewerbegerichtlichen Sitzungen des Burggrafen mit den Bäckern (§ 23) und Fleischern (§ 25) dreimal, mit den Wurstmachern (§ 26) zweimal im Jahre gehalten worden zu sein. Die polizeiliche Kontrolle mußte natürlich öfter vorgenommen werden: daher die Brotprobe monatlich. In der Handhabung der ordentlichen Gerichtsbarkeit saß der Burggraf täglich zu Gericht. Die Zahlungen an den Vogt zu den drei echten Dingen (§ 20) entstammen vielleicht einer Bede. Diese echten Dinge waren ja die einzigen Gelegenheiten, wo der Vogt die Stadt amtlich betreten durfte (§ 18). Vgl. übrigens noch oben Anm. 160, wonach der Vogt über Fürkauf zu richten hatte.

401) Städtewesen, S. 118².

402) Der Name „sprake" kommt für sie allerdings vor: Hameln § 4 („colloquium" §§ 1, 4, 8, 9). Aber der ist ja überhaupt nicht bloß für Zunftversammlungen üblich.

lange Zeit sich als normales, in der Form freundschaftliches kennzeichnete[403]). Allein es liegt in der Natur der Dinge, daß es dabei nicht bleiben konnte: daß auf der einen Seite das Recht mitzureden Opposition und den Wunsch nach größerer Selbständigkeit erzeugte; daß auf der andern mancher Richter es bald als seine eigentliche Aufgabe ansah, möglichst oft die feilgebotenen Waren zu bemängeln, um möglichst reichliche Bußen eintreiben zu können — hatte er sich auch formell nach dem Spruch der Versammlung zu richten. Ja, der strenge Formalismus des alten Rechts mußte geradezu jede Neuerung und damit jeden technischen Fortschritt in ähnlicher Weise unterbinden, wie später die starren Zunftwillküren. Alles drängte nach einer Aenderung des Verfahrens.

Das Gewette wurde abgelöst. An Stelle der bei jedem Verstoß extorquierten traten regelmäßige, begrenzte Zahlungen an jedem Gerichtstage[404]). Das wird der Ursprung der meisten der Zahlungen sein, die uns in den Rechtsaufzeichnungen so häufig allein von dem Bestehen einer Gewerbegerichtsbarkeit Kunde geben: woraus sich, beiläufig, ebenfalls ergibt, daß die Einnahme den Richtern die Hauptsache geworden war. Das wird im wesentlichen ihr Ursprung sein, auch wo sie unter anderem Namen erscheinen und nebenher eine Ablösung oder einen Entgelt für noch andere Berechtigungen einschlossen[405]).

403) Bezeichnend für das Prekäre des Verhältnisses ist aber folgende Stelle aus der Erneuerung der oben Anm. 393 angeführten Koblenzer Urkunde: „Post festum . . S. Martini theloneario et villico dabunt sutores Confluentie eis et scabinis servitium laudabile. . . . . . Quod si laudabile non fuerit servitium, satisfacient thelonearío et villico secundum quod scabini iudicaverint . . . . . Si vero sutores aliquam scutellam vel aliquid vas vinarium vel aliquid mensale vel manutergium ruperint, tenentur satisfacere theolenario.“ Vom 13. Juni 1209, Mittelrhein. U.-B., Bd. II, Nr. 242. Auch daß der Zöllner ihnen zu der Mahlzeit, die, wie sich ergibt, von ihnen mit den Gästen gemeinsam eingenommen wurde, jetzt soviel Käse beisteuert, „quantum fortissimus eorum una manu levare poterit“, zeigt, daß Streitigkeiten eine genauere Bestimmung nötig gemacht hatten. Denn hundert Jahre früher hieß es nur: „caseum, qui manu una possit levari.“

404) Eberstadt, Zunftwesen, S. 38 ff., hat auf die oben S. 39 besprochene Urhunde von 1112 für die Bäcker, Brauer, Gerber und andere Gewerbetreibenden von Saint-Trond aufmerksam gemacht, deren Gegenstand die Umwandlung des Gewettes in eine Gesamtzahlung von 18 s. an jedem Gerichtstag ist. Mit Hofrecht oder Grundherrlichkeit hat das aber, wie man sieht, nichts zu tun.

405) Vgl. z. B. „dez richters recht“ von Wiener-Neustadt, oben Anm. 387. „Daz sind dez richters recht, deu mit gewalt und mit verhengnusse der purger zergangen und aufgesazt sind, und doch der gemain die in der stat sind und in den

Das wichtigste aber, was man erstrebte und errang, war das Recht, einen eigenen Meister zu haben. Dieser Meister konnte den Zins für die Marktstände einsammeln; er sorgte für die richtige Ablieferung sonstiger Schuldigkeiten an den Marktherrn oder seinen Beamten: die Hauptsache aber war, daß man nun erst wirklich frei wurde von den Chikanen des Richters. Im Kreise der eigenen Genossen allein, unter Leitung eines Genossen — mochte er auch vom Herrn ausgewählt und eingesetzt sein — übte man jetzt die Gewerbepolizei nach eigenem Ermessen.

Der Ministerial wie der Marktherr blieben zwar als höhere Instanzen. Aber man braucht kein allzu gründlicher Kenner mittelalterlicher Verhältnisse zu sein, um zu wissen, daß, sobald die Höhe der Einkünfte von dem Eifer, mit dem der Amtstätigkeit obgelegen wurde, unabhängig geworden war, man das Amt als Sinekur zu behandeln anfing und im Grunde nur noch als Einnahmequelle betrachtete[405a]). Vielleicht würde es zu weit gegangen sein, wenn man eine derartige Tendenz bereits aus der Formulierung des § 44 des Straßburger Stadtrechts herauslesen wollte, wo es vom Burggrafen heißt:

et de eisdem habet potestatem iudicandi.

Denn aus den folgenden beiden Paragraphen muß man doch wohl schließen, daß er diese „potestas“ auch auszuüben pflegte. Im Jahre 1263 jedenfalls ist ihm nur die Befugnis, die Meister einzusetzen, geblieben, deren jeder jetzt allein das Richten in seinem Handwerk besorgt[405b]). Und auch der Baseler Viztum ist etwa gleichzeitig bloße Rekursinstanz[405c]).

Die Einsetzung der Meister aber gewährleistete auch allein eine wirklich zweckmäßige und genaue Gewerbekontrolle. Dazu

---

gegenten und auch in den dorfern die darumb gelegen sind, grozzer schad ist.“ Diese Einleitung läßt vermuten, daß die im weiteren aufgeführten Zahlungen ihren Ursprung nicht wirklich oder doch nicht allein der Verleihung des Innungsrechtes verdanken, wie bei einigen unter ihnen behauptet wird. Das Innungsrecht pflegt der Handwerker durch eine einmalige Zahlung zu erkaufen, nicht durch eine jährlich oder dreimal jährlich wiederholte. Vgl. unten Kapitel X. Der wahre Sachverhalt ergibt sich denn auch wohl aus § 2: „Die fragner gewent dem richter järleich VIII pfunt pfenning darumb, daz man seu auf chain ander recht nicht entwing.“

405a) Vgl. auch oben S. 54 f.

405b) Der Vertrag zwischen Bischof und Stadt darüber, oben Anm. 220. Vgl. noch unten S. 166.

405c) Vgl. unten Anm. 412 und S. 161 f.

gehörten, seitdem sie auf die Herstellung der Waren in der Werkstatt zurückgriff, technische Kenntnisse, wie sie ein Burggraf, ein Viztum oder ein anderer Ministerial nicht besaß. So wurde auch in dieser Hinsicht durch die Ernennung von Amtsmeistern ein Fortschritt errungen. Denn diese Amtsmeister sind — nach dem ausgeführten wird niemand daran zweifeln können — von vornherein selber Handwerker.

Gewiß würde überhaupt niemand, der nicht im Banne der hofrechtlichen Theorie gestanden hätte, je auf den Gedanken gekommen sein, dass es anders hätte sein können. Was sollten wohl zwei Ministerialen übereinander als Richter in Handwerksangelegenheiten? Aber für die hofrechtliche Theorie ist das ein Hauptstück. Es genügt ihr eben deshalb auch nicht, in den Meistern, wie wir sie etwa in Werden an der Spitze der Hofschmiede kennen lernten, bloße Vorarbeiter zu sehen: auch in einem solchen Falle muß der „magister" ein Ministerial sein, der dem „Amt" der Schmiede vorsteht.

Es bleibt uns deshalb nichts übrig, als uns auch unsererseits mit dem Charakter der Amtsmeister, die in Straßburg den Burggrafen, in Trier dem Kämmerer, in Basel verschiedenen Ministerialen unterstellt sind, näher zu beschäftigen.

Die Basler Handwerkerurkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts liefern das Material dazu, wenn auch inzwischen die „Aemter" hier sich zum Range von „Zünften" weitergebildet haben.

Die Organisation des Handwerks in Basel in älterer Zeit weicht von der Straßburger vor allen Dingen darin ab, daß nicht die sämtlichen Handwerksgruppen oder deren große Mehrheit einem einzigen bischöflichen Ministerialen unterstellt sind, wie in Straßburg dem Burggrafen, sondern der Bischof für jedes Amt einen eigenen ministerialischen Vorsteher setzt. So belehren uns die Zunfturkunden der Kürschner von 1226, der Maurer, Gipser, Zimmerleute, Böttcher und Wagner (im folgenden kurz „Bauarbeiter") von 1248, der Metzger ebenfalls von 1248[406].

406) Meine Urkunden Nr. 271 § 10, Nr. 272 § 8, Nr. 273 § 9; Wackernagel u. Thommen, Urk.-Buch d. Stadt Basel, Bd. I, Nr. 108, Nr. 199, Nr. 221. — Eberstadt, Zunftwesen S. 49, nimmt freilich an, daß in Straßburg die Bäcker, Metzger, Zimmerleute und Fischer, die nach dem ersten Stadtrecht § 44 nicht zu den burggräflichen gehören, „unter besondern Aemtern", d. h. in seinem Sinne Ministerialen, gestanden hätten, also wie in Basel. Davon wissen wir aber schlechter-

Bei den Bäckern, Urkunde von 1256, nimmt der Viztum die Stelle ein[407]).

Rund ein Jahrhundert später ist es nach den beiden von Wackernagel und von Mone veröffentlichten Verzeichnissen der bischöflichen Aemter aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei den Bäckern noch ebenso[408]), während das Bauarbeiteramt geteilt ist in eins der Zimmerleute und eins der Maurer[409]), Kürschneramt und Metzgeramt jedoch fehlen[410]).

dings nichts. Und, was die Zimmerleute betrifft, so vgl. auch oben bei Anm. 223. — Es muß indes darauf hingewiesen werden, daß selbst in Basel der Wortlaut der Urkunden die Möglichkeit nicht ausschließt, daß ein und derselbe Ministerial einer Mehrzahl von Aemtern vorgestanden hat. Denn der Bischof sagt nur (a. a. O.): „Ad hec omnia unum ex ministerialibus ecclesie nostre concedimus annuatim, ut omnia ut prescripta sunt per ipsum iusto moderamine statuantur et, si necesse fuerit, corrigantur." Das ist auch bei dem Fehlen gewisser Aemter in dem Anm. 408 ff. besprochenen Verzeichnis zu berücksichtigen.

407) Meine Urkunden Nr. 270; Wackernagel und Thommen, Bd. I, Nr. 302.

408) Ein großes Verdienst hat sich Rietschel damit erworben, daß er zweimal auf die Dublette des von W. Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, S. 11 ff., 1852 besprochenen Basler Lehnbuchs hingewiesen hat, die zehn Jahre später Mone in der ZGOR., Bd. XIV, S. 17 ff. veröffentlicht hatte (DZG., N. F., Bd. I, 1896/97, Vierteljahrshefte, S. 42[3] und DLZ., 1902, Sp. 743). Der Wert der von Mone gefundenen Aufzeichnung liegt darin, daß sie datiert ist, und zwar von frühestens 1341. Denn Rietschels Zweifel, ob 1341 oder 1313, erscheint ungerechtfertigt gegenüber der Stelle Mone, S. 12: „Anno dom. 1341 in die b. Urbani conputatis et defalcatis predictis omnibus inventum est." Unmittelbar vorher wird zweimal auf Zustände des Jahres 1340 als auf schon vergangene verwiesen. Die Aufschrift des Heftes: „Documentum de antiquis redditibus et officiis ecclesiae Basiliensis sub episcopo Gerhardo, qui vixit anno dom. 1313", kann danach und nach der Erklärung, die Mone S. 2 dafür gibt, nicht in Betracht kommen. Sie wird schon dadurch als eine nachträgliche und nur aus der von Mone berührten Urkunde geschöpfte gekennzeichnet, daß Bischof Gerhard nicht bloß 1313 „lebte", sondern von 1309—1325 regierte. (In seine Zeit würde also auch das Aussterben der Grafen von Pfirt fallen: vgl. Rietschel a. a. O.) Indes ist für den uns interessierenden Teil der Handschrift allerdings eine doppelte Datierung insofern anzusetzen, als ja bei den niederen, nicht erblichen Aemtern (Bischofsrecht, meine Urkunden Nr. 132 § 4) außer den augenblicklichen Inhabern auch ihre Vorgänger angegeben sind. In dieser Nennung der Amtsinhaber, die bei Wackernagel fehlt, besteht eben ein Hauptunterschied zwischen beiden Aufzeichnungen. Daß aber beide sich zeitlich sehr nahe stehen müssen, darin hat Rietschel fraglos recht.

409) Die Trennung des Bauarbeiter-Amtes ist also der jüngere, die Vereinigung des ganzen in einer Hand der ältere Zustand, wie auch natürlich, und nicht umgekehrt, wie Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 9[1] bei seinem Datierungsversuch ohne weiteres annimmt. Vgl. übrigens unten bei Anm. 411 und 427.

410) Unsicher bleibt, was es mit dem „bulgenampt" auf sich hat. Ist es ein Amt der Lederarbeiter (Geering, S. 9), so würde das also auch ein neues Amt

Auffällig mag dem gegenüber erscheinen, daß in der deutschen Bestätigung der Bauarbeiterurkunde von 1271 von dem ministerialischen Vorsteher nicht mehr die Rede ist[411]) Doch ist die Erklärung nicht schwer zu finden. Denn man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß vor der freieren Selbstverwaltung in dieser und anderen Zünften das Amt des Ministerialen zu einem formalen geworden ist und nur noch in dem Bezug gewisser Einkünfte weiter bestanden hat[412]). Denn der Ministerial ist aus seiner Tätigkeit, geringfügig wie sie von Anfang war, verdrängt worden durch den Zunftmeister und den Ausschuß.

Den Zunftmeister nämlich ernennt in Basel nicht er, sondern der Bischof selbst[413]). Dem Basler Ministerial, der nur einer

---

über eine Zunft sein. Mit den Kürschnern könnte man sie kaum identifizieren (aber auch nicht mit den Gerbern, Gothein, Wirtschaftsg., Bd. I, S. 322¹, von denen Geering in dieser Verbindung übrigens gar nicht spricht). Wackernagel, Bischofsrecht, S. 12, meint, es handele sich um das Kämmereramt (wohl nur einen Unterunterkämmerling, da schon vorher der Herzog von Teck als Erbkämmerer, die Divites als subcamerarii genannt sind?) Jedenfalls kann man nicht mit Rietschel, a. a. O., S. 43, „dem einzigen Baseler bulgenampt . . . . . nicht weniger als vier Straßburger Aemter, nämlich die officia der sellarii, pellifices, cyrothecarii, cerdones" entsprechen lassen und aus einer „derartig fortgeschrittenen Arbeitsteilung" auf späte Abfassung des Straßburger Rechtes schließen. Denn die Gliederung der städtischen Handwerkerschaft selbst steht zu der der bischöflichen Hofverwaltung ja in keiner direkten Beziehung.

411) Meine Urkunden Nr. 277; Wackernagel und Thommen, Bd. II, Nr. 77.

412) Die Einkünfte des Viztums aus dem Bäckeramt sind von seiner Tätigkeit unabhängig und gleichwohl nichts weniger als unbedeutend. Der größte Teil der Gerichtsgefälle kommt ihm zu, und das auch, wenn er nicht eingreift. Außerdem erhält er Andreae vom Zunftmeister zwei Schweine (die Bäckerschweine sind ja als bevorzugte bekannt) im Werte von vier Schillingen oder vierundzwanzig Schillinge (§ 5) (eine sonderbare Gleichung); von jedem Bäcker, der auf dem Markt verkauft, viermal jährlich 12 d. (§ 6); von jedem durch einen Bäcker neu eröffneten Backofen in der Stadt 5 s. (§ 10); und ebensoviel bei jeder Meisteraufnahme eines Gesellen (§ 11). Außerdem empfängt er Ostern 12 s. von dem Meister für Lammfleisch (§ 9). Dagegen hat er an den vier Terminen des § 6 den Bäckern 2 Quart Wein anzuweisen und, wie es scheint, außerdem, wenn sie „eosdem dare denarios premonentur" (§ 7). — Man ist meist viel zu sehr geneigt, aus Amtseinkünften ohne weiteres auf eine Amtstätigkeit und Auktorität zu schließen. Das Basler Bäckerrecht und die Basler Amtslisten des 14. Jahrhunderts liefern uns einmal den willkommenen Beweis, daß ein solcher Schluß unberechtigt ist.

413) Meine Urkunden Nr. 271 § 4, Nr. 273 § 4. In der Urkunde für die Bauarbeiter (meine Nr. 272) fehlt ein entsprechender Paragraph. Allein im § 2 wird

Zunft vorsteht, ist eben nicht eine Gewalt gleichen Umfanges eingeräumt, wie einem Beamten von der Stellung des Straßburger Burggrafen[414]. Und einer gewiß nicht heilsamen Zersplitterung wurde vorgebeugt, indem der Bischof jene wichtige Befugnis in der eigenen Hand zurückbehielt.

Dem weiteren Verlauf aber ist damit und durch den engen Kreis der Geschäfte, wie sie ihm neben dem Meister schon die älteren Urkunden zuerkennen, die Bahn bereits vorgezeichnet.

Danach ist es nämlich die Aufgabe des Ministerialen,

> ut omnia, ut prescripta sunt [der Inhalt des Zunftbriefes] per ipsum iusto moderamine statuantur et, si necesse fuerit, corrigantur[415].

Dagegen wird die Stellung des Zunftmeisters, des

> magister de ipsorum opere

in die Worte gefaßt:

> cuius magisterio et licentia operari et regi teneantur[416].

Noch schärfer ist die Stellung beider Beamten in der Bäckerurkunde umschrieben und die Tätigkeit des Viztums noch deutlicher auf die einer bloßen Definitionsinstanz beschränkt, von der aber weiter an den Bischof appelliert werden kann[417].

Es heißt § 1:

> Quicquid inter panifices, molendinarios et eorum servientes ortum fuerit questionis, preter violencias et maleficia que penam sanguinis irrogant, ipsorum magistri debet iudicio

---

der Magister gelegentlich in richterlicher oder polizeilicher Funktion erwähnt, und nach der Bestätigung des Zunftbriefes von 1271 (meine Nr. 277 § 2) wird er auch bei diesem Gewerk von dem Bischof ernannt. Bei der andere Ziele verfolgenden Aufzeichnung über die Bäckerrechte erfahren wir über die Ernennung des Zunftmeisters nichts. Doch decken sich seine Funktionen, wie sich zeigen wird, mit denen der andern Meister und ebenso ist sein Verhältnis zu seinem Vorgesetzten, dem Viztum, dasselbe.

414) Eine Aehnlichkeit zwischen der Stellung des Straßburger Burggrafen gegenüber den Aemtern und der des Basler Viztums zur Bäckerzunft spricht sich übrigens darin aus, daß wie der Burggraf keinen Bann hat und deshalb notfalls an den Bischof rekurrieren muß (erstes Stadtrecht § 46, § 12), so auch von dem Viztum an den Bischof appelliert werden kann (unten bei Anm. 417). Bei den übrigen Ministerialen hat sich der Bischof ferner das Recht jährlicher Ernennung vorbehalten (vgl. Anm. 406 am Schluß), wenn er es auch regelmäßig nicht zur Tat gemacht haben wird.

415) Vgl. oben Anm. 406.

416) Vgl. oben Anm. 413. Ueber die Stellung des Meisters der Bauarbeiter nach der Bestätigung von 1271 unten Anm. 427.

417) Vgl. oben Anm. 407.

diffiniri. Quod per illum terminari non poterit, ab ipso ad vicedominum et ad nos a vicedomino referetur.

Das einzige, was der Viztum noch zu tun hat, neben dem passiven Bezug reichlicher Sporteln, ist, die Ermächtigung zu erteilen, wenn ein Bäcker von der Norm abweichendes Brot, Brote zu zwei oder anderthalb Pfennigen, zu backen wünscht[418].

Freilich wird in der Bäckerurkunde nicht in Worten mitgeteilt, daß auch bei ihnen wie bei den andern Zünften der Meister selbst Handwerker ist, und auch nicht, wer ihn ernennt. Da aber seine Stellung der der übrigen Zunftmeister entspricht, so liegt kein Anlaß und keine Berechtigung vor, zu zweifeln, daß auch in jenen Punkten seine Lage dieselbe gewesen ist. Das Fehlen dieser Bestimmungen erklärt sich sehr einfach aus dem besonderen Zweck, der bei der Aufzeichnung des Bäckerrechtes verfolgt wurde. Denn es handelt sich hier nicht um einen Zunftbrief, sondern um Feststellung der relativen Rechte des Viztums, des Bäckerzunftmeisters und der Bäcker[419]. Eben deshalb wird

418) A. a. O. § 12. Also Gesetzgebung, wie bei den anderen Ministerialen.

419) Deshalb hören wir auch nichts von ihrem Gottesdienst, ihrer Geselligkeit u. s. w., dem was bei den Kürschnern und Metzgern als „confraternia eorum, quod in vulgari dicitur zhunft" bezeichnet wird (meine Nr. 271 § 5, N. 273 § 5), außer daß auch bei den Bäckern (§ 11) ein Teil der Aufnahmegelder „ad lumen B. Virginis" verwandt wird. Vgl. das nächste Kapitel. Es würde aber verkehrt sein, darum daran zu zweifeln, daß die Bäcker im Jahre 1256 bereits eine Zunft bildeten, wenn wir freilich auch nicht wissen, daß sie um jene Zeit auch einen Zunftbrief erhalten haben. Dieser aber, das Statut, die Abredung, ist es, was in erster Linie mit condictum bezeichnet wird — also das, um was es sich bei den andern Urkunden eben handelt. Vgl. die Wendungen „condictum super operibus ipsorum" (Nr. 271—273 in den Einleitungssätzen), „condictum infringere" (Nr. 271 § 2, Nr. 273 § 2), „contra condictum excedere" (Nr. 271 § 5, Nr. 273 § 5). Denselben Sinn muß also „condictum" auch in Nr. 271 § 8 haben, „quod sub hoc condicto non solum viri, verum etiam mulieres, que eiusdem operis sunt, comprehenduntur": daß also die Frauen demselben Gesetz unterworfen, nicht, daß auch sie Mitglieder der Zunft sind. (Vgl. auch die andern Stellen unter „condictum" in meinem Register, wo jedoch Nr. 273 § 8 wegfallen muß.) Die Maurer, Gipser, Zimmerleute, Böttcher und Wagner haben nur ein „condictum", aber eine Mehrzahl von „confraterniae" (Nr. 272 § 3, § 6; „condictum" in der Einleitung). Deshalb findet sich in der Bäckerurkunde auch keine Nr. 271 § 5 und Nr. 273 § 5 entsprechende Bestimmung über Strafen für Bruch des „condictum", deren von allem bei den Bäckern vorkommenden abweichende Verteilungsart nicht etwa für eine von der des Viztums verschiedene Stellung des Kürschner- und des Metzger-Ministerials urgiert werden darf. Später scheint das Wort außer Gebrauch gekommen zu sein; wenigstens fehlt es in den jüngeren Urkunden, während „Zunft", das ursprünglich, wie Eberstadt (Zunftwesen, S. 19, S. 21) richtig bemerkt, denselben Sinn hatte, bereits 1226 (Nr. 271 § 5) auch von der Gesellschaft gesagt

uns hier ein um so besserer Einblick in die Verwaltung des Marktes gewährt und wir erfahren ausführlicher, worin denn eigentlich das Regiment des Meisters sich äußerte.

Dafür aber, daß in der Tat auch der Zunftmeister der Bäcker aus dem Handwerk selbst hervorgegangen ist, dafür spricht außer allem übrigen auch, wie mit ihm ein Ausschuß von drei ehrlichen Bäckern zu der Regierung der Zunft zusammenwirkt. Sie entscheiden mit ihm über die Straffälligkeit und vertreten ihn in der Zeit vom 13. Juli bis 18. September sogar völlig in der Aufsicht über den Brotmarkt[420) 421)].

Die Zunfturkunden aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts kennen einen solchen Ausschuß nicht. Kurz darauf aber tritt er in den deutschen Urkunden verstärkt an Zahl und mit voller Befugnis ausgerüstet auf als die

> sechse, mit der râte der meyster ir zunft und ir almůsen verrichte.

So bei den Gärtnern, Obstern und Menkellern [1264—1269], den Webern und Leinwettern 1268 und auch den Bauarbeitern in ihrer neuen Urkunde von 1271[422)].

Aber auch die Gemeinde besitzt bei den Bäckern einen Anteil an der Regierung. Sie wird versammelt, um die Aufnahme von Gesellen unter die Zunftmitglieder zu beschließen[423)]. Auch kommt ihr ein bedeutender Anteil an der Aufnahmezahlung sowie an den Strafgeldern zu[424)].

---

wird. Im übrigen vgl. über die verschiedenen Termini die folgenden Kapitel, über die Beteiligung der Bäckergemeinde an den öffentlichen Aufgaben der Zunft aber bei Anm. 423.

420) Bäckerurkunde § 2: Idem magister ter in ebdomada videat et consideret forum panis et, si quid ei videbitur emendandum, in domum suam deferri faciat unum panem, adiunctisque sibi tribus honestis pistoribus, per eorum discutiat iuramentum, si ad emendam panifex qui panem huiusmodi foro exposuit teneatur. Quem si reum iudicarint . . . . . § 3: Prelibatus magister a festo Margarethe usque ad nativitatem B. Virginis de foro panis non discutiat, sed medio tempore sibi substituat tres honestos, qui de foro precipiant panes emendabiles deportari. — Also nicht „in der Zeit vor Weihnachten", wie Gothein, Wirtschaftsgeschichte, Bd. I S. 323 sagt.

421) Außerdem hat mit einem Ausschuß von vier „honesti super hoc iurati" — doch wohl auch Bäckern — der Schultheiß im Auftrage des Bischofs eine Prüfung des „debitum incrementum", des gerechten Verdienstes, vorzunehmen. Bäckerurkunde § 13, § 14.

422) Meine Urkunden Nr. 275—277 § 2; Wackernagel und Thommen, Bd. I, Nr. 430, Bd. II, Nr. 9, Nr. 77.

423) Nr. 270 § 11.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erhalten die neuen Zünfte nun auch das Recht, ihren Meister selbst zu wählen, zuerst die Schneider schon 1260[425]) und ebenso die Gärtner und die Weber nach den soeben zitierten Zunftbriefen[426]), während es bei den älteren, wie den Bauarbeitern 1271, bei dem bischöflichen Ernennungsrecht bleibt[427]). Von dem Ministerial dagegen wissen die Urkunden der jüngeren Zünfte nichts. Es wird aber nicht wunder nehmen, daß auch bei den älteren seine Amtstätigkeit, wie sein Nichterwähnen bei den Bauarbeitern 1271 erweist[428]), nun völlig dahingeschwunden ist: man darf annehmen, daß die zielbewußt nach ausgedehntester Autonomie strebenden Handwerker nicht häufig von der Entscheidung des Meisters und des Ausschusses an seine Instanz appelliert haben werden. Selbst dem Rat gegenüber bleibt ja in Basel die Autonomie der Zünfte bis ins 16. Jahrhundert eine möglichst unumschränkte[429]).

---

424) Nr. 270 § 11, § 2, § 15. — Vgl. auch ihren „pedellus" (§ 11), den sie wie die Schneider besitzen (Nr. 274 § 4, § 6).

425) Meine Urkunden Nr. 274, Wackernagel u. Thommen, Bd. I, Nr. 388 § 2: Liceatque eis magistrum quem voluerint accipere de anno in annum, si placuerit, cuius operentur magisterio et regantur et, si quid excesserint, castigentur.

426) Meine Urkunden Nr. 275, Nr. 276; Wackernagel u. Thommen, Bd. I, Nr. 430, Bd. II, Nr. 9: § 2. „Und irlo͗ben inen einen meyster zi nemende mit der mêren volge, dîu allewege under inen sol fúr sich gan. Zů deme súlen si nemen sechse . . . ." u. s. w. Bei den Webern steht beide Male „zunftmeister".

427) Vgl. oben Anm. 411: § 2: „Und geben inen einen zunfmeister, zů deme sullin si nemen sehse, mit der rate" u. s. w. Der Ministerial, wie gesagt, ist jedoch auch bei ihnen verschwunden, trotzdem im 14. Jahrhundert, wie wir gesehen haben, sein Amt noch bestand und sogar zweigeteilt worden war.

428) Vgl. oben Anm. 413.

429) E. Fromm (Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst, 3. Folge, Bd. VI, Frankfurt 1899), S. 25. — Geradezu unbegreiflich ist, wie Fromm in seinen sonst so sorgfältigen Untersuchungen S. 24 sich zu folgenden Sätzen versteigen konnte: „Diese Zeit [13. Jahrh.] kennt in Basel die Zunftautonomie in zwei Abstufungen, entsprechend den zwei in ihrem Ursprung verschiedenen Arten von Handwerkergenossenschaften. Die alten »officia« unterstehen der Leitung durch einen hohen bischöflichen Ministerialen und unter diesem der eigentlichen Führung durch einen niederen Ministerialen; bei den »offenen Handwerken« steht gleich bei ihrer Konstituierung zur Zunft unter dem bischöflichen Offizialen ein vom Bischof gesetzter magister de ipsorum opere. Schon bald nach 1250 fällt in diesen Verbänden der Offizial weg und nicht viel später erlangen sie das Recht, den magister de ipsorum opere selbst wählen zu dürfen." U. s. w. Was Fromm da von den „offenen Handwerken" (um bei seinem terminus zu bleiben) sagt, paßt vielmehr in der Hauptsache auf die „alten officia", während seine Darstellung der Verfassung dieser nur auf Irrtum beruhen kann. Die neuen Zünfte, seine „offenen

Um aber die Hauptsache noch einmal hervorzuheben: schon in den ältesten Basler Zunfturkunden, die wir besitzen, liegt die eigentliche Regierung in der Hand des Meisters de ipsorum opere, während der vorgesetzte Ministerial nur ausnahmsweise in Tätigkeit tritt. Wir haben nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß es früher anders oder gar, daß jemals der Meister kein Handwerksmeister gewesen sei.

Im Lichte dieser Ergebnisse betrachten wir nun die uns in anderer Hinsicht schon so wohl bekannten Straßburger Verhältnisse.

Wie in Straßburg an Stelle dieser verschiedenen Ministerialen der Burggraf die Aufsicht über die in „Aemtern" organisierten Handwerker führt, so wird man auch nicht zweifeln, daß die Straßburger „magistri" unter ihm den Basler Amtsmeistern entsprechen, mit anderen Worten, daß sie wie diese Handwerker waren[431]). Doch fehlt es auch an heimischen Zeugnissen nicht.

Mindestens aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts liefert für die Kürschner den Beweis die Urkunde von 1240, wonach die aus dem ersten Stadtrecht wohlbekannten zwölf, jetzt als die „duodecim officiati inter pellifices", durch die Hand ihres „magister" Konrad Virnekorn eine zu ihrem „officium" gehörige Baustelle verleihen[432]). Denn am Schlusse der Urkunde wird als erster unter den zwölf eben der Meister Konrad Virnekorn genannt[433]).

Handwerke" aber haben nie einen Offizialen an der Spitze gehabt und das Recht, ihren Meister selbst zu wählen, von Anfang an („bald nach 1250") besessen.

431) Aeltestes Stadtrecht § 44: Straßburger Urk.-Büch, Bd. I, Nr. 616; meine Urkunden Nr. 126.

432) Straßburger Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 268, mit dem Nachtrag von Schulte in Bd. IV (1), S. 211 Nr. 38. Vgl. darüber, auch über die Bezeichnung als „officiati" noch unten bei Anm. 603.

433) Eben auf diese Urkunde verweist Eberstadt, Zunftwesen, S. 49³, nachdem er von Straßburg gesagt hat: „Noch im dreizehnten Jahrhundert gehörten die Magistri nicht dem Handwerk an." Offenbar ist ihm der Nachtrag im IV. Bande des Urkundenbuches entgangen. Im übrigen kann ich nur vermuten, daß ihn die Worte „per manus magistri eorum" zu seiner Auffassung bestimmt haben: es würde das dem durchweg bei ihm üblichen Verfahren der Deduktion aus gewissen juristischen Formeln entsprechen. Dann aber lieferte uns die Urkunde den willkommenen Beweis, daß auch in anderen Fällen aus einer ähnlichen Formel ein ähnlicher Schluß nicht zu ziehen wäre. — Freilich braucht Eberstadt bei seinem Hinweis ein einschränkendes „auch". Irgend einen zweiten Beleg für seine Behauptung finde ich aber bei ihm nicht.

Noch bündiger aber bestimmt der Friedensvertrag zwischen Bischof Heinrich von Geroldseck und der Stadt vom Jahre 1263 für alle burggräflichen Handwerke:

> der burcgrave sol in ŏch geben von ieclicheme antwerke, der er pfliget, einen meister der daz antwerk kan[434]).

Und wenn das als

> ir reht unde ir gewonheit

bezeichnet wird, so darf man gewiß nicht behaupten, daß die von mir gesperrten Worte gleichwohl eine Neuerung bedeuten; sondern man wird schließen, daß öfter mißbräuchlich von dem Recht und der Gewohnheit abgewichen worden war.

Eberstadts Anschauung, daß die magistri der burggräflichen und anderen Handwerksämter nicht nur zur Zeit der Aufzeichnung des ersten Stadtrechts, sondern ebenso „noch im dreizehnten Jahrhundert", „noch mehr als hundert Jahre" später, also wohl bis zu dem Krieg von Hausbergen, gleichwohl Ministerialen, Nichthandwerker, Mitglieder der „familia ecclesie" gewesen seien[435]), beruht, außer auf seiner allgemeinen Theorie über die Entwickelung des Aemterwesens, auf den Paragraphen 5 und 6 des Stadtrechts. Nämlich:

> § 5. Omnes magistratus huius civitatis ad episcopi spectant potestatem, ita quod vel ipsemet eos instituet, vel illi quos ipse statuit. Maiores enim ordinabunt minores, prout sibi subiecti sunt.
>
> § 6. Nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue.

Es folgt aber aus diesen Paragraphen, wenn man die Ungenauigkeit der Ausdrucksweise aller unserer älteren Rechtsdenkmäler in Betracht zieht, nicht mit Notwendigkeit, daß die Unterbeamten des § 5 gemäß der Vorschrift des § 6 für die unmittelbar vom Bischof eingesetzten Beamten ebenfalls Angehörige der familia sein mußten. Wir wissen nicht, daß auch die Amtsmeisterschaften als „officia publica" im Sinne des § 6, als „magistratus" im Sinne des § 5 galten. „Magister" und „magistratus", — die Beziehung liegt zwar sehr nahe und auf sie stützt sich zum großen Teil Eberstadts Theorie. Allein so wenig, mit Ausnahme des Münzmeisters, die unzweifelhaften „magistratus" der Stadt

---

434) Straßb. Urk.-B., Bd. I, Nr. 519; meine Urkunden Nr. 128 § 3. Vgl. oben Anm. 223.

435) Zunftwesen, S. 49.

Burggraf, Schultheiß und Zöllner, und die Unterbeamten wie die „iudices" (§ 8), die „heymburgen" und der „custos cippi" (§ 9) je als „magistri" bezeichnet werden und bezeichnet worden wären, so wenig muß man umgekehrt die „magistri" der Handwerker als unter jene „magistratus" miteinbegriffen erachten. Was sich aber aus den beiden Paragraphen ganz gewiß nicht ergibt, ist, daß die Vorsteher der Handwerksämter keine Handwerker sein sollten. Will man also daran festhalten, daß bei den magistratus, die den Angehörigen der familia reserviert werden, auch an sie gedacht ist, so würde sich, alles in Betracht gezogen, als Schluß ergeben, daß der Burggraf zu diesen Stellen Männer erhob, die auf Kirchenland saßen, der Kirche zinsten und insofern der Familie zugerechnet werden mochten, die aber als wirtschaftlich unabhängige, den städtischen öffentlichen Lasten unterworfene Handwerker Mitglieder der städtischen Handwerksverbände waren.

Es ist dabei aber noch zu berücksichtigen, daß auch der Begriff „familia" ein äußerst dehnbarer ist. Es fragt sich, was die Bestimmungen der §§ 5 und 6 bezwecken. Nach dem Zusammenhang offenbar die Sicherung der Stadt und ihrer Rechte, zu denen auch die der städtischen Beamten gehören. Kein Fremder soll in die Regierung der Stadt eingeschmuggelt werden, der ihrer „honos" zu nahe treten könnte. In diesem Sinne fasse ich die „familia" des § 6.

Auch das ist nicht zu übersehen, daß im 13. Jahrhundert drei von den zwölf „officiati inter pellifices", darunter der Meister, Straßburger Ratsherren waren[436]).

Was auf anderem Wege sicher ermittelt worden ist, kann durch den zweifelhaften Wortlaut jener beiden Paragraphen jedenfalls nicht umgestoßen werden. Handwerksmeister, die keine Handwerker gewesen wären, sind bisher noch in keiner Stadt nachgewiesen worden. Und wenn es noch eines Beweises bedürfte, so liefert ihn Trier. Der „Liber annalium iurium archiepiscopi Trevirensis" hat stets als letzte Zuflucht der Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Handwerksämter gegolten. Wenn irgendwo, so müßte man also hier an der Spitze der einzelnen Verbände unter dem Kämmerer einen Ministerialen, der selbst nicht Handwerker ist, finden. Allein wie lautet es?

436) Cunradus Virnecorn, Cunradus Rebestoc, Heinricus filius Marsilii; zur Zeit der Ausstellung der Urkunde. Straßb. Urk.-B., Bd. IV (1), S. 211, Nr. 38.

> VI sunt pellifices et septimus est magister eorum, qui, pertinentes ad cameram, archiepiscopi vestes tenentur consuere[437]).

Wer wird zweifeln, daß die Stellung seines Straßburger Kollegen genau die gleiche war? So hatten denn auch beide auswärts, in Köln, Mainz oder Duisburg, die nötigen Pelze einzukaufen, was ebenfalls niemand als einem erfahrenen Kürschner anvertraut werden konnte.

Damit ist, hoffe ich, eine Legende beseitigt, die merkwürdig lange gläubig hingenommen wurde[437a]).

---

437) Meine Urkunden Nr. 131 § 3. Zur erzbischöflichen Kammer gehören auch die unbezweifelt freien „Kammerherren" des 14. Jahrhunderts, die von ihren Genossen in der Zunft ohne Mitwirkung des Kämmerers zu diesem einträglichen Ehrenposten erwählt werden. Vgl. oben S. 98 f.

437a) Ueber das letzte Schicksal eines solchen ministerialischen Amtsvorsteheramtes unterrichtet vielleicht die Urkunde des Würzburger Domkapitels vom 3. Nov. 1281 (Mon. Boica, Bd. XXXVII Nr. 455), wonach der Dompropst auf die Wiederverleihung des „officium magistri pistorum" nach dem Tode des letzten Inhabers verzichtet, wenn man natürlich auch nicht mit Gramich (a. a. O. S. 49) daraus auf eine frühere hofrechtliche Abhängigkeit der Würzburger Bäckerinnung vom Domstift schließen kann. Praktische Bedeutung hatte das Amt nicht mehr. Daher beschloß das Stift, die „fructus, proventus et utilitates predicti officii ad usus ecclesie nostre convertere meliores", d. h. „ad prebendarum nostrarum subsidium", anstatt sie noch weiter in die Tasche eines Ministerialen fließen zu lassen. Aber es ist ebenso gut möglich, daß es sich um ein einfaches Hofamt und seine Präbende handelt. Für die erste Auffassung würde hauptsächlich sprechen, daß nach Gramich Brot in Würzburg noch unter Bischof Gerhard (1372—1400) „außer im Brothause und unter den Toren nur auf der Dompropstei verkauft werden durfte". Der Dompropst wäre dann selbst in die Stelle des Ministerialen eingerückt.

## IX. Kapitel.

# Die Brüderschaft.

Die Marktordnung also ist der Ausgangspunkt der städtischen Gewerbeordnung, der Organisation der Handwerker von seiten der Obrigkeit nach Aemtern.

Aber diese marktherrlichen Handwerkerämter sind noch keine Zünfte. Denn das Prinzip der Zunft ist die freie Einung.

Die Fäden, die zwischen den freien Einungsbestrebungen der Handwerker und der obrigkeitlichen Ordnung hin und her laufen, zu verfolgen; zu prüfen, wie weit beide Elemente zur Ausgestaltung der vollkommenen Zunftordnung mitgewirkt haben: das wird im weiteren die Aufgabe sein.

Zwei Gruppen von Motiven sind zunächst in den Einungsbestrebungen der Handwerker zu unterscheiden: die auf gottesdienstliche, wohltätige und gesellige Zwecke gerichteten und die gewerblichen und gewerbepolitischen. Welche Rolle ist jeder dieser beiden Gruppen bei der Entstehung der Zunft zugefallen?

Indem ich jedoch von Motiven spreche, gerate ich sogleich von neuem in Widerspruch mit der jüngsten Darstellung dieser Vorgänge, der von Eberstadt. Denn wo ich nur Motive neben anderen sehe, glaubt Eberstadt eine besondere ausschließlich gottesdienstlich-wohltätige Zwecke verfolgende Gruppe von Handwerkerverbänden erkennen zu sollen, die „Brüderschaften", die er mit den „Aemtern" zusammen als die „Handwerkerverbände übertragenen Rechts" den „Magisterien", als „Handwerkerverbänden eigenen Rechts", gegenüberstellt. Mit dieser Auffassung der „Brüderschaft" werden wir uns also vorerst auseinanderzusetzen haben.

Ehe ich mich jedoch einer Untersuchung der einzelnen Handwerkerverbände zuwende, die Eberstadt in seinem Sinne als Brüderschaften charakterisiert, gilt es eine methodische Frage allgemeinerer Art zu erledigen.

Ich möchte es als das einseitig philologische Verfahren bezeichnen, das bei den Termini sogleich Halt macht und schließt, daß verschiedenen Wörtern auch verschiedene Sachen, also verschiedenen Bezeichnungen für Handwerkerverbände auch verschiedene Arten von Verbänden entsprechen müssen. Es ist das Verfahren, das besonders Nitzsch in seinen berühmten Abhandlungen über niederdeutsche Genossenschaften in den Monatsberichten der Berliner Akademie zur Anwendung gebracht, wodurch er sich im Verfolg seiner Untersuchungen so sehr geschadet hat. Gerade ihm gegenüber hat v. Below betont: „Zwischen Zunft, Gilde, Amt, Innung, Brüderschaft besteht kein anderer Unterschied als der des Namens[438].“

Allein so gewiß das richtig ist, sofern es sich um eine Unterscheidung der ausgebildeten Institute handelt, so bleibt doch die Möglichkeit, daß ursprünglich durch den einen oder andern jener Ausdrücke der Verband unter einem besonderen Gesichtspunkt oder, angesichts der so mannigfaltigen Zwecke des Verbandes, eine seiner Seiten vor andern hat gekennzeichnet werden sollen. Sofern den verschiedenen Wörtern ein verschiedener Wortsinn zu Grunde liegt, wird sich das Problem, das sich daraus ergibt, schlechterdings nicht abweisen lassen.

Den Ausdruck „Amt“ habe ich bereits im vorletzten Kapitel in diesem Sinne behandelt und ihn als quasitechnisch für Handwerkerverbände auf einer gewissen Stufe der Entwickelung zum wissenschaftlichen Gebrauche vorgeschlagen; wobei jedoch sogleich zu erinnern war, daß er keineswegs überall dafür urkundlich ist: allein schon ein Beweis dafür, daß man nicht in dem Begriff Amt die besondere verbandbildende Kraft suchen darf.

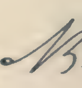
Aehnlich verhält es sich mit der „Brüderschaft“.

Da es dem Wortsinn entspricht, und zumal da es in der Tat zahlreiche Vereine, nur nicht besondere Handwerkervereine, gegeben hat, die ausschließlich Zwecke der ersten Gruppe, gottesdienstliche, wohltätige und religiöse, verfolgten und sich Brüderschaften nannten: so wird es gestattet sein, auch bei den Handwerkerverbänden diese Seite als die brüderschaftliche, sie unter diesem Gesichtspunkte als Brüderschaften zu bezeichnen. Nur muß sogleich bemerkt werden, daß es bei dem Worte an sich

438) Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 977.

ebensowohl wie an die christliche Brüderlichkeit, an das Band zu denken möglich ist, das die Gemeinsamkeit des Gewerbes lieferte. Denn den in irgend einem Sinne „Nächsten“ als Bruder zu betrachten, ist eine germanische Idee, die nicht erst auf christliche Einflüsse zurückgeführt werden kann[439]).

Durchaus falsch aber ist die Annahme, als hätten je die Genossen eines Handwerkes sich ursprünglich ausschließlich zu gottesdienstlich-wohltätigen Zwecken zusammengetan, zu einem Verein rein privater Art, der erst nach längerem Bestehen auch gewerbliche Ziele unter obrigkeitlicher Sanktion in sein Programm aufgenommen hätte. Eben auf diesem Wege jedoch gelangt Eberstadt zur Aufstellung jener zweiten Kategorie von Handwerkerverbänden „übertragenen Rechtes“ die er als „Brüderschaften“ neben seine „Aemter“ stellt.



Den Ausgangspunkt der Vereinsbildung bei den Handwerkern liefert stets die Gleichheit des Gewerbes. Wo es sich um einen ganz neuen freien Verein handelt, stehen daher gewerbliche Zwecke stets im Vordergrunde, mit denen aber die religiösen und geselligen sofort Hand in Hand gehen. Gerade für die in den alten „Aemtern“ der Marktordnung zu gewerblichen Zwecken schon vereinigten Handwerker jedoch mußte die Uebernahme religiöser Zwecke sich als willkommenes Hilfsmittel darstellen, aus dem Zustand einer obrigkeitlichen „Abteilung“ in den eines freien Vereins hinüber zu gelangen. Die „Brüderschaft“ bot hierzu die Form, an der um so mehr lag, je mehr es den aus den heterogensten Elementen, freien und früher unfreien, stadteingesessenen und zugewanderten gemischten Amtsmitgliedern an jeder altererbten Gemeinschaft, wie die hofrechtliche Theorie sie ihnen andichten möchte, gebrach. Unter den Bestrebungen der Handwerker aber, die auf freie Vereinsbildung abzielten, mußten die religiösen ihren geistlichen Herren immerhin noch die willkommensten sein: ja, sie wird selbst manchmal dazu den Anstoß gegeben haben. Und wenn auch nicht behauptet werden darf, daß es den Handwerkern nur als Deckmantel für ihre gewerbe-

439) Gegen Hegel, Srädte und Gilden, Bd. I, S. 10 f. Nach der christlichen Lehre ist jeder Mensch ohne Unterschied unser Nächster oder, wie Tertullian an der von Hegel angeführten Stelle sagt, Bruder. Dem Germanen dagegen gelten als Brüder nur durch ein besonderes Band an ihn Gekettete und das ist auch nach dem Sinne der mittelalterlichen Brüderschaften. Vgl. noch English Historical Review, vol. VIII, p. 126.

politischen Zwecke gedient habe — denn ein Verein ohne religiöse Fundierung war in jenen Zeiten schlechterdings undenkbar — so haben sie sich doch durch ihr frommes Bezeigen die Genehmigung ihrer weitergehenden Selbständigkeitsbestrebungen ohne Zweifel wesentlich erleichtert.

Da jedoch für die Eberstadtische Theorie so gut wie alles auf den rein privaten Charakter seiner anfangs ausschließlich religiösen Handwerkervereine ankommt, so ist auch dieser Punkt zu untersuchen.

Die Frage, inwieweit unter mittelalterlichen Verhältnissen überhaupt von einer Koalitionsfreiheit zu reden ist, kann hier nicht erörtert werden. Ein Koalitionsrecht, wie es durch moderne Verfassungen gewährleistet wird, bestand jedenfalls nicht. Die Obrigkeit besaß, soweit nicht Sonderverträge im Wege standen, zweifellos das Recht, jeden Verein ohne weiteres aufzulösen. Ich erinnere nur an die allgemeinen Verbote der Gilden und Brüderschaften, die von der karolingischen Zeit abwärts wiederholt erfolgt sind. Ganz besonders aber gilt das von der Kirche. Wenn ein Verein mit gottesdienstlichen Zwecken außerhalb der allgemeinen Kirche ein als wider Gottes Weltordnung verstoßend schlechthin Unzulässiges war, so besaß innerhalb die kirchliche Obrigkeit in vollstem Umfange die Befugnis, ihn zu genehmigen oder zu verbieten. Ja, genauer konnte er überhaupt nur mit ihrer Genehmigung gegründet werden und bei der Verwirklichung seiner Zwecke bedurfte er der Mitwirkung geistlicher Personen und des Benutzungsrechtes an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken, über das sie verfügte. Aber auch für die gewerblichen Vereine bedeutete die obrigkeitliche Genehmigung nach alledem noch etwas mehr als Uebertragung von Zwangsbefugnissen.

Darüber hinaus aber erscheint es überhaupt fraglich, ob die gottesdienstlichen Zwecke der mittelalterlichen Brüderschaften Anspruch darauf haben, als „rein private" zu gelten. Die viel berufene „Gebundenheit" aller Verhältnisse widerstrebt dieser Vorstellung ohnehin. Denn jeder Verein, mochten seine Zwecke anscheinend noch so intime sein, beanspruchte irgendwie eine Sonderstellung innerhalb der größeren Lebensgemeinschaft, der seine Mitglieder angehörten. Und deshalb, mochte er auch keinerlei Zwang gegen Außenstehende ausüben wollen, er konnte nicht umhin, es mittelbar dennoch zu tun. Von den religiösen Vereinen, den Brüderschaften mit gottesdienstlichen Zwecken, gilt

das aus zum Teil bereits angedeuteten Gründen in verstärktem Maße. Und so auch von der gottesdienstlichen Tätigkeit der Handwerkerverbände.

Wir brauchen nur wenige Urkunden heranzuziehen, um uns sofort davon zu überzeugen.

Bei den Basler „Marienbrüderschaften“[440], den Zünften der Kürschner, der Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner, Wanner und Drechsler, der Fleischer, der Schneider, der Gärtner, Obster und Menkeller, endlich der Weber und Leinwetter äußert sich der gottesdienstliche Zweck darin, daß sie zu Ehren Gottes und der Jungfrau Maria den Kronleuchter im Basler Dom mit Lichten versehen[441]. Aber nicht nur, daß sie eine solche Absicht, wie auf der Hand liegt, ohne Genehmigung der Kirchenbehörde schlechthin nicht ausführen können, wird sie ihnen vielmehr von dem Bischof in ihren Zunftbriefen als Pflicht auferlegt, als Gegenleistung für die Gewährung von Zunftprivilegien; ja es wird ihnen vorgeschrieben, welche Einnahmen sie dazu verwenden, besser, daß sie bestimmte Zahlungen von ihren Mitgliedern zu diesem Zwecke erheben sollen. Bei den Bäckern, die nach dem Eberstadtschen Schema im Gegensatz zu jenen keine Brüderschaft, sondern ein Amt bilden, besteht eine entsprechende Anordnung[442].

Auch die Bestimmungen über die Pflicht, Begräbnissen von Gebrüdern beizuwohnen und die Aufwendung von Brüderschaftsmitteln dabei sind in die Zunftbriefe aufgenommen: es ist ganz klar, daß auch hierzu allein die Obrigkeit der Zunft Zwangsbefugnis verleihen konnte[443].

Noch einleuchtender, wenn auch in anderer Weise, tritt die Abhängigkeit der Brüderschaften in ihren geistlichen Zwecken von den kirchlichen Behörden in dem Vertrage hervor, den die

440) Um einen Eberstadtschen Ausdruck zu gebrauchen: Zunftwesen, S. 21.

441) Meine Urkunden Nr. 271 § 5, § 9; Nr. 272 § 2, § 3, § 5, § 7; Nr. 273 § 5, § 8; Nr. 274 § 6; Nr. 275 § 12; Nr. 276 § 9; Nr. 277 § 4—7, § 9. Vgl. das vorige Kapitel. Die Eintrittsgelder sind deshalb zum Teil in Wachs angesetzt: Nr. 275 § 4, Nr. 276 § 4, § 10. Vgl. Nr. 272 § 6.

442) Meine Urkunden Nr. 270 § 11: „datis ad lumen B. Virginis viginti s.“ als Hauptteil des Eintrittsgeldes. Nichts könnte schlagender die Willkürlichkeit von Eberstadts Schema beleuchten. Vgl. dazu noch oben S. 161 ff.

443) Meine Urkunden Nr. 272 § 6; Nr. 275 § 10, § 11; Nr. 276 § 11; Nr. 277 § 11. Ausstoßen des ungehorsamen Mitgliedes, das Zwangsmittel privater Vereine, hätte hier für den Betroffenen Verlust seines Gewerbes nach sich gezogen.

Mainzer Weber im Jahre 1099 unter Vermittelung des Erzbischofs mit dem dortigen Stephansstift schlossen — der ältesten Zunfturkunde, die wir überhaupt besitzen[444]). Es handelt sich hier um die Einräumung eines eigenen Begräbnisplatzes bei der Stephanskirche. Dagegen übernehmen die Weber denn, das Westportal und das Kirchendach in stand zu halten und der Kirche mit Lichten und anderen guten Werken zu dienen[445]). Zugleich zeigt sich in dem Verlangen nach einem eigenen Ruheplatz selbst für die Verstorbenen die Neigung zur Absonderung und zur Erwerbung exklusiver Rechte, auch wo diesen kaum ein praktischer Wert zugeschrieben werden kann, mit besonderer Schroffheit, der jedoch nichts Verletzendes innewohnt[446]).

Ein ganz neuer Zug aber tritt in dieser Urkunde noch hinzu. Ihre „Dispositio" schließt mit den Worten:

> et in obsequio suo impendendo custodem eiusdem ecclesie habeant monitorem et magistrum.

Die Leistung an Lichten und guten Werken — das ist unmittelbar vorher als „obsequium impendere" bezeichnet — unterliegt also sogar laut ausdrücklicher Abmachung der Kontrolle eines bestimmten kirchlichen Beamten.

Nicht anders als in diesen Fällen verhält es sich mit den Würzburger Schuhmachern, die 1128 eine jährliche Lieferung von 44 Pfund Wachs zu einem Lichte in der Kilianskrypta und Zahlungen von 40 d. an den Priester des Altars und von 8 d. an die Domherren übernehmen[447]) und die 1169 mit dem Stift Neu-

---

444) Meine Urkunden Nr. 252a; erneuert, jedoch ohne die Verpflichtung zur Reparatur von Portal und Dach, a. 1175, a. a. O. Nr. 252b.

445) „Porticus" ist wohl besser mit „Portal" zu übersetzen, als mit „Vorhalle". Nach der Bestätigungsurkunde von 1175 finden die Begräbnisse „ad eandem ecclesiam" statt. So wird wohl das „in eo" der Urkunde von 1099 auch besser auf „monasterium", anstatt wie Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz (Städtechroniken, Bd. XVIII, 2) S. 33 tut, auf „porticus" bezogen. Das weibliche Geschlecht von „porticus" bringt keine Entscheidung, da das Wort hier, sofern der mangelhaften Ueberlieferung zu trauen ist, bald männlich („qui est", „per quem"), bald weiblich („predictam") gebraucht ist. Allein einen „Begräbnisort" der Weber in der Vorhalle, selbst wenn man diese ältere Uebersetzung von porticus beibehalten will, wird man kaum annehmen, und „tecta eius" bezieht Hegel selbst auf „das Dach der Kirche".

446) Zu vergleichen ist noch das Sonderrecht der Fleischer in Osnabrück, bei dem Dom bestattet zu werden: Philippi, Bischofsstädte S. 49, S. 92, Urk. v. 23. Februar 1278.

447) Meine Urkunden Nr. 254; Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg (Würzburg 1882), S. 68.

münster einen Vertrag über Fürbitten und feierliches Begräbnis für ihre Mitglieder abschließen [448]. Von Wichtigkeit für meine These ist dabei noch, daß dem Stadtpfarrer und seinem Koadjutor von jedem Begräbnisse eine Entschädigung von 30 d. für die Kränkung seiner Rechte durch jenen Vertrag zugewiesen wird.

Daß aber bei den gottesdienstlichen Handlungen auf die Mitglieder auch ein Zwang ausgeübt wird, das spricht besonders schroff — um noch eine der von Eberstadt als typisch hingestellten „Bruderschaften" heranzuziehen [449]) der Zunftbrief der Kölner Drechsler von rund 1180 aus. Bei Strafe wird hier bestimmt:

> ad eius sepulturam viri ac mulieres homines fraternitatis existentes venire universaliter compellentur [450]).

Und dabei wird das nötige Zwangsrecht sogar von einer rein weltlichen Behörde, den Bürgermeistern und der Richerzeche, verliehen [451]).

Ist es also unrichtig, diese Brüderschaften, soweit ihre gottesdienstlichen Ziele in Frage kommen, als rein private Vereine darzustellen, so muß als vollends verkehrt die Behauptung bezeichnet werden, es hätten diese Handwerkerverbände als kirchliche Brüderschaften schon geraume Zeit existiert, ehe sie auch gewerberechtliche Zwecke übernahmen, wodurch sie denn „aus dem Kreis des privaten in den des öffentlichen Rechts hinüber" getreten wären [452]).

---

448) Gramich, a. a. O. S. 69. Vgl. noch unten Anm. 590 ff.

449) Zunftwesen, S. 10, S. 18. Ueber die Frage, ob, wie er a. a. O. meint, der Eintritt in die Brüderschaft frei gestanden hat, unten Kap. X gegen Schluß.

450) Meine Urkunden Nr. 256; Knipping, Westd. Zeitschr. 1892, Korrespondenzblatt Sp. 116 ff. Die Stelle fährt fort: „Qui vero vigilare [bei der Leiche], cum sibi iniunctum fuerit, neglexerit, II d. pro satisfactione dabit. Qui etiam sepulture fratris defuncti vel sororis [adesse], sicut premissum est, noluerit, totidem persolvet." — Neu herausgegeben von v. Loesch in Kölner Zunfturkunden (Publikationen der Gesellschaft f. rhein. Geschichte), Bd. I, S. 34 f. Ich verdanke den Einblick in die Aushängebogen der Liebenswürdigkeit des Herausgebers und Herrn Professor Hansens.

451) Vgl. hierzu noch unten Anm. 466.

452) Eberstadt, Zunftwesen, spez. S. 21. Vgl. auch noch S. 24: „Hiermit" [d. h. durch die angebliche Umwandlung der Brüderschaft aus einer kirchlichen in eine gewerbliche Einrichtung, die der Verleihung des Innungsrechtes vorausgegangen wäre] „ist indessen die Bruderschaft noch keineswegs eine Zunft (im späteren Sinne) geworden; denn sie steht, trotz ihrer Tätigkeit auf gewerblichem Gebiet, noch völlig innerhalb des Privatrechts und sie entbehrt, trotz ihrer gemeinsamen Unternehmungen,

Gewerberechtliche Zwecke werden freilich nicht in jeder der besprochenen Urkunden angegeben: sehr begreiflich, da es sich in manchen Fällen nur um Ordnung der gottesdienstlichen Pflichten handelt. Allein das Substrat bildet überall der Handwerksverband. Wie sollte auch wohl die Religion stets „gerade die gleichartigen Gewerbe zusammengeführt haben“[453]? Wie sollten vollends in Basel ein halbes Dutzend oder mehr Marienbrüderschaften sich gebildet haben, die zwar je die Genossen eines und desselben Handwerkes umfaßt, aber erst nachträglich gewerbliche Interessen „aufgegriffen“ hätten[454]?

Wie die Briefe der Basler Zünfte, so enthält auch der für die Kölner Drechsler gewerberechtliche Bestimmungen[455].

In dem älteren für die Würzburger Schuhmacher erwähnt der Bischof

> iura quedam ab antecessoribus nostris sibi antiquitus tradita . . . . quorundam iudicum cupiditate inmutata.

Was für andere Rechte als gewerbliche sollen das wohl sein?

Und die Mainzer Weber werden doch wenigstens von gemeinsamen städtischen Verpflichtungen befreit, die, ehe sie die in der Urkunde festgesetzten kirchlichen übernahmen, für sie bestanden, d. h. doch nur für sie als geschlossene Handwerkergruppe, als Amt in dem von mir im VII. Kapitel dargelegten Sinne[456].

---

noch des Verbandswillens und der korporativen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Die Absprachen beruhen auf freier Vereinbarung und ihre Durchführung kann rechtlich nicht erzwungen werden.“ Die Urkunden belehren uns des Gegenteiles!

453) Sehr richtig bemerkt schon von G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. II, S. 401.

454) So Eberstadt, Zunftwesen, S. 21.

455) Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens, S. 12, meint sogar, die weltlichen Bestimmungen überragen bei weitem. Das ist doch zu viel gesagt. Denn die Eintrittsbedingungen kann man nicht der einen oder andern Kategorie besonders zurechnen.

456) „Relaxamus . . eisdem . . . . . duo officia . . . . . heimburgen amt et schechen amt“ (1099). „Officium . . . . heimburgo et aliud officium . . . . skenko plenarie remittimus“ (1175). Eberstadts Interpretation des Erlasses dieser beiden Aemter als einer „Befreiung von den Abgaben an das Schenkenamt und an das Heimburgenamt“ (Zunftwesen S. 11) ist durchaus willkürlich, erklärlich nur auf Grund seiner allgemeinen Konstruktionen. Seine Auseinandersetzungen, Magisterium und Fraternitas S. 162 ff., sind dem Wortlaut der Urkunden gegenüber unhaltbar. Hegels Erklärung des Schenkenamtes als des der „Aufsicht über den öffentlichen Weinschank“ (Verfassungsgeschichte von Mainz, S. 34) hat etwas für sich, die Richtigkeit der Lesart vorausgesetzt. Im übrigen ist zu erinnern an die Satzung Bischof Burchards von

In den Urkunden der Kölner Bettziechenweber von 1149[457], der Magdeburger Schildmacher von 1197[458]) und der Kölner Hutmacher von 1225[459]), die Eberstadt ebenfalls hierherzieht, schließlich, ist von gottesdienstlichen Verrichtungen überhaupt nicht die Rede[460]). Eberstadt aber glaubt aus den Wendungen

fraternitatem in domo civium confirmatam susceperunt

bei den Bettziechenwebern und

fraternitatem iure civitatis concessimus, wie er falsch citiert,

bei den Hutmachern, schlankweg folgern zu dürfen, daß hier schon vorher bestehende „Brüderschaften" „nur nach Stadtrecht bestätigt", d. h. daß ihnen jetzt die noch fehlenden gewerberecht-

---

Worms § 29 über die Verpflichtung der „homines fiscales" zum Dienst als Kämmerer, Schenk, Truchsess, Marschall oder Ministerial. Vgl. oben S. 62. Ferner an die Verpflichtung der Wormser Weber, jährlich die beiden städtischen Büttel zu stellen (Meine Urkunden Nr. 129; Boos, Quellen z. Geschichte d. Stadt Worms, Bd. III, S. 225). Auch der Villicus, die beiden Amtmänner und 16 Heimburgen wurden in Worms aus den Bürgern gewählt (a. a. O., vgl. Urkunden Nr. 130. Boos, Bd. III, S. 226 ff.). In Augsburg hatten die Wurstmacher die Gefangenen zu bewachen (Stadtrecht von 1156 § 27; meine Urkunden Nr. 125). Kurz, an der regelmäßigen Besetzung derartiger Aemter mit Bürgern ist nicht der leiseste Zweifel. Die Sucht jedoch, sich ihnen zu entziehen, ist ebenfalls bekannt genug. Ich erinnere nur an die Befreiung der Wormser Bürger von der Verpflichtung, das Schiffszöllneramt zu versehen, durch Heinrich V. 1114 und Friedrich I. 1184 (meine Urkunden Nr. 23, Nr. 24; Boos, Bd. I, Nr. 62, Nr. 90). Und daß die Einkünfte aus solchen Aemtern nicht gerade in verlockender Reichlichkeit zu fließen brauchten (vgl. Eberstadt, Magisterium S. 163, „Vorzug in sozialer wie in pekuniärer Hinsicht"), geht aus denselben Stellen hervor. Man muß eben das Bild, das die ganze Mannigfaltigkeit der Quellen bietet, vor Augen haben: kühne Deduktionen auf Grund weniger führen nicht zum Ziel.

457) Meine Urkunden Nr. 255; Ennen und Eckertz, Quellen, Bd. I, S. 329 f.; Lacomblet, Niederrhein. Urk.-B., Bd. I, Nr. 366; v. Loesch, Kölner Zunfturkunden, Bd. I, S. 25 f: „Decklakenweber".

458) Meine Urkunden Nr. 259; Hertel, Urkundenbuch d. Stadt Magdeburg, Bd. I (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen, Bd. XXVI), Nr. 65.

459) Ennen und Eckertz, Bd. I, S. 330 f. — Hier wird überhaupt nur bestimmt, daß sie ihre Brüderschaft „iure civitatis et modo competenti" halten, und daß sie den „officiales" der „Richercegheide" gehorchen sollen. Der einzige Hinweis auf den Inhalt der Vereinigung liegt also darin, daß die Brüderschaft eben „operariis pilleorum, qui vulgo dicuntur vilcinhůde" gewährt wird — ein völlig genügender Beleg für ihren gewerberechtlichen Zweck. — v. Loesch, Zunfturkunden, Bd. I, S. 106 f.

460) Ueber die Worte „pia spe perhennis vite" in der Bettziechenweberurkunde vgl. unten im Text S. 178 f.

lichen Zwangsbefugnisse verliehen worden sind[461]). Denn da es für ihn feststeht, daß „fraternitas" im 12. und bis in das 13. Jahrhundert hinein nur eine ganz bestimmte technische Bedeutung hat; daß sie gewerbliche Ziele erst aufnahm, nachdem sie bereits längere Zeit als rein kirchlicher Verband bestanden hatte; daß aber die obrigkeitliche Bestätigung nichts anderes als die Verleihung von Zwangsrechten bedeuten kann: so muß aus der Bestätigung einer „fraternitas" auf dem Rathause mit Notwendigkeit alles dieses folgen. Man sieht: ein vollendeter Zirkelschluß.

Und dabei schließt die Urkunde für die Bettziechenweber mit den Worten:

> Inchoata est hęc fraternitas anno ab incarnatione Domini millesimo centesimo quadragesimo nono etc.,

was natürlich auch als Datum der Ausstellung der Urkunde und somit der Bestätigung der Zunft zu gelten hat: sonst wäre diese Datierung ja sinnlos. Bei den Schildmachern aber, bei denen nicht einmal das Wort Brüderschaft vorkommt, genügt ihm die Vorschrift

> nec aliquis numero eorum vel societati in faciendo ipso opere accedat, nisi prius eorum communione quod vulgo inninge [!] dicitur acquisita

zur Erschließung eines analogen Vorganges[462]).

Auch der übrige Inhalt der Urkunde für die Kölner Bettziechenweberzunft, die Eberstadt als „das typische Beispiel eines Handwerkerverbandes mit nachweisbarer Vorgeschichte"[463]) an die Spitze seiner Ausführungen stellt, als sicheren Baugrund für alles weitere, berechtigt in keinem Punkte zu der Behauptung, daß die Genossen „schon lange vor 1149 verbunden" waren, die Brüderschaft „also geraume Zeit vor 1149 in ihrem privatrechtlichen Wirkungskreise bestanden" hatte[464]). Aus allgemeinen Gründen ist es freilich als sicher anzunehmen, daß sie auch kirchliche Zwecke verfolgte. Allein, wovon man sich schon längst aus Hoenigers Schreinsurkunden hätte überzeugen können, nicht einmal die Worte

> pia spe perhennis vitę (fraternitatem conformasse)

461) Zunftwesen S. 18 f. Vgl. noch unten Anm. 466.

462) Zunftwesen S. 19. Seit wann heißt „Innung" geistliche Brüderschaft? Vgl. darüber unten Kapitel X, besonders S. 206.

463) Zunftwesen S. 10.

464) Zunftwesen S. 8, S. 9.

beweisen das. Denn, wie sich aus ein paar eben aus dieser Zeit glücklich erhaltenen Eintragungen des Schöffenschreins ergibt, sind sie eine bloße Formel, eine Art Devotionsformel, für die der damalige Stadtschreiber von Köln eine Vorliebe hatte[465]). Um im Ernste fromme Absichten der Weber bei der Stiftung ihrer Brüderschaft zu erkennen zu geben, wäre die Wendung wohl auch etwas dürftig gewesen.

Der übrige Wortlaut der Urkunde zeigt auf unzweideutige Weise, daß die „conformatio" erst unmittelbar vor der Bestätigung auf dem Rathause stattgefunden hat:

> Non lateat, . . . . . quosdam viros . . . . . fraternitatem textorum cucitrarum pulvinarium pia spe p. v. conformasse et in Domo Civium . . . . . confirmatam suscepisse.

Diesen klaren Worten heißt es Gewalt antun, wenn man etwas anderes daraus entnehmen will, als daß die Weber sich ihre soeben verabredete Brüderschaft haben auf dem Rathause bestätigen lassen: selbstredend die „Brüderschaft", welchen Sinn man auch mit dem Worte verbinden mag[466]).

Und ebenso unberechtigt ist es, aus dem, was noch weiter folgt, zu schließen, daß ein Verband der Bettziechenweber, sei es nun ebenfalls als fromme Brüderschaft, wie Eberstadt, sei es im Gegenteil als rein gewerbliche Innung, wie Hegel will, schon vorher bestanden habe[467]). Denn das „commune bonum", aus dem die Brüderschaft den „textores peplorum" eine Unterstützung gewährt hat, entsteht im Augenblick ihres Zusammenschlusses selbst. Die Trockenlegung einer Stelle des Marktes aber

> congerie lapidum minutorum et lignorum

465) Schreinsurkunden, Bd. II, 1 S. 293, Schöffenschrein 1, Bd. I, Nr. 2: „Notum sit tam futuris quam presentibus pia spe perennis vite, quod Hupertus et uxor eius Gilla mancipaverunt sibi et suis heredibus predium" . . . . Nr. 3: „Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus pia spe vitę perennis mercatores Virdonenses institutas thelonii exactiones more suorum antecessorum confirmasse." Hoeniger hatte bereits S. 280⁵ auf die Wiederkehr der Formel in der Urkunde von 1149 hingewiesen.

466) Hauptgrund Eberstadts für die gegenteilige Annahme scheint der Umstand zu sein, daß die Urkunde gewerbliche Bestimmungen und selbst den Zunftzwang enthält (a. a. O. S. 9⁴ und S. 9): woraus sich denn mit Hilfe der oben S. 178 ausgeführten Deduktion alles weitere ergibt. — Ein bloßer Auswuchs seiner Theorien ist auch die Behauptung (S. 9⁴), daß einer Nötigung zur Beteiligung an frommen Werken eine Bestätigung auf dem Bürgerhause, d. h. durch die städtische Behörde, nicht habe dienen können. Die Drechslerurkunde beweist das Gegenteil.

467) Aehnlich Croon. Ueber beide vgl. die folgende Anm.

braucht auch bloß wenige Stunden in Anspruch genommen zu haben und hat auf alle Fälle nur ein Moment innerhalb der in einem Zuge verlaufenden Gründungsgeschichte der Brüderschaft abgegeben[468]).

Ein besonders lehrreiches Beispiel dafür, bis zu welchem Aeußersten eine geistliche Behörde den Einfluß, den sie in kirchlichen Dingen besaß, zu einem Zwange auch in den gewerblichen Angelegenheiten eines Handwerkerverbandes ausnutzen konnte, liefert schließlich der Vertrag der Walker und Tuchscherer von Saint-Trond mit der Abtei vom 12. März 1237[469]). Nachdem sämtliche Walker und Scherer sich zur Beobachtung beschriebener guter Werke, soweit sie aus Zahlungen an die Kirche

468) „Locum fori quo pepla venduntur congerie l. m. et l. exsiccasse.“ Eberstadt übersetzt das: „einen Rheinarm trocken gelegt und auf dem gewonnenen Grund und Boden Marktverkaufstände errichtet.“ Vollständig bona fide! Denn er gibt den ganzen Text in der Anmerkung (Zunftwesen S. 9). Dabei wurden die pepla ja schon an der Stelle verkauft! Wie kann ein Leser solcher Führung weiter folgen? — Keussen, Untersuchungen z. älteren Topographie u. Verfassungsgeschichte von Köln (Westdeutsche Zeitschr., Bd. XX, S. 57) bezieht die Stelle auf einen Graben, der sich, aus römischer Zeit stammend, in der Gegend dahinzog. Hinzuweisen ist zur Erklärung noch auf das „Gericht der Hausgenossen von Mariengraden auf den Dielen“, das „an einer mit Bohlen gedielten Stelle unterhalb der Kirche ad Gradus“ gehalten wurde: Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, S. 48. — In den Kölner Schreinsurkunden (Hoeniger, Bd. I, S. 43 f.) Martin 3, I, 36, findet sich aus dieser Zeit die Eintragung: „Venditores peplorum et tegumentorum pulvinarium (id est sciza) locum contra pellifices de suburbio situm acquisiverunt a parrochianis S. Martini, ita ut deinceps libere et hereditario iure eum in sua possessione obtineant.“ Aus dem „deinceps“ kann man unmöglich mit Croon, Zunftwesen S. 7, folgern, daß derselbe Besitz vorher nach anderem als freiem Besitz in den Händen der Weber und daher ihr Verband schon vor 1149 vorhanden gewesen sei. Ebensowenig aus dem „permanere“ der Urkunde von 1149. Vgl. dazu noch oben S. 142 und Anm. 353. Auch daß die grammatische Konstruktion statt „exsiccasse“ verlangt „exsiccatum esse“ (Croon, S. 7[4]), ist nicht richtig und führt zu Widersinnigkeiten. — Hegel, Städtewesen S. 121, will im Gegensatz zu Eberstadt die Bettziechenweber nur als gewerbliche Innung bereits vor 1149 bestehen lassen. Damals sei ihnen das Recht der Brüderschaft, des Zwanges zur Beteiligung an den frommen Werken verliehen worden. Das beruht ebenfalls auf einer Ueberschätzung der Sonderbedeutung des Wortes Brüderschaft. Vgl. Anm. 482.

469) Piot, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond, tome I, Nr. 159. — Eberstadts Darstellung, Zunftwesen S. 40, ist auch in diesem Falle zu beanstanden. Die „vier Geschworenen“ stehen nicht unter dem Kustos als „Obermeister“. Sie haben nur die Rüge im Sendgericht und allein darauf bezieht sich ihr Eid. An der Spitze des Verbandes stehen „magistri“, vermutlich je einer für die Walker und die Scheerer. Diesen gegenüber befindet sich der Kustos allerdings in einer analogen Stellung wie die Ministerialen den Zünften in Basel, der Burggraf in Straßburg.

bestehen, eidlich verpflichtet haben, müssen ihre Meister noch besonders schwören:

> nec aliquem de fullonibus secum operari permitterent, qui in aliquo modo predictorum fidem suam violare presumeret.

Ferner sollen sie niemand zur Verbandsmeisterschaft zulassen, der nicht vorher vor dem Kustos der Kirche und anderen vom Kustos berufenen jenen Eid geleistet hat. Uebernimmt aber einer die Meisterschaft und verweigert den Eid, so

> inhibebitur fullonibus sub prestito iuramento ne in domo operentur:

so wird ihnen also das Walkhaus verschlossen. An dem Tage an dem ein Walker begraben wird, müssen alle übrigen feiern. Auf Schwänzen des monatlichen Sendgerichts vor dem Kustos und dem ihnen alljährlich zugewiesenen Priester steht eine Geldstrafe. Und wer nach dreimaliger Ermahnung seinen Lebenswandel nicht bessert:

> a communione aliorum penitus amoveatur.

Jeder Streit unter ihnen endlich

> de consilio custodis et presbiteri eorum solvetur.

Wir haben hier also den Zunftzwang in schärfster Form zu rein geistlichen Zwecken. Ja man kann überhaupt von einer freiwillig geschlossenen Brüderschaft in diesem Falle kaum noch reden: man wird nicht wohl zweifeln dürfen, daß das Ganze eine Veranstaltung der geistlichen Behörde war.



Eine ganz andere Frage ist es, ob der „Brüderschaft" auch Personen beitreten konnten, die das „Amt" nicht ausüben wollten. Daß diese Frage zu bejahen ist, zeigt schon die Kölner Drechslerurkunde von 1182 in dem Satze:

> Alii vero qui de officio eorum fratrum non fuerint et predictam fraternitatem habere curaverint, XXIV d. pro eadem fraternitate dabunt[470]).

Die Aufnahmegebühr für Drechsler dagegen war 12 Schillinge, für Lehrlinge 4 Schillinge. Es lag kein Grund vor, warum an den guten Werken und der Geselligkeit des Verbandes nicht auch Nichthandwerker teilnehmen sollten: taten es doch die Frauen und übrigen Angehörigen der Mitglieder ohnehin. Das ist eine weitverbreitete Sitte gewesen: ich erinnere noch an die

470) Vgl. oben S. 175 ff.

Stendaler Gilde, die auch Geistliche und Ritter umfaßte[471]), und an die Doppelzünftigkeit, die in Süddeutschland im späteren Mittelalter eine so große Rolle gespielt hat, durch die es aber freilich auch möglich gemacht wurde, mehr als ein Gewerbe auszuüben[472]).

Insofern ist allerdings den beiden Seiten des Verbandes, die durch die beiden Gruppen von Motiven, die bei seinem Entstehen mitgewirkt hatten, charakterisiert werden, dauernd eine gewisse Selbständigkeit zuzuerkennen und wird es gerechtfertigt sein, die gottesdienstliche Seite unter Umständen als die „Brüderschaft" zu unterscheiden. Allein den Ausgangspunkt und die Grundlage hatte allemal die gewerbliche Gemeinschaft gebildet. Inwiefern jene Unterscheidung aber gerade für diese und die schärfere Ausbildung des Zunftwesens Bedeutung erhalten sollte, werden wir später sehen.

---

471) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I, Bd. XV, S. 85, a. 1328.

472) Vgl. namentlich über Basel Geering, a. a. O., S. 49 ff.

X. Kapitel.

# Der Zunftzwang und die Einung.

Die Brüderschaft bot den Handwerkern die Form, an der es bis dahin noch gefehlt hatte, für einen intimeren Verein, als ihn das bloße „Amt“ abgab. Darüber hinaus war sie ein Vehikel, um der durch geistliche Personen repräsentierten Obrigkeit das Risiko größerer Selbständigkeitsbestrebungen, die als Folge jenes engeren Zusammenschlusses zu befürchten waren, annehmbarer zu machen. Richtiger noch wird es sein, die Gründung der Brüderschaften in der Hauptsache vielmehr auf geistliche Anstiftung zurückzuführen, wie sie ja in ihren Betätigungen geistlicher Leitung ständig unterworfen blieben.

Muß man somit den kirchlichen wie den geselligen Bestrebungen eine gewisse Bedeutung für die Entstehung der Zünfte zuerkennen, wenn auch nur die eines mithelfenden Momentes — während allein ausschlaggebend die gewerblichen sind und waren: so erscheint wesentlicher die Wahrnehmung, daß in beiden Richtungen der Obrigkeit ein weit größeres Maß der Einwirkung zuzuschreiben ist, als man bisher anzunehmen pflegte. Allein ein marktherrliches Handwerkeramt, wenn auch unter einem Meister, der einstweilen doch nur von der Obrigkeit gesetzt war, und mit einer gewissen zugebilligten Erwerbsgerichtsbarkeit, ist noch keine Zunft: zur Zunft gehören eine ausgesprochenere Autonomie in Gewerbesachen; wenigstens ein gewisses, wenn auch durch die Voraussetzung obrigkeitlicher Genehmigung in jedem Einzelfall beschränktes Gesetzgebungsrecht — das Recht zu „willküren“; vor allem aber eigene Handhabung des Zunftzwanges. So ungefähr wird man einstweilen den Unterschied ausdrücken können, während eine genaue Formulierung bei der Menge der lokalen Verschiedenheiten und Uebergangsstufen kaum möglich ist.

Kehren wir noch einmal zur Marktordnung zurück.

Ist es nötig, zu betonen, daß nicht jede „Zunft", wenn wir diesen Ausdruck zur Bezeichnung des vollausgebildeten Instituts zurückbehalten wollen, aus einem „Amt" hervorgegangen ist? Die Kölner Bettziechenweber haben uns gezeigt, daß das nicht der Fall zu sein braucht in einer Stadt, die freilich allen anderen weit voraus war, das bereits Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr der Verlauf ist. Es wurde bei der Gelegenheit schon darauf hingewiesen, daß die obrigkeitliche Marktordnung ja an keinem Ort von vornherein erschöpfend sein konnte, daß die fortschreitende Spezialisierung des Gewerbes neue Gruppen erstehen ließ, die sogleich von sich aus zu frischer Vereinsbildung schritten.

Hinzu kommt, daß die Umbildung der bloßen Marktgruppen zu Aemtern unter Meistern, die auf der Erweiterung der bloßen Warenschau zu einer Beaufsichtigung und Regelung der Warenerzeugung beruhte, ja nur die Handwerker traf, nicht die eigentlichen Händler, mit Namen die Gewandschneider, die zwar der allgemeinen Marktordnung unterworfen waren, aber diese besondere Wandlung nicht mitmachten, die wir deshalb unter den alten Aemtern nicht treffen und die sich manchmal, wie in Frankfurt, einem wohlgegliederten Handwerk gegenüber erst spät ähnlich gewerblich abschließen[473]).

So wäre es an sich wohl denkbar, daß die Zünfte überhaupt ohne die vorhergehende Marktordnung aus eigener Einsicht und ganz freiem Entschluß hätten entstehen können: aber eben doch nur abstrakt denkbar, ohne Rücksicht auf die geschichtlichen Umstände.

In diesem Zusammenhange aber sei auch kurz gestreift das Problem der „Kaufmannsgilden".

Niemand glaubt, wenn er es vorher getan hatte, seit Hegels großem Werke über die „Städte und Gilden der germanischen Völker" mehr, daß irgendwo die Stadtverfassung sich aus einer Kaufmannsgilde entwickelt habe. Ebensowenig kann die Rede davon sein, daß die Innungen der Handwerker entstanden seien

---

473) Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, S. 2 ff., S. 6 ff.; dazu Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1901, S. 108 ff.; meine Urkunden No. 175 ff. Daß die „Kaufleutezünfte" oder aber die Gewandschneiderinnungen überhaupt jünger sind als die Handwerkerverbände, kann man aber nicht sagen. Es sind dabei verschiedene Umstände zu unterscheiden. Vgl. im folgenden. Ferner Hans. Gbl., a. a. O. S. 74 ff.

infolge des Auflösungsprozesses einer „Großen Gilde", die ursprünglich die Gesamtheit der Gewerbetreibenden einer Stadt umfaßt habe. Abgesehen von der Unzulänglichkeit der einzelnen Beweisstücke, die v. Below aufgedeckt hat, ist ein solcher Vorgang auch darum ausgeschlossen, weil dessen Annahme gänzlich absieht von einer Grundtatsache der städtischen Geschichte gerade in der kritischen Zeit: der Einwanderung. Die Masse der städtischen gewerbetreibenden Bevölkerung, die soeben durch Einwanderung erst zusammengekommen war, hätte in die Gilde eintreten müssen, nur um sich sofort wieder von ihr zu trennen.

Allein etwas ganz anderes ist es — und darin liegt die richtige Idee, der Nitzsch nur auf falschen Wegen nachgegangen ist — ob in der Frühzeit, ehe noch von einer Stadtverfassung und einem Bürgerstande geredet werden kann, in der Zeit der Herrschaft des „ius negotiale", des „mercatorius usus", die noch sehr fluktuierende kaufmännische Bevölkerung sich hier und da zu Gilden zusammengeschlossen hat. Das ist ein Gedanke, der sich gar nicht abweisen läßt, und nicht nur für ein „hier und da", sondern überall, wo sie einmal in genügender Menge auf kürzere oder längere Zeit den Fuß zu Boden gesetzt hat.

Von jeher haben sich, wo die Verhältnisse es erforderten, Berufsgenossen zu Vereinen zusammengetan zur Förderung ihrer Berufsinteressen, zur Geselligkeit und zu gegenseitiger Unterstützung in der Not, und regelmäßig werden sie sich auch einen Schutzpatron erwählt haben. Für die Annahme einer frühen Existenz gerade von Kaufmannsgilden ist man indes nicht auf allgemeine Betrachtungen und Analogien angewiesen. Schon die Gilden zur Wohltätigkeit und zur Versicherung gegen Brand und Schiffbruch, die zu beschwören Karl der Große verbietet, können, soweit der Schiffbruch in Frage kommt, doch wohl nur solche von Kaufleuten gewesen sein[474]).

Mit voller Sicherheit aber ist aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts eine Kaufmannsgilde belegt, und zwar in Tiel. Das

---

474) Boretius, Capitularien, Bd. I, No. 20, § 16 vom März 779: „De sacramentis per gildonia invicem coniurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de illorum elemosinis aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenentias faciant, nemo in hoc iurare praesumat." Ich verstehe, daß nur das Beschwören der Uebereinkunft verboten wird. „Naufragium" kam natürlich auch auf Binnengewässern vor. Vgl. meine Urkunden im Register. Die Beziehung auf Pilger ist abzulehnen.

ist von um so größerer Wichtigkeit, als Tiel damals noch einer der Haupthäfen des Reichs war, eine der Hauptzollstätten, die in den üblichen Zollbefreiungsprivilegien stets reserviert wurde, Hauptübergangshafen nach England. Alles das findet auch in der Nachricht über die dortige Gilde Ausdruck. Die Tieler Kaufleute gehen häufig den König mit Klagen an: wenn er sie nicht gegen die Seeräuber schütze, die sich in der Nähe eingenistet hatten, so können weder sie nach England, noch die Engländer zu ihnen,

> et ideo vectigalia sibi [dem König] ut oportebat, plenius provenire non posse[475]).

Dadurch erhält auch Alperts übriger Bericht dokumentarische Würde.

Aus dem Stadtrecht Friedrichs II. für Lübeck von 1226 ist bekannt, daß damals die Tieler neben den Kölnern in England den Lübeckern Schwierigkeiten bereiteten[476]). Eben um Gilden von der Art, wie sie die Deutschen an verschiedenen englischen Handelsplätzen errichtet haben, handelt es sich. Der einzelne war Mitglied, solange seine Geschäfte ihn an den Ort banden, was einmal auf kurze Zeit oder in regelmäßiger Wiederholung oder andauernd sein konnte. Solche Gilden sind aber nicht erst im 13. Jahrhundert erfunden worden oder im 12., wo zuerst von einem Hause der Kölner in London die Rede ist[477]). Zu dieser Zeit war in den deutschen Städten kein Anlaß mehr zu Gründungen dieser Art. Vergangen waren hier die Zustände, denen sie einst ihr Dasein verdankt hatten. Bürgersein war an die Stelle des Kaufmannseins getreten. Grund- oder Hausbesitz war es, was Gemeindemitgliedschaft verlieh. Man gehörte jetzt

---

475) Aus Alpert von Metz, De diversitate temporum: MG. SS., Bd. IV, S. 718 f., No. 20; meine Urkunden No. 75. Die „insula" kann dem Zusammenhange nach nur England sein: „neque se causa negotiandi in insulam venire, neque ad se Britannos commeari posse." Ueber Tiel als Zollstätte z. B. a. a. O. No. 71 (a. 975), No. 78 b (a. 1134), No. 152 § 32 (a. 1219). Auch die „loca compertinentia", die in Koblenz 1104 gleichen Zoll mit den Tielern entrichten, sprechen für die Bedeutung dieses Platzes als Handelsmittelpunkt. Meine Urkunden No. 80, S. 49 $_{16}$.

476) Meine Urkunden Nr. 154 § 8: „Insuper burgenses Lubicenses predict[os] euntes quandoque in Angliam ab illo pravo abusu et exactionis onere quod Colonienses et Telenses et eorum socii contra ipsos invenisse dicuntur omnino absolvimus, illum penitus delentes abusum."

477) Meine Urkunden No. 431, um 1157. In einer Ueberlieferung der Urkunde wird das Haus als „gildhalla sua" bezeichnet.

ein für allemal einer bestimmten Stadt an. Aber ehedem war der deutsche Kaufmann auch an deutschen Handelscentren fremd gewesen oder nur vorübergehend heimisch. Und gerade wie im Ausland hatte auch hier die Genossen von seiner Nationalität die Gleichheit des Berufes zu einander gezogen.

Der Uebergang vom meist wandernden zum seßhaften Händler kann nur ein allmählicher gewesen sein[478]. Irgend einen Platz im Rahmen der Verfassung der neuen städtischen Gemeinden aber gab es für seine Genossenschaften nicht. Zwangsrechte, öffentliche Rechte fehlten ihnen gänzlich. Nur durch Verrufen und „Hänseln" konnten sie einen Druck ausüben, wie jene Kölner und Tieler gegen die Lübecker. In den nach bestimmtem Schema mit in den Grundzügen schon befestigtem Stadtrechte angelegten Städten war für sie von vornherein keine Stelle. Sehr wahrscheinlich aber ist die Dortmunder Reinholdsgilde solchen Ursprungs[479], und ich halte es gar nicht für unmöglich, daß sich auch noch an anderen Orten Spuren der Existenz ähnlicher Vereine werden nachweisen lassen.

Diese Gilden stehen ihrem Wesen nach in schroffem Gegensatz zu den Verbänden der Handwerker. Keine Brücke führt von den einen zu den anderen. Sie sind wirklich private und sie vereinen in sich nicht bloß Händler mit einer Ware[480]. Auch politisch stehen sie den Bestrebungen der Handwerker fern. Sie entstammen einem älteren Zustande, einem Stande der Dinge, dem gerade in der jüngsten wirtschaftsgeschichtlichen Literatur jedoch nicht überall gebührende Würdigung zu teil geworden ist. In der Zeit des ausgebildeten Städtewesens sind ihnen, außer den Gilden in der Fremde, nur die Gesellschaften der Flandernfahrer, der Englandfahrer und ähnliche vergleichbar, die ebenfalls außerhalb der stadtwirtschaftlichen Ordnung des Gewerbes bleiben.

Nur des Gegensatzes halber also mußten sie berührt werden.

Was aber die Verbände der Handwerker betrifft, so bleibt für sie die Tatsache wichtiger obrigkeitlicher Präformationen be-

---

478) Vgl. hierüber auch Hans. Gbl., Jahrgang 1901, S. 79 ff.

479) Die Kaufleute der Reinholdsgilde sind nicht aus Bauern hervorgegangen, sondern umgekehrt haben sich die ursprünglichen Kaufleute und ihre Nachkommen in Grundbesitzer verwandelt. Hans. Gbl., a. a. O. S. 88[50].

480) Mitglieder der Dortmunder Reinholdsgilde waren nicht bloß die Tuchhändler, sondern auch Weinhändler. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, S. LIII.

stehen. Und mit dieser geschichtlichen Tatsache, dem Charakter dieser Vorbildungen, der Art und Tragweite dieses Einflusses auf die Bildung der mit ausgedehnter Autonomie und Zunftzwang begabten Verbände, der „Zünfte", hat sich die Geschichte schlechterdings allein zu befassen. Denn absolute Notwendigkeit kommt bei diesen Vorgängen schlechthin nicht in Frage.

Wir haben sie zum Teil bereits näher kennen lernen.

Wenn durch die Einrichtung der Aemter und die Einsetzung von Meistern die Obrigkeit die äußere Form der gewerblichen Verbände geliefert hatte; wenn ohne ihre Genehmigung keine Zunft ihre Zwecke erreichen oder überhaupt nur existieren konnte; wenn wenigstens im Prinzip von ihr abhing, welches Ausmaß von Autonomie sie gewähren wollte: so sahen wir auch bereits, wie sie in ihrer Marktordnung noch weiter durch Handlungen, bei denen jeder Gedanke an die Schöpfung von selbständigen Handwerkerverbänden fehlte, einen autonomistischen Geist geweckt und den autonomistischen Bestrebungen die Bahn gebrochen und auch dadurch dem Entstehen der Zünfte nach verschiedenen Richtungen vorgearbeitet hatte.

Die Gruppierung der Verkäufer auf dem Markte, die Zuweisung der Marktstellen, der Budenreihen an die Gruppen, oder gar eines Kaufhauses, mußte gegenüber allen Konkurrenzgelüsten mit Nachdruck auf die Gemeinsamkeit der Interessen aller Angehörigen einer Gruppe hinweisen. Ja, neue gemeinsame Interessen waren durch die günstige oder ungünstige Lage der Marktstelle, den Zustand der Gebäude soeben geschaffen worden: die Trockenlegung des Marktplatzes in der Gründungsgeschichte der Kölner Bettziechenweberzunft lieferte ein bedeutsames Beispiel.

Aehnlichen Einfluß übte es, daß die Obrigkeit Gleichheit, gleiche Güte der Waren vorschrieb, Abweichungen, Betrug bei Herstellung und Verkauf bestrafte: sie leitete dadurch die Gewerbegenossen von selbst zu gegenseitigem Ueberwachen, nachhaltiger noch als durch die formelle Pflicht der Mitwirkung in den alten drei Dingen zu selbständiger Ausübung der Gewerbepolizei an. Die Eifersucht war da ein Agens, das der Versuchung, dem Richter gegenüber nur die gemeinsamen Interessen des Gewerks zu verfechten, Verfehlungen der Genossen darum zu verheimlichen, mit Uebergewicht entgegen trat.

Und in derselben Weise wirkten die Lasten, denen die Handwerkerschaften sich unterworfen sahen, einerlei, ob sie dem Amt gemeinsam auferlegte oder von den einzelnen Genossen aufzubringen waren.

Alles das aber berührt sich schon auf das engste mit dem, was erst dem ganzen Zunftsystem den Halt gibt, sein eigentliches Existenzprinzip ist, ohne das es nicht bestehen kann: dem Zunftzwang. Denn auch den Zunftzwang liefert der Zunft bereits die Marktordnung.

Schon unter der obrigkeitlichen Ordnung des periodischen Marktes versteht es sich von selbst, daß jeder Händler der äußeren Ordnung, jeder der gleichen Warenkontrolle, jeder denselben Abgaben unterworfen ist. In der dauernden, städtischen Markt- und Gewerbeordnung ist es nicht anders, nur daß jetzt auch in dieser Hinsicht die Einrichtung eine dauernde wird. Und auch nachdem Meister an die Spitze der Aemter gestellt, ihnen die Gewerbepolizei wie die Aufbringung der Abgaben überlassen worden waren, konnte darin kein Wechsel eintreten. Kurz, der Beitrittszwang war ein so notwendiges Element der Organisation des Gewerbes, ja man kann sagen der städtischen Wirtschaftsordnung überhaupt, daß es von minderer Wichtigkeit erscheint, ob in dieser oder jener der älteren Handwerkerurkunden der Zunftzwang, sei es explicite, sei es implicite, enthalten ist oder nicht[481]. Auch wo es sich nur um gottesdienstliche und brüderliche Verpflichtungen handelte, zeigte sich ja bereits der gleiche Zwang[482].

---

481) Sehr richtig bemerkt auch Lau, Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, S. 207[8]: „Immerhin scheint es mir überhaupt mißlich, aus den nicht immer scharf und logisch stilisierten Zunftbriefen und Ordnungen bindende Schlüsse auf das Bestehen und Nicht-Bestehen des Zunftzwanges ziehen zu wollen.“ Vgl. zu dem besonderen von Lau berührten Falle: Hans. Gbl., Jahrgang 1901, S. 93[62].

482) Hegel, Hist. Zeitsch. Bd. LXXXII (1898), S. 130 und Städtewesen, S. 120 f., beanstandet gegen Lau, Köln S. 77, die Anwendung des Ausdruckes Zunftzwang, wenn es sich um die „Verleihung der Brüderschaft“ handelt wie bei den Kölner Bettziechenwebern, Drechslern und Hutmachern. Es ist ja gewiß gut, daß er zwischen der geselligen Seite und dem Gewerbebetrieb unterscheidet; aber so streng technisch darf man den Ausdruck Brüderschaft doch nicht nehmen, daß man daraufhin dies den Bettziechenwebern verliehene Recht nur „die Nötigung, daß alle Einheimische und Fremde desselben Gewerbes der Brüderschaft beitreten sollten“ bedeuten ließe und „nicht den Zunftzwang, der den Gewerbebetrieb betroffen hätte“. Immerhin anerkennt er die Gleichheit des Gewerbes, das „Amt“, wie er es nennt, als den Kern der „Brüderschaft“. Vgl. übrigens das vorige Kapitel, besonders Anm. 468.

Wenn trotzdem eine Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung des Zunftzwanges herrscht, so kann sie nur daher entsprungen sein, daß man Mittel und Zweck verwechselt hat. Denn Selbstzweck ist der Zunftzwang natürlich nicht. Mit seiner Hilfe sollen nur die eigentlichen Ziele der Handwerkerverbände erreicht werden. So erklären sich die so vielfach angefochtenen Aeusserungen Schmollers[483]). Aber der Zunftzwang war freilich so sehr das gegebene Mittel, daß mit einer gewissen Selbstverständlichkeit er überall im Vordergrunde steht.

Deshalb geht denn auch das Verbreitungsgebiet des „Zunftzwanges" weit über das der Zünfte selbst hinaus. Wir finden ihn ausgesprochen auch da, wo freie Verbände der Handwerker ausdrücklich verboten werden, wie in der Landshuter Ordnung von 1256, wo es in § 4 heißt:

> societates que vulgo dicuntur einung sub pena V librarum inhibemus,

und doch den gewerberechtlichen Bestimmungen, wie denen über die Weberei (§§ 2, 3, 22), die Walkerei (§ 3), die Schlachterei (§§ 5, 11, 12), die Bäckerei (§ 13), die Schuhflicker (§ 23), die Becherer (§ 19) und die übrigen Verkäufer verschiedenster Waren, notwendig alle Genossen der einzelnen Gewerbe unterworfen gewesen sein müssen[484]).

Ebenso wird niemand auch nur einen Augenblick zweifeln, daß etwa in Augsburg den zahlreichen und ausführlichen Bestimmungen des Stadtrechtes von 1276 stets alle Vertreter der einzelnen Gewerbe unterworfen waren, und ebenso den dürftigen nach dem Stadtrecht von 1156[485]).

Auch in Straßburg versteht es sich ganz von selbst, daß sämtliche in der Stadt vorhandene Kürschner, Schmiede, Sattler u. s. w. den Aemtern angehören mußten, auch wo es nicht ausdrücklich heißt „omnes". Ebenso in Trier[486]). Und genau so verhält es sich, um noch einen möglichst entgegengesetzten Fall

---

483) Namentlich in „Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe". Vgl. dazu Frensdorff, Hildebrands Jahrbücher Bd. XXVI, S. 225 ff. — Unrichtig ist die Abfolge der verschiedenen Momente und damit die Art, wie sie sich bedingen, in dem neuesten Bande von v. Inamas Wirtschaftsgeschichte dargestellt, besonders S. 29 ff.

484) Vgl. oben S. 131 f. und S. 130 f.

485) Vgl. oben S. 151 und Anm. 400.

486) Vgl. Kapitel V und VIII.

zu nehmen, mit den Handwerkern von Wiener-Neustadt nach der Aufzeichnung von etwa 1310[487]).

Daher war es denn auch möglich, wie es so oft aus irgend welchen Gründen geschehen ist, Zünfte aufzuheben, ohne daß dadurch die städtische Wirtschaftsordnung zerstört worden wäre[488]). Das Fundament blieb liegen, nur der Oberbau, die Autonomie, wurde beseitigt.

Nur deshalb ferner, weil der Zunftzwang nichts als ein Erbstück aus der Marktordnung war, stieß er auf so wenig Widerstand.

Nicht nur, insoforn wir die Obrigkeit regelmäßig bereit sehen, den Vereinen der Gewerbetreibenden das Recht des Zunftzwanges zu verleihen: trotz aller offenkundigen Vorteile des Zusammenschlusses würden sich zweifellos unter den Handwerkern, namentlich den erst neuerdings zuziehenden, Elemente gefunden haben, die einem Zunftzwange, der soeben erst dem Kopfe der politischer denkenden unter ihren Genossen entsprungen wäre[489]), aller obrigkeitlichen Genehmigung unerachtet den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt hätten, wie es später, als die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen sich verwandelt hatten, ständig geschah. Ohne die geschilderten Voraussetzungen hätte man auch in der früheren Periode an einem Erfolg der Bewegung unter derartigen Umständen trotz aller obrigkeitlichen Begünstigung billig zweifeln dürfen.

Allein wenn soweit Wünsche und Ziele von Handwerkern und Obrigkeit übereinstimmten, so zeigt sich eben beim Zunftzwang, daß ihre Gesichtspunkte und Motive und damit ihre letzten Zwecke recht weit auseinandergingen: kann man doch mit demselben Hammer ähnliche Nägel an recht verschiedenen Stellen einschlagen!

Was waren denn die Motive der Obrigkeit bei der regelmäßigen Handhabung der Marktordnung?

Neben dem, was sich allgemein als gute Regierung bezeichnen läßt, handelte es sich insbesondere um zweierlei: Fürsorge für das Publikum und finanziellen Vorteil für sich selbst.

---

487) Vgl. S. 152 und Anm. 400.

488) Vgl. Kapitel XI.

489) Croon, S. 88, betont die Wichtigkeit der Initiative von „einzelnen klarsehenden Handwerkern, die die Gesamtheit ihrer Genossen durch den Hinweis auf gemeinsame Ziele zu einem Ganzen zusammenschließen".

Denn die Sorge für die „Nahrung", das Auskommen der Handwerker gehört einer späteren Epoche an. Also neben möglichst guter, möglichst reichlicher Versorgung des Marktes mit Waren, reich lichste Einkünfte aus dem Markte und allem was mit ihm zu sammenhängt.

Das bedeutet aber weiter möglichst freie Zulassung auch fremder Händler, fremder Verkäufer, auch von Fleisch, Brot und Handwerkserzeugnissen: wie es sich nach der Vorgeschichte der Märkte ja von selbst verstand.

Wir haben nun schon gesehen, wie die bürgerlichen Gewerbetreibenden, mit der Begründung, daß sie allein Steuern zahlten, sich gegen die Konkurrenz der Hofhandwerker wehrten und sie mit Hilfe des Königs niederschlugen.

Dasselbe Prinzip ließ sich binnen gewisser Grenzen auch gegen die fremden Händler kehren, die man freilich als „publici et certi mercatores" gelten lassen mußte, die aber doch wenigstens nicht in dieser Stadt die Lasten mittrugen.

Daß sie dafür mit Zöllen beschwert wurden, von denen die eigenen Mitbürger frei gingen — damit mochte die Obrigkeit das Gleichgewicht wieder hergestellt wähnen: den Handwerkern schien es nicht genug.

Jene trugen nicht mit an den schweren Lasten für den Gewerbeverein. Ihre Waren unterlagen höchstens zum Teil einer gleich scharfen Kontrolle. Auf alle Fälle waren es Fremde. Ihre Konkurrenz schien unerträglich. Dagegen mußten Maßregeln ergriffen werden. In demselben Gedankengange mußte, wer sich etwa von Einheimischen, von Neuzugewanderten der Vereinsmitgliedschaft entziehen wollte — und je stabiler die Verhältnisse wurden, desto häufiger war das zu erwarten — zum Beitritt gezwungen werden können.

Eben in dem Wunsche der Beschränkung der Konkurrenz gehen die Bestrebungen der Gewerbetreibenden am wesentlichsten über das marktherrliche System hinaus: aber selbstredend im allgemeinen noch nicht der Konkurrenz überhaupt, sondern nur der anscheinend unfairen, weil günstiger gestellten [490]).

---

490) Thomas Stolze hat in seiner Marburger Dissertation, Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters, in dankenswerter Weise die allmähliche Verschärfung der gegen die Fremden auf den städtischen Märkten ergriffenen Maßregeln im einzelnen nachgewiesen. Aber die Rolle, die der Uebergang von dem Markt alter Art zu der städtischen Wirtschaftsordnung dabei gespielt hat, ist ihm, glaube ich, doch entgangen.

Hier setzt die Idee der **Einung** ein.

Was ist der Kern des dem Begriff Einung zu Grunde liegenden Gedankens, der die Bedeutungswandlungen des Ausdrucks erklärt?

„**Innung**“, „Einung“, „unio“ ist nicht an erster Stelle „Verein“, Körperschaft“, wenngleich der Bedeutungsübergang sich früh vollzogen hat. Ebensowenig kommt der Ausdruck ausschließlich den Vereinigungen der Gewerbetreibenden zu. Vielmehr ist die ursprüngliche Bedeutung ganz allgemein die des Uebereinkommens, der Abrede. Eine Abrede aber erfolgt stets zu bestimmten Zwecken, wodurch der Begriff sich ferner von der der Brüderschaft zu Grunde liegenden Idee, der allgemeiner brüderlicher Unterstützung, unterscheidet.

Solche Einungen sind die Landfriedenseinungen, eine solche ist die der Bauern im Dorfe Heidingsfeld bei Würzburg:

> vina quieti colligant prout einunge, quam homines predicte ville statuerint[491]).

In demselben Sinne wird das Wort gebraucht in dem Friedensvertrag zwischen Straßburg und seinem Bischof vom 21. April 1263:

> § 8. So ist ouch ir reht unde gewonheit: swenne ire stat nôt unde kumber angât, daz si einunge unde andre satzunge umbe ire stette not machen múgent, ane menliches widerrede[492]).

Ebenso in dem ungefähr gleichzeitigen Basler Stadtrecht (1260—1262).

> § 3. unde sol man nikein ungelt noch einunge setzen ane sinen [des bischofs] willen unde sin urloup[493]).

Es steht also dem niederdeutschen „kore“ nahe, wenn dessen Grundidee auch eine andere ist.

Von solcher Art endlich sind auch die Einungen, die in den Städten die Gewerbetreibenden geschlossen hatten und die von den Obrigkeiten verboten wurden.

---

491) Mon. Boica, Bd. XXXVII, No. 404, S. 467, vom 29. Juli 1276, mit Berufung auf die Zeit der Bischöfe Hermann (1225—1254) und Ihring (1254—1266) und ohne Zweifel identisch mit der „unitas“ in der Urkunde Hermanns vom 2. März 1252, a. a. O. No. 318, S. 357, von deren Bruch zwei Drittel dem Schultheißen, ein Drittel den „cives“ zufallen.

492) Wiegand, Bd. I, No. 519; meine Urkunden No. 128.

493) Urkunden No. 132.

So geschah es am 13. Juli 1219 durch Friedrich II. in der Reichsstadt Goslar, wo der § 38 des umfassenden Stadtrechts bestimmt:

> quod nulla sit coniuratio nec promissio vel societas que Theotonice dicitur eninge vel gelde, nisi solum monetariorum, ea de causa, ut caveant de falsis monetis[494]).

Man sieht, wie der Verfasser mit der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung ringt. Die Münzerhausgenossenschaft konnte nicht entbehrt werden. Ebensowenig aber war daran zu denken, die alte Marktordnung, die Gewerbekontrolle mit der Aemterordnung und dem Amtszwang, die sie mit sich brachte, aufzuheben. Was verboten wird, muß also darüber hinausgegangen sein. Es sind „coniurationes" oder „promissiones", die die Handwerker geschlossen hatten, auf deutsch „Einungen"; und insofern sie von Dauer sind, haben sie bereits den Charakter von „Gilden", von „societates" angenommen, die der Gesetzgeber, so sonderbar es uns scheinen mag, begrifflich nicht mehr deutlich von der Gesellschaft der Münzer zu unterscheiden vermochte. — Auch die frommen Stiftungen der Handwerker können unmöglich aufgehoben worden sein.

Ebenso verhält es sich mit der schon mehrfach zitierten Marktordnung von Landshut vom 16. November 1256:

> § 4. Usurarios, preemptores, societates que vulgo dicuntur einung sub pena V librarum inhibemus et insuper ipsos exleges iudicamus[495]).

Und doch enthält, wie wir gesehen haben, diese Rechtsaufzeichnung die strengste Gewerberegelung, und zwar eine Regelung von der Art, daß ohne den § 4 die meisten Leser fraglos auf das Vorhandensein einer ganzen Anzahl Zünfte daraus geschlossen haben würden[495a]).

Gleich darauf aber sehen wir, wenigstens in Norddeutschland, die Obrigkeit selbst einzelnen Gewerken, namentlich aber

---

494) Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. I (Gqu. der Provinz Sachsen, Bd. XXIX), Nr. 401; meine Urkunden No. 152.

495) Weiland, Constitutiones, Bd. II, No. 439; meine Urkunden No. 231. Vgl. dazu oben S. 131 f. und S. 190. Ferner Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte (Heft I, Zur Rechtsgeschichte der Stadt Landshut) S. 36 ff.

495a) Vgl. auch noch unten S. 205 f., das Verbot der Einung für die Kölner Fleischer im Jahre 1348.

ganzen Bürgerschaften „das Recht, das Innung genannt wird", verleihen als eine „gratia".

Das heißt nicht, daß nun die soeben auch verbotenen Gesellschaften — Innungen im späteren Sinne — genehmigt werden. Wie das ausgedrückt sein würde, zeigt der Schlußsatz der Bestätigung des Goslarer Stadtrechts durch König Heinrich vom 14. September 1223, der jenen § 38 ersetzt:

> § 52. Ok wille we . . . ., dat de broderschoppe, de gelden gheheten sint, in der stad to Gosler in den ersten stat wedder ghebracht werden, utbescheiden der tymmerlude unde der wevere kumpenye[496]).

Auch läßt es sich, wie wir sehen werden, nicht einfach als das Recht, Innungen einzusetzen, deuten.

Daß jetzt erlaubt würde, nach freiem Belieben Einungen, Satzungen zu errichten, ist ohnehin ausgeschlossen.

So bleibt denn nur übrig, daß jetzt das Ziel selbst, das die verbotenen Einungen erstrebt hatten, der Inhalt der Abrede, von den Stadtherren als zu Recht bestehend anerkannt wurde; als zu Recht bestehend jedoch nur kraft ihrer Gnade, nicht beruhend auf der Willkür der Handwerker; deshalb regelmäßig in die Hand der regierenden städtischen Behörde, das Rates gelegt, nur ausnahmsweise und vorübergehend einzelnen Handwerkerverbänden ausgeliefert: ein Vorgang, wie er sich so manchmal wiederholt hat, indem eine Obrigkeit oktroyiert, was sie angesichts einer revolutionären Bewegung nicht länger verweigern kann; ein Vorgang, der sich noch besonders vergleichen läßt mit der Unterdrückung des frei errichteten und der gleich darauf folgenden Zulassung eines unter den Auspicien des Bischofs gewählten Rates. Mit dem materiellen Rechtsinhalt wurde der Name Innung übernommen. Und in der Folge sind auch die Handwerkerverbände, denen der Rat das Innungsrecht verlieh, neuerdings vielfach als Innungen bezeichnet worden.

Die alte Idee der Einung also ist dahin. Nur in modifizierter Form lebt sie fort, zu erkennen nur, wenn man zurückgeht bis auf das, was jeder Einung wie einem so großen Teil des mittelalterlichen Rechtslebens überhaupt zu Grunde liegt, die Idee des Friedens. Wir würden sagen: der Sicherheit im Genuß gewisser Rechte ausschließlich für die zu dem Rechtskreise ge-

496) Bode, Bd. I, No. 430; meine Urkunden S. 183.

hörenden, hier die an der Einung beteiligten Personen. Dieser Gedanke hat auch der städtischen Innung weiter und andauernd zu Grunde gelegen. Aber, wenn es sich einst gehandelt hatte um die Zusicherung eines Rechtsgenusses durch die Handwerker gegenseitig, so geht diese jetzt von der Obrigkeit aus. Die Handwerkerschaften sind nur noch Mittel, man könnte sagen, Organ dabei: eine „Einung" also wäre es jetzt meist nur noch zwischen dem Rat (Marktherrn) und dem einzelnen aufgenommenen Handwerker. Ausnahmsweise wird gewissermaßen der ursprüngliche Zustand unter Sanktion der Obrigkeit wieder erreicht.

Nur wenn man diese ganze Gedankenentwickelung im Auge behält, sind die Urkunden in denen von dem Recht der Innung die Rede ist, unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zu bringen und zu verstehen.

Was war nun der materielle Rechtsinhalt jener Einungen?

In der Urkunde, die Hermann von Börssum, Vogt in Braunschweig, im Namen Ottos des Kindes im Jahre 1240 den Bürgern der Alten Wik ausstellt, wird es definiert als:

> quandam gratiam vendendi que vulgariter dicitur inninge . . . . habere . ., ita ut dictam gratiam nullus habeat, nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium prenominatorum [497]).

Und in der Urkunde des Herzogs selbst von 1245 heißt es:

> talem graciam que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum, quem ipsi parant, et alia omnia, sicut in Antiqua Civitate Bruneswich [498]).

---

497) Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. I, No. 4; meine Urkunden No. 262a.

498) Hänselmann, a. a. O. Bd. I, No. 5; Urkunden Nr. 262b. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II, S. 418 [3], irrt, wenn er sagt: „die Worte et alia omnia gehören nicht zu emere und vendere, sondern hängen von damus, d. i. wir verleihen ihnen alle anderen Rechte wie in der Altstadt." Dies ist ja durch den weiter folgenden Satz: „Et per omnia tale ius damus ipsis quod habent nostri burgenses Antique Civitatis." Deshalb ist es auch falsch, wenn er und ebenso Croon, Zunftwesen S. 77, die Urkunde von 1245 für ein den Lakenmachern erteiltes Privileg erklären, und Croon sogar folgert, die Lakenmacherzunft sei zwischen 1240 und 1245 gegründet worden. Beide Privilegien gelten der ganzen Bürgerschaft der Alten Wik und der Tuchausschnitt für die Tuchmacher wird nur wegen seiner besonderen Wichtigkeit in der zweiten Urkunde hervorgehoben. Diese ist im übrigen nur als eigene herzogliche Bestätigung des fünf Jahre früher im Namen des Herzogs von dem Vogte beurkundeten Rechts aufzufassen. — Vgl. auch noch unten S. 216 das Stadtrecht für Breslau von 1273 § 6: „ut id habeant, quod ‚inonghe' vulgariter appellatur".

Ganz dasselbe ist es, auch ohne daß das Wort Innung genannt würde, wenn Herzog Albrecht von Braunschweig 1268 den Wolltuchmachern des Hagens ihr angeblich schon von Heinrich dem Löwen verliehenes Recht bestätigt,

> ut . . . . pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere vel in foro aut ubicumque melius eis placet[499]).

Es handelt sich also um das, sei es nun einer ganzen Bürgerschaft, sei es einer einzelnen Gruppe, erteilte Recht, ihre Waren ungestört zu verkaufen, zugleich aber, und das ist das Wesentliche dabei, alle anderen von dem Verkauf auszuschließen.

Dieses Ausschlußrecht wird ausgesprochen nur in der ersten der drei Urkunden; aber es ist das, was der ganzen Verleihung erst Sinn gibt. Wenn in der zweiten Urkunde das Recht, selbstgefertigtes Tuch zu verkaufen — natürlich im Ausschnitt — besonders hervorgehoben wird, und wenn es sich in der dritten, eben Webern verliehenen, nur darum handelt: so wird man darin eine Abwehr exklusiver Ansprüche der Gewandschneider auf allen Tuchausschnitt, den der einheimischen wie der von ihnen importierten Tuche nicht verkennen. Jedoch das ist ein zufälliges, lokales Moment, das mit der Sache selbst nichts zu tun hat[500]).

---

499) Hänselmann, Bd. I, No. 7; meine Urkunden No. 260. — Hier, wo das Privileg einer einzelnen Gruppe verliehen wird, kommt nur noch hinzu: „Habebunt tamen duos magistros, qui iudicabunt omnem excessum, qui in illo officio fuerit inventus" — mit Rekurs an den „iudex". An der Bedeutung des im Texte angeführten Satzes wird dadurch nichts geändert. — Unter „Laken" versteht man in Braunschweig wollene Tuche.

500) Mit dem § 55 des sogenannten „Ottonianum" von angeblich 1227 (Hänselmann, Urk.-B. Bd. I, S. 7) — „Neman ne mach sich nenere ininge noch werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove" — ist in diesem Zusammenhange nichts anzufangen. Croon (S. 74 ff.) will aus der Voraussetzung einer Mehrzahl von Innungen in jenem Satz folgern, daß die „talis gracia que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere etc.", in dem Privileg für die Altewik von 1245, das sich auf ein „sicut in Antiqua Civitate" beruft, einfach die Verleihung eines Zunftprivilegs für die Lakenmacher bedeute. Das ist nach dem Wortlaut doch unmöglich. Außerdem nimmt weder er noch Eberstadt (Zunftwesen S. 124) irgend welche Notiz von der Kontroverse zwischen Frensdorff und Hänselmann über die Datierung und den Ursprung des „Ottonianum" (Hans. G.-Blätter, Jahrg. 1876, S. 117 ff. u. Jahrg. 1892, S. 3—57). Hänselmanns ausführliche Erwiderung und erneute Verteidigung der Verleihung des Stadtrechts an die Altstadt im Jahre 1227 kann Frensdorffs wohlbegründete Einwände nicht entkräften. Unbegreiflich ist, wie Hänselmann (G.-blätter 1892, S. 22 f., S. 30 ff.) behaupten kann, das Siegel des Stadtrechts („Ottonianum") und das der in das Jahr 1227 verlegten „Iura Indaginis" seien „aus demselben Typare geprägt." Ein Blick auf die

Es handelt sich bei der Verleihung des Innungsrechts an eine Bürgerschaft also nicht um die Einsetzung einer Anzahl von „Innungen“ durch den Herzog; aber die Verleihung des gleichen Rechts an eine einzelne Gruppe mußte deren Konstituierung als Innung zur sofortigen Folge haben, welchem Umstand durch den weiteren Inhalt der Urkunde denn auch Rechnung getragen wird. Ebensowenig wird der Bürgerschaft unmittelbar das Recht verliehen, selbst „Innungen“, Zünfte einzusetzen; nur wird man

---

offenbar sehr sorgfältigen Abbildungen in seinem Braunschweiger Urkundenbuche zeigt die greifbarsten Unterschiede, z. B. in dem Schwanzbusche und der rechten Hinterklaue des Löwen, dem Kreuze vor und dem G in „Sigillum“, um von weniger leicht zu definierenden, aber doch unverkennbaren Verschiedenheiten der allgemeinen Linienführung abzusehen: Abweichungen aber nur gerade so groß, wie sie einem Fälscher fast notwendig unterlaufen. Daß Hänselmann dies nicht gesehen hat, muß Mißtrauen auch gegen seine Schriftvergleichung erwecken, so minutiös sie ist: die jedoch in keinem Falle etwas entscheidet. Durchaus abzulehnen ist ferner die Vorstellung, als hätte die so sorgfältig, in schöner Bücherschrift auf wohlgezogenen Linien in drei Spalten in abgesetzten Paragraphen mit roten Anfangsbuchstaben hergestellte Urkunde (Facsimile im Urk.-Buche) eigentlich nur als Vorlage dienen sollen, um erst in der herzoglichen Kanzlei „auf die Formen des fürstlichen Kanzleistils und . . . auf lateinischen Ausdruck“ gebracht zu werden, wozu denn, da der Herzog eben zur Schlacht von Bornhövede aufzubrechen auf dem Sprunge stand, es an Zeit gefehlt hätte (S. 24). Recht zu geben ist Hänselmann nur darin, daß angesichts des weit stärker abweichenden Typus der späteren Siegel Ottos, die von Frensdorff als möglich zugegebene Besiegelung durch diesen Fürsten in seinen letzten Lebensjahren hinfällig wird. So bleibt denn nur die Besiegelung zu noch späterem Zeitpunkte mit einem gefälschten Siegel. Als Anlaß könnte man den Zusammenschluß der drei Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt (Urkunde vom 18. Nov. 1269, Urk.-B. Bd. I, No. 8) vermuten. Denn über die Abfassung in der städtischen und zwar altstädtischen Schreibstube herrscht ja Einverständnis. Das zweite, von Albrecht und Johann besiegelte Stadtrecht mit der fragwürdigen Datierung 1265 würde dann derselben Gelegenheit entstammen. Will man hier die Datierung und Besiegelung jedoch als echt annehmen, so wäre das Wahrscheinlichste, daß der Rat der Altstadt das „Ottonianum“ mit dem falschen Siegel anfertigen ließ, als er sich von den jungen Herzögen Bestätigung erbat und ihnen das „Alberto-Johanneum“, das ja mit einer kleinen Abweichung in § 15 nur eine Abschrift des „Ottonianum“ ist, zur Besiegelung unterbreitete. (Vgl. dazu Hänselmann, Urk.-B. Bd. II, S. 131, wie Duderstadt sich 1279 zu gleichem Zwecke eine Aufzeichnung des Braunschweiger Rechts schicken ließ.) Mit anderen Worten: um für das selbstverfaßte, wenn auch fraglos gültiges Recht enthaltende „Stadtrecht“ eine legitime Besiegelung zu erlangen, hat der Rat gleichzeitig ein angeblich von dem verstorbenen Herzog Otto besiegeltes Duplikat verfertigen und vorlegen lassen. Am Ende ist dieser Erklärung der Vorzug zu geben: wesentlich ist jedoch nur, daß die Abfassung des Ottonianum, wie Frensdorff dargetan hat, nicht vor die Mitte des Jahrhunderts fällt. — Vgl. auch noch Uhlirz, Mitteilgg. des Instituts f. Oesterr. G.-Forschung Bd. XVII (1896), S. 337 f.

die Inanspruchnahme auch dieses Rechts als eine gewissermaßen notwendige Folge der weiteren Ausbildung des „Innungsrechtes" betrachten können.

Bei diesem, dem Innungsrechte selbst, handelt es sich unmittelbar nur um die Beseitigung, die Zerstörung der allgemeinen Marktfreiheit und Handelsfreiheit, wie sie in dem alten marktherrlichen System gelegen hatte, wonach jeder, der Zoll und andere Marktabgaben zahlte, zu gleichem Rechte zum Handel auf dem Markte zugelassen war: jener Marktfreiheit, die, wie wir sahen, zum ersten Mal nicht eigentlich eine Beschränkung, aber doch eine Differenzierung erfahren hatte, als im Gegensatze zu den Fremden die Bürger angesichts ihrer Steuerbelastung vom Zolle befreit worden waren.

Jetzt wurde es in die Hand der Bürger selbst gelegt, wen sie zum Markte zulassen wollten: das heißt, den Fremden wurde der Zutritt gewehrt, oder, da man sie doch nicht ganz entbehren konnte, nur unter lästigen Beschränkungen bewilligt, ihre alte Handelsfreiheit geraubt. Es kann keine Frage sein, daß eben das es gewesen war, was die alten Einungen erstrebt hatten, im Gegensatz zu dem bis dahin von der Obrigkeit befolgten System. Deshalb, und weil ihr Streben einen Eingriff in die einseitig geübten Rechte der Obrigkeit bedeutete, waren sie unterdrückt worden. Jetzt wurde den selbständigeren Bürgerschaften eben diese Konzession gemacht. Es bedeutet eine neue Stufe in der städtischen wirtschaftlichen Entwicklung: das Innungsrecht ist die Grundfeste des Systems der sogenannten Stadtwirtschaft.

In einem Punkte zeigt sich jedoch dieses Innungsrecht, wie wir es zunächst aus den Braunschweiger Urkunden erschlossen, milder als das volle Zunftrecht. Grundsatz der Zünfte war und blieb es, außer dort, wo eine stark demokratische Richtung zwang, bloßen Beiwohnern gegenüber ein Auge zuzudrücken, niemand aufzunehmen, der nicht vorher das Bürgerrecht der Stadt erworben hatte. Das entsprach nur der alten Aemterorganisation, unter der es sich von selbst verstanden hatte, daß sie nur Bürger umfaßte, die allein den Lasten und der Gewerbekontrolle unterworfen werden konnten. Bei dem Innungsrecht aber handelte es sich eben nicht um die Organisation der Handwerke, sondern um die Regelung der Zulassung zum Markt gegenüber Fremden wie Bürgern, und deshalb finden wir in den Urkunden, die von

dem Innungsrecht einer Stadt handeln, als Bedingung jener Zulassung nicht die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, sondern den Erwerb der Innung ausgesprochen. Das ist es eben, worauf sich jene Interpretation des Innungsrechtes stützt.

So erklären sich auch die oft besprochenen Urkunden, die unter Berufung auf das Innungsrecht nach alter Interpetration den Zunftzwang allein oder vorzugsweise gegenüber den Fremden auszusprechen schienen, was so wenig Sinn hatte und wofür man als Erklärung nur die Formel wußte, daß für alle Einheimischen der Beitritt zu den Zünften sich noch von selbst verstanden hätte [501]).

An die Spitze sind zwei Urkunden zu stellen zwar von fragwürdiger Ueberlieferung, für deren wesentliche Echtheit aber gerade die Aufnahme des Innungsrechtes in einer frühen Form spricht.

Zuerst die nur in später Uebersetzung erhaltene Urkunde Erzbischof Wichmanns für die Wandkrämer von Magdeburg von 1183:

> dat neyn inwoner edder frombder sik ore kopmanschaz schal bruken edder gewant tho schnyden sik schal underwinden, id en sie denne dat he orer innige sie togefüget und van ohn de macht und fulborth hebbe eyn sodan tho donde [502]).

---

501) Eberstadt hat, Magisterium S. 232 ff., mehrere davon unter der Rubrik „Zwangsrechte gegenüber den Stadtfremden“ abgedruckt.

502) Hertel, Urk.-B. der Stadt Magdeburg Bd. I (G.-Qu. d. Prov. Sachsen Bd. XXVI) No. 55; meine Urkunden No. 257. — Hagedorn, G.-Blätter f. Stadt und Land Magdeburg Bd. XVII (1882), S. 13 [2] hat ebenfalls keine Bedenken gegen den Inhalt, hält aber „die Urkunde in der Form, in welcher wir sie besitzen, für die aus der Erinnerung angefertigte Reproduktion des von Wichmann ausgestellten, aber verloren gegangenen Originals, in welcher die Zeugenreihe aus einem anderen Präcept entnommen ist.“ Seine Gründe sind, daß der unter den Zeugen an erster Stelle genannte Burggraf Gebhard erst 1190 seinem Bruder Burchard IV. im Amte gefolgt sei und daß zwei andere Zeugen, die Ministerialen Konrad von Pokeritz und Wichart von Schartau, sonst in Urkunden Wichmanns nicht nachweisbar sind. Der letzte Grund ist mir unverständlich: können die beiden Ministerialen in einer „aus einem anderen Präcept entnommenen“ Zeugenreihe vorkommen, warum nicht in der zu der Wandkrämerurkunde gehörigen? Daß sie sonst nirgends erscheinen (übrigens Konrad von Pokeritz doch in einer freilich ebenfalls nicht ganz einwandfreien Urkunde Ludolfs von 1200 bis 1203 als bisheriger Besitzer von 14 Hufen in Pokeritz: v. Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis II, S. 84) spricht eher für die Echtheit, da ein Fälscher sich wohl an bekannte Zeugen gehalten hätte. Was Gebhard betrifft, so würde ich vermuten, daß er seinen nach Ausweis der Regesten (v. Mülverstedt a. a.

Schärfer noch verleiht dem fraglichen Punkte Ausdruck das Privileg wohl desselben Erzbischofs für die Magdeburger Schuhmacher in den Worten:

> ne alienigene opus suum operatum ad forum non deferant, nisi cum omnium eorum voluntate qui iuri illo quod inninge appellatur participes existunt[503]).

---

O.) häufig abwesenden Bruder vertreten habe, wie er es nach dessen Aufbruch nach Syrien im Jahre 1189 sicher getan hat (Hagedorn, a. a. O. S. 110; vgl. auch Holstein, Geschichtsblätter, Bd. VI) und daß er in dem Original der Urkunde deshalb unter den Zeugen an erster Stelle als „frater burcgravii" figuriert habe, daß es also in der Uebersetzung hätte lauten müssen „mit willen Gevehardo des borchgraven broders". Die lateinischen Ablative der sämtlichen Zeugennamen in der deutschen Ueberlieferung setzen das Vorhandensein einer lateinischen Vorlage außer Frage. Das Versehen in dem einen Namen, das Uebersehen des Wortes „fratre" beim Uebersetzen kann nicht zur Verwerfung dienen. Was aber eine Aufzeichnung des Textes aus dem Gedächtnis betrifft, so müßte das ein so wortgetreues Gedächtnis gewesen sein, daß sie einer Abschrift gleichgekommen wäre. Für die Zuverlässigkeit spricht endlich noch auf das nachdrücklichste der Umstand, daß die in gleicher Weise in denselben Copiaren überlieferte Bestätigung von Wichmanns Privileg durch Albrecht vom 26. April 1214 durchaus abweichende Wendungen gebraucht (Hertel Bd. I, Nr. 77). Gegen die Benutznng des Inhalts ist keinenfalls etwas einzuwenden.

503) Hertel, a. a. O. Bd. I, Nr. 62; meine Urkunden Nr. 258. Mit der Frage der Echtheit dieses Privilegs hat sich Eberstadt, Magisterium, S. 149 ff., eingehend beschäftigt. Die nur in einem Copiar überlieferte Urkunde fängt an mit der Arenga und hört auf mit der Corroboratio; sie nennt also vor allen Dingen keinen Aussteller. Die Stellen aus dem Chronicon archiepiscoporum Magdeburgensium („Nam ipse [Wichmannus] fecit primo uniones institorum pannicidarum") und der Schöppenchronik („he makede der wantsnider und der kremer inninge erst" [offenbare Uebersetzung!] kann man gewiß nicht mit Eberstadt, S. 151, als Beweis dafür anziehen, daß Wichmann nicht auch andere Innungen gestiftet habe. Ferner ist nicht ausdrücklich gesagt, in welcher Stadt den Schuhmachern das Privileg verliehen wird. Da ist es ebenfalls verkehrt, in dem Umstande, daß später die Schuhmacher mit den Gerbern zu einem Amte verbunden waren, den Beweis finden zu wollen, daß es in Magdeburg niemals eine Schuhmacherinnung gegeben habe. Wir haben ja den gleichen Vorgang — Schuhmacheramt im 12. Jahrhundert, spätere Vereinigung mit den Gerbern — in Trier kennen gelernt (oben S. 97 f.). Nur für den jedoch, der das ganze Eberstadtische System übernommen hat, schließt der folgende Satz überhaupt einen Sinn in sich: „Obwohl es nun hierfür an jedem Beispiel in der Entwicklung und Umbildung der Magisterien fehlt, so wäre es doch nicht grundsätzlich unmöglich, daß den Schustern das Innungsrecht noch vor der förmlichen Aufhebung ihres Magisteriums verliehen wurde" (S. 152; vgl. dazu noch unten Anmerk. 516). Dagegen ist Eberstadt darin Recht zu geben, daß die Worte „officia civitatis nostrę" nur die Aemter der Metropole im Auge haben können (S. 154), und daß gegen die Ansprüche von Halle die Verschiedenheit der Zahlungen der dortigen Schuhmacher beweisend ist. Denn während nach der besprochenen Urkunde die Schuhmacher „ad recognoscendum se" durch ihren Meister dem Erzbischof jährlich zwei Talente zahlen

Allein man ist auf diese beiden Urkunden, so schätzbar sie sind, nicht etwa angewiesen; denn noch deutlicher wird das Innnungsrecht beschrieben in völlig einwandfreien, wie dem Privileg Bischof Friedrichs II. vom 15. März 1230 für die Schuhmacher von Halberstadt:

> cum calcifices civitatis nostre Halb. a prima civitatis eiusdem institutione ius illud quod ‚inninge‘ dicitur habuissent privilegiis . . . . . pontificum communitum, ita quod nulli extraneo eiusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata etc.[504]).

Und mit ähnlicher Schärfe heißt es in der Urkunde Bischof Volrads von 1283 für die Halberstädter Wollenweber wiederum allein mit Bezug auf die Fremden

> nec quisquam extra civitatem, nisi societatis membrum sit, idem opificium operari debeat, quod faciant textores[505]).

Auf die Möglichkeit, daß unter dem Innungsrechte damals noch neben den Bürgern auch die Fremden unter gleichen Bedingungen in die Innung Aufnahme finden konnten und damit zu vollem Rechte des Gewerbebetriebs, des Verkaufs ihrer Gewerbeerzeugnisse in der Stadt zugelassen wurden, kommt es bei alledem an, wie es in einer Urkunde des Burggrafen Swiker für die Hutfilzer von Mühlhausen von 1131 heißt:

> ut ipsi inter se utpote alii mercatores quandam facerent unionem, sed tali forma, ut nullus vel civis vel advena predicto insistat operi, nisi se ipsorum ingerat unionem[506]).

sollen, hat der Meister der Hallenser Schuhmacher nach dem Schöffenbrief von 1235 § 42 dem Bischofe „marcam“ und zweimal je ein Paar „stivales“ („estivales“ und „hyemales“) und ein Paar „calcios“ zu geben (so bei Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien, S. 299, während Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 12, statt „marcam“ die Lesart „nostro“ vorzieht, obgleich er sonst Stenzel folgt [S. 7]), außer den Zahlungen der einzelnen Schuhmacher (vgl. unten S. 218). Schließlich kommt auch Eberstadt zu dem Ergebnis, daß der Inhalt der Urkunde zu benutzen ist (S. 154).

504) Schmidt, Urk.-B. der Stadt Halberstadt, Bd. I (G.-Qu. d. Prov. Sachsen, Bd. VII, 1), Nr. 26.

505) Schmidt, a. a. O., Nr. 177. Das „dimidium florenum“, noch dazu „eiusdem argenti“, ist mehr als bloß „verdächtig“, kann aber dem Excerpisten, dem wir allein die Kenntnis der Urkunde verdanken, in die Schuhe geschoben werden (vielleicht statt fertonem?), ohne daß darum der übrige Inhalt zu verwerfen wäre.

506) Herquet, Urk.-B. der Stadt Mühlhausen (G.-Qu. der Provinz Sachsen, Bd. III) Nr. 77.

Ergibt sich aber hieraus, wie, wenn auch weniger unmittelbar, aus einigen der vorher zitierten Urkunden, daß das Innungsrecht für die Fremden nicht bloß negative, sondern auch praktische Bedeutung hatte, daß es dabei nicht eigentlich auf ihren Ausschluß abgesehen war, wenn sie nur die Kosten der Innung mittrugen, so beleuchtet eine Urkunde Bischof Volrads von Halberstadt vom 10. Januar 1291 die wirkliche Ausübung, indem er auf Grund einer vom Rat von Goslar erhaltenen Rechtsweisung einen Streit zwischen den Bürgern von Halberstadt und denen von Quedlinburg in dem Sinne entscheidet,

> quod nullus textor potest vel debet in aliqua civitate nullo etiam tempore, ubi non habet consortium mercatorum quod vulgariter ‚ignige' appellatur, pannos incidere [507]).

Also selbst dem Weber ist es möglich, durch Erwerb der „Innung" der Gewandschneider einer fremden Stadt das Recht der Beteiligung am Tuchausschnitt dort zu erlangen [508]).

Glaubt man aber hier schon stark die Neigung zu gänzlicher Abweisung der Fremden zu spüren, so sieht man dafür das alte Innungsrecht noch in vollem Schwunge in einer Urkunde des Burggrafen Albero von Leisnig für die Bewohner der benachbarten villa Gersdorf, worin er erkennt,

> ut quicunque de officialibus qui in praedicta villa commorati fuerint, de suis operibus in foro Liznic venundare voluerint, ibidem communitatem quae vulgo inunge dicitur acquirant et sic vendendi liberam ibidem habeant facultatem [509]).

---

507) Erster Druck nach dem Original Schmidt, a. a. O., Bd. II, S. 447, Nr. XXXVIa (G.-Qu., Bd. VII, 2).

508) Auch die Urkunde Johannes Gans' vom 26. März 1239 für die Schuhmacher von Perleberg (Riedel, Codex diplom. I, Bd. I, S. 123; Eberstadt, Magisterium, S. 233) wäre hier anzuziehen, wo es, nachdem die Erhebung gewisser Beträge für die Erlangung des „ius quod vulgo ininge vocatur" angeordnet ist, es sogleich weiter heißt: „Item nemo alienus de quocumque fuerit opido absque eorum consensu in Perleberghe calcios presumat vendere vel exponere ad vendendum."

509) Schöttgen und Kreysig, Diplomataria . . . medii aevi, Bd. II, S. 197; Eberstadt, Magisterium S. 233 f. Der Burggraf hatte vorher erfolglos das Recht angefochten, „quod in praedicta villa Gerardisdorf officiales diversarum artium, scilicet fabri, sutores, textores, sartores, pistores, carnifices, pellifices, braziatores, tabernarii cunctarumque artium executores artes suas exercentes et de suis operibus venundantes esse debeant." Die Urkunden für Perleberg („alienus de quocumque fuerit opido") und Halberstadt-Quedlinburg zeigen, daß es sich bei dem Innungsrecht der Auswärtigen nicht etwa um bloße Regelung des „Vorortverkehrs" handelt, wie man vielleicht gegenüber nur der Leisnig-Gersdorfer Urkunde einwenden möchte.

Das Recht der Innung, ius quod innunge dicitur, bedeutet also zunächst nichts als das Recht der Zulassung zum Markte, dann die Zulassung selbst als Grundlage für den freien Gewerbebetrieb. Dieses Recht wurde von den Marktherren, sei es Bürgerschaften zu weiterer Handhabung, sei es einzelnen Gewerben verliehen. Einst hatten die Handwerkerschaften der Städte Einungen geschlossen, um alle Stadtfremden, außer etwa an den Jahrmärkten, von dem Verkauf auf dem städtischen Markte und in der Stadt überhaupt auszuschließen. Dem hatte die Obrigkeit im eigenen finanziellen und im öffentlichen Interesse opponiert, die Einungen unterdrückt. Eine Konzession der Obrigkeit ist seinem Wesen nach das Innungsrecht, nach dem die Fremden die Innung, sei es die der Stadt, sei es die ihres Gewerbes, erlangen müssen, um nach wie vor auf dem Markte verkaufen zu können.

Gewahrt hat die Obrigkeit sich und ihnen damit die Möglichkeit ihrer Zulassung. Zugleich aber ist es, und wohl selbstverständlich, ein Recht, das auch der Einheimische erst erwerben muß[510]. Die Spezialisierung, die Verleihung mit Beschränkung

510) Nitzsch, in seiner Abhandlung über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts (Monatsberichte der Berliner Akademie 1879) S. 16, faßt das Innungsrecht der Braunschweiger Privilegien von 1240 und 1245 in dem Sinne, daß dadurch „sämtlichen Bürgern der alten Wik wie früher denen der Altstadt das Recht des freien Verkehrs in der Weise verliehen wurde, daß nur die Bürgerschaft über die Zulassung neuer Ankömmlinge zu diesem Recht entscheiden sollte", und fährt fort: „Steht diese Bedeutung für diese beiden Braunschweigschen Weichbilder fest, so können meiner Ansicht nach die Verleihungen des Innungsrechts an mecklenburgische, schlesische und märkische Städte auch nicht anders gefaßt werden." Weiter erklärt er (S. 16 f.): „Die Gesamtverleihung des Innungsrechts an die Stadt befähigt . . die städtischen Behörden nicht allein, das Verkehrsrecht im allgemeinen jedem Bürger, sondern auch den einzelnen Gewerben für ihre Produkte zu verleihen, d. h. in dem später alleingültigen Sinne gewerbliche Innungen zu organisieren"; während daneben auch die Fürsten (S. 16) „einzelnen Gewerben in einzelnen Städten mit dem Recht der Innung eben jene ‚gracia vendendi et emendi' für deren Produkte" verleihen. — Soweit scheint alles, abgesehen von der unpräzisen Formel „Recht des freien Verkehrs", recht gut und sich im wesentlichen mit meinen Ausführungen zu decken. Allein mit Erstaunen liest man unmittelbar darauf (S. 17) die Worte: „Was bedeutete diese ‚gratia emendi et vendendi', die Verleihung einer allgemeinen Kauf- und Verkauffreiheit für Gemeinden, die doch überhaupt ohne eine solche nicht gedacht werden konnten?" Indem Nitzsch zu vergessen scheint, daß er vorher das Recht der „Zulassung neuer Ankömmlinge" keineswegs übersehen hatte, sieht er sich gezwungen, nach einer neuen Motivierung der Verleihung der „Verkehrsfreiheit" zu suchen, und verfällt auf die Erfindung seiner „Kaufgilden", deren bisheriges „Monopol" „durch das älteste Innungsrecht gebrochen" werden sollte. Mit Recht verwirft Hegel, Städte und Gilden,

auf ein einzelnes Handwerk — der Inhalt der Verleihung der Innung an einzelne Handwerkerschaften — aber war nichts als eine notwendige Folge des alten Aemtersystems, das ja für die Einheimischen bereits einen Zunftzwang mit sich gebracht hatte, aber alle fremden Besucher des Marktes frei ließ.

Daher die Empörung der Handwerker, daher der neue Ausweg. Daher aber auch die scheinbare Gleichsetzung von Amt und Innung, die sich manchmal findet, ohne daß doch eine wirkliche Verwechslung stattgefunden hätte. Die an der Innung für ein Gewerbe teil hatten, bildeten eine Interessengemeinschaft: das Innungsrecht, das ja gleichbedeutend war mit einem erweiterten, auch auf die Fremden ausgedehnten Zunftzwang, erschien der Handwerkerschaft und war schließlich auch der Kernzweck ihrer Verbindung. Daher ging der Name über auf die Verbindung selbst, und nun kann Innung wie Brüderschaft die Genossenschaft bezeichnen im Gegensatz zum Beruf, zum Amt, das als obrigkeitliche Organisation weiter besteht, auch wenn aus irgend welchen Gründen die Genossenschaft einmal aufgehoben worden ist.

So geschah es im Jahre 1348 den Kölner Fleischern wegen Widersetzlichkeit gegen den Rat, weshalb weder die damaligen Mitglieder der

> broiderschaf der vleismenger ..... noch ire naykomelynge noch nummer geyne andere persone, die vleishampt oevent, gein samenunge, einunge noch rait noch broyderschaf noch meystere noch boyden noch deynst noch essen ..... haven en solen .....[511]).

---

Bd. II, S. 417 f., diese Fragestellung und erklärt seinerseits, jene gratia bedeute nichts anderes „als das öffentliche Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren", wozu das Recht also „den Bürgern der Alten Wik in der Weise verliehen" wurde, „daß niemand es ohne ihre Zustimmung in ihrem Weichbild ausüben sollte". Allein nach seiner Weise bleibt Hegel an diesen beiden und einigen Lüneburger (S. 418, S. 429) Urkundenstellen haften, ohne, wie Nitzsch es mit Recht unternimmt, von diesen festen Punkten aus Linien zu ziehen, die zu einer allgemeinen Erklärung der vereinzelten Erscheinungen führen könnten. Vgl. auch Hegel, Städtewesen, S. 123 f. —

511) Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, X), Bd. I, S. 59, Nr. 12. Die Ueberschrift „Aufhebung des Fleischamts" ist daher nicht ganz glücklich gewählt. Meine Urkunden Nr. 292.

Deshalb:

Vort sal das vleysampt gemeyn sin.

Das „Fleischamt“ existiert eben, solange noch jemand schlachtet und das Fleisch verkauft. Und im Sinne der alten Marktordnung, zu der das Verbot ihrer Einungen für die Fleischhauer eine Rückkehr bedeutet, wird man sagen können, daß auch jetzt die Gesamtheit derer, die „das Fleischamt üben“, das Fleischamt bildet. Die Folge der Aufhebung der „Brüderschaft“, des Verbotes jeder „Einung“ — dieses Wort erscheint hier noch einmal im ursprünglichen Sinne — unter den Fleischern aber ist keineswegs, daß nun jeder Beliebige ohne weiteres „das Fleischamt üben“ kann: die Wirkung ist nur,

also dat yeclich vleysheuwer verkoifen sal watkůne vleysh ind wie mannicherleye dat hey wilt.

Aber dazu bedarf es für jeden einzelnen der Genehmigung durch die Aufsicht führende Marktbehörde, die des Rechtes waltet, das nicht bloß im Osten[512]) technisch als das der Innung bekannt war.

Ein außerordentlich reiches Material würde dazu gehören, wenn es möglich sein sollte, die Wandlungen in der Bedeutung des Wortes Innung chronologisch zu verfolgen. In der Tat waren die Uebergänge zum Teil so naheliegend und natürlich, daß sie sehr früh erfolgten und daher die meiste Zeit die verschiedensten Bedeutungen nebeneinander in Gebrauch waren. So liefert ein hübsches und zugleich frühes Beispiel von dem bevorstehenden, aber noch nicht vollzogenen Wechsel von der Bezeichnung für die Gesamtheit der Berechtigten zu der für ihren Verein das Privileg Erzbischof Ludolfs für die Magdeburger Schildmacher und Sattler von 1197:

nec aliquis numero eorum vel societati in faciendo ipso opere accedat, nisi prius eorum communione quod vulgo inninge dicitur acquisita[513]).

„Innung“ also bedeutet die „Gemeinschaft“, die erworben werden muß, damit man das Amt üben kann; „Gesellschaft“ „societas“, — man darf sich durch den neueren Sinn nicht verführen lassen — ist dagegen die äußerliche Gesamtheit, „numerus“, der von selbst

512) Vgl. den analogen Gebrauch in der Straßburger Bäckerurkunde von 1264 unten S. 228.

513) Hertel, Urk.-B. der Stadt Magdeburg, Bd. I, Nr. 65; meine Urkunden Nr. 259. — v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, Bd. III 2, S. 30[1], bringt diese Urkunde mit der für die Schuster (oben S. 201) durcheinander.

jeder angehört, der das Amt tatsächlich übt. Damit ist aber an sich nicht gesagt, daß jene „Gemeinschaft" sich auch bereits zu einem engeren Vereine, einer Zunft oder Bruderschaft konstituiert hatte.

Daß das gleichwohl der Fall war, erfahren wir jedoch aus dem unmittelbar vorhergehenden Satze:

> indulgemus, ut, inter se magistrum de communi consilio eligentes, exercendi operis sui liberam habeant facultatem.

Diese Wendung ist bezeichnend und bestätigt das früher Ausgeführte: erst der Besitz eines eigenen Meisters gewährleistet eine „freie", eine durch keinen Rechtsformalismus und keine Chikanen eines bloßen Verwaltungsbeamten unterbundene Ausübung des Gewerbes.

Es versteht sich, daß auch diesen Innungen das Recht zugestanden wurde, „einen (oder zwei) Meister zu haben," auf Grund der Entwickelung der Aemter, wie sie früher geschildert worden ist. So den Lakenmachern in Braunschweig-Hagen 1268

> habebunt tamen duos magistros[514]);

so den Goldschmieden in Braunschweig-Altstadt 1231

> magisterium operis sui dedimus et concessimus eternaliter possidendo[515]).

Man wird nicht zweifeln, daß die Verleihung auch in dieser Form den weiteren Fortschritt in sich schloß, das Recht, den Meister selbst zu wählen, wie ausdrücklich außer bei den Magdeburger Schildmachern auch bei den Magdeburger Schustern[516]), den Helmstedter Krämern 1247[517]).

Wieder in andern Privilegien wird bei Verleihung der Innung das gleichzeitige Vorhandensein des Meisters gleichsam als selbstverständlich angenommen, wie bei den Halberstädter Schuhmachern 1230[518]), den Perleberger Schuhmachern

---

514) Vgl. oben Anm. 499.

515) Hänselmann, Urk.-B., Bd. I, Nr. 3; meine Urkunden N. 261. Vgl. nächste Seite.

516) Vgl. oben S. 201. Vorher heißt es: „ius et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint."

517) Lichtenstein. Epistola septima observatiunculas historico-iuridicas ex diplomatibus Helmstadiensibus sistens. Helmstadt 1750: „Magistrum quoque inter se eligant, qui inter eos iudicet et dirimat questiones quales dirimere convenit ab antiquo." Danach Eberstadt, Magisterium, S. 236.

518) Vgl. oben Anm. 504 und unten Anm. 524.

1239[519]), den Magdeburger Schwertfegern 1244[520]), in Wendungen, die ebenfalls auf Selbstwahl schließen lassen. Die Innung ist eben ohne Meister nicht zu denken, wie denn in der soeben zitierten Braunschweiger Goldschmiede-Urkunde von 1231 als Zweck oder Folge der Verleihung des „magisterium" eben das angegeben wird, was wir sonst als eigentlichsten Inhalt des Innungsrechtes kennen lernten:

> ut nullus contra voluntatem ipsorum et licenciam in opere eorum operando se intromittere presumat, nisi prius statutam eorum iusticiam ad voluntatem ipsorum eis persolvat.

Das regelmäßige, der Abschluß der normalen Entwickelung aber ist die freie Wahl. Wird der Meister eingesetzt, so bedeutet das entweder einen Zustand zurückgehaltener Entwickelung oder die Entziehung früher besessener Freiheit.

Nur bei den Gewandschneidern zeigt sich ein Meister wahrscheinlich regelmäßig erst, seitdem die Innungen politische Gebilde geworden sind — entsprechend ihrem rein kaufmännischen Charakter, demgemäß sie ja auch nie ein Amt gebildet haben, und man auch die einzelnen Gewandschneider nie als Meister bezeichnet hat[521]).

Die Motive der Obrigkeit gingen, neben ihren finanziellen Absichten, auch bei diesen Bildungen auf möglichst wirksame Handhabung der Gewerbepolizei und einfachste Schlichtung von Streitigkeiten unter den Gewerbegenossen: das war für sie der

---

519) Vgl. oben Anm. 508. Die Urkunde fährt fort: „Item, si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta, utpote in suis confraternitatibus vel in servis conducticiis, quocumque tempore vel loco sine proclamatione vulgari vel sangwinis effusione, ipsis coram eorum magistro conponere liceat, advocato nostro penitus hinc remoto." Eigentümlich ist der Zusatz: „Iudicium vero predicti eorum magistri decem solidos non excedet."

520) Vgl. unten Anm. 522. Nach Ansetzung des Eintrittsgeldes heißt es einfach: „de quo talento magister eorum, qui pro tempore fuerit, dabit" etc.

521) Bezeichnend ist, daß unter den vier erhaltenen Magdeburger Innungs-Stiftbriefen allein in dem der Gewandkrämer von einem Meister nicht die Rede ist: beiläufig ein Umstand, der auch für die Zuverlässigkeit des Inhalts spricht. Ebensowenig auch in der Bestätigungsurkunde vom 26. April 1214 („der koplude de want in der stat snydende sint", Hertel, Urk.-B. Bd. I, Nr. 77. In der ältesten erhaltenen Ratsurkunde dagegen, die von den Meistern der fünf großen Innungen mitbeglaubigt ist, erscheint an deren Spitze der „magister mercatorum" (Hertel, Urk.-B. I, Nr. 154, S. 84, a. 1281; dazu Hertel, Verfassungsgeschichte, Geschichtsblätter, Bd. XX, S. 82 ff.). Freilich auch schon 1231 in der Stendaler Gewandschneiderurkunde § 8, § 9, die sich auf Magdeburger Recht beruft.

Daseinszweck wie der Innung selbst, so des Innungsmeisters, und darauf eben beruht die Untrennbarkeit dieses Doppelinstituts.

Den Magdeburger Schwertfegern verleiht der Rat 1244

> fraternitatis unionem, quod innung vulgariter appellatur,

besonders

> ad evitandas fraudes et fálsa opera, que quondam inter ipsos multipliciter augeri videbantur[522]):

also eben das, was sonst als Aufgabe des Meisters bezeichnet wird, wie bei den Perleberger Schuhmachern 1239, den Helmstedter Krämern 1247, den Braunschweiger Lakenmachern 1268[523]). Treffend verleiht der Gemeinsamkeit des Zweckes Ausdruck das Privileg für die Halberstädter Schuhmacher von 1230 in dem Zusatz, der ihnen die Filzer angliedert:

> addentes, ut hi qui filtra facere consueverunt in fraternitate et communitate eorum esse debeant et idem cum eis ius habere et cogi per magistratum ipsorum ad bona et honesta sicut unus eorum[524]).

In mehrfacher Hinsicht noch lehrreicher ist aber vielleicht eine Urkunde vom 18. Mai 1309, in der Waldemar der Große von Brandenburg mit der Begründung,

> cum diversa genera falsitatum in opere lineorum textorum multociens fiant in nostra terra, de quibus nostri homines dampna recipiunt satis magna, nos igitur huiusmodi pravitates ad statum meliorem reducere cupientes,

den Ratmannen von Stendal erlaubt und sie beauftragt:

> quatenus suis concivibus, videlicet lineis textoribus, fraternitatem que vulgariter inninge nuncupatur tribuant, tali iure, et [= ut?], si quid falsitatis in opere eorum inventum factum fuerit per eosdem, hoc predicti consules secundum iuris ordinem iudicent et rigorem et, si de villis

522) Hertel, Urk.-B., Bd. I, Nr. 107; vgl. oben Anm. 520. Im weiteren heißt es: „Preterea si quis contra muros nostre civitatis et eius ambitum et in die fori plures gladios quam unum aut duos portaverit vel etiam ante se ad vendendum posuerit, illis servi consulum tollent et accipient et illos nobis [den Ratleuten] representent.“ Das scheint, da die Innungsbrüder nicht ausgenommen werden, nicht den Zunftzwang bedeuten zu können, sondern auf die öffentliche Sicherheit abzuzwecken. Zuletzt wird noch eine Strafe auf Widerspenstigkeit gegen die Beschlüsse der Morgensprache gesetzt.

523) Vgl. oben Anm. 519, 517, 499.

524) Vgl. oben Anm. 504 und Anm. 518.

> similiter fuerit in civitatem Stendale importatum, modo simili iudicabunt[525]).

Durch die Errichtung einer Innung soll also auch hier die Kontrolle über die Leinwanderzeugung erleichtert werden. Wenn aber, wie es scheint, Mitglieder der Innung nur noch die städtischen Weber sind, so ergibt sich doch, daß auch die Aufsicht über die importierten Erzeugnisse der Landweber irgendwie zu jener Maßregel in Beziehung gesetzt wird.

So gewiß aber das Wort Innung den Begriff eines Verbandes von Gewerbegenossen mit Zunftzwang und regelmäßig mit Meisterwahl und Gewerbegerichtsbarkeit angenommen hatte[525a]), so sicher ist doch auch, daß die Bedeutung als Zulassung zum Markte nie verloren gegangen ist.

In diesem Sinne verleiht auch später noch die Marktobrigkeit, sei es ein herrschaftlicher Beamter, sei es der Rat, den einzelnen Handwerkern, die sich in die betreffenden Aemter haben aufnehmen lassen, die Innung. In vollstem Ausmaße priviligirte Innungen besitzen das Recht dazu freilich selbst. Da sich aber in solchen Fällen meist nicht so leicht zwischen der Verleihung der Gewerbekonzession und der Aufnahme in den Verband unterscheiden lässt, so sind besser nur Zeugnisse heranzuziehen, nach denen jenes Sache der Obrigkeit war.

Recht erwünscht zeigt indes die schon mehrfach angeführte Urkunde für die Schuster in Perleberg vom 27. März 1239[525b]), daß auch bei der Verleihung an ein einzelnes Amt das Innungsrecht in diesem Sinne sehr wohl unterschieden wurde, indem der Aussteller disponiert:

> Quod nos ad instantiam civium nostrorum in Perleberge, qui sutores vel calciparii appellantur, talem ipsis ac ipsorum successoribus contulimus libertatem, videlicet ut ius quod vulgo ininge vocatur eisdem percipere liceat ac possidere ea scilicet ratione, ut unam partem nobis, videlicet quatuor solidos [je ein weiteres Drittel der Stadt und ihnen selbst] cedere et percipere non repugnent.

Ihren Söhnen und Enkeln, soweit sie

> idem ius adepti fuerint,

wird dieselbe „libertas" gewährt. Darauf folgen die schon zitier-

525) Riedel, Codex diplomaticus I, Bd. XV, Nr. 74.

525a) Vgl. dazu noch Anm. 550.

525b) Oben Anm. 508 u. 519.

ten Bestimmungen über die Zulassung der Fremden und die ausschließliche Gerichtsbarkeit ihres Meisters.

Eben in den Zahlungen, die für die Zulassung zu leisten sind, findet auch das Innungsrecht der Obrigkeiten seinen prägnantesten Ausdruck: in eigentümlicher Nacktheit in den Urkunden für eine Reihe kleiner Mecklenburgischer Städte, Parchim, Plau, Goldberg, wo es überhaupt nur heißt:

> § 2. Huius eciam civitatis cultoribus dedimus omnem proventum, qui vulgo sonat inninge[526]).

Aehnlich in dem Stadtrecht Bischof Heinrichs I. von Havelberg für Wittstock vom 13. September 1248:

> Insuper tertiam partem quaestus, qui vocatur innunge, quae iure principali ad nos pertinebat, libere laxavimus, ita tamen, ut de hac portione et aliis oppidi proventibus honestati et utilitati oppidi amplius intendatur[527]).

Wenigstens als „libertas" bezeichnet dagegen die Innung das zweite Wittstocker Stadtrecht Bischof Heinrichs II. vom 24. Februar 1275:

> Secundo ipsis dedimus quandam libertatem, quae vulgo dicitur innunge, ut exinde emendent civitatis munitiones et comparent quae videntur civitati ad commodum pervenire[528]).

Wenn auch dabei die finanzielle Seite allein hervorgekehrt erscheint, so entnimmt man doch aus dem weiteren, daß in der Tat auch Einzelinnungen vorgesehen sind und daß jene Einkünfte bestehen aus:

> quicquid de omnibus supradictis innunge pro eorum introitu obtinendo, sive pro gratia vel pro vadimonio delinquentium datum fuerit.

Davon soll die Hälfte an die Stadt abgeführt werden, die Hälfte den Innungen verbleiben.

Die abweichende Verteilung in der älteren Urkunde wird sich am besten dadurch erklären, daß der Bischof zu gunsten der Gemeinde auf das ihm als Marktherrn — „iure principali" —

---

526) Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 319; Stadtrecht für Parchim a. [1225—1226], bestätigt Nr. 337 a. [1227] und Nr. 476 a. 1238, und übertragen auf Plau, Nr. 428 a. 1235 und Goldberg, Nr. 599 a. 1248.

527) J. P. de Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum Diplomatum etc., tom. VIII (Frankfurt und Leipzig 1727), S. 270.

528) A. a. O. S. 274.

regelmäßig zukommende Drittel verzichtet, während sie auf zwei Drittel ihrerseits in dem früher dargelegten Sinne einen Rechtsanspruch hatte[529]). Die Stadt, unter Bischof Wilhelm (1219—1244) angelegt, war damals noch im Werden begriffen[530]). Nachdem man aber weiter zur Einrichtung von Innungen vorgeschritten war, wurden die Gesamtinnungseinkünfte zwischen diesen und der Stadtverwaltung neuerdings verteilt.

Eigentümlich ist die Ausdehnung des Begriffes Innung = Gebühr über das Normale hinaus, so daß auch die Bußen für Gewerbevergehen einbegriffen erscheinen. Darin liegt wiederum ein Hinweis auf den engen Zusammenhang zwischen der ein für allemal erteilten Konzession und der täglich oder wöchentlich erneuten Kontrolle. Es erinnert an eine ähnliche Ungenauigkeit des Ausdrucks in der Rechtsaufzeichnung für Wiener-Neustadt von etwa 1310, wo wir Grund zu der Annahme hatten, daß die angeblich für die Konzession, also die „Innung", jedoch entgegen dem bei der „Innung" allein üblichen Brauch, dreimal oder einmal jährlich geleisteten Zahlungen der Handwerker in Wirklichkeit einer Umwandlung des Gewettes entstammten[531]). Gar nicht unmöglich ist es indes, daß in jenen mecklenburgischen Urkunden der Begriff ebensoweit genommen ist.

Regelmäßig und von Rechts wegen erstreckt sich die Bedeutung von Innung = Gebühr natürlich nur auf die Konzessionsabgabe; und ihr Erwerb durch den einzelnen Handwerker wird dann wohl geradezu als die Innung kaufen bezeichnet.

In diesem Sinne ist besonders willkommen — auch weil sie von einem mehr im Innern Deutschlands gelegenen Orte stammt — die Aufzeichnung über die Rechte des Schultheißen in Hameln aus den Jahren 1237—1247[532]). Von Autonomie der Handwerker ist da, wie schon bemerkt, sehr wenig zu sehen. Der Schultheiß hält mit den einzelnen Gewerken dreimal jährlich seine „Sprache". Von Zunftmeistern ist keine Rede. Und wenn auch zwei Drittel der Innungskaufgelder an die Gewerbegenossen fallen, nur ein Drittel der Schultheiß bezieht, so unterliegt es

529) Oben S. 130 f.
530) Ludewig, a. a. O. S. 268.
531) Vgl. oben Anm. 405.
532) Vgl. oben S. 151 und Anm. 400.

doch keiner Frage, daß er die Genehmigung erteilt, wenn ein Bäcker, Fleischer oder Weber

> comparare voluerit, quod dicitur Teutonice innigge[533]).

Deutlicher in § 5:

> Quicunque etiam pistor vel carnifex alicui suo cognato suam innigge dare voluerit, cum consensu sculteti dare poterit.

Als eine Generation später sein eigenes Amt von der Stadt angekauft worden ist, liegt die Verleihung der Innung in den Händen des Rates[534]). Die Sache aber bleibt dieselbe: Stadtrecht Herzog Albrechts von Braunschweig vom 28. Oktober 1277:

> § 5. Item omnes officiales vel operarii manuales habebunt officia sua, que vocantur inninge, a consulibus.

Das heißt nicht, daß die Innungen der Stadt durch den Rat gestiftet worden sind, was ja auch gar nicht richtig sein würde, sondern, daß der Rat dem einzelnen Handwerker sein Amt, seine Innung verleiht.

Alles das findet sich denn auch bestätigt durch die Vermerke in dem „Donat“ genannten Stadtbuch aus dem 14. Jahrhundert über die Höhe der von den einzelnen Handwerkern zu zahlenden Innungsgelder, die einfach in die Worte gekleidet sind:

> „Dit is der hokere (knokenhauwere, kuterere, smede, wevere, korsenewerten, scrodere, platenmekere, beckere) inninghe“[535]).

Seine Erklärung findet das in einer vorangehenden ausführlicheren Eintragung:

> .... ghesatet, dat der Wleminghe werc nement antasten ne scal, he ne gheve deme rade twelef scillinge tho ininge, de oc syn wader ghehat hevet [anderenfalls mehr][536]).

Gebrauchen jene Notizen das Wort kurz im Sinne einer Gebühr, so zeigt die über die Fläminger, daß es sich dabei um die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes handelt, die auch der Sohn erkaufen muß, wenn der Vater sie gehabt hat.

533) A. a. O. § 3, § 4, § 8.

534) Oben Anm. 384. — Vgl. noch Meinardus a. a. O. S. 571: „Quilibet institor habens officium dictum inninghe dabit duos solidos in festo Michaelis dictos stedepenninghe“. Das ist aber natürlich nicht die Innungsgebühr, sondern ein besonderes Marktstandgeld.

535) Meinardus, a. a. O., im Anhang §§ 15—18, 57—59, 61, 64.

536) A. a. O. § 10; vgl. § 103 u. § 201.

Indes kannte man in Hameln auch die andere Weiterentwickelung des Begriffes in dem Sinne des Verbandes der Berechtigten, in dem es von den Hökern heißt:

> Wan se nemande enhebbet, de ore ynninghe ghewunnet heft deme ore ghelscap bore to denende, so moghet se oren ghelscap umme denen also andere ynninghe[537]).

In dem ersten Falle ist Innung die Gewerbekonzession, an der zweiten Stelle dagegen der Verband. Gilde ist das jährliche Fest, Gildschaft die Verpflichtung, es zuzurüsten, der, wer die Innung neu gewonnen hatte, für nächste Pfingsten unterlag. War einmal ein Neuling nicht vorhanden, so sollte die Gildschaft der Reihe nach übernommen werden, wie in anderen Innungen.

Eigentümlich ist noch, wie bei den Gewandschneidern oder „koplüden" an Stelle des Ausdrucks Innung der der „Schere" tritt:

> So welc borghere to Hamelen de scere wint, des vader se nicht enhadde

[u. s. w.];

> heft he inninghe, de scal he vorreden vor dem rade[538]).

„Die Schere gewinnen" ist bei den Gewandschneidern genau dasselbe, wie bei den Handwerkern „die Innung gewinnen". Es leuchtet ein, daß „Schere" höchstens einmal in übertragenem Sinne Gesellschaft, Verein, bedeuten kann. Die vornehmen Gewandschneider müssen nur auch in Aeußerlichkeiten stets etwas Besonderes haben. Bei Handwerkern und Krämern[538a]) allein wird die Konzession Innung genannt: dadurch scheidet man sich von ihnen aufs schärfste.

Noch ein anderer Ausdruck für die Handelskonzession in Hameln ist „copfart". Der Bürger, der seine „burscap" aufgegeben, später aber wiedergewonnen hat:

> wel he inynge hebben, de mach he winnen, ift he wel[539]).

Seine inzwischen geborenen Kinder

> de mosten ore burscap, copfart unde ininge gewinnen.

---

537) A. a. O. § 15.

538) A. a. O. § 78. Wenn er Söhne, geborene Bürger hat, „de volghet der schere malc umme eyn punt".

538a) Vgl. Anm. 534.

539) Meinardus, Nr. 406 des Urkundenbuches; meine Urkunden Nr. 180.

Hatte er die Stadt als Feind verlassen und war zu Gnaden wieder aufgenommen,

> so scholde he sine burscap unde sine copfart weder winnen alse en gast.

Es ist klar, daß „copfart" und „ininge" da als synonym gebraucht werden, wenngleich „copfart" sich jedenfalls auch auf die „scere" erstrecken kann.

Ueberblicken wir noch einmal die ganze Entwickelung in Hameln, so zeigt uns das Schulzenrecht des 13. Jahrhunderts die Handwerker ämterweise gruppiert. Mit jedem Amt hält der Schultheiß als herrschaftlicher Beamter dreimal im Jahr eine „Sprache" und erteilt den Neulingen die „Innung". Das Stadtrecht von 1277 setzt Amt des einzelnen „operarius manualis" und Innung gleich und verlegt übrigens die Ordnung des Gewerbewesens in die Hand des Rates. Schon jene frühesten Aemter müssen zugleich Vereine mit geselligen und frommen Zwecken gebildet haben, wie sich daraus ergibt, daß ihnen zwei Drittel der Konzessionsgebühren zufallen, die ein Aufnahmegeld darstellen und in jener Weise Verwendung gefunden haben müssen [540]. Die Gewandschneider werden, wie überall, nicht als „operarii manuales" betrachtet, wollen kein „Amt" versehen und keine „Innung" haben [541], während die ihnen nach Art ihres Betriebes ähnlichen Krämer sich mit der Einreihung unter die Handwerker auch hier zufrieden geben müssen.

Von besonderem Interesse sind die schlesischen Städte mit ihren neuen Einrichtungen, an denen man die ganze Entwickelung in einen einzigen Blick fassen kann.

So wird Breslau von Herzog Heinrich IV. 1273 erlaubt, 32 Brotbänke, von denen die Stadt auch den Zins erhält, und eine beliebige Anzahl Schuhbänke zu erbauen; ferner das

> scrodambacth

verliehen, das

---

540) Bei der Fronleichnamsprozession trug jedes Handwerk seine Kerze. Ihnen folgend die Kaufleute. Der Ausdruck Brüderschaft wird dabei auf kein Gewerbe angewandt. Meinardus, Donat Nr. 196; meine Urkunden S. 298.

541) Es entspricht das zwar dem über die Entwicklung der „Aemter" Gesagten, die sich mit der der „Innung" kreuzt, allein das Innungsrecht war von Hause aus ja auch für die Gewandschneider in Frage gekommen und so erscheint ihre Abweisung des Ausdrucks von ihren Beziehungen als reine Großmannssucht. Uebrigens hatte der neuaufgenommene Gewandschneider noch eine Zahlung an die „hensegreven" zu machen. A. a. O. §. 78.

officium, quo vasa de curribus ad alia loca trahuntur,

jedoch mit der Bedingung,

quod omnia et singula vasa ad castrum et ad curiam nostram pertinencia ducent gratis

(wie würde man, wenn nicht die Umstände der Verleihung bekannt wären, in dieser Klausel ein Zeichen hofrechtlichen Ursprungs proklamiert haben!); endlich die Wage

qua plumbum libratur[542]).

Kurz, die Stadt wird ermächtigt, die üblichen Markteinrichtungen zu treffen. Sie wird Marktherrin und erhält damit auch das Recht, gegen bestimmte Zahlungen zum Gewerbebetrieb auf dem Markte zuzulassen. Und das findet seinen Ausdruck in den Worten:

ut id habeant quod ‚inonghe' vulgariter appellatur, sed non carius quam pro tribus fertonibus vendi debet[543]).

Einer davon soll

ad utilitatem hominum illius artificii, cuius emptor existit,

verwendet werden, die andern beiden zum Nutzen der Stadt.

Wenn man die Verleihung des Innungsrechtes danach als das Recht, Innungen zu errichten, erklärt hat, so kann das also nur sehr cum grano salis gelten[544]). Zunächst ist das Recht der Zulassung zum Markt ein ganz allgemeines, wie wir es aus einer ganzen Reihe von Urkunden sächsischer Städte kennen gelernt haben. Und nur insofern nach den verschiedenen Handwerken

---

542) Codex diplomaticus Silesiae, Bd. VIII: Geo. Korn, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts (Breslau 1867), Nr. I, §§ 1—4 und § 9. Hier wird auch der Ausbau der „Bänke" zu Häusern vorgesehen: „si iidem cives racione structure edificiorum aliquid superlucrari poterunt, ipsis bene concedimus et favemus". — Zu dem Schrotamt vgl. Iura et institutiones Treverice civitatis § 3: „Item qui pro pretio ducunt in civitate plaustra, diem unum inducendo feno vel annona d. archiepiscopo servire debent. Et hy procurandi sunt in victualibus." Lacomblet, Archiv, Bd. I, S. 259. Dazu S. 260 „vinum ementes et plaustra educentes"; und S. 262 „si plaustrum ad educendum vinum advenit."

543) A. a. O. § 6.

544) Frensdorff in seiner Besprechung von Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXVI (1876), S. 226: „und von den in dieselben Eintretenden eine bestimmte Gebühr zu erheben". Ich besitze noch das Manuskript einer Seminararbeit, einer sehr eingehenden Kritik von Nitzch' Abhandlungen in den Berliner Monatsberichten, wo ich, ohne Frensdorffs Rezension zu kennen, gegen Nitzsch, I, S. 15 f., das Breslauer Innungsrecht in demselben Sinne zu deuten suchte wie er. Allein gerade die Worte (das Recht) „Innungen einzurichten" hat mein Lehrer Weiland mir kräftig durchstrichen. Vgl. noch oben S. 213 bei Hameln.

die Gebühr zweifelsohne verschieden bemessen wurde und auch hier die Gruppierung der Handwerker eine unabweisliche Folge der Marktordnung war, mußte in der Folge eine Differenzierung zu Einzelinnungen stattfinden.

Wie wenig man aber bei dem Worte Innung ohne weiteres an einen Verband dachte, spricht sich noch mit besonderer Schärfe darin aus, daß ein Drittel der Gebühr nicht etwa

> ad utilitatem illius inonghe

oder auch nur

> illius artificii,

sondern

> ad utilitatem hominum illius artificii

überwiesen wird; noch schärfer als in Hameln, wo es hieß:

> dabit pistoribus — carnificibus — textoribus:

kurz als ob diese „homines“ nur lauter koordinierte, aber durchaus nicht irgendwie unter sich verbundene Einheiten wären.

Genau so wie in Breslau ist es in dem kleinen Weidenau, nur daß hier alle Gewalt in die Hände des Erbvogts, des Gründers und Lokators der Stadt, gelegt wird, und alle Verhältnisse noch ursprünglicher erscheinen[545]. Der Vogt soll Fleischscharren, Brot- und Schuhbänke in der Stadt erbauen, Getreidemühlen, Walkmühlen und Lohmühlen sowie Schleifsteine am Flusse errichten, ferner Badestuben; die Töpfer der Stadt sollen ihm wöchentlich je acht Töpfe oder Krüge, die Fleischscharren dem Bischof jährlich einen Stein Unschlitt liefern; endlich aber wird dem Vogt Macht gegeben,

> ibidem ius civile dandi omnibus advenis ac ad universitatem civium, pannicidarum, textorum, sutorum, carnificum, pistorum, sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum, que Innunge Theutonice nominantur, gratis vel mediante pecunia in dicta civitate secundum suum arbitrium,

sowie die Ratleute der Stadt und die Meister der verschiedenen „opifices“ auszuwählen und einzusetzen. Die Ausdrucksweise ist eine ungenaue; „Innung“ scheint schon auf die „Gemeinschaften“

545) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte . . . in Schlesien und der Oberlausitz, S. 411 ff., vom 26. Juli 1291, Bestätigung des von Herzog Heinrich IV (1266—1290) und Bischof Thomas I. von Breslau (1232—1268), wie es scheint, gemeinsam erteilten Rechtes durch Bischof Thomas II.

übertragen: allein die ursprüngliche Bedeutung ist aus dem Aufnahmerecht des Vogtes noch recht wohl zu erkennen[546]).

Dagegen in dem Sinne von Konzessionsgebühr ist, wie schon Schmoller bemerkt hat[547]), das Wort Innung gefaßt in dem Rechtsbrief für Neumarkt von 1235, durch den man sich recht lebhaft an die parallelen Bestimmungen des ungefähr gleichaltrigen Hameler Schulzenrechtes erinnert findet:

> § 36. Hec est Innunge pistorum civium in Hallo. Si aliquis alienus vult societatem pistorum, quod [wohl bemerkt, nicht que] Innunge dicitur, ille dabit duas marcas et due partes spectabunt ad civitatem, una pars ad pistores.
>
> § 39. Hec est Innunge carnificum. Si aliquis vult habere Innunge ipsorum, dabit tres fertones: [Verteilung wie vorhin].
>
> § 41. Innunge sutorum constat ex I† fertonibus: III lotti cedunt ad civitatem, dimidius ferto ipsis sutoribus, lottus magistro ipsorum[548]).

Es kann kein Zweifel sein, daß auch hier die Stadt das Kaufgeld nicht passiv hinnimmt, sondern wie in Hameln anfangs der Schultheiß, später der Rat, damit den einzelnen Handwerker zum Gewerbebetrieb zuläßt. „Societas" ist in demselben Sinne

546) Eine eigentümliche Wendung des Ausdrucks für dasselbe Recht findet sich in dem Recht für Wohlau vom 12. Nov. 1292 (Tzschoppe und Stenzel, Nr. 88, S. 417 f.), wo dem Vogt zugewiesen werden: „et intronisationes, quod vulgariter dicitur iniungere, apud omnes et singulos technicarum artifices, videlicet carnifices, sutores, pistores, fabros et sartores et alios, quibuscunque nominibus, qui de novo ius suum et easdem artes ibidem volunt exercere". Offenbar ist „iniungere" auf eine etymologisierende Verdrehung von „Innung" zurückzuführen. Dementsprechend wird die Ausübung des Handwerks als „ius" bezeichnet.

547) Tucherzunft, S. 383: „im Sinne der Niederlassungs- und Konzessionsgebühr". Das erste natürlich nur, sofern es heißen soll „Niederlassung als Handwerker". Mit der Niederlassung als Bürger hat es nichts zu tun. Auch im weiteren ist manches nicht ganz richtig. In den Frankfurter Urkunden, die er am gleichen Ort anzieht, heißt „einung" nur sehr indirekt „Strafsatz" und „Geldstrafe": der Nachdruck liegt auf dem Ansatz nach Vereinbarung. Da ist Einung also im ursprünglichsten Sinne gebraucht.

548) Tzschoppe und Stenzel, S. 298 f.; Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 12. Merkwürdigerweise hält Laband in § 41 an der Lesart„ II. fertonibus" fest, obgleich bereits Stenzel darauf hingewiesen hatte, daß die Rechnung nur stimmt, wenn man mit der Breslauer Handschrift „I† fertonibus" liest. Die Schuhmacher haben außerdem noch die oben Anm. 503 erwähnte Lieferung an den Bischof: vielleicht hängt damit die besondere Verteilung des Innungsgeldes bei ihnen zusammen.

gebraucht, wie „communio“ in dem Briefe der Magdeburger Schildmacher, nicht als Verein, sondern als die Gemeinschaft der Berechtigten: das „societatem velle,“ Mitglied sein, wird als Innung bezeichnet, nicht die „societas“ selbst [549]).

Die Innungsgebühr für die Haupthandwerke wird hier als ein wichtiger Bestandteil des eigenen Rechtes von einer älteren Stadt einer neuen mitgeteilt. Denn es handelt sich um die Uebermittlung des Hallenser Rechtes an Neumarkt. Hätte Innung, wie es an dieser Stelle gebraucht ist, die Bedeutung eines bloßen Eintrittsgeldes in an erster Stelle Innung genannte Genossenschaften gehabt, so würde ihm in der Rechtsmitteilung ganz gewiß nicht ein solcher Platz zugewiesen worden sein [550]).

Dabei ist auch die Gegenüberstellung von „civis“ und „alienus“ nicht zu übersehen. Der „alienus“ erwirbt die „Innunge civium“: er tritt durch Zahlung einer Gebühr ein in die nach Gewerben differenzierte Marktgemeinschaft der Bürger. Daß auch ein Bürger die „Innung“ erst erwerben sollte, ist gar nicht in Betracht gezogen [551]). Nur für den Sohn eines Bürgers kann das in Frage kommen. Dann aber wird es anders ausgedrückt:

> § 37. Si pistor aliquis habens Innunge [ein Gehilfe würde sie nicht haben und als Hauskind auch nicht Bürger sein] et moritur, filius ipsius dabit solidum magistro pistorum et budello ipsorum sex denarios.

---

549) Vgl. oben S. 206 f.

550) Es sei gestattet zu bemerken, daß Schmollers Aeußerung, Tucherzunft S. 383, „die Identität von Innung und Fraternitas spricht die Stendaler Tuchmacherurkunde von 1233 aus“, auf Irrtum beruht. Erst in der zweiten, 18 Jahre jüngeren Urkunde kommen diese Worte vor (Riedel I, Bd. XV, Nr. 14; meine Urkunden Nr. 107 b § 1). Die ältere Urkunde kennt nur „fraternitas“, „consorcium fraternitatis“ und „officium“. Auch die zweite operiert hauptsächlich mit „officium“ und „fraternitas“. Zweifellos aber soll in dem „inínge“ eine Neuerung liegen, und zwar spricht sich diese darin aus, daß jetzt Eintritts- und Strafgelder zwischen Stadt und fraternitas geteilt werden, während sie vorher sämtlich an die Stadt fielen. Man sieht aber auch, wie es dem Konzipisten schwer wird, den neuen Begriff neben dem wohlbekannten Amt (des Webens) und Brüderschaft unterzubringen. Vgl. übrigens noch die folgende Anmerkung.

551) In der älteren der beiden in der vorigen Anmerkung angezogenen Stendaler Urkunden bestimmt § 5: „Quicunque autem alienus hoc officio uti voluerit, primitus civilitatem acquiret et postmodum consorcium fratrum cum viginti tribus solidis intrabit“ [wie jeder Bürger außer den Mitbegründern und den Söhnen von Mitbrüdern]. Nach Einführung der „Innung“ durch die Urkunde von 1251 ist diese Verordnung über den Erwerb des Bürgerrechtes fortgefallen. Das Eintrittsgeld ist auf 6 s. ermäßigt.

Die Stadt bekäme dann also nichts: in die Marktgemeinschaft der Bürger hinein wird der Sohn geboren. Es darf bezweifelt werden, ob es dabei geblieben ist. Jedenfalls ergibt sich auch daraus, daß Innung hier noch den Sinn hatte, den wir aus den Braunschweiger Urkunden ermittelten. Dazu aber stimmt auf des Beste, daß das Hallenser Recht ganz allgemein auf dem Magdeburger beruht und wir uns also auch so in die Ursprungsgegenden des Innungsrechtes zurückgeführt finden.

Eine andere Frage ist es, wie weit den einzelnen Handwerkschaften bei der Zulassung eine Mitentscheidung zufiel. Darauf läßt sich eine allgemeine, für alle Fälle gültige Antwort jedoch nicht geben. Nur so viel kann gesagt werden, daß sie dabei, seit es „Aemter" unter eigenen Meistern gab, wenn auch nicht stets das letzte, so doch jedenfalls das erste Wort zu sprechen hatten[551a]). Auch die Prüfung, ob der Handwerker, der die Innung zu erlangen wünschte, auch die nötige Befähigung besaß, muß im Zusammenhang damit ihnen obgelegen haben. Schon in dem Basler Bäckerrecht von 1256 ist das ausgesprochen, wenngleich dort bei einem „serviens", der

pistorum forum sibi postulat indulgeri,

allein die „bona fama" beansprucht zu werden scheint[552]). Es liegt darin natürlich die Uebertragung einer wichtigen Verwaltungsbefugnis. Da aber dieses Problem mehr die Verhältnisse des ausgebildeten Zunftwesens als seine Entstehung betrifft, so müssen wir uns ein weiteres Eingehen darauf versagen.

Indes, wie weit die Grenzen der Autonomie den gewerblichen Korporationen an dieser oder jener Stelle gezogen sein mögen: im Prinzip und als Regel in der Praxis bleibt die Befugnis der Obrigkeit, mit andern Worten des Rates, das gesamte Wirtschaftswesen der Stadt zu ordnen und zu leiten, und damit auch die der Verleihung des Rechtes des Gewerbebetriebes an die

---

551a) Vgl. oben S. 200 ff. die Beispiele aus den Innungsurkunden. Ferner unten S. 225.

552) Meine Urkunden Nr. 270 § 11. Vgl. oben S. 159 ff. — Im übrigen Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, S. 34 ff.; Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens (Hildebrands Jahrbücher, Bd. IX), S. 54 ff. Als früheste Erwähnung eines Meisterstückes gilt die in der unten Anm. 557 zitierten Berliner Bäckerurkunde von 1272: „Vortin wi dat werk wynnet, di sal vor des meisters oven baken, dat men besyet, ofte he syn werk kan." Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 113.

einzelnen Arbeiter und also auch der Zulassung zur Mitgliedschaft der einzelnen Innungen.

Je nach Umständen wurde diese Befugnis mit größerer oder geringerer Strenge gehandhabt. Ich verweise nur auf die lehrreichen Mitteilungen Wehrmanns über Lübeck, wo zu unterscheiden sind[553]: erstens diejenigen Korporationen — und zwar die Mehrzahl — „die ihre Mitglieder selbst aufnahmen", bei denen aber „doch eine gewisse Konkurrenz des Rates stattfand, eine Genehmigung und Bestätigung erfordert wurde"; zweitens gewisse Aemter, bei denen der Rat es sich besonders vorbehalten hatte, „wem er bei eintretendem Todesfalle die dadurch vakant werdende Stelle wieder verleihen wolle, z. B. bei den Kerzengießern, seit dem Aufruhr von 1384 auch bei den Knochenhauern"[554]; drittens aber solche Gewerbtreibende, die überhaupt nicht zu Korporationen verbunden waren, wie die Stockfischweicher, die Hanfspinner, bei denen also überhaupt nur die unmittelbare Erteilung der persönlichen Berechtigung in Frage kam. Hier, bei diesen Vertretern meist niederer Gewerbe, stehen wir gleichsam noch einmal auf dem Boden der einfachen städtischen Marktordnung. Von irgend einer Autonomie ist bei ihnen keine Rede, ein von ihnen selbst ausgeübter Zunftzwang kann gar nicht ins Spiel kommen, und doch unterliegt jeder einzelne einem Zwange, muß sich den gleichen von der Obrigkeit gestellten Bedingungen unterwerfen, wird mit seinem Amte belehnt.

Ueberhaupt zeigt Lübeck, wo die Regierung, wie in keiner zweiten deutschen Stadt, in den Händen der eigentlich kaufmännischen, man darf sagen großhändlerischen Kreise lag, den stadtwirtschaftlich organisierten Kleingewerben, dauernd selbst den Gewandschneidern kein Anteil daran gegönnt wurde[555], in diesen Dingen einen konservativen Charakter. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich das sogar in dem Fehlen oder Unterdrücken des Ausdrucks Innung ausspricht, der zu sehr nach dem Rechte freier Vereinbarung riechen mochte. Nur ein Amt haben die

553) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen² (1872), S. 26.

554) Kerzengießerrolle, allerdings erst von 1508, Wehrmann, S. 249, § 2: „ . . . . . unde schal syn ampt escken unde dat bydden van den hern." Knochenhauerrolle vom 2. April 1385, Wehrmann, S. 260, § 2: „Vortmer wan dar leede [Laden = Buden, Wehrmann, S. 513] loes sint, de schal de raet bezetten unde vorlenen, wan se willen unde weme se willen; unde wem se de raet vorlenet, den scholen de anderen knokenhowere mit nenerleye koste beschatten edder beswaren."

555) Hansische Gesch.-Bl., Jahrgang 1901, S. 123.

Handwerker, wie in den frühesten Zeiten, und das leiht ihnen die Obrigkeit.

Statt Amt konnte man auch Werk sagen. Es scheint sogar, daß das in Lübeck der ältere Brauch war[556]. Dadurch kam noch klipp und klarer zum Ausdruck, daß es die Berechtigung zum Betriebe des Handwerks war, die der Rat zu vergeben hatte. Auch die Berliner Zunfturkunden des 13. Jahrhunderts sagen meist „opus", einmal dafür „Ingynge"[557]. Die Form erinnert an das Wohlauer „iniungere": als ob man in Berlin das Wort selbst mit „Eingang", „Zulassung" in Verbindung gebracht hätte[558].

In Straßburg trat, wie wir gesehen haben, im 13. Jahrhundert „antwerk" an Stelle des früheren „officium": als ob hiermit unliebsame Erinnerungen an bischöfliche Anmaßungen verknüpft gewesen wären[559].

Das Braunschweiger Stadtrecht aus derselben Zeit dagegen braucht „werk" und „inninghe" synonym[560]. Besser gesagt: Innung hat hier geradezu die Bedeutung „durch Innungszwang, Konzessionszwang geschütztes Handwerk" angenommen, wenn es heißt:

---

556) Vgl. noch Lübecker Urk.-Buch, Bd. I, S. 252b, städtisches Einkünfteverzeichnis von 1262: „cum aliquis pistorum acquirit civitatem, dabit pro opere suo et civitate XVIII solidos, si non est incola civitatis; sed si est incola, dabit pro opere suo XII solidos tantum. Idem faciunt carnifices: dant XII s. pro opere; sed pro civitate, secundum quod divites sunt et habere possunt, in gracia."

557) Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Bd. II, Nr. 3, Innungsbrief für die Schuhmacher vom 2. Juni 1284. In dem Brief für die Kürschner vom 22. März 1280, a. a. O. Nr. 2, ist die Rede von dem „alienigena . . . . acquirens opus nostre civitatis pelliparium", und von dessen Söhnen, die „opus nostre civitatis acquirere tenebuntur". Das Letzte erinnert, wenn auch nur das Kürschnerwerk gemeint ist, an den die Gesamtwirtschaft der Stadt umfassenden Begriff der Innung, innerhalb deren vom Gesichtspunkt der Obrigkeit aus die Einzelinnungen nur Spezialitäten bearbeitende Abteilungen darstellen. Bei den Schneidern, 10. April 1288, a. a. O. Nr. 4, wird außerdem noch besonders der Erwerb der „burscaph" verlangt. Vgl. auch Brief für die Wollenweber vom 28. Oktober 1295, a. a. O. Nr. 7, wo von „profectus tocius officii et operis" die Rede ist. In dem Bäckerbrief vom 18. Juni 1272 steht „dat werk wynnen". Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum . . . . Diplomatum, vol. XI, p. 631 (dazu Fidicin, a. a. O. Bd. I, S. 65).

558) Vgl. oben Anm. 546.

559) Vgl. oben S. 166.

560) Stadtrecht der Herzöge Albrecht und Johann vom 10. Okt. 1265 und das angebliche Stadtrecht Ottos I. (vgl. oben Anm. 500), beide in § 55. Ebenso das davon abhängige Stadtrecht von Duderstadt von 1279: Jäger, Urkundenbuch der Stadt Duderstadt, Nr. 6 § 60.

> Neman nemach sich nenere inninge oder werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove.

Dagegen erscheint das Wort noch einmal als Gebühr für die Konzession in der Leggeordnung der Wollenweber zu Osnabrück vom 20. September 1471:

> Item de wulners, de up der oldenstat wonet, de solen ynnynge geven dem rade up der oldenstat, unde de up der nyenstat wonet, solen ynnynge geven dem rade up der nyenstat[561]).

Die Genossenschaften wurden in Osnabrück dagegen „Aemter" genannt.

Kaum irgendwo aber tritt eben der Unterschied zwischen Amt und Innung und die Bedeutung dieses letzten Ausdrucks dank einem reichlichen Material so klar hervor wie in Lüneburg.

Zwar für Bodemanns Aussage, daß unter den 32 Lüneburger Aemtern, die er aufführt, gerade die Hälfte als „Innungen" unterschieden worden wären, weil nur sie vom Rate das Recht, „die Waaren und Produkte in Schaufenstern und Laden auslegen und verkaufen zu dürfen" gewonnen hätten, vermisse ich den Beleg[562]). Daß es aber eben diese „gracia emendi et vendendi" war — Bodemann erinnert mit Recht an die Braunschweiger Urkunden, von denen wir unsern Ausgangspunkt nahmen — was man auch in Lüneburg recht eigentlich unter Innung verstand, das zeigt schon das Verzeichnis der Gebühren, die von den Mitgliedern der elf ältesten jener „Innungen" für die „Innung" an den Rat zu zahlen waren[563]).

Ferner steht in Beziehung hierzu, daß „Gracie date ynninghen" im ältesten Stadtbuche der Abschnitt aus der Zeit von 1350—1375 überschrieben ist, in dem die Berechtigungen verschiedener, unter

561) Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden. S. 44. In seinem Wortverzeichnis S. 90 bringt auch Philippi die Innung dieser Stelle in Beziehung zu der „gratia emendi et vendendi nach dem Privilegium Ottos des Kindes von 1245".

562) E. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. I). S. XXIII f.

563) Bodemann, a. a. O. S. XII: „Institores, dum acquirunt innige contra consules civitatis, dabunt viginti quatuor solidos; penestici viginti quatuor s.; pistores 36; pellifici (!) 24; sutores 36; carnifices 36; cerdones 36; fabri 18; craterarii 18; textores 18; sartores 24". — Bodemann übersetzt craterarii mit Kannengießer, von denen eine Rolle aus dem 16. Jahrhundert vorliegt. Reinecke (vgl. nächste Anm.) S. 433 dagegen mit Bechermacher, aber ohne sich mit seinem Vorgänger auseinanderzusetzen.

einander verwandter Gewerbe, wie der Schuster und Gerber, der Schmiede und Scheidenmacher, vor allem der Krämer und der Handwerker, mit denen sie in Konkurrenz zu treten pflegten, zum Verkauf gewisser Waren gegeneinander abgegrenzt sind[564]).

Ausschlaggebend aber ist in demselben Stadtbuch in den jährlichen Neubürger-Verzeichnissen der Hunderte von Malen wiederkehrende Zusatz zum Namen des Aufgenommenen „habet inninghe“, oft mit Angabe des Gewerbes „habet inninghe institorum“ u. s. w.: es gewährt die unmittelbarste Anschauung von der Tätigkeit des Rates auf diesem Gebiete, die man sich wünschen kann[565]).

Was aber die in Lüneburg von der „Innung“ unterschiedenen Ausdrücke „Amt“ und „Gilde“ betrifft, so führt das zu der Frage, welche praktische Bedeutung überhaupt einer solchen Unterscheidung innewohnte: mit andern Worten, wir kommen noch einmal auf die durch verschiedene Namen — nur freilich durchaus mit keiner strengen Regelmäßigkeit — gekennzeichneten Seiten der Vereinsbetätigung.

Schon bei Gelegenheit der „Brüderschaft“ bemerkte ich, daß, so sicher auch die Gleichheit des Gewerbes den Ausgangspunkt zur Entstehung der Korporation abgegeben hat, die Zünfte dennoch den Beitritt auch Personen offen hielten, die das Gewerbe nicht auszuüben gedachten, die nur an der Geselligkeit, dem Gottesdienst und den wohltätigen Zwecken des Vereins sich zu beteiligen wünschten[566]).

Die Sache hat aber auch noch eine andere Seite: der Kern der Frage zeigt sich erst bei der Aufnahme der Söhne, der Vererbung des Amtes.

Regelmäßig enthalten die Zunftbriefe eine Bestimmung, die den Eintritt des Sohnes eines Mitbruders an Zahlungen und manchmal auch Formalitäten dem Fremder gegenüber nicht unwesentlich erleichtert. Die Mitgliedschaft scheint dann gewöhnlich auch das Recht zum Gewerbebetrieb in sich zu schließen, und vielfach ist das ohne Zweifel auch so gewesen. Doch kann

---

564) W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister (Quellen und Darstellungen z. G. N.-Sachsens, Bd. VIII), S. 234 ff.; aus der Zeit von 1350—1375.

565) Reinecke, a. a. O., Sachregister unter „Innung“, S. 435 f.

566) Oben S. 181 f.

es so allgemein höchstens von dem, was man die goldene Jugendzeit der Zünfte nennen könnte, gegolten haben, als noch jeder Arbeiter willkommen war.

Eine Erschwerung bildete es schon, sobald zum Gewerbebetrieb Bürgerschaft verlangt wurde: denn nicht jeder erwachsene Sohn eines Bürgers ist ohne weiteres ebenfalls Bürger; es ist eine förmliche Aufnahme nötig und es gehört eine materielle Qualifikation dazu [567].

Eine weitere Beschränkung lag darin, daß der Betrieb mancher Gewerbe an den Besitz bestimmter Baulichkeiten, bestimmter Geschäftsräume geknüpft war, die sich nicht beliebig schaffen ließen, wie Backhäuser, Fleischscharren, Tuchgaden [568]. Es gibt mancherlei Verordnungen, die diese Verhältnisse regeln sollen und die auch mancherlei Schwierigkeiten, mit denen dabei zu kämpfen war, enthüllen.

Indessen kann auch diese Frage hier nicht zu ausführlicher Darstellung gelangen. Es genügt, darauf hingewiesen zu haben, und nur eine Lüneburger Urkunde will ich anführen, weil sie zugleich in Vervollständigung des früher Gesagten am besten zeigt, wie man den Empfang der „Innung", der Konzession zum Gewerbebetrieb, durch den Rat unterschied von der Aufnahme in den Verein oder, wie man diesen hier nannte, das „Amt."

Am 4. April 1477 beschwerten sich die Schuhmacher von Lüneburg vor dem Rate, daß der Sohn ihres Kollegen Hans van Kampen ein eigenes Auslegebrett beanspruche, obgleich er mit seinem Vater Haus und Küche und Rauch teile. Eigener Rauch, die Gewähr eigener Bürgerschaft, sollte also zur Bedingung der Ausübung des Handwerks gemacht werden. Und nicht mit Unrecht; denn was Kampen verlangte, lief allen anerkannten Prinzipien entgegen, auf doppelten Gewerbebetrieb durch eine Person, die Anfänge eines „kapitalistischen" Betriebes mit relativ verminderten Unkosten, hinaus. Dennoch entschied der Rat:

> nach deme male, dat he deme ampte hedde gedan alle plicht unde hedde ok de inninge van deme rade entfangen unde syn geld utgegeven, so mach he ok sin lot leggen laten [die Bretter wurden verlost] unde bruken sines bredes alleyne unde ok syn vader synes bredes alleyne.

567) Ueber das Bürgerrecht als Vorbedingung der Aufnahme in die Zunft: Neuburg, a. a. O. S. 21 ff., aber ohne prinzipielle Erörterung.

568) Vgl. hierzu oben S. 147 und das nächste Kapitel.

Offenbar war der Casus, wenigstens seit Menschengedenken, in Lüneburg nicht vorgekommen: wer im Handwerk „sines sulves werden“ wollte, hatte stets zunächst ein eigenes Anwesen begründet. Aber gegen die Aufnahme des Haussohnes in das „Amt“, d. h. hier den Verein, hatten die Schuhmacher nichts einzuwenden gehabt [569]).

Nur hierdurch erklärt es sich ferner, daß es in manchen Städten schon früh zur Ausbildung einer förmlichen Erbordnung in Bezug auf die Gewerbeberechtigung gekommen ist.

In Hameln gibt bei den Knochenhauern der jüngste Sohn drei Schillinge für die Innung, während die anderen Söhne sie für 18 Schillinge und ein Bockfell gewinnen und „den Werken“ drei Pfund Wachs dazu geben. Bei den Schneidern „erbt“ die Innung an den jüngsten, auch wenn er der einzige ist: die anderen erhalten sie für $1/2$ Pfund [570]).

Auch in Halberstadt wird der jüngste Sohn bevorzugt. So nach dem Innungsprivileg Bischof Volrads für die Hutmacher vom 14. September 1284:

> quicumque in hac fraternitate constitutus habuerit pueros, qui in societate voluerint permanere, iunior puer habebit integrum artificium, senior vero dimidium obtinebit [571]).

Natürlich bleibt auch der ältere Bruder, der nur das halbe Handwerk erhält, mit ganzer Person Mitglied der Brüderschaft.

---

569) Bodemann, a. a. O. S. 235 f. Wenn man unter Amt die Gewerbegenossenschaft verstand, so war Gilde der gesellig-religiöse Verband. Bodemann, S. XXIII, besonders S. 23 f.: die Bader wollen 1431 eine Frau, die vor der Ehe ein Kind gehabt hatte, nicht in ihrer Gilde dulden, wenn sie auch den Mann „to deme ampte wolden se en gerne staden.“

570) Meinardus, a. a. O. S. 565 f. § 16 und S. 577 § 59. Die 3 s. des jüngsten Kindes bei den Knochenhauern entsprechen jedenfalls der ganzen Zahlung der älteren, nicht etwa bloß den 3 Pfd. Wachs, die den Genossen für ihre Lichte zu reichen sind.

571) Schmidt, a. a. O. Bd. I, Nr. 187. Es bedeutet nicht, wie man anzunehmen geneigt sein könnte, daß, während der Jüngste die ganze Berechtigung erbt, die Aelteren sie zur Hälfte erben und zur Hälfte kaufen müssen, mit andern Worten, daß für sie der Erwerb der Innung halb so viel kostet, wie für jemand, der keinerlei Erbanspruch aufweisen kann. Daß es sich in der Tat nur um eine halbe Betriebsberechtigung handelt, beweist die unten Anm. 574a zitierte Straßburger Urkunde von 1264, nach der man entweder die ganze Einung für 12 Schillinge oder die halbe für 6 Schillinge kaufen kann. Indessen wird es dem Sohne des Halberstädter Hutmachers ohne Zweifel freigestanden haben, sich die fehlende Hälfte hinzuzukaufen.

Noch klarer wird zwischen dem Verband, hier ghylscap genannt, und der Gewerbeberechtigung der Innung unterschieden in den Statuten der Schneider von Helmstedt vom 24. Mai 1301, wonach der jüngste Sohn nach des Vaters Tode

societatem que vulgariter dicitur Inige

ohne weiteres erhält, während jeder der älteren Söhne ein Eintrittsgeld von 18 d. erlegen muß. Dagegen hat der jüngste Sohn

communitatem que vulgariter dicitur ghylscap

in gleicher Weise wie die älteren für 2 s. und ein Pfund Wachs einzulösen[572].

In manchen Statuten wird überhaupt nur die Nachfolge des Sohnes nach des Vaters Tode ins Auge gefaßt, was doch unmöglich einen Ausschluß von den guten Werken der Brüderschaft bis zu diesem Zeitpunkte bedeuten kann[573].

Aehnlich steht es mit der Mitgliedschaft der Frauen[574].

572) Lichtenstein, Epistola nona, Helmstedt 1751 (vgl. oben Anm. 517), dankenswerterweise abgedruckt von Eberstadt, Magisterium, S. 239 f. Auf die Gleichung „Inige = societas“, „ghylscap = communitas“, vermag ich keinen Wert zu legen. Die Urkunden von 1258 und 1278 stehen in Epistola VIII, nicht VII. Statt „XVII denariis“ (Eberstadt, S. 240 oben) lies „XVIII denariis“.

573) Vgl. die soeben zitierte Helmstedter Schneiderurkunde. Da man auch die „ghylscap“ erst nach des Vaters Tode „redimere“ mußte, so ist anzunehmen, daß bis dahin die Kinder wie die Frau ihre Vorteile ohne weiteres mitgenossen, wie sie ja auch mittelbar an dem Innungsrechte des Vaters Anteil hatten. — In Hameln heißt es bereits 1237—1247 § 5 (meine Urkunden Nr. 149): „quicunque carnifex moritur, succedente filio loco patris“. Demgemäß im 14. Jahrhundert bei den Knochenhauern (Meinardus „Donat“ § 16) und bei den Schneidern (§ 59) „wes vader se hadde“; ähnlich bei den Vlämingen (§ 10). Dagegen bei den Hökern (§ 15) „wes vader se hadde eder heft“. U. s. w. Ein Unterschied wird manchmal gemacht, je nachdem der Vater die Innung schon vor der Geburt der Söhne oder erst später gewonnen hatte. — Ferner Rechtsbrief von Halle für Neumarkt (Tzschoppe und Stenzel, S. 298, vgl. oben S. 218) § 37. „Si pistor aliquis habens Innunge et moritur, filius ipsius dabit“. Aehnlich bei den Fleischern § 40. Im übrigen vgl. Stieda, Zunftwesen, S. 116.

574) Eine eigentümliche Stellung nehmen die Weberfrauen ein, die ihren Männern bei der Arbeit stark an die Hand gingen. Hameln 1237—1247, meine Urkunden Nr. 149 § 8: „si vero mulieri suae innigge comparare voluerit, dabit tres solidos“ (wenn für sich selbst, sechs). Im Donat im 14. Jahrhundert lautet es (Meinardus, S. 577 § 57): „Dit is der wevere inninghe. We se wint, heft he ene vruwen, he gift 24 sol., heft he nene, he ghift 12 sol.“ Auch einem Knecht konnte die Innung gekauft werden (Urkunden a. a. O.; vgl. Donat § 57): kurz für jede Person, die einen Webstuhl für sich handhaben konnte. — Vgl. noch Neuburg, S. 49 ff.

Die Geschichte der „Innung" hat sich abgespielt in den nordöstlichen Gegenden Deutschlands, einschließlich des zugehörigen Kolonisationsgebietes. Es ist eine besondere Form des Durchgangs von der Marktordnung mit ihrer Handelsfreiheit einerseits, ihrem Amtszwang andererseits, zum exklusiv stadtwirtschaftlichen Zunftzwang. Ein Verlauf, der eigenartig bedingt ist durch die besonderen historischen Verhältnisse der bezeichneten Landschaften und wobei die unerschütterte Macht der Obrigkeit an erster Stelle als maßgebend anzuerkennen sein wird.

Anders verliefen die Dinge daher in den alten Kulturgebieten des Südwestens. Hier war ja — ohne jedoch Goslars zu vergessen — der eigentliche Kampfplatz um die städtische Selbständigkeit auf allen Gebieten. Auf sie beziehen sich in erster Linie die von den Bischöfen erwirkten kaiserlichen Verbote aller Arten von städtischen Vereinigungen, Städtebünde, Räte, Innungen; hier hätte alle Autonomie und politische Freiheit völlig unterdrückt werden sollen. Allein hier gelang es am wenigsten.

Hier fehlte es vielmehr, und zumal in den großen Bischofsstädten, bald aber auch in den königlichen Städten, als im Osten an einer festen landesherrlichen Gewalt. Die Grundlagen städtischer Macht und Selbständigkeit waren schon viel zu sicher gelegt, als der Kampf losbrach. So wenig wie die selbstgewählten Räte und die Städtebündnisse ließen sich darum die eigentümlichen über das Aemtersystem hinausgehenden Bestrebungen der Handwerker unterdrücken. Mit anderen Worten, die Ausschließung der Fremden vom Markte, außer an Jahrmärkten und sonst noch etwa unter schweren Beschränkungen, wurde ohne weiteres erreicht und das Ergebnis ist die Aufrichtung des Zunftzwanges sofort in schärfster Form: die liberalere norddeutsche „Innung" als Zwischenstufe bleibt unbekannt.

Nicht aber darum der gleiche Begriff Innung an sich, als Mitberechtigung zum Gewerbebetrieb, unterschieden von der Mitgliedschaft der Brüderschaft. Den Beweis liefert die Urkunde über den Innungszwang der Backhäuser in Straßburg vom 23. Februar 1264, wonach die Bürger, die Backhäuser besitzen, gezwungen sind, für diese von den Bäckern das

ius quod dicitur einung

zu erkaufen. Daß jene Bürger dadurch Mitglieder des Bäcker-

amtes geworden wären, ist durch den Wortlaut der Urkunde ausgeschlossen [574a]).

Ganz selbstverständlich ist, daß, wenn manche Urkunden Wendungen gebrauchen, die den Beitritt zur Zunft anscheinend freistellen, wie

> Hanc vero fraternitatem eo iure habebunt, quod quicunque karpentarius, id est dreslere, preconcessam fraternitatem adipisci voluerit [575]);

oder

> quicunque ipsorum consortium impetrare voluit [576]);

oder

> si quis supradictam fraternitatis unionem, quod innung vulgariter appellatur habere desiderat [577]);

oder

> qui eorum societatem inire voluerit [578]);

oder

> quicumque ab hoc die ipsorum confraternitatem intrare voluerit [578a]):

durchaus nicht bedeuten, daß Jemand das betreffende Gewerbe in der betreffenden Stadt habe ausüben können, ohne der fraglichen Zunft beigetreten zu sein, daß sie also den Zunftzwang verneinen [579]).

Die Wendungen wollen nichts anderes besagen, wie wenn es in der Urkunde für die Lederer von St. Pölten (um 1260) heißt:

> § 7. Item qui fieri vult magister operis eorum, dabit etc [580]).

---

574a) Wiegand, Urk.-B. d. Stadt Straßburg, Bd. I Nr. 549; meine Urkunden Nr. 290. Man konnte auch die halbe Einung kaufen: vgl. oben Anmerkung 571. Auch war die Einung zur Hälfte vererbbar an eins der Kinder. — Uebrigens vgl. oben S. 193 und S. 205.

575) Kölner Drechsler, um 1180, meine Urkunden Nr. 256; vgl. oben S. 175, wo es sich aber natürlich nur um den Zwang gegen Mitglieder handelt.

576) Würzburger Schuhmacher [1128], meine Urkunden Nr. 254; vgl. oben S. 174 f.

577) Magdeburger Schwertfeger 1244, Hertel, Bd. I Nr. 107; vgl. oben S. 208 f.

578) Helmstedter Krämer 1247; vgl. oben S. 207.

578a) Halberstädter Hutmacher 1284, Schmidt, Bd. I Nr. 187. Vgl. noch oben S. 226. Ferner die Weber 1283, a. a. O. Nr. 177, und oben S. 202.

579) Vgl. auch noch Recht von Halle für Neumarkt 1235, Tzschoppe und Stenzel, S. 298 § 39 (Fleischer). Bei den Bäckern § 36 steht: „Si aliquis alienus vult societatem pistorum, quod Innunge dicatur." Vgl. noch oben S. 218.

580) Winter, Beiträge, S. 18; meine Urkunden Nr. 268 § 7.

Ebenso wie hier unterlassen ist, eigens zu konstatieren, daß der selbständige Handwerker der Zunft beitreten muß, und man sich begnügt hat anzugeben, was die Konzession kostet; so ist an den vorher zitierten Stellen als ebenso selbstverständlich nicht eigens bemerkt: welcher Drechsler der Brüderschaft aber nicht beitreten will, der kann nicht Meister werden. Ich erwähne die Sache überhaupt nur, weil der Versuch gemacht worden ist, aus jenen Stellen eine eigene Gruppe von Handwerkerverbänden ohne Zunftzwang zu konstruieren [581].

Es giebt aber eine Stadt, wo man — vielleicht dank der Schulung des bischöflichen Kanzlisten — vorsichtig genug gewesen ist, dem ganzen Gedanken Ausdruck zu verleihen:

> § 6. Et quicumque ex ipsorum opere in ipsorum societate et confraternitate voluerint interesse, in introitu suo decem solidos persolvant; . . . . .
>
> § 7. Qui vero ex ipsorum opere in eorum societate, prout superius dictum est, noluerint interesse, ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione eorum penitus excludantur.

So heißt es in Basel bei den Kürschnern 1226, und ähnlich bei den Bauarbeitern und den Metzgern 1248 [582].

Trotzdem fabelt Eberstadt auch hier: „Die nichtzünftigen Handwerker des gleichen Gewerbs sind der zünftlerischen Zwangsgewalt nicht unterworfen". „Die ausgedehnte Lohn- und Hausarbeit bleibt unabhängig" [583]. Hausarbeit, sofern sie überhaupt

---

581) Eberstadt, Magisterium, S. 177 ff., Zunftwesen, S. 127 ff. Dazu die Magisterium S. 235 f. unter der Rubrik „Privilegierungen ohne jede Zwangsformel" zusammengestellten Urkunden.

582) Vgl. oben S. 173 und S. 158 ff.

583) Eberstadt, Magisterium, S. 187, S. 188; Zunftwesen, S. 129 f. Geering, Basel, S. 3, sieht ebenso unrichtig in dem „suum arbitrium" den Gegensatz zur Arbeit für den Hof. Dem Bäckerrecht von 1259 sind alle Basler Bäcker unterworfen: trotzdem leugnet Eberstadt auch bei ihnen jeden Zwang. Klassisch, d. h. für Eberstadts Methode bezeichnend, sind folgende Sätze, Zunftwesen, S. 128: „Das Magisterium kennt regelmäßig kein besonders verliehenes Zwangsrecht, obwohl gerade die Magisterien durchweg finanzielle Leistungen aufzubringen und beizutreiben haben (vgl. unten S. 130); es genügt auch hierzu das überlieferte Recht des Amtes. Der größere Teil gerade der ältesten Handwerkergenossenschaften besteht also [!] ohne den Zunftzwang bezw. Amtszwang." Ist das „Recht" „beizutreiben" etwa kein „Zwangsrecht"? Und wenn „das überlieferte Recht" einmal nicht „genügte", soll da kein Zwang auf den Widerspänstigen haben ausgeübt werden können? Die ganze Ordnung wäre sofort zusammengebrochen. Was macht es dem gegenüber aus, ob in dieser oder jener Zunfturkunde der Zwang nicht ausdrücklich „verliehen" ist?

nicht gewerbsmäßig war, selbstverständlich! Von einer unabhängigen Lohnarbeit wissen wir nichts. Die Worte: „pro suo arbitrio“ aber bezeichnen doch nur die Arbeit des Meisters im Gegensatze zu der des Knechtes.

Einen Punkt nur sei es zum Schluß dieses Kapitels noch zu erwähnen gestattet.

Bei den genannten Lüneburger Neubürger-Verzeichnissen mit der so häufig darin notierten Verleihung der „Innung“ an die Aufgenommenen [584]), kann man gar nicht umhin an die vielbesprochenen Kölner Gilde- und Bürgerlisten aus dem 12. Jahrhundert erinnert zu werden, namentlich an den in den Bürgerlisten einzelnen Namen hinzugefügten Vermerk „gilda“ oder „fraternitas“ [585]). Von den bisherigen Erklärungen der Bedeutung dieser Listen, auch der neuesten von Lau, ist wohl niemand wirklich befriedigt [586]). Lau fehlt namentlich in dem Schlusse, den er aus der Zahl der Namen zieht. Er meint, sie sei „viel zu gering, als daß sie die Gesamtheit aller am Kölner Handel und Verkehr Beteiligten“ darstellen könne. Demgegenüber ist zu bemerken, daß für jeden mit „mittelalterlichen“ Methoden Vertrauten die Idee eines vollständigen Verzeichnisses, einer Liste aller gleichzeitigen Mitglieder, von vornherein so gut wie ausgeschlossen ist. Es kann sich, und der Augenschein lehrt es bei diesen Listen ebenfalls, nur um die nach und nach eingetragenen Namen Neuberechtigter handeln. So hat man ja noch lange Jahrhunderte hindurch überall bei uns die Bürgerlisten geführt, ohne, wenn man sie anlegte, zunächst einmal alle vor-

---

584) Vgl. oben S. 224.

585) Hoeniger, Schreinsurkunden, Bd. II, 2, S. 4 ff.

586) Lau, Verfassung und Verwaltung von Köln, S. 224 ff., will die „fraternitas mercatorum gilde“ des 12. Jahrhunderts mit der Weinbrüderschaft identifizieren, die jedoch erst seit 1356 belegt ist (Lau, S. 226). Meine Urkunden Nr. 182; Stein, Akten, Bd. I Nr. 21. Einen Zusammenhang hatte auch schon Hoeniger, a. a. O. S. 9 f., als möglich hingestellt. Zu bemerken ist aber noch, daß „mercatores“ eine sehr sonderbare Kennzeichnung für die Weinbrüder schlechthin gewesen wäre: handelte es sich doch großenteils um den Ausschank eigenen Gewächses, nicht um ein Gewerbe. Der Weinhandel im Kleinen nahm eben in Weingegenden überhaupt vielfach eine Sonderstellung ein, und zwar eine Stellung außerhalb des zünftisch geordneten Gewerbes. Vgl. Stadtrecht von Löwenberg, 1217, Tzschoppe und Stenzel. Nr. 4, S. 277: „daz si win sullen schenken und nimande nicht davon gebin; da in sal ouch nimmer kein voitdinc inne gesin, noch innunge.“ „Innung“ heißt da aber kaum „Zunft“, sondern „Einung“: eine Abrede, durch die, wer Wein schenken wollte, irgend einem Zwangsrecht unterworfen worden wäre.

handenen Bürger aufzuschreiben. Für die Größe der Zahl käme es also nur darauf an, durch wie lange Zeit man das Verzeichnis fortgesetzt hat.

Auf alle Einzelfragen, die durch die Kölner Listen angeregt werden, ist hier nicht der Ort einzugehen. Alles in allem aber spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß in der Mitte des 12. Jahrhunderts die städtische Behörde in Köln neben einem Verzeichnis aller Neubürger ein solches aller zum Handelsbetrieb neu Zugelassenen geführt hat: aller derer, denen sie erteilte, was man etwas später, in jünger erschlossenen Gegenden die „Innung" nannte. Nur kannte man diesen Begriff damals noch nicht. Man stand noch vor den Einungskämpfen der Handwerker. Es waren die Zeiten eines noch relativ freien Verkehrs, die letzten Tage der alten Kaufmannsgilden. Wenn es gerechtfertigt ist, für Tiel und Dortmund in früher Zeit freie Gilden aller dort tätigen Kaufleute anzunehmen, so muß auch in Köln einst eine solche bestanden haben: eine Gilde, die nicht Kölner Bürger allein, sondern auch Fremde umfaßt hatte. Das war ja ursprünglich auch bei der Innung der Fall gewesen. Aber mit dem Unterschied. Die Innung war ein obrigkeitliches Institut gewesen, durch das auch Fremden gegen Zahlung einer Gebühr der schon sich „stadtwirtschaftlich" abschließende Markt offen gehalten wurde. Die Gilde dagegen ein freier Verein der sich außerhalb der stadtwirtschaftlichen Bande haltenden, nur der Ordnung des jeweilig von ihnen besuchten Marktes unterworfenen Kaufleute. Mitte des 12. Jahrhunderts aber muß in einer Stadt wie Köln ein solches Institut in seiner ursprünglichen Form bereits überlebt gewesen sein. Die Idee der Gilde zwar, wie es scheint, hielt sich noch. Aber doch nur einen Augenblick. Schon fing der Verkehr an, von der Bürgerbehörde geleitet, sich stadtwirtschaftlich abzuschließen. Die städtische Behörde legte nun ein Verzeichnis aller derer an, die sie zur „Gilde," wie derer die sie zur Bürgerschaft zuließ. Bald aber erübrigte sich auch das. Verkehrsfreiheit für das ganze Jahr gab es jetzt nur noch für den Bürger, und auch für den Bürger nur, so fern er sich in ein bestimmtes Amt, die Brüderschaft derer von seinem Gewerbe aufnehmen ließ.

---

## Letztes Kapitel.

# Abschließende Tendenzen.

Wenn die ausführliche Schilderung der ausgebildeten Formen des Zunftwesens jenseits der Aufgabe liegt, die ich mir diesmal gestellt habe, so bleiben doch noch gewisse Bewegungen zu berühren, die teils mit ihren Anfängen in die Frühzeit der Handwerksorganisationen zurückreichen, teils zum volleren Verständnis der Ausgestaltung, die die städtische Gesamtwirtschaft genommen hat, noch mehr ins Licht gerückt werden müssen.

Zu den Erscheinungen der ersten Art gehört das „Schließen" der Zünfte.

In der späteren Zeit des Zunftwesens, als die Blüte des stadtwirtschaftlichen Systems bereits zu welken begonnen hatte: da wurde Veranlassung zur Beschränkung und selbst Herabsetzung der Mitgliederzahl der Amtsberechtigten der Umstand, daß die vorhandene Arbeitsgelegenheit nicht mehr auszureichen schien, alle Bewerber oder auch nur alle bereits zugelassenen zu ernähren[587]. Allein das ist, wenn auch die am weitesten verbreitete, doch nur eine Modalität. Lange ehe Nahrungssorgen angefangen hatten, nach Abhülfe zu rufen, kannte man unter Umständen die Erscheinung der geschlossenen Zunft.

Manchmal hatten politische Gründe den Anlaß gegeben, wie bei den Kölner Webern 1372[588]) und bei den Lübecker

---

587) Fälle bei Neuburg, a. a. O. S. 52 ff. Bei den Hamburger Böttchern ist die Jahreszahl 1375 ein Irrtum (Neuburg S. 53): erst durch Ratsbeschluß vom 22. Mai 1437 wurde ihre Zahl auf 200 festgelegt (Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, S. 33): immerhin ein für die Geschichte des Niederganges der Zünfte recht erheblicher Unterschied. Vielleicht hatte er die Fischer im Sinne, bei denen aber andere Momente mitsprechen. Vgl. unten Anm. 601 am Schluß und den Text dazu.

588) Stein, Akten, Bd. I, S. 89, Nr. 11; meine Urkunden Nr. 293 § 11. Zehn Jahre später wurde die zulässige Zahl wieder von 200 auf 300 erhöht. Stein, a. a. O. S. 126 Nr. 9; Urkunden § 9. Dazu Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln, S. 158 ff. (Städtechroniken, Köln, Bd. III, S. CIV).

Knochenhauern 1385[589]): wenn sich das Gewerbe durch die Zahl seiner Mitglieder dem Rate gefährlich erwiesen hatte.

Unter ganz eigentümlichen Umständen dagegen vollzog sich die Schließung der Zunft der Würzburger Schuhmacher schon im Jahre 1169. Während in der Urkunde von 1128 noch von keiner Beschränkung ihrer Zahl die Rede war[590]), wird jetzt auf einmal ihr

collegium

als

inter vicenarium numerum definitum

bezeichnet[591]); und aus dem Zusammenhange kann man nur schließen, daß diese Beschränkung eine Bedingung der Kanoniker von Neumünster gewesen ist, die gegen ein festes Honorar von 5 s. jährlich die feierliche Bestattung verstorbener Genossen übernahmen. Schon für ihre Frauen wurde ein weiteres Opfer vorgesehen[592]). Es ist ein eigenartiger Fall geistlichen Geizes. Ob aber später die Konkurrenzfurcht der Schuster eine Revision des Vertrages zugelassen hat, darf, wenn nicht etwa der Rat im öffentlichen Interesse den nötigen Druck ausübte, andererseits ebenfalls bezweifelt werden.

Doch von Bedeutung für die Fragen, die uns interessieren, sind nicht diese besonderen Fälle, sondern allein diejenigen, die mit gewerblichen, wenn auch zufälligen Umständen zusammenhängen und die sich auf aus der alten Marktordnung resultierende Bedingungen zurückführen lassen oder in ihr geradezu begründet sind.

Wir haben gesehen, wie bei Anlage der Märkte für einige der Hauptgewerbe besondere Budenreihen angelegt zu werden pflegten. Ihre Zahl ließ sich nicht immer ohne weiteres beliebig vermehren. Nur jedoch wer eine Bude in der Reihe inne hatte, konnte das Gewerbe ausüben. Waren also die vorhandenen Plätze besetzt, so fand ein natürlicher Schluß der Organisation statt, der so lange dauerte, bis man sich wie etwa bei den Frankfurter

589) Wehrmann, Zunftrollen, S. 259, S. 26; vgl. noch oben S. 221.

590) Vgl. oben S. 174 ff.

591) Gramich, Verfassung und Verwaltung von Würzburg, S. 69: „ut quicunque de ipsorum collegio inter vicenarium numerum definito intra muros urbis moreretur", etc.

592) „Porro mulieres ipsorum ab hac humanitate non excipientes nec ab eis nec ab maritis earum aliquam oblationem nisi sponte [!] oblatam pro impenso huiusmodi officio recipiendam decrevimus."

Gewandschneidern 1334, dazu aufraffte, eine zweite Budenreihe für dasselbe Gewerbe zu eröffnen [593]).

Nicht immer aber hat man diesen Schritt getan. Wenigstens unter der unmittelbaren Verwaltung des bischöflichen Stadtherrn ließ ein Gewerbe sich wohl die Beschränkung der Zahl der zur Ausübung Berechtigten von der Obrigkeit als besondere Begünstigung gewährleisten, auch ohne daß Furcht vor Nahrungsmangel ins Spiel zu kommen brauchte. Wir haben gesehen, wie schon 1239 die Mainzer Tuchhändler ein absolutes Monopol für ihre 48 Gaden erlangten [594]). Bei diesem vornehmen Gewerbe finden solche Bestrebungen auch sonst einen gewissen Ausdruck in dem Titel, den sich seine Angehörigen beilegen als die Gewandschneider unter den Gaden [595]).

Wenn aber der Betrieb eines Gewerbes gar in ein Kaufhaus oder ein Werkhaus verlegt worden war, wo der Raum eine Grenze zog, so erfolgte auch ein Abschluß der Benutzungsberechtigten gewissermaßen mit Naturnotwendigkeit. Fast jede beliebige Kaufhausordnung bestätigt das.

Hierher gehört auch, wenn wie in Trier bei Fleischern und Bäckern der Betrieb des Gewerbes an den Besitz bestimmter Häuser geknüpft war [596]).

Und wenigstens dieselbe Tendenz verrät es, wenn nicht wenige Zunftrollen den Eintritt des Sohnes erst nach dem Tode des Vaters loco patris vorsehen [597]).

Wie es indes auf ganz zufällige, „historische" Umstände zu schieben ist, wenn an einem Orte die Zahl der Theilnehmer an einem bestimmten Gewerbe beschränkt wird, an einem benachbarten Orte bei demselben Gewerbe nicht: das zeigt ein Vergleich der Gründungsurkunde einiger schlesischer Städte.

Denn wenn sonst bei einer Stadtanlage zwar die Zahl der zu errichtenden Fleischbänke oder Brotbänke angegeben wird,

593) Vgl. oben Anm. 380.

594) Vgl. oben S. 145.

595) Hans. G.-Bl., Jahrgang 1901, S. 76.

596) Vgl. oben Anm. 373.

597) „Succedente filio loco patris" heißt es vom Erwerb der Fleischerinnung in Hameln in dem Schulzenrecht von [1237—1247]: meine Urkunden Nr. 149 § 5. Vgl. im übrigen das im vorigen Kapitel über die Vererbung des Innungsrechtes Ausgeführte.

jedoch ohne ausgesprochene Beschränkung für die Zukunft, zeigen in dieser Hinsicht einen merkwürdigen Gegensatz die Urkunden für Trachenberg vom 15. Mai 1253 und für Strehlen vom 30. November 1292. Während nämlich für Trachenberg Herzog Heinrich III. von Breslau dem Locator erlaubt,

> ut officinas carnium et panum, stubas balniares, molendina, piscinas construat, quodquod voluerit pro sua omnimodis utilitate, et simili modo curiam, in qua peccora mactantur[598];

heißt es in dem Privileg Bolkos I. von Oppeln für den Vogt des ebenfalls neugegründeten Strehlen[599]:

> et unam stupam balnialem ibidem, preterea sedecim macella carnium, que in universo sunt triginta quatuor, item viginti quatuor macella panum, que in universo sunt XXX^ta duo, item quatuordecim macella sutorum, que in universo sunt XXX^ta, racione locacionis innovate predicte nostre civitatis, contulimus hereditarie . . . . . possidenda.

Von jedem macellum sollen der Vogt und seine Erben einen jährlichen Erbzins von einem halben scotus beziehen. Ferner aber:

> Volumus eciam, ut ultra predictorum numerum macellorum nulla ulterius astruantur, nisi nostro ac eiusdem advocati speciali fuerit de consensu.

Dieses Verbot mußte immerhin auch eine erwünschte Vermehrung erheblich erschweren. Daß aber im ganzen anfänglich gerade 34 Fleischbänke, 32 Brotbänke und 30 Schuhbänke erbaut worden sind, wird teils mit dem verfügbaren Raume, teils mit der Zahl der Bewerber zusammenhängen.

Als normal kann dagegen die Urkunde Herzog Heinrichs III. von Glogau für den Vogt von Wohlau vom 12. November desselben Jahres 1292 gelten, wonach:

> si civitas eadem Wolaw in tantum profecerit, quod pluribus macellis seu scamnis panis vel sutoricis indiget sive balneo, haec omnia idem advocatus hereditarius ac sui legitimi successores construent pro suis usibus et beneplacito voluntatis[600].

---

598) Tzschoppe und Stenzel, Nr. 41, S. 329. Es kann kein Zweifel sein, daß mit dem „quodquod" des Textes „quotquot" gemeint ist.

599) A. a. O., Nr. 89 S. 418 f.

600) A. a. O., Nr. 88 S. 417 f. Vgl. dazu oben Anm. 546. Gedruckt steht „cum tantum" statt „in tantum", wie es jedenfalls heißen muß. „Fartorium" ist

Ob die eine Badestube, die je 12 Fleisch-, Bäcker- und Schusterbänke und die Wurstmacherei (fartorium), die der Vogtei zugewiesen werden, die sämtlichen ursprünglich in der Stadt vorgesehenen waren, läßt sich aus dem Wortlaut nicht entnehmen.

Eigentlich interessant sind indes nur die Fälle, wo der Besitz einer solchen bevorzugten Marktbude weitere Rechtsfolgen nach sich zog.

Jedoch auch ohne daß die Raumfrage ins Spiel gekommen wäre, konnte die Obrigkeit Gründe haben, die Zahl der Mitglieder eines Gewerbes zu normieren. So wenn im Jahre 1106 oder 1107 Bischof Adalbert in Worms an 23 Fischer das vererbliche Amt des Fischfangs und des Fischhandels mit den üblichen Aufsichtsbefugnissen erteilte[601]). Die Anzahl der zufällig in Worms vor-

---

vielleicht adjektivisch und „macellum" zu ergänzen. Die Bäcker- und Schusterbänke sind diesmal als „scamna" von den „macella carnis" unterschieden.

601) Boos, Quellen z. Gesch. d. Stadt Worms, Bd. I, Nr. 58; meine Urkunden Nr. 253. An meinen Ausführungen über diese Urkunde, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VII, S. 355—364, habe ich höchstens das C. Koehne dafür erteilte Lob einzuschränken, daß er die „piscatores" der Urkunde als „Fischhändler" erkannt habe. Die Worte der Urkunde, „XXIII piscatores Wormatie constituit", können nur heißen: „er setzte in Worms 23 Fischer ein" — mag sie im übrigen auch vorzugsweise den Fischhandel regeln. Die Fischerzunft hat eben überall das Monopol des Fischhandels: Fischer und Fischmenger sind deshalb identisch, aber die Bezeichnung Fischer wiegt gemäß ihrer eigentümlichsten Tätigkeit vor. Fische fangen dürfen indes unter Umständen auch andere, zunächst zum eigenen Verbrauch, manchmal aber auch zum Verkauf nach der Formel „vendere quae sibi creverint" (Straßburger Stadtrecht, § 52) oder, mit den üblichen Beschränkungen, Fremde. So kann auch die Wormser Urkunde nur verstanden werden, deren Verbot sich gegen das „emisse causa venditionis" und gegen das „emere" von Seiten der Fischer „ante primam" richtet, das bei ihnen ebenfalls nur ein Kaufen zum Wiederverkauf sein kann. Dies ist das Kennzeichen des Fischhandels, den in dieser Form aber auch die Fischerzunft vor der Prime nicht ausüben, die solange auch nur selbstgefangene Fische verkaufen darf. Das ganze ist wieder ein Beleg dafür, daß die Zunftordnung in erster Linie auf die merkantile Seite des Gewerbes geht. — Zu vergleichen sind z. B. die Rollen der Lüneburger Fischer-Fischmenger bei Bodemann, S. 64 ff. Besonders bezeichnend ist S. 65 § 5: „Unde eft hir fromde vischere quemen mit vischen, den schall nemand van unsen vischeren afkopen uppe vorkop, noch hire in de stad noch buten, eft se na Luneborg varen wolden". Ferner für Lübeck, Wehrmann, a. a. O. S. 477 ff. Einer Trennung der beiden Gewerbe entgegen tritt hier S. 477 § 3: „nen borger noch nen gast mot des anderen vyske vorkopen; mer dejenne de se in unse stadt brynget, de schal se sulven vorkopen". Dazu Lüneburg S. 65 § 2, § 3. Bezeichnend ist in der Hamburger Rolle (Rüdiger, S. 60 ff.) S. 61 § 7: „Welk man en sulveshere is in deme ammethe, de mach wol hebben twe schepe ghande uppe kopenschop". Und S. 62 § 12: „Welk man ut deme ammete vische vanghet edder koft edder kopen let" u. s. w. Eine Zeit-

handenen Fischer wird der Grund der Fixierung auf gerade 23 gewesen sein, wie in Mainz der verfügbare Raum für die Ansetzung von gerade 48 legitimen Tuchgaden. Daß aber die Zahl der Fischer und Fischhändler überhaupt festgelegt wurde, hängt ohne Frage mit den ihnen über den Bezirk der Stadt und Rheinufer erteilten Polizeibefugnissen zusammen, — derselbe Grund der anzunehmen ist für die — vielleicht auch nur erneute — Festsetzung der Zahl der Weinschröter in Würzburg am 28. Oktober 1250 auf 24[602]).

Bei gewissen Gewerben, wie diesem weitverbreiteten der Weinschröter, dem der „Kistensitzer" in Köln, der Unterkäufer tritt der öffentlich-rechtliche, der Amtscharakter auch für unsere Anschauungsweise greifbar hervor. In der Tat würden ihre Funktionen zum Teil heutzutage überhaupt nicht privaten Unternehmern, sondern wirklichen öffentlichen Beamten übertragen werden. Da erscheint denn die Festlegung ihrer Zahl auch uns verständlich. Nach dem alten Wirtschaftsystem der Marktordnung, den mit ihr verwachsenen Anschauungen, nach denen alle Berufe in gleicher Weise als öffentliche Aemter galten, aber gab es zwischen ihnen und den übrigen Gewerben in diesem Punkte im Grunde keinen Unterschied.

Das Bewußtsein, daß man ein Amt im Namen des allgemeinen besten bekleidete, hat freilich erst später eine Rolle gespielt. Aber als Beamte fühlten sich, wie schon ausgeführt, die Handwerker doch, und als Beamte scheint sie auch der Stadtherr gerade in der Frühzeit betrachtet zu haben, und zwar im Sinne der Marktverwaltung. Eben diejenigen Handwerker, denen einst bei der ersten bischöflichen Markteinrichtung in einer Stadt die erste Budenreihe für Waren ihres Gewerbes zugewiesen worden war, lange ehe die große Einwanderung begann, und die dafür

---

grenze für den Anfang des Kaufes zum Wiederverkaufe kennt Lübeck, S. 477 § 4. Fischfang zum Selbstverbrauch wird Bürgern erlaubt, Hamburg S. 61 § 8. Endlich mag noch die Trierer Fischerordnung von vielleicht 1323 (Lacomblet, Archiv, Bd. I, S. 388) § 6 herangezogen werden. — Das Hamburger Fischeramt erscheint auch bereits 1375 auf 50 Personen beschränkt (Rüdiger, S. 61 § 3): immerhin beträchtlich vor der Zeit, wo der Zunftschluß aus Nahrungsmangel an der Tagesordnung ist.

602) Lorenz Fries, Historie der gewesenen Bischoffen zu Wirtzburg (Ausgabe von J. P. Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg, Frankfurt 1713), S. 565 f., im Auszug. Die Besetzung der erledigten Stellen wurde dem Domkustos zugewiesen. Vgl. oben Anm. 397.

gewisse Dienstleistungen aus dem Bereiche ihres Gewerbes zu übernehmen hatten: sie erschienen als recht eigentliche stadtherrliche Beamte und waren stolz auf diesen Titel, auch später noch gegenüber der Masse der plebeischen Zuwanderer vom Lande, die dasselbe Gewerbe ergriffen und mit denen sie es sich gefallen lassen mußten, in demselben Marktamte zusammengefaßt zu werden.

Das gäbe also eine Erklärung für die

duodecim officiati inter pellifices,

wie sich die zwölf, mit besonderen Verpflichtungen gegen den Bischof belasteten Kürschner in Straßburg noch 1240 nannten, wobei sie mehrere Ratsherren unter sich zählten[603]. Hier wären die sieben Kammerherren unter den Kürschnern und den Schustern in Trier, wo Titel und Amt ja noch das 14. und 15. Jahrhundert hindurch geführt wurden. Hier die acht Schuster und vier Handschuhmacher von Straßburg[604]. Freilich ist es nur eine Hypothese. Aber am Ende eine, die sich wohl hören lassen kann, nachdem die alte Theorie durch den Nachweis ein für allemal hinfällig geworden ist, daß schon im Anfange des 12. Jahrhunderts allgemein ein scharfer Strich gezogen war zwischen den Arbeitern, die nur ihren Herren dienten, also nicht dem Publikum und nicht dem Kaiser, und denen, die die öffentlichen Lasten trugen, weil sie certi et publici mercatores waren[605].

Eben weil diese Handwerker ohnehin als öffentliche Beamte galten, konnten ihnen auch nach unserer Anschauung öffentliche Befugnisse ohne weiteres übertragen werden, wie das Schiffszöllneramt in Worms, das Heimburger- und das Schenkenamt den Webern in Mainz, das Büttelamt den Webern in Worms, das Gefangenwärteramt den Wurstmachern in Augsburg[606], polizeiliche Funktionen, die mit dem eigenen Gewerbe unmittelbar zusammenhängen jenen Fischern in Worms und später den Zünften überhaupt. So wurden auch zehn von jenen Würz-

603) Vgl. oben S. 165 und Anm. 436.

604) Vgl. das V. Kapitel.

605) Vgl. oben Kapitel IV. — Nicht um städtische Handwerker, sondern um bloße Hofbedienstete, die zu der Burg gehören, handelt es sich anscheinend in der Urkunde Bischof Conrads II. von Hildesheim vom 3. Juli 1235, Doebner Urk.-Buch der Stadt Hildesheim I Nr. 136: „advocatiam urbis in civitate Hyldensemensi cum novem officiis, videlicet duobus officiis loture et IIII officiis braxatorum et lapicide et pistoris VI[te] ferie et camere nostre, que thesauraria camera dicitur".

606) Vgl. oben Anm. 456.

burger Weinschrötern insbesondere mit dem Läuten der Domglocken, der Feuerwache und Reinigung des Domes betraut.

Kein Zeugnis aber beleuchtet entfernt so die Art, wie die ursprünglich durch nichts als örtliche, topographische Umstände verursachte Beschränkung nachwirkte, auch nachdem der lokale Rahmen durch eine unvermeidliche Zunahme der Gewerbemitglieder gesprengt war, wie die Urkunde über die Streitigkeiten der Cordovaner, Gademer und Schreiner in Regensburg vom Jahre 1244 mit den Schuhflickern[607]. Die an erster Stelle genannten drei Gewerbe, sowie sämtliche Schuhmacher der Stadt, einerlei wo sie sitzen, die neue Schuhe machen, werden bezeichnet als

> ius trium stratarum videlicet Chudruwanorum, Gademaer et Schrienaer habentes.

Diese drei Gewerbe haben also ursprünglich drei Marktstraßen ausschließlich inne gehabt. Aber sie haben sich jetzt über die Stadt verbreitet, wenn das auch nur von den Schustern, für die die Urkunde eigentlich ausgestellt ist, ausdrücklich erwähnt wird. Umgekehrt nehmen alle ihre Gewerbsgenossen in der ganzen Stadt an dem ursprünglich auf dem Wohnsitz in einer der drei Straßen beruhenden Rechte teil. Dieses Recht bleibt als Grundlage ihrer Verbindung, wenn auch die Gleichheit des Gewerbes das Band ist, das sie persönlich zusammenhält. Nach wie vor aber findet jenes Recht seinen Ausdruck darin, daß sie, d. h. zunächst also die Schuster, ihre Waren an ihren Werkstätten und

---

607) Nach M. v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften u. Urkunden, Bd. V S. 91 ff. (Stuttgart 1836) abgedruckt und dadurch wie manche andere seltenere Urkunde in dankenswerter Weise zugänglicher gemacht durch Eberstadt, Magisterium, S. 237, unter der Formel: „Privileg ohne Innungsklausel mit lediglich territorialer Abgrenzung". Vgl. übrigens auch Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns, Bd. III, S. 48. — Leider scheint die Urkunde sehr schlecht überliefert. Es ist z. B. klar, daß es „eo loco quo" (nicht „quod") heißen muß, ferner daß die Worte „presentibus eisdem sutoribus" vor „sollempnius" gehören. Der Hauptfehler aber ist das zwischen „Schrienaer" und „habentes" eingeschobene „non", das nicht nur den rechten Sinn in sein Gegenteil verkehrt, sondern, was zu der Verbesserung das Recht gibt, die ganze Stelle unverständlich macht. Die deutsche Neuausfertigung vom Jahre 1315 (abgedruckt bei Gengler, a. a. O. S. 49 f. und Freyberg, S. 89 ff.) läßt glücklicherweise über den Inhalt keinen Zweifel. Die Mangelhaftigkeit im Ausdruck der lateinischen Urkunde gegenüber der deutschen enthüllt sich in den weiter im Text zitierten Stellen. — Was das Wort „gademer" betrifft, so erklärt Gengler es als Zimmerleute, darin Schmeller, Bayer. Wörterbuch, folgend, der aber auch nur diese Stelle zu kennen scheint.

nur dort verkaufen dürfen. Im Gegensatz zu ihnen haben die Altschuster das Recht, ihr Werk

ad forum vel quocumque vellent deferrent locorum.

Die relative Bedeutung der beiden Handwerke spricht sich darin aus, daß die Neuschuster den Kämmerern des Burggrafen und des bischöflichen Vogtes dreimal im Jahre eine „Losung" von 12 d. zu zahlen haben, die Altschuster dagegen nur dreimal 1 d. Ferner haben die Chudruwaner, Gademer und Schreiner einen Meister aus ihrer Zahl, der die Losung einsammelt, die Gewerbekontrolle ausübt und Exzedenten durch den öffentlichen Fronboten vor den Richter, dem er zugehört, d. h. entweder den herzoglichen oder den bischöflichen, fordern läßt.

Dasselbe Recht wurde noch 1315 durch eine deutsche Urkunde neu bestätigt, ihrem Inhalt nach eine Uebersetzung der lateinischen von 1244, durch die wir aber erfahren, daß das

ex se magistrum habere debere

bedeutet

deu gewalt, daz si gemeiniglich auz in einen meister nemen schullen,

und die ferner die Worte

eundem magistrum falsos operarios et transgressores iuris pretacti ad suum quo spectarent per legitimum nuntium accusare debere

ohne Frage richtig auslegt:

Ez schol auch derselb ir meister al den gebresten und al den valsch, der under in uferstêt, suchen und pezzern nach seiner genozzen rat; und swer under in dez nit wolde undertänig seyn, so schol ir meister mit des richters fronboten u. s. w.

Die Urkunde ist einzig in ihrer Art, aber zweifellos von weitreichender Bedeutung. Und nur als an eine entfernt analoge Erscheinung, insofern auch da sich an die Inhaberschaft von bestimmten Marktstellen gewisse Vorrechte knüpfen, sei noch an die Verpflichtung der Freiburger Ratherren, je eine Bude unter den alten Lauben der Stadt zu besitzen, erinnert[608].

Alle diese Urkunden interessieren uns zunächst nur, insofern sie die Entstehung des Zunftwesens beleuchten helfen: die Stellung der Handwerker innerhalb des städtischen Gesamt-

---

608) Vgl. oben S. 146.

organismus in der Frühzeit, das Verhalten der Stadtobrigkeit, die enge Verknüpfung mit der Marktorganisation bis auf die Einrichtungen topographischer und baulicher Art hinab. Indes bieten sie in ihren Beschränkungen der Mitgliederzahl gewisser Verbände auch Ansatzpunkte für die späteren mit dem Verfall angeordneten Schließungen oder Sperrungen der Zünfte, in ähnlicher Weise, wie es die Herstellung von organisierten Handwerkergruppen für die Zünfte selbst getan hat. Denn alles geschichtlich Werdende knüpft an Gegebenes an, so sehr dieses auch seinem innersten Wesen nach jenem häufig fremd sein mag.

Von noch größerer Bedeutung für das Verständnis der Zünfte überhaupt, insbesondere ihre Stellung zur ausgebildeten Stadtwirtschaft, sind vielleicht die Betrachtungen, die uns zum Schluß beschäftigen sollen.

Die autonomistischen Bestrebungen der Handwerker waren von Hause aus, wie wir zum Teil schon zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, in ihren Zielen mit denen der Obrigkeit keineswegs in allen Punkten identisch. Wenn das bei dem Ausmaß der Autonomie, der Höhe der Abgaben auf der Hand liegt, so kommen doch noch andere Dinge ins Spiel, die den Kern der ganzen Frage weit näher berühren. Im weitesten Sinne handelt es sich um den Widerstreit zwischen den Ansprüchen der Einzelnen und denen der Gesamtheit: alle die Einrichtungen, die auf den Schutz des Publikums, die Sicherung der Güte der Waren und ähnliches abzielen, die eine ganze Seite des Zunftwesens, die Hälfte seines Daseinszweckes ausmachen, können nicht in den angestammten Absichten der Handwerker selbst gelegen haben.

Ich machte schon darauf aufmerksam, daß man von der Mitwirkung der im Gewerbegericht unter dem marktherrlichen Beamten versammelten Handwerker, zumal einer captiösen Rechtsprechung gegenüber, eine ebenso einseitige Vertretung der Interessen der Gewerbegenossen hätte erwarten sollen; und wie nur die Eifersucht unter ihnen es gewesen ist, die das Verfahren praktikabel erhielt und es schließlich sogar möglich gemacht hat, die Ausübung der Gewerbekontrolle ihren Verbänden selbst in der Hauptsache zu überantworten. Gegenseitige Eifersucht auf der einen, offensichtliche Interessengemeinschaft auf der anderen

Seite wirkten hier zur Hervorbringung eines im ganzen gedeihlichen Zustandes zusammen.

Aber man fragt sich doch: wie kam es, nachdem einmal — nicht zum geringsten Teile dank dem von oben ausgeübten Drucke — ein engerer, seiner gemeinschaftlichen Interessen voll bewußter Verband hergestellt war, daß da das Ergebnis gemeinsamer Verabredung nicht die um so sicherer betriebene Ausbeutung des Publikums war, oder etwas in der Art eines modernen Ringes oder Trusts?

Es ist falsch, zu glauben, daß die gewerblichen Arbeiter des Mittelalters den kanonischen Satz vom „pretium iustum" sämtlich mit der Muttermilch eingesogen hätten, so daß sie mit Ausnahme einiger schlechter Kerle gar nicht mehr dagegen hätten verstoßen können. Sie waren vielmehr, wie ihre übrigen Zeitgenossen, Kraftmenschen, die sich durch ihre natürlichen Triebe ebenso sehr hinreißen ließen, gegen die von ihnen wenn auch gläubiger angehörten Lehren der Kirche zu verstoßen, wie ihre mehr skeptischen Nachkommen.

Man hat sich gar zu sehr täuschen lassen durch den Geist der zahllosen und so wohlbekannten Vorschriften, durch die in den Zunftrollen einem unlauteren oder auch einem nach unseren Begriffen unanfechtbaren Wettbewerb hat entgegengetreten werden sollen, wodurch so sehr der Eindruck einer eingefleischten Biederkeit erweckt worden ist.

Man hat nicht beachtet, daß jene Vorschriften sich nicht immer und immer wiederholen würden, wenn das Uebel, das sie bekämpften, nicht ein schweres und unausrottbares gewesen wäre. Gegenteilige Zeugnisse hat man nicht als Symptome eines allgemeinen Zustandes, sondern als Ausnahmen hingenommen. Auch hier wirkt die alte, romantische Auffassung des „Mittelalters" nach.

Und doch reden die Urkunden überall eine hinreichend deutliche Sprache, und man hätte weit mehr Anlaß zu staunen, wie raffiniert bereits die Schädigung der Mitmenschen systematisch betrieben wurde.

Aus der Handelsgeschichte ist der ausgedehnte Betrug in den Nahrungsmittelgewerben wohl bekannt, von der Kunst, alte und kleine Heringe in die Mitte der Tonnen zu packen [609]) bis zur Fälschung des Weines durch

609) Vgl. meine Beziehungen der Hanse zu England, S. 42.

**arzen mit kalke oder mit eygerklor**
oder Mischung des guten mit faulem Wein[610]).

In der Weberei brachte man es fertig, fremde Stoffe, wie Werg und Haare verschiedenster Tiere der Wolle beizumengen. Der scheinbar so moderne Begriff des „Shoddy," des aus von zerzupften Lumpen gewonnener Wolle gewebten Tuches wäre also nicht so ganz unerhört gewesen[611]).

Aber auch untereinander mißhandelten die fromm vereinten „Brüder" sich durch unschönes Abspannen der Gesellen und Wegmieten der Häuser[612]).

Das eigentlich Wesentliche jedoch sind nicht diese und ähnliche Ausschreitungen der Individuen, so sehr sie nach der Regelmäßigkeit der Verbote an der Tagesordnung gewesen sein müssen; sondern vielmehr die unbegrenzte Rücksichtslosigkeit, mit der ganze Handwerkerverbände ihre Stellung nicht nur gegen Konkurrenten, sondern zum schweren Schaden der Oeffentlichkeit ausnutzten, und das offenbar in voller Ueberzeugung ihres Rechtes. Wir sehen das aus den Auflösungsgeboten, mit denen der Rat die Innungen namentlich der Fleischer und Bäcker in einer ganzen Reihe von Städten heimzusuchen sich veranlaßt gesehen hat[613]). Würzburger Vorgänge des Jahres 1279 zeigen, daß auch andere Gewerbe nicht fleckenlos dastehen.

---

610) Meine Urkunden Nr. 340 und Nr. 341, 14. Jahrhundert.

611) Tucherordnung für Speyer von etwa 1280 § 9: Hilgard, Urkunden Nr. 199 und S. 505; meine Urkunden Nr. 278. Während die Verwendung der Haare gänzlich verboten wird, dürfen an Werg auf ein 42 Pfund wiegendes Stück „pheit"-Tuch drei Pfund genommen werden (§ 1). Die Marktordnung von Landshut von 1256 kennt Tuch aus Werg (rupfein), von dem drei Ellen für 1 d. gegeben werden müssen, während von dem besten grauen Tuch eine Elle 10 d., also das Dreißigfache kostet: meine Urkunden Nr. 231 § 22, § 2. — Vgl. noch z. B. oben S. 209 das „multipliciter" bei den Magdeburger Schwertfegern, das „multociens" bei den Stendaler Leinwebern, das „cogi" bei den Halberstädter Filzmachern.

612) Den Knecht z. B. bei den Basler „Marienbrüderschaften" der Kürschner 1226, der Bauarbeiter 1248, Knecht und Haus bei den Fleischern 1248. Meine Urkunden Nr. 271 § 3, Nr. 272 § 2, Nr. 273 § 3.

613) In Köln die Brüderschaft der Fleischer 1348: vgl. oben S. 205. Der Rat wollte das Fleisch gewogen haben, was die Fleischer ablehnten. — In Erfurt löste der Rat im Einvernehmen mit dem Erzbischof 1264 die „Innungen" der Fleischer und Bäcker auf, was zur Folge hatte, daß jeder Einheimische wie Fremde sein Fleisch und Brot nach Erlegung des Zolles frei verkaufen konnte und dabei wie jeder andere Bürger dem Gerichte des Schultheißen unterworfen war. Zu Ausübung

Da die Urkunden von erheblichem Interesse sind, sei es gestattet, dabei zu verweilen.

Am 11. August 1279 hob Bischof Berthold von Würzburg auf das Geschrei aller Klassen der Einwohnerschaft hin[614]) sämtliche Zünfte der Stadt[615]) als schädlich auf[616]), besonders da sie

> id efficiant, ne rerum commertia in predicta nostra civitate libere valeant exerceri.

Zwei Tage nach dem Zeitpunkt, an dem die Verordnung in Kraft treten sollte, am 2. Dezember desselben Jahres, ließ er sie freilich wieder zu — aus Dankbarkeit für geleistete Kriegsdienste, aber unter Beschränkungen, die uns belehren, worin ihre Uebergriffe eigentlich bestanden hatten[617]).

Allgemein hatten die Zünfte ihre Gerichtsbarkeit überschritten und sie auf Prozesse über Schulden ihrer Mitglieder gegenüber Fremden und selbst auf Kriminalsachen ausgedehnt[618]).

Was aber ihr Verhalten im Gewerbsleben betrifft, so hatten die Bäcker nicht täglich frisch gebacken[619]), die Roggenbäcker nicht bloß im Brothause verkauft[620]) und dort statt der allein zulässigen Tische verschlossene Kisten eingerichtet[621]), in denen sie vermutlich das nichtverkaufte aufheben wollten, um es am

---

der Polizei aber schwur der Rat fürder jährlich zwei Fleischer und zwei Bäcker ein. Eine Entschädigung des Erzbischofs für die bisherigen Einkünfte aus der Innung übernahm die Stadt. Beyer, Urkundenbuch der Stadt Erfurt, Bd. I (Gqu. der Prov. Sachsen, Bd. XXIII) Nr. 185; meine Urkunden Nr. 291.

614) „Clamor validus . . . . ex parte prelatorum, cleri et populi civitatis". Mon. Boica, Bd. XXXVII Nr. 433.

615) „Societates, corpora sive collegia civitatis . . . . . que vulgariter zumpfte nuncupantur."

616) „Quod per societates . . . . non solum clericis, laicis et toti populo, verum etiam divitibus pauperibus et omnibus dictam civitatem nostram frequentantibus, dispendia, incomoda et gravamina generantur."

617) A. a. O. Nr. 435.

618) „Omnes societates pro omnibus debitis in quibus fuerint obligati cuicunque persone, que fuerit extra ipsorum societatem, necnon pro vulneribus et omnibus excessibus qui vrevele nuncupantur, iuri stent et pareant coram iudicibus nostris Herbipolensibus."

619) „Similatores et alii pistores singulis diebus non feriatis pistent, quod recens panis albus et niger ab omnibus qui habere voluerint inveniatur."

620) „Pistores qui rockener dicuntur panem suum in domo panis tantum vendant."

621) „Ne aliquas cistas vel alias clausuras habeant in ipsa domo, sed tantummodo scamna sua habeant, in quibus panem suum vendant."

folgenden Tage noch alt an den Mann zu bringen [622]). Ferner hatten sie die fremden Bäcker in ihrem Recht gekränkt, dreimal die Woche von früh bis spät mit Weiß- und Schwarzbrot zu Verkauf zu stehen [623]).

Ebenso hatten es die städtischen mit den fremden Fleischern gemacht, die, wie die Würzburger selbst, ihre altgewohnte Verkaufstätte in der Stadt besaßen [624]). Ihnen das Fleisch zum Wiederverkauf abzukaufen, wurde den Würzburger Fleischern verboten, wie auch der Einkauf von mehr Vieh, als der einzelne bezahlen konnte, und jede Vorbeschlagnahme von Vieh durch irgend welche Künste und Behinderung der fremden Händler.

Die Zimmerleute sollten niemand hindern dürfen, an seinem Bau einen fremden Zimmermann zu beschäftigen.

Die Schmiede mußten zugeben, daß jeder seine Pferde beschlagen und sonst besorgen ließe, wo und wie er wollte, auch wenn er einem von ihnen verschuldet war.

Die zünftigen Eierhändler sollten Eier, Hühner, Wild und Käse von ihren fremden Kollegen erst mittags und nur auf dem öffentlichen Markte kaufen und vor allem nicht in der Umgegend der Stadt. Den fremden dagegen, den „Reffträgern" ist die „Hofstatt" als Verkaufsplatz von alters zugewiesen.

Auch die Fischer sollen an Festtagen vor Mittag keinem Fremden Fische abkaufen.

Besonders merkwürdig aber ist die Bestimmung, daß, wenn ein Schuhmacher bessere Schuhe zu machen verstehe als ein anderer in der Zunft, er nicht deshalb seinen Genossen zu irgendwelchen Diensten verpflichtet sein solle.

Endlich werden noch die Beitrittsbedingungen geregelt.

Die Ratleute sind es, auf deren Bitten der Bischof die Zünfte so wieder zuläßt; doch scheint ihr Fortbestand auch seinem eigenen Wunsche entsprochen zu haben. Denn in der ersten Urkunde verpflichtet er sich, sie vom 30. November ab aufzu-

---

622) „Ut cistas et alias clausuras, si quas iam habent in predicta domo, destruant et non presumant alias edificare."

623) „Extranei pistores, qui voluerint, album et nigrum panem tribus diebus in qualibet septimana ducant ad civitatem Herbipolensem et ibi stent, si voluerint, a mane usque in sero."

624) Es genüge, die Bestimmungen über die Bäcker im Wortlaut angeführt zu haben.

heben [625]). Es wird sich dabei zum Teil um Einkünfte gehandelt haben, die ihm aus Eintritts- und Strafgeldern zugeflossen sein mögen. Allein sie bildeten auch ein unentbehrliches Werkzeug seiner städtischen Marktordnung, für die es ganz etwas anderes bedeutete, ob, wie in Erfurt zwei oder gleich alle Zünfte aufgehoben werden sollten. Deshalb standen hier Stadtherr und Rat zusammen. Nur die unverständige Menge hoher und niederer Kreise wollte das Kind mit dem Bade ausgeschüttet sehen. Jedoch eine Beschneidung üppigster Auswüchse hatte sich immerhin als unabweisbar gezeigt.

Das eben ist es, was ich hervorheben möchte. Die Ausgestaltung der schönen Harmonie des vollentwickelten Zunftwesens hatte des Kampfes widerstrebendster, eigenützigster Mächte bedurft: auch hier ist, wie so vielfach in der Geschichte, die Kraft an der Arbeit gewesen, die stets das Böse will und stets das Gute schafft.

Die Handwerker waren ihren eigenen Interessen nachgegangen, wo nur ihr Wettbewerb ihrem Eigennutz die verderbliche Spitze abbrechen konnte. In ihren Verbänden jedoch hatte es den Einzelnen zuerst zur Besinnung auf das Wohl größerer Gemeinschaften geführt.

Auch die Obrigkeit hatte mit ihrer Marktorganisation ihre besonderen Zwecke verfolgt, die freilich zugleich für eine Ordnung im Sinne des allgemeinen Besten den Grund legte, aber in ihrer schematischen Art für eine gedeihliche Entwicklung des Erwerbslebens durchaus nicht genügte. Die Bestrebungen der Handwerker erst trugen das nötige Element der Freiheit hinein, Bestrebungen jedoch, die, völlig sich selbst überlassen, schlechthin zum Chaos geführt haben würden [626]).

Einen innern Ausgleich fanden die Gegensätze erst, als der Rat das Heft in die Hand genommen hatte. Indem die städtischen Behörden die Motive der Handwerker, soweit sie mit dem

625) A. a. O. Nr. 433, S. 508 (Aufschub bis Andreae): „Quo elapso revocationem huiusmodi cum effectu promisimus fide data ad manus . . prepositi et . . decani capituli nostri nomine ipsius capituli et per presentes promittimus publicare et quantum possumus dare operam efficacem, ut corpora . . . dissolvantur." Vorher noch „nos et nostros successores ad hoc . . . . obligantes."

626) Schmollers vielbesprochener Satz, „das Zunftwesen ist nationalökonomisch überhaupt nicht zu erklären" (Straßburg z. Z. der Zunftkämpfe, S. 8), ist unanfechtbar, wenn er, wie man doch annehmen muß, heißen soll, daß das Zunftwesen nicht das Ergebnis eines bloßen Spieles wirtschaftlicher Kräfte war.

öffentlichen Interesse vereinbar waren, sich zu eigen machten, fand die Entwickelung ihren natürlichen Abschluß.

Der Rat war es, der sich die Wahrnehmung des Lebenswohles aller Klassen der Bürger in gleicher Weise angelegen sein ließ: ganz anders als der beste, doch immer neben persönlichen Interessen mehr von hohlen Theorien geleitete Bischof. Der aus den erfahrensten und einsichtigsten Bürgern gewählte Rat besaß allein das wahre Verständnis für das, was not tat. Er erst war durch die Natur seines Amtes und durch seine eigene, im besten Sinne freie Herkunft in der Lage, die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu regulieren, daß die Produzenten ihr gleichmäßiges Auskommen hatten, wie daß die Konsumenten an Qualität, Menge und Preis befriedigende Waren erhielten. Er ließ ebensowenig Preisdrückerei wie Preistreiberei zu, noch die völlige Aussperrung von Händlern mit Dingen, die in der Stadt nicht oder nicht so hergestellt werden konnten.

Die Bedeutung der Schöpferkraft des ersten Gedankens dieses Systems der Billigkeit für Alle soll dabei nicht verkannt sein. Allein ohne den rechten Boden vermag der Same nichts. Da aber fragt es sich noch, ob in der Tat in den städtischen Körperschaften die kanonische Lehre es gewesen ist, die so treffliche Früchte getragen hat; oder ob es nicht im Grunde vielmehr das ausgestaltetere Weiterwirken der uralt deutschen Gemeindefürsorge war, die einst nach dem Berichte der Römer jedem der Dorfgenossen jährlich sein gleichgewürdigtes Stück Ackerland zugemessen hatte.

Endlich jedoch mußten diese Gedanken, die sie durch ihre frei gesetzte Obrigkeit täglich betätigen sahen, auch bei den Handwerkern Eingang finden. Es mußte den Einsichtigeren unter ihnen einleuchten, daß nur, wenn man darin den Intentionen der für die ganze Stadt besorgten Herren genau entsprach, den Zünften die eigene Handhabung der Gewerbepolizei und alles dessen, was damit zusammenhing, überlassen bleiben konnte. Ja, bald auch, daß nur bei wahrer Pflichterfüllung gegen die Mitbürger, nur bei möglichster Gleichmäßigkeit in der Güte der gelieferten Arbeit und Ware von seiten aller für Genossenschaften so eigentümlicher Art wirklicher Bestand zu erhoffen war. Nun auch erst schlug in den Gemütern die Idee Wurzel, daß man in seiner Arbeit in der Tat eines Amtes walte zum öffentlichen Besten. Allein, das alles war nichts Selbstverständ-

liches: man muß eben auch hier stets auf die lebendigen Menschen und ihre Motive zurückgehen. Dadurch allein wird sonst Befremdliches uns verständlich: denn die Menschen waren damals nicht anders als heute.

Daher sehen wir denn, daß auch in der Folge der Rat stets die Zügel straff halten muß: eine Lockerung läßt sogleich die eigensüchtigen Triebe von neuem die Oberhand gewinnen. Ja, man kann es recht gut verfolgen, wie nach anfänglicher Ueberlassung weitest gehender Autonomie es sich später nötig zeigte, die Ratsaufsicht bei den einzelnen Verbänden neuerdings zu verschärfen [627]).

Ob der Rat freilich auf die Dauer, eine solche Herrschaft auszuüben, sich in der Lage befand, das war in der einzelnen Stadt reine Machtfrage [628]). Auf die späteren Zunftkämpfe und ihre Anlässe einzugehen, ist hier jedoch nicht der Ort.

Was aber die Gegensätze der Entstehungszeit betrifft, so war es, wie gesagt, der Rat, unter dessen verständnisvoller Herrschaft sie zu harmonischem Abschluß gelangten.

Aber — dem Rate lag nur das Wohl seiner Stadt am Herzen: das Opfer wurden die Fremden. Hatte einst, nachdem dem einheimischen Gewerbe zu Liebe mit dem älteren Freihandelssystem gebrochen worden war, der Erwerb der „Innung" im Prinzip den Fremden noch die ungehinderte Beteiligung an dem städtischen Verkehr fürder ermöglicht, so sollte bald — wahrscheinlich schon sehr bald — die Errichtung der „Innung" für

---

627) Bezeichnend ist, wie in Hildesheim den vereinigten Krämern, Harnischmachern, Handschuhmachern und Riemenschneidern bei Verleihung der Innung am 27. Mai 1310 (vgl. Anm. 629) gestattet wird, sich jährlich zwei Aeltermänner, „senatores", zu wählen, während bei dem gleichen Anlaß noch in demselben Jahre den Hut- und Filzmachern und am 16. März 1328 selbst den Kürschnern, deren Amt

ab antiquo dignius et magis gratum aliis officiis habebatur,

der Rat den Aeltermann jährlich zu setzen sich vorbehält. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. I, Nr. 612, Nr. 617, Nr. 786. Auf das größere oder geringere Ansehen der Zunft also kam es dabei nicht an. — Nachträglich bemerke ich zu meiner Vermutung oben S. 146, daß im Jahre 1246 die Stadt Hildesheim 14 „hallas sutorias" und $1\frac{1}{3}$ „hallas ad mercatorum negocium deputatas" gegen einen Jahreszins von 28 s. vom Johannisstift gekauft hatte. Doebner, Nr. 195. Das macht den Erwerb auch der nach der Urkunde von 1195 dem Andreasstift geschenkten nur um so wahrscheinlicher.

628) Uebrigens war politische Macht der Zünfte im ganzen durchaus nicht gleichbedeutend mit weiter Autonomie der einzelnen Verbände. Vgl. namentlich Fromm, Frankfurts Textilgewerbe, bes. die Tabelle auf S. 40.

ein Gewerbe gerade umgekehrt den Ausschluß der betroffenen Gäste vom Markte der Stadt bedeuten. Es ist nicht uninteressant, wie noch im Jahre 1310 in Hildesheim die vereinigten Krämer, Harnischmacher, Handschuhmacher und Riemenschneider sich eben zu diesem Zwecke vom Rate die Innung verleihen lassen[629]). Und bei den nicht so ausführlich motivierten Verleihungen an die Hut- und Filzmacher in demselben Jahre, sowie an die Kürschner 1328 muß man doch wohl annehmen, daß die Wirkung dieselbe gewesen ist. Bei all diesen Gewerken hatte also in Hildesheim bis in das 14. Jahrhundert der Markt den Fremden zum Verkaufe noch völlig offen gestanden. Man sieht, wie spät im Grunde erst das stadtwirtschaftliche System zum Abschluß gekommen ist.

Die Aussperrung der Fremden jedoch war der erste Schritt vom Wege.

Es währte nicht mehr lange, bis auch im Innern der Bürgerschaft die abschließenden Tendenzen immer mehr die Oberhand gewannen. Nun wurden die Aufnahmebedingungen erschwert, die Mitgliederzahl der Zünfte eingeschränkt. Es war der Sieg des Eigennutzes. Es war mehr: es war der Abfall von dem Prinzip, dem die Zunft und das Handwerk selbst ihre Blüte verdankt hatten.

Dies Prinzip war das der Freiheit gewesen.

Die Obrigkeit hatte den allgemeinen Rahmen der äußeren Ordnung und der Rechtssicherheit geliefert. Das Aufblühen hatte beruht auf wirtschaftlicher Unabhängigkeit und dem Streben nach größerer Bewegungsfreiheit. Die freudige Unternehmungslust war eingeschlafen. An ihrer Stelle hörte man den Ruf nach Schutz, Schutz des heimischen Gewerbes. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit schränkte man jetzt ein.

---

629) „Quamvis isti sint de diversis officiis, volumus tamen eos omnes vocari institores et pro institoribus haberi, officium cum sit unum." Die Genannten beschweren sich beim Rat: „quod hospites de diversis terminis huc venirent et in preiudicium ipsorum hic sua mercimonia venderent, illis venditis recederent et nullum ius nec aliqua debita nostre facerent civitati." Als Schutz dagegen erlangen sie vom Rat „unionem", also die Innung, was sich darin äußert: „ne aliquis se intromittat nunc inantea de eorum officio" außer gegen Zahlung von 30 s. an den Rat und 1 ℔ an die Krämer, worauf sie den Betreffenden vor dem Rat in ihre Innung aufnehmen und er den beiden ebenfalls nunmehr von ihnen gewählten „senatores" und ihren Willküren gehorsam sein muß. Vgl. Anm. 627.

Das Vorhandene, in seiner Weise bis dahin freilich durchaus unentbehrliche, sollte geschützt werden. Aber es konnte geschützt werden nur auf Kosten aller frischen, jetzt erst von unten aufstrebenden Elemente. Alles Vorhandene stirbt ab, mag es einst noch so groß gewesen sein. Die Schutzmaßregeln aber, mit denen man das Ueberlebte trotz allem zu erhalten suchte, haben nur bewirkt, daß nichts Neues, Lebensfähiges rechtzeitig an seine Stelle trat.

---

Unabhängige Handwerker hatte es in Deutschland von jeher gegeben.

In den Städten wurde von deren Anfängen an, oder, was ziemlich auf dasselbe hinausläuft, seit das karolingische Geschlecht die Ordnung des Volkslebens zum ersten Male energisch in die Hand nahm, ihre Tätigkeit der Aufsicht durch die öffentlichen Beamten unterworfen. Diese Kontrolle war ein Teil der Marktkontrolle; denn es handelte sich dabei um die gelieferte Ware. Mit der gesamten städtischen Regierung ging auch dieser Teil in die Hände der Bischöfe über. Die Bischöfe, wie andere große Herren hielten sich zwar Hofhandwerker für den unmittelbaren täglichen Bedarf, aber sie waren nie auf deren Dienste angewiesen, wie die Klöster auf dem Lande, die auch die Ordensregel verpflichtete, ihre Lebensbedürfnisse nach Möglichkeit innerhalb der Mauern zu decken. Die Exemption der Hofhandwerker von den öffentlichen Lasten aber bewirkte ihren Ausschluß vom Markt und ihre Beschränkung auf den Herrendienst.

Die Ausübung der Marktkontrolle führte zur Gruppierung der Verkäufer nach ihren Waren, der ansässigen aber nach ihrem Gewerbe und somit zur Scheidung der Bürger und Gäste. Die Gewerbepolizei und Gerichtsbarkeit lag anfangs dem ordentlichen Stadtrichter ob, wurde häufig aber auch einem besonderen Verwaltungsbeamten, wie dem Kämmerer, übertragen, und das Gericht bildeten regelmäßig dreimal jährliche Versammlungen.

Das Anwachsen der Handwerkerzahl infolge der Einwanderung benötigte jedoch eine Verschärfung der Gliederung. Die Aemter erhielten eigene Meister, die nun Gericht hielten und, häufig unterstützt von einem Ausschuß, die Polizei übten. Dem ministerialischen Beamten blieb nur eine allgemeine Aufsicht. Die geistlichen Oberherren aber begünstigten den engeren Zusammenschluß in der Form frommer Brüderschaften.

Jedoch die städtischen Handwerker wünschten, wie einst die Hofarbeiter, so nun auch die Fremden vom städtischen Markt ausgeschlossen zu sehen. Das war der Inhalt ihrer Einungen, die von der Obrigkeit verboten wurden. Es scheint, daß es in Norddeutschland, wo die „Innung" weiteste Verbreitung fand, durch sie auch beitretenden Gästen der Markt noch eine Zeitlang offen zu halten gelungen ist. Das Ende aber war hier wie überall die Herrschaft der stadtwirtschaftlichen Idee, wonach die Fremden sich die lästigsten Beschränkungen gefallen lassen mußten.

Daß innerhalb der Stadt der Zunftzwang auf so wenig Widerstand gestoßen ist, erklärt sich aus dem Marktzwang, dem jeder von Anfang an in ähnlicher Weise unterworfen gewesen war: weshalb wir ihn denn auch in Städten ausgeübt sehen, in denen es gar keine selbständigen Zünfte gab, sondern die Obrigkeit sich die unmittelbare Regelung des Gewerbewesens dauernd vorbehalten hatte. Im übrigen war es nur Mittel zum Zweck.

Der stadtwirtschaftliche Abschluß aber, so wenig er sich je hat vollständig durchführen lassen, die Konkurrenzfurcht, die ihn bewirkte, bedeutete nur den Anfang immer wachsender ungesunder Schutz- und Absperrungsmaßregeln auch im Innern, die endlich die Verkümmerung des ganzen Instituts und den Zusammenbruch des deutschen Handwerks bewirkt haben.

Im übrigen ist das nur ein Teil der allgemeinen Absperrungsneigungen aller Kreise des deutschen Volkes gegeneinander.

Und so spiegelt die Geschichte des deutschen Handwerks nur im kleinen die der Nation wieder, deren Geschicke es auch im großen geteilt hat.

# Register.

Die Zahlen bedeuten, wenn nicht ausdrücklich „n." davor steht, die Seite.

---

## Verbesserungen.

S. 86 Anm. 232: „fünftägige" zu streichen.

S. 96 Anm. 258: statt „VII" lies „VIII S. 156".

S. 153 Anm. 392 und S. 156: vgl. auch noch den Trierer Schultheißen oben S. 95 f.

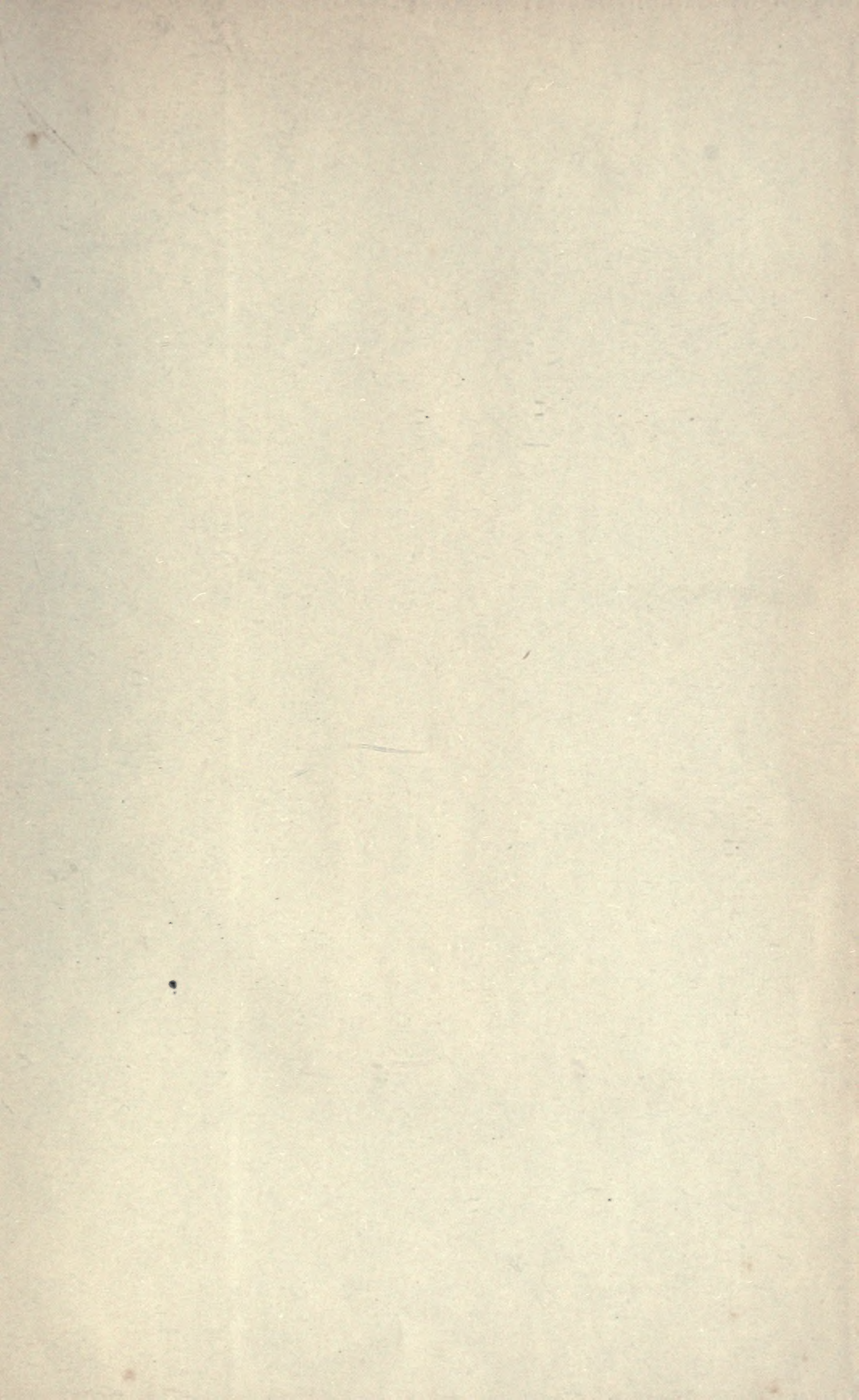
S. $183_{20}$: lies „Gewerbegerichtsbarkeit".

S. $191_{11}$: lies „insofern".

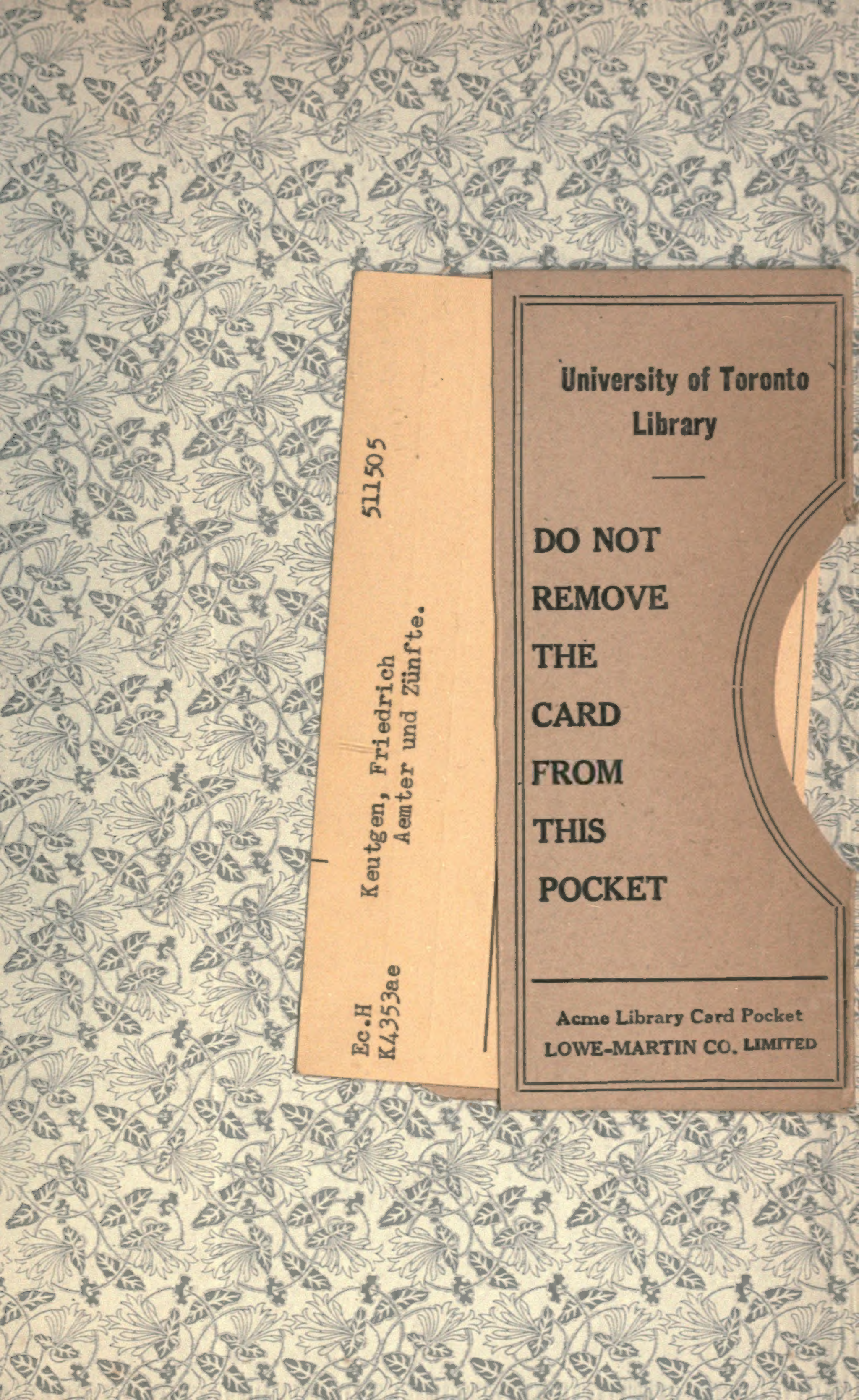
---

Druck von Ant. Kämpfe, Jena.

Printed in Germany







University of Toronto
Library
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED
Ec.H
K4353ae
Keutgen, Friedrich
Aemter und Zünfte.
511505

